

EINLEITUNG:
SCHULWESEN, UNIVERSITÄTEN UND PÄDAGOGIK IM
HABSBURGER-REICH UND IN DER REPUBLIK

Seit dem Altertum gibt es Wissen und Lehrschriften über die Kunst des Erziehens. Für die Theorie der Erziehung haben sich die Namen „Erziehungslehre“, „Erziehungskunde“ und „Pädagogik“¹ eingebürgert. Es handelte sich dabei um eine praktische Theorie, durch die Eltern, Lehrer und Seelsorger für ihre erzieherischen Aufgaben ausgerüstet werden sollten. In der traditionsgebundenen ständischen Gesellschaft hat man sich auch beim Erziehen an die Überlieferung gehalten. Von der Pädagogik wurde nicht mehr erwartet als eine Anleitung dazu im Geist der vorgegebenen ständischen und beruflichen Lebensordnungen. An eine einheitliche schulische Grunderziehung für jedermann wurde ebensowenig gedacht wie an eine wissenschaftliche Pädagogik, die auf der Annahme einer allen gemeinsamen menschlichen Natur und Bestimmung beruht. Das hat sich mit dem Aufkommen des absolutistischen Staates und der Philosophie des Rationalismus im 17. und 18. Jahrhundert geändert.

Unter „Absolutismus“ im staatsrechtlichen Sinne wird „eine unumschränkte Herrschgewalt“ des Landesherrn (Monarch, König) verstanden, „die in ihrer Ausübung nicht an die Mitwirkung oder Zustimmung neben- oder übergeordneter autonomer Gewalten gebunden ist“². Der absolute Herrscher betrachtete sich und seinen Staat als höchste, von allen anderen Sozialgebilden unabhängige Gewalt, als „souverän“. Die Staatsgewalt wurde zentralisiert und einheitlich durch Beamte im Dienste des Herrschers ausgeübt.

In der Habsburger-Monarchie mußte sie sich gegen zwei mächtige Gegenspieler durchsetzen: gegen den auf seine Privilegien pochenden Adel der Länder und gegen die Macht der Katholischen Kirche. Die Länder des „Hauses Österreich“ – wie das Herrschergeschlecht der Habsburger genannt wurde³ – umfaßten neben den deutschen Erblanden (Österreich im engeren Sinne⁴), Mailand und Belgien die „Länder der Böhmisches Krone“ (Böhmen, Mähren, Schlesien) und die „Länder

¹ Der Terminus „Pädagogik“ ist in den deutschsprachigen Ländern erst um 1770 allgemein in Gebrauch gekommen. Vgl. ROESSLER 1975, 238.

² HANTSCH 1957, 31. Vgl. auch ARETIN 1974, 11–51; WEIS 1985.

³ BENEDIKT 1968, 8.

⁴ Zu den verschiedenen Österreich-Begriffen im Lauf der Geschichte vgl. ZÖLLNER 1988.

der ungarischen Krone“ mit ihren regionalen Sonderrechten. Den Bemühungen, daraus einen absolutistischen Zentralstaat zu machen, kam das Ideengut der Aufklärung zu Hilfe⁵.

Die Fortschritte der Naturwissenschaften haben die wundergläubige religiöse durch die natürliche Welterklärung verdrängt und die Natur als vernünftig erkennbar und beherrschbar verstehen lassen. Das hat zur Aufwertung des kritischen Denkens und des wissenschaftlichen Wissens geführt und zu deren praktischer Nutzung in allen öffentlichen und privaten Bereichen. Der von FRANCIS BACON (1561–1626) verkündete Grundsatz „Wissen ist Macht“ wurde auch auf die Erforschung und die vernünftige Gestaltung des Staates, der Wirtschaft und der Persönlichkeit der Untertanen als deren Träger angewendet. Es breitete sich die Überzeugung aus, daß die Menschen und ihre Werke der Verbesserung und Vervollkommnung fähig und bedürftig sind. Es sei Aufgabe der Fürsten, ihre absolute Macht dafür einzusetzen, Wissen, Können und Moralität ihrer Untertanen zu heben und so zugleich deren persönliches Glück wie das Wohl des Staates zu fördern. Als wichtigstes Mittel dazu galt die Erziehung in Schulen.

Schon in den unaufgeklärten⁶ absolutistischen Fürstentümern des Zeitalters der Reformation und der Gegenreformation haben gelehrte Schriftsteller den Staatsregierungen die Pflicht und das Recht zugesprochen, öffentliche Schulen einzurichten, zu erhalten und zu beaufsichtigen. Das ergab sich in den protestantischen Ländern einfach aus dem Umstand, daß die Katholische Kirche als rechtlich und finanziell von weltlichen Herren unabhängiger Schulträger ausgefallen war. Da sich die Fürsten ihren Besitz angeeignet hatten und auch die geistliche Herrschaft über ihre Landeskirchen beanspruchten, blieb gar nichts anderes übrig, als ihnen auch die Verantwortung für das Schulwesen zuzuweisen. So hat bereits im 17. Jahrhundert WOLFGANG RATKE (1571–1635) gelehrt, daß die Errichtung und Kontrolle der Schulen einzig und allein den Regenten zukomme⁷. Diese frühe Forderung nach einem Schulmonopol des Staates hatte noch nichts mit freisinniger Ablehnung kirchlicher Einflüsse auf die Erziehung in öffentlichen Schulen zu tun, sondern ging mit christlicher Erziehung „in der Furcht Gottes“⁸ einher. Es lag im politischen Interesse der Fürsten, daß es

⁵ Vgl. HAZARD 1939 und 1949.

⁶ Vgl. RÜSTOW 1963, 306ff.

⁷ RATKE 1967, 57.

⁸ RATKE 1967, 56f.

„christliche Schulen“ ihres Bekenntnisses gab, weil die religiöse Absicherung der Tugenden einschließlich des Gehorsams gegen die Obrigkeit zur Festigung der Macht des absolutistischen Staates genutzt werden konnte. Der fürstliche Absolutismus war ein konfessioneller Absolutismus⁹.

In den konfessionell gemischten Ländern hat jedoch beim Anspruch auf das Staatsmonopol im Schulwesen auch die Idee der religiösen Unparteilichkeit und Toleranz des Staates mitgespielt. Schon THOMAS MORUS (1478–1535) ist in seiner „Utopia“ dafür eingetreten, daß der Staat im Geist eines liberalen Deismus über den streitenden Konfessionen stehen und sich in Glaubensfragen nicht einmischen soll¹⁰. Das Programm einer Trennung des Staates von der Kirche stammt ursprünglich aus dem durch das Elend der Glaubenskriege geweckten Willen zur Toleranz¹¹. Im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus ging die Zuweisung des Schulwesens an den Staat Hand in Hand mit dem Streben nach einer Schulerziehung auf der überkonfessionellen Grundlage der „natürlichen Religion“, die sich auf „Gott, Tugend und Unsterblichkeit“¹² als Glaubensinhalte der gemäßigten Aufklärung konzentrierte.

Im Unterschied zu den protestantischen Ländern war das überwiegend katholische Österreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts, das man „das pädagogische Jahrhundert“¹³ genannt hat, von einem staatlichen Schulwesen noch weit entfernt. Für den Elementar-Unterricht hatte hauptsächlich die Kirche durch ihre Weltpriester und Schulorden gesorgt. Die Gymnasien wurden überwiegend von der Gesellschaft Jesu betrieben. Die Universitäten lagen fast ausnahmslos in den Händen der Jesuiten¹⁴. Wenn Österreich politisch, wirtschaftlich und wissenschaftlich nicht hinter anderen europäischen Mächten zurückbleiben wollte, mußte diese Abhängigkeit von der Kirche überwunden werden und der Staat das Unterrichtswesen nach seinen Interessen einheitlich gestalten. Das mußte jedoch so geschehen, daß der Katholizismus als einheitstiftende ideelle Grundlage des Gesamtstaa-

⁹ Vgl. zum katholischen konfessionellen Absolutismus in der Habsburger Donaumonarchie des 17. und 18. Jahrhunderts WINTER 1971, 15ff.

¹⁰ MORUS 1960, 96ff. (III, 30).

¹¹ Vgl. BARTH 1925, 445ff.

¹² NESTLE 1947, 252 (unter Hinweis auf GELLERT).

¹³ MOOG 1967, 30.

¹⁴ Vgl. ENGELBRECHT, 3, 1984, 21ff. und 60ff. Für Ungarn vgl. CSÁKY 1981, 174ff.

tes und der Verbundenheit seiner Bürger mit dem Herrscherhaus erhalten blieb.

1. STAATSREFORM, SCHULREFORM UND UNIVERSITÄTSREFORM IM ZEITALTER DES AUFGEKLÄRTEN ABSOLUTISMUS

Das Herrschaftsgebiet der Habsburger ist aus kleinen Anfängen durch Heiratsverbindungen mit anderen Fürstenhäusern, Erbschaften, Kaufverträge und Kriege im frühen 18. Jahrhundert zu einer europäischen Großmacht geworden¹. Sie stand jedoch hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung, ihrer Wirtschaft und Finanzkraft, ihres Heerwesens und ihres Schulwesens auf schwachen Füßen. Österreich war ein Vielvölkerstaat – von außen gefährdet durch Eroberungswünsche seiner Nachbarn, von innen bedroht durch Aufstände, Abfallbewegungen, nationale, konfessionelle und soziale Spannungen. Die zugehörigen Länder waren kulturell sehr verschieden und hingen nur durch das Herrscherhaus lose zusammen. Den Völkern dieses bunten Staatswesens fehlte ein gemeinsames Staatsbewußtsein.

So galt es schon unter Kaiser KARL VI.(1685–1740), der 1711 Regent der habsburgischen Erbländer wurde, als unumgänglich, aus dieser zusammengestückelten Monarchie ein dauerhaftes Ganzes zu machen². Ihr Fortbestand war auch deswegen unsicher, weil ein männlicher Erbe fehlte. Die Landtage der Erbländer mußten dafür gewonnen werden, notfalls auch die weibliche Erbfolge anzuerkennen. Die Nachbarstaaten mußten gehindert werden, das Habsburger Erbe beim Aussterben der männlichen Linie unter sich aufzuteilen. Zu diesem Zweck verkündete KARL VI. am 19. April 1713 ein „immerwährendes“ Grundgesetz – „Pragmatische Sanktion“ genannt. Es legte fest, daß die österreichischen Länder eine staatliche Einheit bilden, die „unteilbar und untrennbar“ ist. Das bedeutete: sie sollen „in ewiger Union verbunden bleiben“; kein Herrscher habe das Recht, diesen Länderkomplex zu teilen; kein Land das Recht, sich von ihm zu trennen. Wenn männliche Erben ausbleiben, sollen die vereinigten Erbländer

¹ Vgl. O. REDLICH 1942; ZÖLLNER 1990, 246ff.

² O. REDLICH 1942, 254.

dem rangnächsten weiblichen Familienmitglied zufallen³. Das war im vorliegenden Fall KARLS Tochter MARIA THERESIA (1717–1780).

Die „Pragmatische Sanktion“ hat nicht nur die Thronfolge für alle von den Habsburgern regierten Königreiche und Länder einheitlich geordnet, sondern die verfassungsrechtliche Grundlage für den österreichischen Gesamtstaat geschaffen⁴. Die Landstände der einzelnen Länder verloren allmählich ihre Macht an die Wiener Zentralregierung des Landesfürsten. Als MARIA THERESIA nach dem Tod ihres Vaters 1740 die Herrschaft antrat, hat sie ihre Macht zu Reformen genutzt, die diese lose verbundene Erbmasse nach vorwiegend preußischem Vorbild in einen modernen Staat verwandelt haben. Ihr Ziel war es, ihn wirtschaftlich⁵, finanziell, militärisch und staatsbürgerlich-personell so stark und wehrfähig wie möglich zu machen.

Die Regierungsgewalt wurde bei den obersten Verwaltungsbehörden in Wien konzentriert. Sie ließen sich gemäß den Ideen der Aufklärung allein vom Wohl des souveränen Gesamtstaates leiten und setzten einheitliche Normen für alle Erbländer (mit Ausnahme Ungarns) durch. Für die auswärtigen Angelegenheiten wurde 1742 die „Haus-, Hof- und Staatskanzlei“ eingerichtet; für das Rechtswesen 1749 die „Oberste Justizstelle“. Im gleichen Jahr wurde als oberste Verwaltungsbehörde des Inneren und der Finanzen für die deutschen und böhmischen Länder das „directorium in publicis et cameralibus“ geschaffen. An seine Stelle trat 1762 die „Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei“ für die innere Verwaltung, während die Finanzverwaltung in der „Hofkammer“ verselbständigt wurde. Als höchstes Organ zur Beratung der Herrscherin wurde 1760 der Staatsrat eingeführt. Sein Vorsitz lag beim Grafen WENZEL VON KAUNITZ (1711–1794), der seit 1753 als Staatskanzler diente und wesentlich zur Reform beigetragen hat. An seinen Sitzungen hat von Anfang an als Erzherzog auch MARIA THERESIAs Sohn und Nachfolger JOSEPH (1741–1790) teilgenommen.

In den Ländern sorgten Beamte, die den Zentralstellen untergeordnet waren, für die Durchführung der staatlichen Weisungen. Die kollegialen landesfürstlichen Mittelbehörden wurden als „Gubernien“

³ Vgl. HANTSCH, II, 1968, 100ff.; MIKOLETZKY 1967, 109ff.

⁴ Vgl. ADAMOVICH 1957, 6ff.

⁵ Zur volkswirtschaftlichen Seite der Herausbildung des Zentralstaates vgl. MATIS 1981.

oder „Landesstellen“ bezeichnet. Die unterste staatliche Verwaltungsbehörde bildeten die „Kreisämter“.⁶

MARIA THERESIA hat mit Hilfe tüchtiger Berater die rückständige Donaumonarchie klug und behutsam von oben her reformiert und in einen modernen Rechts- und Kulturstaat verwandelt, der dem Wohl seiner Völker dient. Dazu gehörte auch die *Reform des Unterrichtswesens*⁷. Es galt bis dahin vorwiegend als kirchliche Angelegenheit und daneben teils als ständische, teils als private Sache. Nun wurde es unter die Aufsicht des Staates gestellt. 1757 wurde im Rahmen des „Direktoriums“ eine Studienkommission geschaffen. Sie wurde durch Hofdekret vom 22. März 1760 zu einer ordentlichen Hofkommission verselbständigt, die ihre Vorschläge direkt der Monarchin vorlegen durfte.⁸

Mit der „*Studien-Hofkommission*“ hat die gesamtstaatliche Unterrichtsverwaltung begonnen, aus der 1848 das österreichische Unterrichtsministerium hervorgegangen ist. Sie hatte die Aufgabe, „in völliger Unabhängigkeit ... eine gleichförmige, vollständige, praktische und dauerhafte Studieneinrichtung zu treffen, folglich alle Land- und Stadtschulen, lateinische Schulen und höhere Gymnasien, Klosterstudien und Priesterhäuser, Akademien und Universitäten und die in Wien zu errichtende Akademie der Wissenschaften unter ihre Aufsicht und Obsorge zu nehmen“⁹. Unter dem Wort „gleichförmig“ wurde nicht nur eine einheitliche staatliche Organisation des Schulwesens verstanden, sondern auch ein Unterricht, „wodurch eine gleiche Denkungsart aller Untertanen und wahrer Nationalgeist gebildet wird“¹⁰. Das Unterrichtswesen sollte auf allen Stufen eine *österreichische Nationalerziehung* leisten. Das Wort „national“ bezog sich dabei auf das Staatsvolk als Gesamtheit der in der Donaumonarchie zusammenlebenden Nationen¹¹. Erziehungsziel war der tugendhafte und

⁶ ADAMOVICH 1957, 7f.; HANTSCH, II, 1968, 154ff. und 178ff. Zur Rekrutierung und Ausbildung der Beamten vgl. HEINDL 1990.

⁷ Vgl. HELFERT 1860; STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 83ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 68ff.; GRIMM 1991; STACHEL 1999.

⁸ FRANKFURTER 1897, 229ff.; F. WALTER 1938, 355ff., 495ff. und 1956, 268ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 84ff., 422f., 466 (Text des Dekrets); MAYER 1960.

⁹ HKD vom 12. Februar 1774 an alle Länderstellen wegen vollständiger Neugestaltung des Studienwesens. Zitiert im Jahresbericht des MCU für 1870, 5 und bei MUSIL 1948, 7. Vgl. auch HELFERT 1860, 296ff; STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 87/88.

¹⁰ HKD vom 12. Februar 1774 nach HELFERT 1860, 297.

¹¹ MEISTER 1946 b, 5.

nützliche Staatsbürger, der seinem Vaterland Österreich und dem Herrscherhaus liebevoll verbunden ist. In den Worten des Staatskanzlers KAUNITZ von 1766: Die „öffentliche Erziehung“ soll den Staatsbürgern „die Liebe zu ihrem Herrscher als dem allen gemeinsamen Vater und zu ihrem Vaterland als ihrem eigentlichen Ernährer einpflanzen, ebenso wie die Unterwerfung unter ihre Befehle, die Treue und den Gehorsam“¹².

Reformen waren in allen Bereichen des Unterrichtswesens notwendig. Sie wurden von den von MARIA THERESIA bestellten Mitgliedern der Studien-Hofkommission durch Pläne, Gutachten und ausführliche Beratungen gründlich vorbereitet. Dazu wurden auch Delegierte ins Ausland geschickt, um mustergültige Schulen und Universitätseinrichtungen zu studieren sowie Männer zu finden, die für die Verbesserung des Unterrichtswesens in Österreich gewonnen werden konnten. Die österreichischen Gesandtschaften hatten Nachrichten über die in den verschiedenen Ländern bestehenden Studiensysteme zu sammeln und einschlägige Materialien nach Wien zu schicken, „welche bei der im Vaterlande bevorstehenden Neugestaltung zur erwünschten Belehrung dienen sollten“¹³.

Die Vorbereitungen zogen sich in die Länge, aber als 1773 durch Papst KLEMENS XIV. (1705–1774) der Jesuitenorden aufgehoben wurde, war Eile geboten. Der Orden war mit seinen Gymnasien und philosophischen Studienanstalten ein mächtiges und weitgehend autonomes kirchliches Organ gewesen, das sich dem staatlichen Zugriff auf das Schulwesen zu entziehen suchte. Die Berater der Monarchin, die für absolute Staatssouveränität und Fortschritt im Geist der Aufklärung eintraten, sahen in ihm das Haupthindernis bei der Durchsetzung eines aufgeklärten Reformkatholizismus und der Erneuerung des Studienwesens. Die Seele dieses Beraterkreises war der 1745 aus den Niederlanden berufene Leibarzt der Kaiserin GERARD VAN SWIETEN (1700–1772). Er wurde zum Reformator des medizinischen Studienwesens und zum ideellen Helfer des Fürsten KAUNITZ bei der Begründung jenes für Österreich charakteristischen Staatskirchentums, das man später nach dem Mitregenten und Nachfolger MARIA THERESIAS irreführend

¹² KAUNITZ in einer Denkschrift vom 18. Februar 1766 an MARIA THERESIA. Abdruck bei ENGELBRECHT, 3, 1984, hier 486.

¹³ HELFERT 1860, 286f.

„Josephinismus“ genannt hat¹⁴, obwohl schon MARIA THERESIA und ihre Staatsräte in dieser Richtung tätig waren¹⁵.

Die Verdrängung der Jesuiten aus den Universitäten war zur Zeit der Aufhebung des Ordens schon weit fortgeschritten¹⁶ und auch an Vorschlägen zur Verstaatlichung, Laisierung und Reform der Ordensgymnasien fehlte es nicht¹⁷. Was fehlte, waren weltliche Lehrer und Geldmittel, um sie bezahlen zu können. Der Studienfonds, der aus dem eingezogenen Vermögen des Jesuitenordens geschaffen wurde, reichte bei weitem nicht aus. So kam es zunächst zur Verringerung der Gymnasien und zu einem Rückgang ihrer Schüler, aber der Weg für die Übernahme des gesamten Unterrichtswesens in die staatliche Verwaltung und seine einheitliche Erneuerung war frei. Sprachlich wurde dabei zwischen „Schulsachen“ und „Studiensachen“, „Schulkommissionen“ und „Studienkommissionen“, „Schulreferenten“ und „Studienreferenten“, „Schulfonds“ und „Studienfonds“ unterschieden. Das „Schulwesen“ umfaßte die Volksschulen und deren Lehrerbildung, das „Studienwesen“ die Gymnasien und Hochschulen¹⁸. Werfen wir zunächst einen Blick auf das (niedere) Schulwesen.

Die *Volksschulen* erhielten ihre erste gesetzliche Grundlage durch die „*Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserlich-königlichen Erbländern*“ vom 6. Dezember 1774¹⁹. Sie wurde vom schlesischen Augustiner-Abt JOHANN IGNAZ VON FELBIGER (1724–1788) entworfen. MARIA THERESIA hatte ihn als den damals bekanntesten katholischen Fachmann für Schulverbesserung aus Preußen nach Wien berufen und zum Oberdirektor des deutschen Schulwesens in den Erbländern bestellt. Die „Allgemeine Schulordnung“ folgte weitgehend den in Preußen und anderen protestantischen Ländern Norddeutschlands bereits geltenden Regeln. Ihre organisatorische Durchsetzung im Habsburger Vielvölkerstaat war eine kulturelle Großtat mit Auswirkungen über seine Grenzen hinaus²⁰.

¹⁴ Vgl. WINTER 1943, 32ff.; die zentrale Rolle von KAUNITZ belegt MAASS, I, 1951, XVIII ff. und 69ff.; Vgl. auch HANTSCH, II, 1968, 185ff.

¹⁵ Vgl. VALJAVEC 1945, 1ff.; RIESER 1963, 27ff.; für das Schulwesen HELFERT 1860, 221ff.

¹⁶ STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 106ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 189ff.

¹⁷ Ebenda, 151ff.

¹⁸ FICKER 1873, 7.

¹⁹ Text bei FELBIGER 1892, 295–312; ENGELBRECHT a.a.O., 491ff.

²⁰ Vgl. GÖNNER 1984.

Im Hinblick auf die *Pädagogik* als Lehrfach ist daran folgendes wichtig. Erstmals wurden die Ausbildung, Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrer gesetzlich geregelt. Ihre Ausbildung hat in der Regel an einer „Normalschule“ zu erfolgen. „Normalschulen“ heißen jene „Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind“. In jeder Provinz soll eine eingerichtet werden, und zwar am Ort der Provinzial-Schulkommission als neuer staatlicher Aufsichtsbehörde. Die Kandidaten für das öffentliche Lehramt an den „gemeinen deutschen oder Trivialschulen“ wie an „deutschen Hauptschulen“ müssen ebenso wie die künftigen „Hauslehrer und Informatoren“, die in Familien Privatunterricht erteilen, an einer Normalschule „in allen nötigen Dingen wohl unterwiesen“ werden.

„Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen und zu erklären die Eigenschaften und Pflichten rechtschaffener Lehrer: Die Sachen, darin sie unterweisen sollen; die Kenntnis der Methode; die Übung im wirklichen Unterweisen; das Nötigste von der Schulzucht; das Führen der Kataloge; das Betragen bei Untersuchungen. Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer und Informatoren zu wissen nötig haben, für diejenigen nämlich, welche sich diesem Amte widmen wollen.“²¹

Was im Einzelnen zu dieser schulpraktischen Erziehungslehre gehörte, ist in FELBIGERS „Methodenbuch“ von 1775 zu finden. Aus ihm hatten die Lehrer „zu entnehmen ..., wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen“²². Sein vollständiger Titel lautet: „Methodenbuch für Lehrer der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erbländern, darin ausführlich gewiesen wird, wie die in der Schulordnung bestimmte Lehrart nicht allein überhaupt, sondern auch insbesondere, bei jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen sein. Nebst der genauen Bestimmung, wie sich die Lehrer der Schulen in allen Teilen ihres Amtes, ingleichen die Direktoren, Aufseher und Oberaufseher zu bezeigen haben, um der Schulordnung das gehörige Genügen zu leisten.“²³

Durch die „Allgemeine Schulordnung“ wurden die Grundlagen für einen weltlichen Volksschul-Lehrerstand geschaffen, der von der Kirche weitgehend unabhängig und einheitlich ausgebildet war. Die Pädagogik einschließlich der Unterrichtsmethodik bildete das Zentrum der

²¹ Allg. Schulordnung, 2 und 5 D. Nach FELBIGER 1892, 296 und 299.

²² Allg. Schulordnung, 7. A.a.O., 301.

²³ FELBIGER 1892, 109.

Ausbildung. Hinsichtlich der pädagogischen Studienelemente waren die Volksschullehrer den Lehrern der höheren Schulen rund 150 Jahre voraus²⁴. Ihre Ausbildung blieb freilich noch lange Zeit sehr dürftig²⁵. Die Normalschule war eine gehobene, im Lehrplan erweiterte Volksschule, an der zusätzlich zum normalen Unterrichtsbetrieb „pädagogische Kurse“ von dreimonatiger Dauer für Lehramtsanwärter durchgeführt wurden. Als am 11. August 1805 unter dem Namen „*Politische Verfassung der deutschen Schulen* in den kaiserlich-königlichen deutschen Erbstaaten“ ein Schulkodex als Sammlung aller geltenden Vorschriften erlassen wurde, hat die Mindestdauer eines solchen Kurses für künftige Hauptschullehrer noch immer nicht mehr als sechs Monate betragen; für künftige Trivialschullehrer nur drei Monate²⁶. Dabei blieb es bis zum Jahre 1848.

Für die Pädagogik als Lehrfach war an der Allgemeinen Schulordnung ferner wichtig, daß die *Geistlichen* am Unterricht beteiligt und verpflichtet wurden, sich dafür auszubilden. Das damals zentrale Schulfach „Religion zu unterrichten, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen. Bei den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hierzu anzustellen ...“. In den gewöhnlichen Schulen wurden die Pfarrer verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen oder ihn durch Hilfspriester unter ihrer Aufsicht erteilen zu lassen²⁷. „In den kleinen Städten, Märkten und auf dem Lande“ war der Staat außerdem aus Personal- und Geldmangel darauf angewiesen, die Ortspfarrrer als Schulaufseher der politischen Gemeinde zu bestellen. Sie mußten also nicht nur auf den Religionsunterricht, sondern auch auf die lokale Schulaufsicht im Dienste des Staates vorbereitet werden. Wie ist das geschehen?

An jeder Normalschule mußte einer der Lehrer „ein geistlicher Katechet sein“. Er hatte in erster Linie das Fach Religion zu unterrichten. Zugleich war er auch für die katechetische Ausbildung der künftigen Seelsorger verantwortlich. Darüber hinaus mußte er ihnen aber noch „von dem verbesserten Schulwesen“ insgesamt „genaue Kenntnis“ vermitteln, damit sie für die ihnen auf dem Lande zukommende Aufsicht über die Schulen gerüstet waren. Die Kaiserin befahl, „daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, womit Seelsorge verbunden

²⁴ Erst die Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen vom 17. März 1928 hat eine Annäherung gebracht. Vgl. in diesem Buch S. 154ff.

²⁵ Vgl. A. WEISS 1904, 275ff.; GÖNNER 1967, 37ff.; STOLL 1968, 67ff.

²⁶ Politische Verfassung, ⁵1821, 50 und 53; FICKER 1873, 29.

²⁷ Allg. Schulordnung, 6. A.a.o., 300.

ist, vorgeschlagen werden soll, er habe denn ein Zeugnis von dem Katecheten einer Normalschule beigebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze“. Künftig solle auch niemand in einen geistlichen Orden aufgenommen werden, „welcher nicht solche Kenntnisse des Schulwesens erworben und darüber ein Zeugnis von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht“ hat²⁸.

Diese Vorschrift zeigt, wie souverän der absolutistische Staat kirchliches Personal zum Schuldienst verpflichtete und dessen Ausbildung mitbestimmte. Für die Geschichte des Faches Pädagogik ist wesentlich, daß der Staat es in akademischen Studiengängen zuerst für Theologen vorgeschrieben hat²⁹ – wenn auch noch nicht unter diesem Namen und zunächst noch außerhalb der Theologischen Lehranstalten vermittelt.

Zuständig war dafür der Katechet an der Normalschule, also ein Akademiker, der ein philosophisches und theologisches Studium durchlaufen hatte. Er hatte die Theologie-Studenten nicht nur in die Methodik des Religionsunterrichts (Katechetik) einzuführen, sondern mit allen Seiten des Erziehungswesens vertraut zu machen. Deshalb wurden seine Veranstaltungen als „*katechetisch-pädagogische Vorlesungen*“ bezeichnet³⁰. Er nahm als Staatsbeamter wie auch kirchlich eine Schlüsselstellung als Experte für die Volksschulen und ihre Lehrerbildung ein. Deshalb suchten die kirchlichen Behörden diese Stellen mit ihren besten Kräften zu besetzen. Der Katechet der Normalschule gehörte zur geistlichen Elite seiner Diözese und stieg nicht selten später zum Bischof auf. Er war in pädagogischen Fragen das Bindeglied zwischen Staat und Kirche, Lehrerschaft und Klerus.

Bei den *Gymnasien* bestand um 1770 folgende Lage. Sie umfaßten sechs Klassen und waren – mit Ausnahme des akatholischen Gymnasiums in Teschen (Schlesien) – durchwegs in kirchlichen Händen. 37 wurden vom Jesuitenorden betrieben, 24 vom Piaristenorden, 6 von den Benediktinern, 11 von anderen Orden und eines von Weltgeistlichen³¹. Ihre Reform zog sich viel länger hin als die des niederen Schulwesens. Sie hat erst 1849 im „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich“ (kurz „Organisationsent-

²⁸ Allg. Schulordnung, 2 und 20. A.a.O., 296 und 309.

²⁹ Vgl. in diesem Buch S. 30ff.

³⁰ Vgl. z.B. HKD vom 9. März 1792. Nach LENTNER 1955, 278.

³¹ FICKER 1873, 113f.; gute Übersicht bei FRANKFURTER 1897.

wurf“ genannt) einen vorläufigen Abschluß gefunden, der dem Niveau Preußens und anderer deutscher Länder entsprach³².

An der Reformbedürftigkeit der Gymnasien bestand bereits unter MARIA THERESIA im Staatsrat kein Zweifel. Er hat sich ab 1770 zwei Jahre lang besonders gründlich mit Vorschlägen zur Abhilfe befaßt. Unmittelbarer Anlaß war ein „Plan über die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens in den kaiserlichen Erblanden“ vom 26. August 1770, den der Staatsminister JOHANN ANTON GRAF VON PERGEN (1725–1814) für die Kaiserin ausgearbeitet hatte³³. PERGEN – in Wien geboren, seit seinem 21. Lebensjahr in der diplomatischen Laufbahn, seit 1766 Mitglied des Staatsrates und dort für „inländische Geschäfte“ zuständig³⁴ – hatte fast zwanzig Jahre im Ausland zugebracht und die Schulen und Universitäten der norddeutschen Länder kennen und schätzen gelernt. Er litt als österreichischer Patriot unter den Mängeln des heimischen Erziehungswesens und hat sie in seinen Vorträgen im Staatsrat treffend geschildert.

Sein Verbesserungsplan ging von jenem Grundsatz aus, über den die Mitglieder des Staatsrates einig waren: „Die Aufsicht und Leitung über das Schul- und Erziehungswesen in ganzer Ausdehnung und über alle Teile desselben muß völlig und beständig der Staat an sich ziehen“. „Der Staat muß ... jederzeit bestimmen und genau wissen oder alle Augenblicke zu erfahren vermögen, was, von wem, wie, wo und zu welchem Zwecke gelehrt werde“. Auch der häusliche Unterricht soll von der Regierung überwacht werden.

Als Kernfrage der Reform galt die *Ausbildung der Lehrer*. Die Lehrer aller Schularten, also auch jene „der gelehrten Schulen“, sollen in „eigene(n), wohleingerichtete(n) Lehrer-Seminarien ... ein oder zwei Jahre lang vorbereitet werden“. Voraussetzung dafür sei, daß „das Schul- und Erziehungswesen“ nach dem „Beispiel anderer weit vangeschrittener Länder ... lediglich von weltlichen Bedienten, mindestens nicht von Ordensleuten besorgt wird“. Deshalb machte PERGEN folgenden Grundsatz zum Angelpunkt seines Planes: „Unterricht und Erziehung müssen den Händen der Ordensgeistlichen, denen sie bisher mit Ausnahme der medizinischen Wissenschaften fast ausschließlich anvertraut gewesen, durchaus abgenommen und die Schulen nur mit

³² Vgl. FICKER 1873, 113ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 146ff. und 244ff.

³³ Ausführliche Darstellung mit langen Zitaten aus den Akten bei HELFERT 1860, 190ff.

³⁴ Biographie bei WURZBACH, 22, 1870, 1–5.

weltlichen oder doch weltgeistlichen bewährten Lehrern besetzt werden“. Den geistlichen Orden sei „das Erziehungsfach und die möglichst vollkommene Besorgung desselben gar nicht die Hauptsache“. Sie täten nichts für die Ausbildung ihrer Mitglieder zum Lehrerberuf. „Zum Nachteil des Staates“ werde bisher fälschlich angenommen, daß diejenigen, die sich dem Klosterleben widmen, „auch von der Natur mit den zum Lehramt erforderlichen so selten anzutreffenden Eigenschaften begabt wären“. Zur Schulverbesserung brauche es vor allem gut ausgebildete weltliche Lehrer, für die der Staat sorgt und die „kein anderes Interesse als jenes des Staates ... kennen“.³⁵ Der Anfang müsse also mit den Lehrerseminarien gemacht werden.

PERGENS Plan fand in seinen Grundzügen und in vielen Einzelheiten die prinzipielle Zustimmung der Kaiserin und seiner Kollegen im Staatsrat. Bezweifelt wurde jedoch, ob er derzeit ausführbar sei und ob die vorgeschlagenen Mittel zweckmäßig seien. Vor allem die Ausschließung der geistlichen Orden aus den Schulen wurde einhellig abgelehnt, weil ihr Lehrpersonal vorläufig durch weltliche Lehrer nicht zu ersetzen sei und die Kosten für den Staat unbezahlbar werden würden. Man rechnete zwar mit dem baldigen Ausfall des Jesuitenordens, aber auf die Gymnasien der Piaristen³⁶ – eines reinen Schulordens³⁷ – wollte man mit guten Gründen ebensowenig verzichten wie auf die der Benediktiner. Die Alleinherrschaft der Orden müsse zwar ein Ende haben, aber das könne nur nach und nach geschehen. Einstweilen genüge es, wenn sie in ihren Schulen die staatlichen Vorschriften befolgen.

Für die *Pädagogik* ist von Bedeutung, daß anlässlich der Beratungen des Staatsrates über den PERGEN-Plan erstmals im Jahre 1771 vorgeschlagen wurde, sie als Lehrfach an den Universitäten einzuführen. Dieser Vorschlag kam vom böhmischen Freiherrn FRANZ KARL KRESSEL (1720–1801)³⁸. Er war 1771 in den Staatsrat berufen worden und genoß das besondere Vertrauen der Kaiserin. Sie forderte ihn auf, zu PERGENS Plan Stellung zu nehmen. In seinem Gutachten warnte er vor der Aufhebung der Ordenschulen und empfahl, stattdessen neben ihnen „neue bessere ... einzurichten“ und dafür weltliche Lehrer auszubilden. Das könne am besten durch *Lehrkanzeln der Erziehungskunde an den Universitäten* geschehen. „Unter der Aufsicht dieses Fachpro-

³⁵ PERGEN nach HELFERT 1860, 198ff.

³⁶ Vgl. ENGELBRECHT, 3, 1984, 25ff., 35ff und 1997.

³⁷ TREMEL 1936, 262.

³⁸ Biographie bei WURZBACH, 13, 1865, 201–203.

fessors wären zuerst in der Hauptstadt eines jeden Landes, allenfalls nur in Wien und Prag, die kleinen Schulen auch mit weltlichen Lehrern zu besetzen, dabei den Eltern die Wahl vollkommen frei zu lassen, ob sie ihre Kinder in die geistlichen oder weltlichen Schulen schicken wollten“. Nach etwa fünf Jahren solle eine unparteiische Kommission prüfen, ob sich die weltlichen Schulen bewährt haben.³⁹ In seinen Vorschlägen zur Reform der Philosophischen Fakultäten nannte KRESSEL als erster unter den Wissenschaften, die dort vorzutragen seien, auch die „Erziehungskunst“.⁴⁰

KRESSEL war in Prag Schüler und Freund von KARL HEINRICH SEIBT (1735–1806) geworden, der seit 1763 als erster Laie an der von den Jesuiten beherrschten Philosophischen Fakultät die „schönen Wissenschaften“ lehrte.⁴¹ Er war als Gubernialrat in der Böhmisches Landesverwaltung der tüchtigste Mitarbeiter VAN SWIETENS in kirchlichen und Schulangelegenheiten und hatte großen Anteil an der Niederrichtung des Einflusses der Jesuiten an der Prager Universität. Er hat bereits an der Berufung SEIBTS nach Prag mitgewirkt. Er verließ Prag im Jahre 1770, um sich auf ausdrücklichen Wunsch VAN SWIETENS in Wien für die Leitung der Studien-Hofkommission vorzubereiten, die er 1772 nach dem Tode VAN SWIETENS auch wirklich übernahm.⁴²

MARIA THERESIA hat sich KRESSELS Ansicht über den PERGEN -Plan zu eigen gemacht. Sie lehnte es ab, Ordensgeistliche vom Jugendunterricht auszuschließen. Graf PERGEN solle in der Ausarbeitung seines Planes fortfahren und die Kaiserin wolle diesen dann den Jesuiten und Piaristen zur Befolgung auftragen. Zugleich sollen aber jetzt schon zur Probe an den „untern Schulen“ in Wien und Prag weltliche oder weltgeistliche Lehrer angestellt werden. Dem Professor der „schönen Wissenschaften“ in Prag SEIBT und dem Wiener Professor der Polizei- und Kameralwissenschaften JOSEPH VON SONNENFELS (1733–1817)⁴³ sol-

³⁹ Zitiert bei HELFERT 1860, 240f.

⁴⁰ Dieses Gutachten KRESSELS ist undatiert und lag dem Staatsrat-Protokoll vom 1. Dezember 1773 bei. HHStA, Kabinettsakten Studiensachen, fol. 613.

⁴¹ TOMEK 1849, 334ff. Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 1. Zur Entstehungsgeschichte und Aufgabe dieses Faches bzw. der Ästhetik vgl. HÖFLECHNER 1999, 304f.

⁴² WINTER 1943, 89f.

⁴³ Über ihn vgl. KANN 1962, 149–257; KREMERS in SONNENFELS 1994; über seine bildungspolitischen Vorstellungen vom Nachteil der „Studiensucht“ und deren Einfluß auf die Kaiserin und JOSEPH II. vgl. GRIMM 1993. Er war ein aus kleinen Verhältnissen aufgestiegener mährischer Jude, der zwar dank Konversion seines Vaters 1735 katholisch geworden, aber im Unterschied zum frommen SEIBT ein

len „öffentliche Vorlesungen über die Erzieh- und Unterweiskunst der Jugend in den Wissenschaften zu halten“ aufgetragen werden, „damit ... diejenigen Leute, welche sich dem öffentlichen Lehramt widmen wollen, Gelegenheit haben mögen, sich hierzu vorzubereiten und geschickt zu machen“.⁴⁴

So wurde das Jahr 1771 zum Geburtsjahr des Faches Pädagogik an den österreichischen Universitäten. Zur ersten selbständigen Lehrkanzel dafür kam es erst 35 Jahre später, aber der Anfang wurde 1771 durch SEIBTS Prager Vorlesungen über Erziehungskunst gemacht⁴⁵ – acht Jahre bevor ERNST CHRISTIAN TRAPP (1745–1818) an der preußischen Universität Halle 1779 mit einem Lehrauftrag für Pädagogik begonnen hat.⁴⁶

PERGENS Reformplan scheiterte 1772 am Widerstand des Mitregenten JOSEPH, der wenig Interesse an den höheren Lehranstalten hatte und „das Hauptwerk der National-Erziehung“ in der Ausbreitung des niederen Schulwesens sah. „Vor allem müssen wir trachten, daß alle Untertanen nach Möglichkeit schreiben, lesen und etwas rechnen lernen“.⁴⁷

Nach der Auflösung des Jesuitenordens erschien rasches Handeln geboten und es kam 1774 zu drei neuen Plänen „in Studiensachen“.⁴⁸

„freisinniger Zyniker“ geblieben ist. Der SEIBT-Kreis, zu dem auch KRESSEL gehörte, stand ihm ablehnend gegenüber. WINTER 1943, 188f. Eine Vorlesung über Erziehungskunst scheint er nie gehalten zu haben. Weder im Index zu den Consistorial-Akten der Universität Wien 1565–1835 (Film 52/53) noch im Index über die Studien-Konsess-Akten 1790–1802 (Film 120) noch in den ab 1787 vorhandenen Ausgaben des „Wienerischen Universitäts-Almanachs“ (ab 1792 „Universitäts-Schematismus“) im AUW gibt es Hinweise darauf, daß an der Universität Wien schon vor 1805 (MILDE) Vorlesungen über Pädagogik stattgefunden haben.

⁴⁴ A.h. Resolution der Kaiserin vom 15. Jänner 1772 zum Vortrag des Grafen PERGEN vom 22. November 1771. Kopien im AVA, Studien-Hofkommission, Akt 13 des Grafen PERGEN, V, Fol. 16; HHStA, Staatsrat-Protokolle 1771, Nr. 4021.

⁴⁵ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 1.

⁴⁶ Vgl. FRITZSCH 1900 und 1911; NABAKOWSKY 1930, 44ff.

⁴⁷ Nota JOSEPHS vom 15. Juli 1772 an die Kaiserin. Abdruck bei HELFERT 1860, 250f.

⁴⁸ Vgl. ENGELBRECHT, 3, 1984, 153ff.; grundlegend GRIMM 1995. Abdruck des „Entwurf(s) zur Einrichtung der Gymnasien in k.k. Erblanden“ von Hofrat KARL ANTON MARTINI (1726–1800) bei WOTKE 1905, 96–124 und bei H. TIMP 1968, Quellenteil, 5–25. Er stammte im wesentlichen von dem aus Würzburg berufenen Professor IGNAZ MATHIAS HESS (1746–1776), der an der Wiener Universität Universal- und Literaturgeschichte lehrte. Bei H. TIMP auch der „Anonymische Plan“ des Piaristen GRATIAN MARX, 27–43 mit der ihn genehmigenden Resolution MARIA THE-

Eine Schlüsselfrage war dabei, ob am bisherigen Klassenlehrersystem festgehalten werden soll, in dem *ein* Lehrer *alle* Gegenstände einer Klasse lehrt, oder ob das Fachlehrersystem einzuführen sei, in dem jeder Lehrer nur ein Fach (oder nur wenige Fächer) in mehreren Klassen unterrichtet.⁴⁹ Das Fachlehrersystem hätte es erforderlich gemacht, eine wissenschaftliche Ausbildungsstätte für Fachlehrer bzw. Fachgruppenlehrer zu schaffen. Dazu hätten die Philosophischen Fakultäten nach dem Muster der modernen Universitäten Halle (Preußen)⁵⁰ und Göttingen (Hannover)⁵¹ aus höheren allgemeinbildenden Lehranstalten in berufsbildende wissenschaftliche Anstalten umgewandelt und mit Fachseminaren ausgestattet werden müssen. Dafür fehlten jedoch damals finanziell und personell noch alle Voraussetzungen.⁵²

Die Studien-Hofkommission konnte sich über die verschiedenen Reformvorschläge für die Gymnasien nicht einigen. MARIA THERESIA entschied sich 1775 für den Plan des Piaristen GRATIAN MARX (1721–1810), der dann bis 1805/06 maßgebend blieb. Die Schulzeit wurde – um Kosten zu sparen – auf fünf Jahre verkürzt und das Klassenlehrersystem beibehalten. An die fünf Gymnasialjahre schlossen wie bisher zweijährige philosophische Studien an einer Hochschule an, bevor sich deren Absolventen den theologischen, juristischen oder medizinischen Berufsstudien zuwenden konnten.

Unter der Regierung JOSEPHS II. (1780–1790) wie seines Bruders LEOPOLD II. (1790–1792) hat sich wenig geändert. Aus Mangel an weltlichen Lehrern unterrichteten an den Gymnasien weiterhin fast durchwegs Geistliche: vorwiegend Ex-Jesuiten und Piaristen. Das Lehramt wurde schlecht bezahlt und galt für Weltleute nicht als erstrebenswerter Beruf. Freie Stellen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber wurden zu einer Prüfung – „Konkurs“ genannt – eingeladen. Wer am besten abschnitt, erhielt den Posten. Es herrschte jedoch über

RESIAS vom 26. August 1775. Biographie von MARTINI bei WURZBACH, 17, 1867, 33–36; von HESS ebenda, 8, 1862, 427. Der dritte und schwächste Plan stammte von ADAM FRANZ KOLLAR (1723–1783), Direktor der Hofbibliothek und der Philosophischen Fakultät. Protokoll über die Beratung der drei Pläne in der Studien-Hofkommission am 9. September 1775 bei WOTKE 1905, 433–449. Biographie von MARX bei WOTKE 1905, LVIIIff.

⁴⁹ Vgl. H. TIMP 1968.

⁵⁰ Vgl. PAULSEN, I, 1919, 534ff.

⁵¹ Vgl. PAULSEN, II, 1921, 9ff.

⁵² Vgl. GRIMM 1995, 125ff.

Jahrzehnte Mangel an guten Bewerbern. Da Ausbildungsstätten für das Lehramt fehlten, kamen neben Priestern als Nicht-Kleriker nur jugendliche Autodidakten ins Gymnasial-Lehramt.⁵³

Erst unter Kaiser FRANZ II. (1768–1835), der 1792 seinem Vater LEOPOLD II. (1747–1792) nachfolgte und sich 1804 zum Kaiser von Österreich erklärte (als solcher FRANZ I.), kamen die Reformbemühungen wieder voran. Er richtete 1795 unter dem Vorsitz des Grafen HEINRICH FRANZ VON ROTTENHAN (1737–1809)⁵⁴ eine „Studien-Revisions-Hofkommission“ ein.⁵⁵ Sie bestand bis 1802 und hat gründliche Arbeit geleistet, aber von ihren Vorschlägen ist nur wenig verwirklicht worden.

Es ging wiederum – wie schon 1770 – um die Reform des gesamten Unterrichtswesens von den Volksschulen bis zu den Universitäten. Die Ergebnisse jeder Sitzung wurden dem Staatsrat vorgelegt und dort unter Mitwirkung des Kaisers diskutiert. Die wichtigsten Gutachten lieferte Hofrat JOHANN MELCHIOR VON BIRKENSTOCK (1738–1809) als Referent, der schon unter MARIA THERESIA und KAUNITZ an den Plänen zur Schulreform mitgearbeitet hatte.⁵⁶ Er trat unter anderem dafür ein, daß „auf alle Fälle“ für künftige Lehrer sämtlicher Schularten „eigene Pädagogische Vorlesungen über die zu diesem Stande nötigen Eigenschaften, Kenntnisse und Methode eingeleitet werden“.⁵⁷ Während es für künftige Volksschullehrer an den Normalschulen längst Präparandenkurse gebe, habe man „allein bei *gelehrten*, viel mehr erfordernden Schulen“ gespart. Unter Hinweis auf das berühmte Philologische Seminar an der Universität Göttingen, das JOHANN MATTHIAS GESNER (1691–1761) für künftige Schulmänner eingerichtet hatte⁵⁸, und auf dessen Nachfolger CHRISTIAN GOTTLÖB HEYNE (1729–1812)⁵⁹ forderte BIRKENSTOCK auch für Österreich „ein wohlgeordnetes Lehrerseminarium“, das mit der Einführung in die klassische Philologie jene

⁵³ FICKER 1873, 122; ENGELBRECHT, 3, 1984, 163f., 168, 252. Beispiele für den Prüfungsvorgang und die äußerst milden Anforderungen aus dem Jahre 1787 bei WOTKE 1905, LXXIVff.

⁵⁴ Über ihn vgl. WEITENSFELDER 1996, 69ff.

⁵⁵ Vgl. WEISS 1904, I, 3ff.; WEITENSFELDER 1996.

⁵⁶ Über ihn und seine Vorschläge vgl. WEISS 1904, I, 26ff.; WEITENSFELDER 1996, 25ff.; seine einleitenden Gutachten von 1797 über die allgemeinen Grundsätze der Volkserziehung abgedruckt bei EGGLMAIER 1995a, 6ff.

⁵⁷ Gutachten bei EGGLMAIER 1995a, 39.

⁵⁸ Vgl. PAULSEN, II, 1921, 16ff.

⁵⁹ Vgl. PAULSEN, I, 1919, 617ff. und II, 1921, 36ff.

in das „Wesen des Gymnasialunterrichtes“ und „der dabei anzuwendenden Lehrart“ verbindet.⁶⁰ Es dauerte mehr als fünfzig Jahre, bis dieser Vorschlag verwirklicht wurde.

Zu den Beratungen über die Volksschulen und Gymnasien wurde der Schulpräfekt des Piaristenordens FRANZ INNOENZ LANG (1752–1835)⁶¹ hinzugezogen. Er setzte sich für die Umwandlung der Gymnasien aus Lateinschulen in allgemeinbildende Schulen ein und schlug die Einstellung von Fachlehrern vor. „Ein ersprießlicher Unterricht“ sei nur „durch fachlich Gebildete, mit ihrer Wissenschaft in Kontakt bleibende Lehrer“ möglich. LANG gewann die Kommission für seine fortschrittlichen Ideen und arbeitete einen gut durchdachten Gymnasial-Lehrplan aus, der jedoch erst am 16. August 1805 mit erheblichen Abstrichen die kaiserliche Genehmigung erhielt.⁶² Ab 1806 wurde das Fachlehrersystem eingeführt und zunächst in den Gymnasien der Landeshauptstädte der Unterricht von fünf auf sechs Schuljahre verlängert.⁶³ LANG wurde Gymnasialstudiendirektor für Niederösterreich und 1808, als die Studien-Hofkommission wiedererrichtet wurde, deren Referent in Gymnasial-Angelegenheiten. Er hat in dieser Stellung bis 1830 viel für die Verbesserung der Gymnasien geleistet, aber Rückschläge und Stillstand nicht verhindern können. 1818 wurden alle Gymnasien wieder sechsklassig. Da jedoch der Mangel an Fachlehrern nicht behoben werden konnte, ging man erneut auf das längst als nachteilig erkannte Klassenlehrersystem zurück.⁶⁴

Zugleich mit LANGS Gymnasialreform kam es 1805 auch zur *Reform der philosophischen Studien an den Universitäten und Lyzeen*. Unter einem Lyzeum wurde damals eine unvollständige Hochschule zweiter Klasse mit eingeschränktem Lehrangebot verstanden, die sich auf den zweijährigen allgemeinbildenden philosophischen Studiengang konzentrierte und bestenfalls elementare berufsbildende Studienmöglichkeiten für Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin bot. Unter JOSEPH II. wurden 1782 aus Ersparnisgründen die Universitäten Graz, Innsbruck und Olmütz vorübergehend in Lyzeen umgewandelt. Daneben

⁶⁰ BIRKENSTOCK 1798 bei H. TIMP 1968, Quellenteil, 93.

⁶¹ ENGELBRECHT, 3, 1984, 245ff.; Biographie bei WURZBACH, 14, 1865, 83/84.

⁶² FICKER 1873, 126.

⁶³ H. TIMP 1968, 45ff.

⁶⁴ Vgl. GRIMM 1995, 535ff. Ausgenommen war das Fach Religion, das weiterhin durch einen eigenen Religionslehrer (Katecheten) gelehrt wurde, der dem geistlichen Stand angehörte.

gab es auch Lyzeen in jenen Landeshauptstädten, die noch keine Universität besaßen wie Linz, Klagenfurt und Laibach.

Im neuen Lehrplan der philosophischen Studien von 1805 wurde endlich auch – wie schon 1771 geplant – die „*Pädagogik*“ als Lehrfach vorgeschrieben und mitgeteilt, daß sie „eine eigene Lehrkanzel verdient“⁶⁵. Sie zählte allerdings zu den „freien Gegenständen“ und war zunächst nur für jene Studenten verpflichtend, welche später „das ehrwürdige Amt eines Erziehers auf sich nehmen“ wollen und zwar begrenzt auf „die Leitung einer Privat-Erziehung“. An Teilnahmepflicht und Leistungsnachweis für angehende Gymnasiallehrer wurde anfangs noch nicht gedacht, weil nach wie vor Studiengang und Prüfungsordnung für das Gymnasial-Lehramt fehlten. Erst im Jahre 1808 wurde der Besuch der Vorlesungen über „Erziehungskunde“ für die künftigen Lehrer an Gymnasien und Philosophischen Studienanstalten sowie für die Theologen verpflichtend. Diese Vorlesungen wurden jedoch anfangs nur an den Universitäten Wien, Prag und Krakau angeboten.⁶⁶

Um weltliche Gymnasial-Lehrer zu gewinnen und unterrichtsmethodisch auszubilden, wurde auf Antrag der Studien-Hofkommission an der Universität Wien im Studienjahr 1809/10 erstmals ein zweisemestriger „Lehr-Curs für Privat-Lehrer und Candidaten für ein öffentliches Lehramt in Gymnasien“ im Umfang von drei Semester-Wochenstunden eingerichtet.⁶⁷ Er war als schulpraktische Ergänzung der Pflichtvorlesung über allgemeine „Erziehungskunde“ gedacht und wurde dem Piaristenpriester FRANZ XAVER SCHÖNBERGER (1754–1820), Präfekt des Wiener Akademischen Gymnasiums⁶⁸, übertragen. Nach erfolgreicher Erprobung sollte er auch an den übrigen Universitäten eingerichtet werden. Es handelte sich um eine zweite pädagogische Lehrkanzel, die „größtenteils ... der praktischen Anleitung zu einer richtigen Lehr-Methode in allen Zweigen der Gymnasial-Lehrgegenstände“ dienen sollte. Für die Zulassung wurden vorausgesetzt „die mit gutem Erfolg zurückgelegten Gymnasial-Studien“ und ein Zeugnis darüber, daß „die Pädagogik an einer Haupt- oder Normal-Schule mit

⁶⁵ Cabinetschreiben vom 12. Juli 1805, kundgemacht mit HKD vom 9. August 1805, Zl. 14.849. Abgedruckt bei UNGER, II, 1840, 510f. Vgl. auch WOTKE 1902, 87ff. und in diesem Buch S. 36ff.

⁶⁶ HKD vom 15. Dezember 1808, Zahl 23.489. UNGER, II, 1840, 552.

⁶⁷ Taschenbuch der Wiener Universität für das Jahr 1810, UAW.

⁶⁸ Biographie bei WURZBACH, 31, 1876, 127.

gutem Fortgang gehört“ worden ist oder „eben jetzt“ gehört werde.⁶⁹ Es ist bezeichnend für die damalige Nachwuchslage, daß dieser Kurs nicht durchgeführt werden konnte, weil die Hörer ausblieben. Auch ein zweiter Versuch im Studienjahr 1811/12 ist wegen Mangel an Hörern gescheitert.⁷⁰ Als Ersatz wurden einige „Pflanzschulen künftiger Lehrer für die Gymnasial- und höheren Lehranstalten“⁷¹ errichtet. Die Regierung schuf an den akademischen Gymnasien⁷² sowie an den Universitäten Wien und Prag je zwei Stellen für „Adjunkten“, also für Hilfslehrer (bzw. an den Universitäten: Assistenten), die für das Lehramt praktisch ausgebildet wurden und unbesetzte Lehrerstellen zu vertreten („supplieren“) hatten.⁷³

Diese halben Lösungen bei der Modernisierung der Gymnasien und der Gymnasiallehrer-Ausbildung in den Jahrzehnten bis zum Revolutionsjahr 1848 haben sich für Österreich ebenso schädlich ausgewirkt wie die Verschleppung der Universitätsreform. Die Mißstände forderten aber auch zur Kritik heraus und aus ihr entstanden wertvolle Vorarbeiten für Verbesserungen.⁷⁴ Ohne diese wäre die schnelle und muster-gültige Reorganisation beider Zweige des Studienwesens ab 1848 kaum möglich gewesen.

Die *Hochschulen* hatten schon unter MARIA THERESIA Reformen dringend nötig. Seit der Gegenreformation wurden sie von den Jesuiten beherrscht. Sie besaßen Autonomie gegenüber der staatlichen Verwaltung und dienten mehr der Verbreitung und Festigung des katholischen Glaubens als wissenschaftlichen Studien im Geist der Aufklärung und im Dienst des absolutistischen Staates. Auch die Bücherzensur und damit die Kontrolle über die gesamte Presse wurde durch Jesuiten ausgeübt. Die theologischen und philosophischen Lehrkanzeln waren mit wenigen Ausnahmen für sie reserviert. Weltliche Pro-

⁶⁹ Dekret der Studien-Hofkommission, an die niederösterreichische Regierung, vom 11. März 1809. Abgedruckt bei H. TIMP 1968, Quellenteil, 137. „Dieser Lehr-Curs hat mit dem December anzufangen, und mit dem Julius durch eine öffentliche Prüfung ... zu schließen“. Er war also zweisemestrig geplant und nicht einsemestrig, wie GRIMM 1995, 548f. meint.

⁷⁰ Taschenbuch der Wiener Universität für das Jahr 1812, AUW. Vgl. H. TIMP 1968, 59; GRIMM 1995, 548.

⁷¹ Studien-Hofkommissions-Dekret vom 27. September 1811. Abgedruckt bei H. TIMP 1968, Quellenteil, 141f.

⁷² Dabei handelte es sich um Gymnasien, die mit einer Universität oder einem Lyzeum verbunden waren.

⁷³ FICKER 1873, 128; GRIMM 1995, 549.

⁷⁴ Vgl. FICKER 1873, 134ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 257ff.

fessoren gab es nur an den medizinischen und juristischen Fakultäten. Sie wurden armselig entlohnt, kümmerten sich wenig um die Forschung und waren rückständig in der Lehre. Der Unterricht erfolgte in lateinischer Sprache und bestand aus Diktieren und Nachschreiben. Eine Reform aus eigener Kraft war von den Universitäten ebensowenig zu erwarten wie von den sonstigen theologischen und philosophischen Studienanstalten.⁷⁵

Unter den Universitäten hatten jene in Wien und Prag die größte Bedeutung. Die Universitäten in Graz, Innsbruck und Olmütz waren zweitrangig, klein und personell weit schlechter ausgestattet. Daneben gab es noch Theologische Diözesan-Lehranstalten, Theologische Haus-Lehranstalten der Stifte und Klöster sowie Philosophische Lehranstalten, die überwiegend von religiösen Orden (Jesuiten, Piaristen, Benediktiner, Zisterzienser) betrieben wurden.⁷⁶

Bei der Reform der Universitäten ging es darum, sie aus rückständigen autonomen Körperschaften in staatliche Lehranstalten umzuwandeln, die nützliche und patriotische Staatsdiener für die leitenden Stellungen hervorbringen. Die Neuordnung begann bei jenen Fächern, von denen sich die Staatsführung einen direkten Nutzen versprach: bei der Medizin und ihren naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie bei den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften, die für die Ausbildung der Beamten gebraucht wurden.⁷⁷ Die Lehrkanzeln wurden vermehrt und neue Studienpläne eingeführt. Für jede Fakultät wurde ein vom Lehrkörper unabhängiger Studiendirektor eingesetzt, der die Modernisierung voranzutreiben hatte und die staatliche Kontrolle über den Lehrbetrieb ausübte. Die Ernennung der Professoren wurde Sache des Landesherren. Um den Vorsprung der Niederlande und der norddeutschen Länder aufzuholen, wurden hervorragende Gelehrte aus dem Ausland berufen. Das Diktieren wurde verboten.

Um die Lehrinhalte zu vereinheitlichen, auf das für den Beruf Notwendige zu konzentrieren und rasch ein möglichst hohes Niveau durchzusetzen, mußten die Vorlesungen nach staatlich genehmigten Lehrbüchern gehalten werden. Dafür wurden die besten Texte ausgesucht oder neu zu schreiben in Auftrag gegeben. 1784 wurde an Stelle der lateinischen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache vorgeschrieben. Ausgenommen davon blieben nur die Theologischen Fakultäten,

⁷⁵ STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 48ff.

⁷⁶ Übersicht bei UNGER 1840, I, 3ff.; ZSCHOKKE 1894, 516ff.

⁷⁷ Vgl. EGGLEMAIER 1995, 103ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 189ff.

in denen der Gebrauch der Muttersprache auf die Pastoraltheologie und die Predigtlehre (Homiletik) beschränkt wurde.

Die Universitätsreform wurde 1749 im Auftrage MARIA THERESIAS von GERARD VAN SWIETEN begonnen. In einer zweiten Phase wurde nach dessen Tod 1772 sein engster Mitarbeiter in der Zensur- und Studien-Hofkommission, der aus Südtirol stammende Jurist KARL ANTON MARTINI (1726–1800) maßgebend⁷⁸. Er hatte die Söhne MARIA THERESIAS als Hauslehrer in den staatswissenschaftlichen Fächern unterrichtet, genoß das besondere Vertrauen der Kaiserin wie JOSEPHS II. und arbeitete mit KRESSEL als neuem Vorsitzenden der Studien-Hofkommission gut zusammen. Die Reform des theologischen Studiums wurde dem Abt des böhmischen Benediktinerklosters Braunau STEPHAN RAUTENSTRAUCH (1734–1785) anvertraut. Er war in Prag Schüler von SEIBT gewesen und wurde 1774 Studiendirektor der Theologischen Fakultäten in Prag und Wien.⁷⁹ Von 1781 bis 1791 lag die Leitung der Studien-Hofkommission bei GOTTFRIED VAN SWIETEN (1733–1803), dem ältesten Sohn GERARD VAN SWIETENS. Er kam aus dem diplomatischen Dienst, war ein Schützling des Staatskanzlers KAUNITZ und begeistert für Aufklärung, religiöse Toleranz und literarisch-ästhetische Bildung⁸⁰. Er konnte jedoch die radikalen Einsparungen bei den Universitäten, die JOSEPH II. zugunsten des Ausbaues der Volksschulen vornahm, ebensowenig verhindern wie die Unterdrückung der Lehrfreiheit.

Die Reformen kamen aus Geldmangel wie aus bürokratisch-zentralistischer Sorge vor einem Mißbrauch der Selbstverwaltung durch träge Lehrkörper nur langsam voran. Die Vermehrung der Fächer und die Modernisierung der Lehrinhalte gelangen am besten in der Medizinischen und der Juristischen Fakultät. Bei den *theologischen Studien* gab es viel Hin und Her, weil die Bischöfe und Orden beteiligt werden mußten und die Kirche ihre Priester und deren Ausbildung nicht gänzlich in den Dienst des Staates stellen lassen wollte.⁸¹ Für die Geschichte des Faches Pädagogik war von größter Bedeutung, daß im neuen Lehrplan vom 3. Oktober 1774 die „*Pastoraltheologie*“ als selbständiges Fach eingeführt wurde. Sie war vorher als Teil der Moraltheologie

⁷⁸ Vgl. WINTER 1943, 32ff.

⁷⁹ WINTER 1943, 90ff.

⁸⁰ Vgl. WANGERMANN 1978.

⁸¹ Vgl. ZSCHOKKE 1894, 13ff.

gelehrt worden.⁸² Dieser Schritt brachte auch eine Aufwertung der *Katechetik* als Vorstufe der Religionspädagogik.

In der *Philosophischen Fakultät* sind bei den thesesianischen Reformen der Universitätsstudien in den Jahren 1752 und 1774 große Änderungen erfolgt⁸³. Sie behielt jedoch ihre niedrige Stellung als bloße Vorbereitungsanstalt, die mindestens zwei Jahre lang besucht werden mußte, bevor die Berufsstudien an einer der drei oberen Fakultäten begonnen werden durften. 1774 wurden ihre Fächer dem zeitgenössischen System der Wissenschaften gemäß neu gegliedert. Es wurden zehn Lehrkanzeln mit ebensovielen Professoren für folgende Fächer festgesetzt: 1. Logik, Metaphysik und Ethik, 2. Theoretische und Experimentalphysik, 3. Naturgeschichte, 4. Politische oder Kameralwissenschaften, 5. und 6. Mathematik, 7. Astronomie, 8. Universalgeschichte, 9. Historische Hilfsmittel, 10. Ästhetik oder „Theorie der schönen Wissenschaften“ (einschließlich der Philologie). Dazu kamen noch Lehrer für die lebenden Fremdsprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Englisch sowie später auch „Böhmisch“ (Tschechisch). Es blieb jedoch beim schulmäßigen Betrieb zur Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung im Anschluß an das auf Latein konzentrierte Gymnasium. Zwei Jahrgänge waren verpflichtend („obligat“): der erste mit Logik, Metaphysik und Elementarmathematik; der zweite mit Physik und Mathematik. Die übrigen Fächer konnten im dritten Jahrgang nach freier Wahl studiert werden.⁸⁴

Die schon erwähnte⁸⁵ Neuordnung der philosophischen Studien unter Kaiser FRANZ I. vom 12. Juli 1805⁸⁶ brachte für die Philosophischen Fakultäten an den Universitäten eine Erweiterung der Fächer zugunsten einer „vollständigen philosophischen Ausbildung“ mit Wahlmöglichkeiten in einem dreijährigen „Lehrkurs“. Die „*Philosophie* in ihrem ganzen Umfange“ wurde weiterhin „nicht nur überhaupt als ein Mittel der höheren Geisteskultur, sondern auch als Grundlegungs-Wissenschaft zu allen übrigen Berufs-Wissenschaften angesehen“. Sie galt als Bindeglied zwischen „dem Gymnasial-Unterrichte und den Facul-

⁸² Ebenda, 34.

⁸³ Abdruck der Studienordnung vom 25. Juni 1752 bei R. MEISTER 1958, 87–92; der Studienordnung für die Philosophische Fakultät aus dem Dekret über die Neuordnung der Universitätsstudien vom 3. Oktober 1774 ebenda, 92–101.

⁸⁴ R. MEISTER 1958, 94ff. (Originaltext des HKD) und 1963, I, 27.

⁸⁵ Vgl. in diesem Buch S. 20.

⁸⁶ Text des philosophischen Studienplanes bei UNGER 1840, II, 497ff.

täts-Studien“ im Sinne von „Berufs-Studien“. ⁸⁷ Unter die zur Wahl gestellten Fächer wurde erstmals auch die „*Pädagogik*“ aufgenommen. ⁸⁸

Als neues Pflichtfach wurde durch Hofkanzlei-Dekret vom 3. Februar 1804 „für die Schüler der Philosophie“ in allen Jahrgängen *Religions-Unterricht* im Umfang von zwei Stunden wöchentlich eingeführt ⁸⁹. Die Lehrpläne von 1752, 1774, 1783 und 1790 hatten sich auf weltliche Fächer beschränkt. ⁹⁰ Nun wurde Religion wie an den Gymnasien auch an den Philosophischen Lehranstalten obligates Lehr- und Prüfungsfach, für das „ein eigener Katechet angestellt werden“ sollte, der an den Sonntagen auch eine Predigt zu halten hatte. „Bei dieser Exhortation, bei welcher alle Schüler zu erscheinen schuldig sind, ist vorzüglich auf das Herz, so wie bei den an Schultagen abzuhaltenden Religions-Vorlesungen vorzüglich auf den Verstand derselben zu wirken“. Bei dieser Vorschrift, die in den Studienplan von 1805 eingebaut wurde, ist es bis zur März-Revolution von 1848 geblieben. Der Religionslehrer hatte unter anderem die Aufgabe, „die Quellen des Indifferentismus, der Zweifelsucht und des gänzlichen Unglaubens überall aufzudecken, davor zu warnen“, und die Vorzüge des Christentums für „das allgemeine und Privatwohl der Menschen“ lebhaft zu schildern. ⁹¹

Im Verlauf der aufklärungsfeindlichen Restauration ⁹², die sich nach den Befreiungskriegen gegen NAPOLEON verstärkte, wurde die philosophische Pflichtstudienzeit auf zwei Jahre verkürzt und der Einfluß der Kirche ausgebaut. Der „neue Lehrplan der philosophischen Studien“ vom 28. September 1824 behielt in beiden Jahrgängen die religiöse Unterweisung als Pflichtfach bei, aber nun unter dem Namen „Religions-Wissenschaft“. ⁹³ Zugleich wurden dem geistlichen Professor der „Religions-Wissenschaft“ neben der sonntäglichen Predigt auch die Vorlesungen in „Erziehungskunde“ übertragen. ⁹⁴

⁸⁷ Ebenda, 499f.

⁸⁸ Ebenda, 510f., 513, 517, 505. Vgl. auch LECHNER 1989.

⁸⁹ UNGER 1840, II, 542.

⁹⁰ Nachweise bei R. MEISTER 1963, II, 48ff.

⁹¹ Instruction für den Religionslehrer bei der philosophischen Lehranstalt. UNGER 1840, II, 543.

⁹² Vgl. SAUER 1983.

⁹³ Ebenda, 479ff.

⁹⁴ Ebenda, 493.

Bis 1848 blieben die Philosophischen Fakultäten und Lehranstalten in Österreich auf die Aufgabe beschränkt, eine allgemeinbildende Vorbereitung für die berufsbildenden wissenschaftlichen Studien zu leisten. Sie entsprachen den zwei obersten Klassen der Gymnasien in Deutschland. Ihre „Studenten“ waren meistens nicht älter als 16 bis 18 Jahre und wurden wie Schulknaben behandelt⁹⁵. Ihre Professoren hatten keine Lehrfreiheit und keinen ausdrücklichen Forschungsauftrag. Dadurch gerieten diese Anstalten gegenüber Preußen und anderen deutschen Ländern ins Hintertreffen. Dort waren die Philosophischen Fakultäten längst von ihrer allgemeinbildenden propädeutischen Aufgabe befreit und zu einer Blüte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf gleichem Niveau mit den anderen Fakultäten gelangt. Voraussetzung dafür war die Gymnasialreform mit Einführung der Reifeprüfung (in Preußen 1788) und der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien („Examen pro facultate docendi“ in Preußen 1810)⁹⁶. Durch diese Maßnahmen wurde in Preußen ein eigener, vom geistlichen Stand unabhängiger Gymnasiallehrerstand geschaffen, der seine fachwissenschaftliche Ausbildung an den Philosophischen Fakultäten erhielt.⁹⁷

In der Wiener Studien-Hofkommission wurde ab 1845 intensiv daran gearbeitet, den Rückstand aufzuholen, unter dem Österreichs Gymnasien und Universitäten litten⁹⁸. Das ist jedoch erst nach der Revolution von 1848 gelungen. Bis dahin waren die Universitäten nicht bloß in ihren Philosophischen, sondern auch in den Theologischen, Juridischen und Medizinischen Fakultäten prinzipiell nur Unterrichtsanstalten. Sie sollten der Lehre dienen, aber nicht der Forschung. Die Forschung war der Akademie der Wissenschaften vorbehalten. Aber diese Aufgabenteilung war in Österreich schon deswegen fragwürdig, weil die Akademie erst am 14. Mai 1847 gegründet worden ist – rund 135 Jahre nach dem ersten Plan, den LEIBNIZ dazu für Kaiser KARL VI. ausgearbeitet hatte⁹⁹. Bis zum Ende des Vormärz blieb es an den österreichischen Universitäten in Theorie und Praxis

⁹⁵ Vgl. z.B. FÜSTER 1850, I, 10ff. über „das lieblose, unpädagogische Verfahren der verrotteten Zopfprofessoren“ an der Wiener Philosophischen Studienabteilung im späten Vormärz.

⁹⁶ Vgl. JEISMANN 1974, 102ff. und 312ff.; JEISMANN 1996, 281ff.; MANDEL 1989, 26ff.

⁹⁷ Vgl. PAULSEN, II, 1921, 93ff. und 286ff.

⁹⁸ Vgl. R. MEISTER 1963, I, 58ff. HÖFLECHNER 1999b, 153ff.

⁹⁹ Vgl. R. MEISTER 1947, 12ff.

beim Grundsatz: Studenten sollen das Bekannte erlernen und nicht an der Erforschung des noch Unbekannten mitwirken¹⁰⁰. Wegen des jugendlichen Alters ihrer Hörer und ihres allgemeinbildenden Zweckes war das für die Philosophischen Fakultäten alter Art auch einleuchtend. Ihre Reform zugunsten von Forschung und Lehrfreiheit machte einen radikalen Umbau notwendig: die Verlegung der beiden philosophischen Lehrkurse, die bisher auf weiterführende Studien vorbereitet hatten, an die Gymnasien. Diese wurden dadurch von sechs Jahrgängen auf acht aufgestockt. So wurden die Philosophischen Fakultäten frei für wissenschaftliche Forschung und Lehre nach dem Muster jener „blühenden Hochschulen Deutschlands, die wir als Vorbilder gründlicher wissenschaftlicher Ausbildung verehren“¹⁰¹.

Die Reform „oder vielmehr die Neuschöpfung der *philosophischen* Facultät“ erforderte allerdings viele Jahrzehnte, weil eine solche Facultät „im deutschen Sinne“ in Österreich bis 1848 „nur dem Namen nach“ bestand. „Einrichtungen wie die Seminarien und Institute an den philosophischen Facultäten Deutschlands fehlten“; „viele Docenten“ waren „Ignoranten, die meisten wissenschaftliche Nullen, die besten Mittelmäßigkeiten und alle der Spott des gelehrten Deutschlands“. Unter diesen Umständen galt „die Gründung deutscher philosophischer Facultäten“ als „das größte Ereignis der österreichischen Culturgeschichte im neunzehnten Jahrhundert“.¹⁰²

¹⁰⁰ LHOTSKY 1976, 245f. Vgl. auch HEINDL 1983; SAUER 1983; KERNBAUER 1999, 57; STACHEL 1999, 121ff.

¹⁰¹ Der neu ernannte Unterrichtsminister FRANZ VON SOMMARUGA (1780–1860) am 30. März 1848 bei einer Rede an die Studenten in der Aula der Wiener Universität. Zitiert nach STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 173. Auch bei R. MEISTER 1963, I, 69.

¹⁰² DUMREICHER 1873, 60, 59, 61; vgl. dort auch 6ff. und 132ff. Der Verfasser (1845–1908) war seit 1869 Beamter im Unterrichtsministerium und seit 1886 Abgeordneter im Reichsrat (Deutsche Linke). Kurzbiographie: ÖBL, I, 1957, 203. Zum Einfluß des deutschen Hochschulwesens auf Österreich zwischen 1875 und 1914 vgl. HÖFLECHNER 1991. Zur Berufsquote deutscher Professoren an österreichische Universitäten und umgekehrt vgl. BAUMGARTEN 1997, 181ff.

2. „PÄDAGOGIK“ ALS PFLICHTFACH FÜR THEOLOGIE- UND LEHRAMTS-STUDENTEN: 1774–1848

Staatsreform und Schulreform nach den Idealen des aufgeklärten Absolutismus waren im katholischen Österreich auf die Mithilfe der Kirche und ihrer Priester angewiesen¹. Die Religion galt als wichtigstes Mittel der moralischen und staatsbürgerlichen Erziehung. Die Seelsorger wurden als Staatsdiener gebraucht und von den aufgeklärten Beratern MARIA THERESIAS und JOSEPH II. als die eigentlichen „Volkslehrer“ betrachtet². „Die Hauptabsicht des theologischen Studiums ist, gute Seelsorger, gute Lehrer des Volkes zu bilden“³. Deshalb mußten sie in ihrer Studienzeit auch mit den Methoden der Seelsorge, der Erziehung und des Unterrichts vertraut gemacht werden. Dazu dienten die praktischen Fächer der Theologie, die als Theorie der Seelsorge unter dem Namen „*Pastoraltheologie*“ zusammengefaßt wurden.

Zu ihr gehörten als Teilfächer die „Aszetik“ als Theorie der Selbstvervollkommnung oder Selbstbildung, die „Katechetik“ als Theorie des Religionsunterrichtes und die „Homiletik“ als Theorie der „geistlichen Beredsamkeit“, Predigtkunde oder Rhetorik für Seelsorger.⁴ Das sind durchwegs erziehungstheoretische oder pädagogische Fächer, weil sie Beeinflussungsversuche zum Inhalt haben, die eine Förderung oder Verbesserung der seelischen Verfassung von Menschen bezwecken⁵.

In der philosophischen Vorbildung der Seelsorger wollte RAUTENSTRAUCH in Übereinstimmung mit GOTTFRIED VAN SWIETEN auch noch die „Aesthetik“ unterbringen, denn „von der Aesthetik ... lernen die künftigen Volkslehrer, den von ihnen vorzutragenden Wahrheiten Anmuth und Reiz zu geben. Eben der Mangel an aesthetischen Kenntnissen ist öfters die Ursache, warum manche Amtsreden der Seelsorger ... wenig Eindruck auf die Gemeinde machen. Gründe überzeugen den Verstand, aber die Aesthetik gibt die Mittel an Hand, das Herz zu rühren. Ferner die Bildung des Geschmacks, welche eben das Geschäft

¹ Vgl. HANTSCH, II, 1968, 216ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 186ff.

² Vgl. WANGERMANN 1978, 31ff., bes. 37.

³ RAUTENSTRAUCH am 9. April 1783. ZSCHOKKE 1894, 54.

⁴ DORFMANN 1910, 76ff.; zu den Lehrbüchern HOSP 1976, 48ff.

⁵ Vgl. BREZINKA 1990, 95f.

der Aesthetik ist, ist eine National-Angelegenheit, denn der Geschmack vervollkommnet die Vernunft und Sittlichkeit, und verbreitet Anmuth und Geselligkeit über das ganze Leben“.⁶ Zur obligaten Ästhetik-Vorlesung für Theologen ist es zwar nicht gekommen, aber das Vorhaben beleuchtet, wie umfassend die Volkserziehung durch den Staat geplant worden ist.

Wenden wir uns zunächst der *Pädagogik an den Theologischen Studienanstalten* zu. Wie bereits erwähnt⁷ wurde im neuen theologischen Studienplan vom 3. Oktober 1774 die Pastoraltheologie als selbständiges Fach eingeführt⁸. Die *Katechetik* – nach RAUTENSTRAUCH „eine große Wissenschaft, die man bishero mit ihrem Gegenstand für klein gehalten hatte und schändlich vernachlässiget“⁹ – galt als wichtige Teildisziplin. Diese „praktischen Fächer“ der Theologie waren im fünfjährigen theologischen Studiengang für den abschließenden 5. Jahrgang vorgeschrieben.

Da es an darauf spezialisierten Professoren und brauchbaren Lehrbüchern mangelte, begannen die pastoraltheologischen Vorlesungen erst im Herbst des Jahres 1777¹⁰. Sie waren pädagogisch breit angelegt, denn die vom Staat besoldeten Priester sollten nicht nur kirchliche Seelsorge, sondern Volksbildung für jedermann in jeder Lebenslage und in jedem Alter leisten. Dazu mußten sie zwischen 1788 und 1826 sogar „Landwirtschaftslehre“ studieren¹¹, um ihre vorwiegend bäuerlichen Gemeinden agrartechnisch beraten zu können. Der Seelsorger hatte eben „nicht nur gute Christen, sondern auch dem Staate gute Bürger und der menschlichen Gesellschaft wahre Menschenfreunde zu erziehen“¹².

Es zeigte sich bald, daß theoretische Vorlesungen über Pastoraltheologie unfruchtbar blieben, wenn sie nicht mit praktischen Übungen im Unterrichten und Predigen verbunden werden. Deshalb wurden

⁶ RAUTENSTRAUCH: Vortrag am 12. Oktober 1783 in der Studien-Hofkommission, SHK, F. 15, Theol. Studien, 122 ex 1783. Hier zitiert nach WANGERMANN 1978, 38.

⁷ Vgl. in diesem Buch S. 24.

⁸ Vgl. ZSCHOKKE 1894, 33ff.

⁹ Zitiert bei DORFMANN 1910, 77.

¹⁰ Dekret der Studien-Hofkommission vom 18. Oktober 1777 bei ZSCHOKKE 1894, 42f.; DORFMANN 1910, 3f. und 112.

¹¹ ZSCHOKKE 1894, 63 und 70.

¹² RAUTENSTRAUCH: Tabellarischer Grundriß der Pastoraltheologie (1777). Abgedruckt bei DORFMANN 1910, 103ff. Zitat S. 111.

die Professoren dieses Faches schon 1779 verpflichtet, nicht allein die Theorie der Pastoral vorzutragen, sondern mit ihren Schülern auch praktische Versuche durchzuführen.¹³ Als dies nichts fruchtete, wurde 1788 die erziehungspraktische Ausbildung gegenüber dem wissenschaftlichen Fach Pastoraltheologie verselbständigt. Sie erfolgte im letzten Studienjahr. Dafür wurden „nebst den praktischen Seelsorgeübungen“ auch „*Pädagogik*, Katechetik und die Normallehrart“ (d.h. Methodik) vorgeschrieben.¹⁴ Für den Unterricht in diesen drei Gegenständen wurden von nun an bewährte Praktiker herangezogen: die Katecheten der Normal-Hauptschulen¹⁵. Sie hielten in den Räumen der Hauptschule katechetisch-pädagogische Vorlesungen, die die Theologiestudenten ein Jahr lang zu besuchen hatten. Dadurch kamen die künftigen Seelsorger und geistlichen Schulaufseher in enge Verbindung mit den Volksschulen, ihrer Unterrichtsmethodik und ihrer Lehrerbildung.

An der Theologischen Fakultät tritt die *Katechetik* ab 1790 als besonderes Lehrfach in Erscheinung, allerdings ohne eigene Lehrkanzel mit einem auf sie spezialisierten Professor.¹⁶ Sie wurde vom Professor für Pastoraltheologie gelehrt.¹⁷ Was jedoch für die erziehungspraktische Berufsausbildung zählte, das waren „die für die Geistlichen eingeführten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an den Normal- und Hauptschulen“. Ein Regierungs-Dekret von 1792 betonte, daß sie „nicht aufzuhören“ haben, „obschon die Katechetik in dem neuen Studienplan der Pastoral-Theologie zugeteilt ist“.¹⁸

Im theologischen Studienplan von 1804 wurde die Katechetik mit der „*Methodik*“ verbunden. Sie war neben der Pastoral im vierten Jahrgang zu studieren. Außerdem wurde für den zweiten Jahrgang die „*Pädagogik*“ oder „*Erziehungskunde*“ vorgeschrieben.¹⁹ Sie wurde 1805 an den Philosophischen Studienanstalten eingeführt und war von den

¹³ HKD vom 1. Juni 1779. ZSCHOKKE 1894, 45; DORFMANN 1910, 122.

¹⁴ HKD vom 26. August 1788. ZSCHOKKE 1894, 63.

¹⁵ DORFMANN 1910, 159 und 164.

¹⁶ ZSCHOKKE 1894, 67; WEISS 1904, II, 270; R. MEISTER 1963, I, 32.

¹⁷ In Wien von 1790 bis 1796 durch den 1788 zum Professor für Pastoraltheologie ernannten JOHANN SIEGFRIED WISER (alias WIESER) wöchentlich drei Stunden nach dem Lehrbuch von MICHAEL IGNAZ SCHMIDT (1736–1794). DORFMANN 1910, 165. Zu SCHMIDT vgl. LENTNER 1955, 109 und 156ff.; zu WISER ebenda, 165ff.

¹⁸ HKD vom 9. März 1792. UNGER 1840, II, 38.

¹⁹ R. MEISTER 1963, I, 35.

Theologen dort zu hören.²⁰ Ihr Besuch mit anschließender Semestral-Prüfung war für die Theologiestudenten „als künftige unmittelbare Aufseher und Leiter der Volksschulen“ ab 1808 verpflichtend²¹ und blieb es bis 1848. 1814 wurden auch alle Diözesan-Lehranstalten sowie die Haus-Lehranstalten der Stifte und Klöster angewiesen, Lehrkanzeln und Vorlesungen für Erziehungskunde nach dem Muster der Universitäten und Lyzeen einzuführen.²² Als offizielles Vorlesebuch wurde 1814 das „Lehrbuch der Erziehungskunde“ von MILDE vorgeschrieben.²³

Auf Grund längerer Erfahrung mit den Professoren der Pastoraltheologie wurde immer deutlicher, daß die praktische pädagogisch-katechetische Ausbildung der Theologiestudenten bei ihnen zu kurz kam. Deshalb entschied die Regierung im Jahre 1814, daß diese „sich mit der Behandlung der Katechetik nicht mehr zu befassen“ haben. Die Lehrveranstaltungen aus Katechetik an den Theologischen Fakultäten und Diözesan-Lehranstalten wurden aufgelassen und einem Katecheten der nächstgelegenen Normal-Hauptschule oder Hauptschule übertragen. Er hatte für die „Theologen des letzten Jahrganges ... drei wöchentliche Stunden dem katechetischen, und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte“ zu widmen.

Die Begründung für diese einschneidende Maßnahme lautete: „Der bloße Vortrag von Grundsätzen ist hier nicht hinreichend, sondern der junge Geistliche muß seinen Lehrer selbst mit Kindern vorgehen sehen und unter dessen Anleitung eigene Versuche mit Kindern anstellen“. Der „*katechetische* Unterricht soll nicht bloß in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und der Anwendung derselben auf die allgemeinen Religionslehren bestehen, sondern zum größeren Teile praktisch sein ...“. „Auch der *pädagogische* Unterricht muß die Behandlung der Jugend in den Schulen sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände als in Ansehung der Schulzucht praktisch darstellen, und durch diese praktische Tendenz sich von dem ... Unterrichte in der Erziehungskunde, welche die Grundsätze der Ausbildung der Jugend im Allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden“.²⁴

Als „Vorlesebuch“ für den katechetischen Unterricht wurde 1821 die „Theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisiren. Als Leitfa-

²⁰ Vgl. in diesem Buch S. 36ff.

²¹ HKD vom 15. Dezember 1808. UNGER 1840, II, 552.

²² SHKD vom 23. September 1814. WOTKE 1902, 91f.

²³ SHKD vom 28. Oktober 1814. UNGER 1840, II, 553. Vgl. WOTKE 1902, 94ff.

²⁴ SHKD vom 7. Jänner 1814. UNGER 1840, II, 39f.

den zu den katechetischen Vorlesungen und zur eigenen Bildung für katholische Religionslehrer“ (1819) von JOHANN MICHAEL LEONHARD (1782–1862) regierungsamtlich vorgeschrieben.²⁵ Es stützte sich auf die katechetischen Vorlesungen MILDES²⁶ und blieb bis 1848 offiziell in Gebrauch.

„Für die Vorlesungen über die Methodik sowohl bei geistlichen als weltlichen Präparanden“ wurde 1821 folgendes Buch des Lehrers an der Wiener Normal-Hauptschule JOSEPH PEITL (1762–1830) amtlich vorgeschrieben: „Methodenbuch oder Anleitung zur zweckmäßigen Führung des Lehramtes für Lehrer in Trivial- und Hauptschulen“ (1820).²⁷ Auch dieses Lehrbuch blieb Jahrzehnte in Gebrauch.²⁸

Dieser Überblick zeigt, daß im damals vierjährigen theologischen Studiengang seit Beginn des 19. Jahrhunderts – neben 18 Semesterwochenstunden „Pastoraltheologie“ im engeren Sinne²⁹ – obligate pädagogische Fächer im Umfang von 14 Semesterwochenstunden eingebaut waren: 2 Wochenstunden „Erziehungskunde“, 3 Wochenstunden „Katechetik“ und 2 Wochenstunden „Methodik“ (im Sinne von „Volksschulenpädagogik“ oder „Pädagogik für Volksschulen“³⁰) durch jeweils zwei Semester³¹. Der Studienerfolg war durch Semestralprüfungen nachzuweisen und galt „als notwendige Bedingung zur Erlangung der Priesterweihe“³². Es gab jedoch für keines dieser drei Fächer Lehrkanzeln an den Theologischen Fakultäten. Die „Erziehungskunde“

²⁵ SHKD vom 11. und 18. August 1821. UNGER 1840, II, 40. WOTKE 1902, 93; WEISS 1904, II, 274 gibt irrtümlich folgenden, erst 1826 erschienenen Titel an: „Praktisches Handbuch zur Erklärung der in den k.k. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen“. Korrekt dagegen LENTNER 1955, 301 und 351; GÖNNER 1967, 97. Biographie und Schriftenverzeichnis von LEONHARD bei KLEIN 1842, 235 und 290ff.; HOSP 1971, 153ff. und 1976, 56ff.

²⁶ LENTNER 1955, 301. Vgl. in diesem Buch S. 233ff.

²⁷ SHKD vom 4. Jänner 1823. UNGER 1840, II, 40f. Zu PEITL und seinem Buch vgl. GÖNNER 1967, 92ff.

²⁸ Letzte Auflage 1848, im Auftrage der Studien-Hofkommission nach PEITLS Tod neu bearbeitet vom Professor für Katechetik und Pädagogik an der Wiener Normal-Hauptschule FRANZ SCHMID. Nach GÖNNER 1967, 62, 93, 125.

²⁹ ZSCHOKKE 1894, 70.

³⁰ ZSCHOKKE 1894, 74 und 77.

³¹ Anfangs auch (Praktische) „Pädagogik“ oder „pädagogischer Unterricht“ genannt, aber neben der (wissenschaftlichen) „Erziehungskunde“ angeführt und als „Volksschulenpädagogik“ zu interpretieren, wie das vorgeschriebene Lehrbuch von PEITL beweist. So im SHKD vom 7. Jänner 1814 und vom 5. Februar 1820, Z. 770. UNGER 1840, II, 40 und 42.

³² Ebenda, 42.

war an der Philosophischen Fakultät zu besuchen; „Katechetik“ und „Methodik“ in der Regel bei den „Katecheten der Normal-Hauptschule des Landes“ oder „der Hauptschulen an den Orten der Diözesan-Seminarien“³³.

So blieb es im Fall der „Erziehungskunde“ bis zum Jahre 1848. Die „Katechetik“ dagegen wurde 1841 wiederum der Pastoraltheologie zugewiesen. Gleichzeitig wurde die „Methodik“ in „Volksschulenpädagogik“ umbenannt.³⁴

Von der Pädagogik im Rahmen der Priesterausbildung an den Theologischen Fakultäten nun ein Blick auf die staatlichen Vorschriften für das Fach *Pädagogik an den Philosophischen Studienanstalten* und seinen Stellenwert in der Lehrerausbildung für die höheren Schulen (in Österreich bis 1962 „Mittelschulen“ genannt).

Der früheste kaiserliche Beschluß zur Errichtung einer der Pädagogik gewidmeten Lehrkanzel ist im Handschreiben FRANZ II. vom 21. Jänner 1804 zur Einführung eines neuen Planes für die deutschen Schulen enthalten. Diesem Plan waren neunjährige Verhandlungen vorausgegangen. Er stützte sich im wesentlichen auf ein Gutachten des geistlichen Staatsrates MARTIN LORENZ (1748–1828) „Über die Verbesserung des deutschen Schulwesens mit Inbegriff der Realschulen in den k.k. Erbstaaten“³⁵ vom 9. August 1803.

In der 38 Punkte umfassenden kaiserlichen Verordnung von 1804 handelt ein Punkt von der Berufsausbildung der Katecheten, der Lehrer an Trivial-, Haupt- und Realschulen sowie der Hauslehrer und Hofmeister. Dort heißt es (Punkt 39f): „Für Hofmeister, die in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung sich widmen, wird man in der Philosophie über die Unterweisung und Erziehung der Jugend eine *eigene Lehrkanzel* errichten, und ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Kurs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt sein“.³⁶

Die ersten Lehrkanzeln der Pädagogik sollten also ursprünglich dazu dienen, Studenten mit den Aufgaben der häuslichen Erziehung

³³ SHKD vom 7. Jänner 1814. UNGER 1840, II, 40.

³⁴ Entschließung des Kaisers FERDINAND I. vom 11. Dezember 1841. Abdruck bei ZSCHOKKE 1894, 73f.

³⁵ Vgl. WEISS 1904, I, 183ff.; ENGELBRECHT, 3, 1984, 222 und 225.

³⁶ Abdruck bei WEISS 1904, I, 223 (Hervorhebung vom Verfasser). Ähnlich: Politische Verfassung der deutschen Schulen, 5. Auflage 1821, VIII, § 22 (S. 58f.): „Für Hofmeister ... ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden“.

von Kindern des Adels und des wohlhabenden Bürgertums vertraut zu machen. Sie waren für die Ausbildung und Eignungsprüfung höherer Privat-Erzieher bestimmt.

Das wird verständlich, wenn man beachtet, daß der Adel und die bürgerliche Oberschicht ihre Söhne und Töchter damals wenigstens bis zur Reifezeit vorwiegend durch Hofmeister, Hauslehrer, Informatoren und Gouvernanten im eigenen Hause erziehen ließen. Das lag teils an den Mängeln der öffentlichen Schulen, teils an ihrer Entfernung vom Wohnsitz der Familie, teils am Standesbewußtsein des Geburts-, Verdienst- oder Geldadels. Als „Hofmeister“ (oder „Hofmagister“) wurde ursprünglich ein Mann bezeichnet, der an einem Fürstenhof die Erziehung oder zumindest den Unterricht der herrschaftlichen Kinder besorgte. Später wurden auch „Erziehungsgehilfen“ in weniger vornehmen Häusern so genannt, bis sich im 19. Jahrhundert der Name „Hauslehrer“ durchsetzte. Dieses Amt wurde gewöhnlich von einem jungen Mann ausgeübt, der mindestens seine höheren allgemeinbildenden Studien abgeschlossen hatte; in protestantischen Kreisen häufig auch von Absolventen der Theologie, um die Wartezeit bis zur Erlangung einer Predigerstelle zu überbrücken. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren „Hofmeister“ oder „Hauslehrer“ für die Söhne der besseren Stände noch so selbstverständlich, daß die zeitgenössischen pädagogischen Handbücher ihre Aufgaben ebenso berücksichtigten wie jene der Schullehrer.³⁷

³⁷ Vgl. z.B. NIEMEYER 1805, II, 100–200; ferner NIEMEYER 1787, wo zur Begründung für die „Einrichtung eines pädagogischen Seminars“ an Akademien (d.h. Universitäten) vorrangig die Ausbildung von Hauslehrern und Hofmeistern genannt wird. HERBART hat mit dem gleichen Ziel, dem die österreichische Verordnung von 1804 diene, der preußischen Regierung am 23. Mai 1810 einen „Plan der Errichtung eines Hauslehrer Instituts für die Provinz Ostpreußen“ vorgelegt, in welchem unter seiner Aufsicht „pädagogische Übungen“ zur „Vorbereitung zu dem wichtigen Geschäft“ durchgeführt werden sollten. SCHLEIERMACHER hat darauf am 9. Juni 1810 mit folgender Begründung ablehnend reagiert: „Besondere Bemühungen ... zur Bildung von Hauslehrern auf Universitäten anzuwenden, scheine um so weniger ratsam, als man ja wünschen müsse, mit der Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten diesen Stand (der Hauslehrer) allmählich ausgehen zu sehen“ (erläuternder Einschub vom Verfasser). Beides in: HERBART, III, 1919, 68–71. Noch SCHMIDS Encyklopädie von 1862 enthält einen auf die damalige Praxis bezogenen Beitrag über „Hofmeister“: STREBEL 1862. Vgl. auch ENGELBRECHT, 3, 1984, 288ff.; zur häuslichen Privaterziehung im 18. Jahrhundert F. NEUMANN 1930; FERTIG 1979; STICHWEH 1991, 51ff.

Im Sinne der kaiserlichen Anordnung vom 21. Jänner 1804 wurde im neuen „*Philosophischen Studienplan*“ vom 9. August 1805 erstmals die „*Pädagogik*“ als selbständiges Fach mit eigener Lehrkanzel eingeführt³⁸. Dieses Ereignis und seine Begründung sind so wichtig, daß der einschlägige Text vollständig wiedergegeben zu werden verdient. Er lautet wie folgt (Punkt 36 h des Studienplanes):

„*Pädagogik*. Dieser Theil der practischen Philosophie ist in den letztern Zeiten mit so vieler Anstrengung und so großem Nutzen bearbeitet worden, daß er schon deswegen eine eigene Lehrkanzel verdient. Was bisher in den verschiedenen Erziehungsmaximen schwankend war, ist durch Zurückführung auf solche sichere Grundsätze berichtigt, welche keinem, der auf bessere Bildung Anspruch macht, am wenigsten denen unbekannt bleiben sollen, welche sich auch aus freier Wahl die Erziehung der Jugend zum Berufs-Geschäft machen. – Jeder will entweder selbst Familienvater werden, oder nimmt als Verwandter, als Vormund oder auch bloß aus Freundschaft an der Erziehung der Kinder Antheil. Der geistliche Stand kann sich ohne Vernachlässigung seines Berufs des Antheils an der Jugenderziehung nicht entschlagen. Viele andere übernehmen dieses wichtige und folgenreiche Geschäft aus freiem Antriebe als Hofmeister oder Erzieher. Für alle diese wird eine zweckmäßige Anleitung zur Ausübung ihrer übernommenen Pflichten eben so nothwendig als wohlthätig seyn. Es haben von jeher junge Leute um Hofmeisterstellen geworben, die selbst keine Erziehung hatten, und gar nicht wußten, worauf es dabei ankömmt. Durch ihr ganz zweckwidriges und verderbliches Verfahren wurden unerfahrene oder mit Geschäften überladene Väter oder Vormünder, und damit auch der Staat häufig um die besten Hoffnungen gebracht. Um diesem Uebel und Unfug vorzubeugen, darf in Zukunft niemand das ehrwürdige Amt eines Erziehers auf sich nehmen, der nicht die hier angeordneten Vorlesungen über die Pädagogik gehört und sich mit einem Zeugniß des guten Fortganges versehen hat. Es ist aber dieß nicht von Hauslehrern der Trivial- oder überhaupt der deutschen Schulen, auch nicht von Correpetitoren der Gymnasial-Gegenstände, über welche beide schon ältere Verordnungen da sind, sondern bloß von denjenigen zu verstehen, welche die Leitung einer Privat-Erziehung, sie mögen selbst einige Gegenstände lehren oder nicht, auf sich nehmen. In den pädagogischen Vorlesungen soll vorzüglich gezeigt

³⁸ HKD vom 9. August 1805. FRANZ des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen, 25. Band, 1807, 58–99; Abdruck bei UNGER 1840, II, 497–517.

werden, daß Ausbildung der Anlagen des Zöglings zur höchst möglichen sittlichen Güte der letzte und höchste Zweck aller Erziehung ist; sie sollen das Wichtigste und Nothwendigste von allem dem umfassen, was Beobachtungsgeist und Erfahrung bisher als das Beste und Zweckmäßigste in Ansehung der physischen Erziehung sowohl, als auch der intellectuellen und moralischen bestätigt haben. Es versteht sich aber, daß dabei die Gegenstände der Trivial- und Hauptschulen, so wie auch die Religionsgegenstände ohne Berührung bleiben müssen, weil diese Gegenstände sowohl, als die Methode, sie zu behandeln, in eigenen pädagogischen und katechetischen Vorlesungen für geistliche und weltliche Präparanden besonders abgehandelt werden.“³⁹

In diesem Text wird also behauptet, daß die Pädagogik nunmehr endlich über „sichere Grundsätze“ der Erziehung verfüge, und gefordert, daß diese „keinem, der auf bessere Bildung Anspruch macht, ... unbekannt bleiben sollen“. Sie gehen jeden Familienvater, Verwandten und Vormund an, insbesondere aber auch die Geistlichen und die „Hofmeister“ oder Privat-Erzieher. Angeboten wurde die Pädagogik jedoch als „freier Gegenstand“ im Umfang von zwei Stunden wöchentlich während eines ganzen Studienjahres. Zum Besuch der „hier angeordneten Vorlesungen über die Pädagogik“ verpflichtet wurden zunächst nur die höheren Privat-Erzieher, d.h. jene Personen, „welche die Leitung einer Privat-Erziehung ... auf sich nehmen“ wollen. Für diejenigen, welche bloß „als Stundenlehrer in Privathäusern Unterricht erteilen wollen“, genügte es, „den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder Musterhauptschule“ beizuwohnen und ein Zeugnis darüber zu erwerben, daß sie „den pädagogischen Curs gemacht“ haben.⁴⁰ Auch für die angehenden Geistlichen galt zunächst der Besuch des „katechetisch-pädagogischen Unterrichte(s) an der Hauptschule“ als ausreichend.⁴¹

Erst durch ein *Hofkanzlei-Dekret vom 15. Dezember 1808* wurde die anfängliche Ausrichtung der Lehrkanzel für Pädagogik auf künftige Privat-Erzieher beendet und der Kreis der zum Besuch der Vorlesungen verpflichteten Studenten erweitert. Von nun an galt bis 1848 folgende Vorschrift:

³⁹ FRANZ II., 25. Bd. 1807, 87–89; UNGER 1840, II, 510f.; Nachdruck auch bei WOTKE 1902, 87f.

⁴⁰ HKD vom 27. April 1792. Politische Verfassung 1821, 53.

⁴¹ Politische Verfassung 1821, 47.

„Da ... eine zweckmäßige Schuldisciplin nur von den allgemeinen Grundsätzen der Erziehungskunde abgeleitet, und darauf gegründet werden kann, so seyen künftig an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau alle jene, die

a) bei einem öffentlichen Lehramte im Fache der Gymnasial- oder philosophischen Studien angestellt zu werden wünschen;

b) die Theologen, als künftige unmittelbare Aufseher und Leiter der Volksschulen; dann

c) die Schüler der Philosophie in den Erziehungshäusern und alle Stipendisten zum Besuche der Vorlesungen über diese Wissenschaft zu verhalten, um auf solche Weise bessere und richtigere Erziehungsgrundsätze nach und nach in den Familien herrschend zu machen.“⁴²

Mit diesem Dekret beginnt 1808 an den österreichischen Universitäten, was später das „pädagogische Begleitstudium“ der Mittelschullehrer⁴³ genannt wurde, – 34 Jahre, nachdem es 1774 für Geistliche im Rahmen der „Normalschulen“ (ab 1805 „Normal-Hauptschulen“ oder „Muster-Hauptschulen“ genannt⁴⁴) eingeführt worden ist.

Durch Einbeziehung aller Empfänger eines Stipendiums – unabhängig von der Studienrichtung – wurde daneben auch erstmals eine öffentliche Einführung in die Erziehungslehre für jedermann regierungsamtlich vorgeschrieben, freilich begrenzt auf Hochschüler und von diesen wiederum in der Regel auf jene, die man als vom Staat abhängige Stipendien-Empfänger zum Besuch dieser Vorlesungen und zur Prüfung darüber zwingen konnte⁴⁵. Es gab jedoch auch Bemühungen, über die Stipendiaten hinaus *alle* Studierenden obligatorisch auf ihre künftigen Erziehungsaufgaben als Väter vorzubereiten. So forderte zum Beispiel ein Rundschreiben des venetianischen Guberniums vom 4. April 1825, daß auch für die Studierenden der technischen Fächer an der Universität Padua die Pädagogik als ein obligater Lehrgegenstand zu betrachten sei.⁴⁶ Zugrunde lag diesen Vorschriften das allgemeine volksbildnerische Ideal, „auf solche Weise bessere und richtigere Er-

⁴² UNGER 1840, II, 552; ähnlich 634. Unter den „Erziehungshäusern“ sind hier Studentenkongvikte mit Freiplätzen zu verstehen; unter den „Stipendisten“ auch solche der „höheren juridischen und medizinischen Studienkurse“. Ebenda, 553.

⁴³ R. MEISTER 1962, 169 hat irrtümlich angegeben, es sei schon durch den „Philosophischen Studienplan“ von 1805 obligatorisch eingeführt worden.

⁴⁴ Politische Verfassung 1821, 10.

⁴⁵ Vgl. SHKD vom 27. November 1824. Bei UNGER 1840, II, 553.

⁴⁶ Italienischer Text bei UNGER 1840, II, 553; Hinweis auch bei WOTKE 1902, 90f.

ziehungsgrundsätze nach und nach in den Familien herrschend zu machen“.

Im verbesserten Lehrplan der philosophischen Studien vom September 1824 sind die zitierten Vorschriften für das nun „Erziehungskunde“ genannte Fach unverändert geblieben.⁴⁷ Neu hinzugekommen ist die Bestimmung, daß die „Erziehungskunde“ nicht nur an den Universitäten zu lehren sei, sondern auch „an den größeren Lyzeen“ (d.h. jenen, „welche ehemals Universitäten waren“) und an sämtlichen (philosophischen) „Lehranstalten, in deren Orte sich auch ein öffentliches theologisches oder juridisches Studium befindet“.⁴⁸

Neu war auch, daß „in der Regel der Professor der Religions-Wissenschaft“ das „Lehrfach der Erziehungskunde ... zu übernehmen“ habe. Das hatte nicht religionsstrategische oder kirchenpolitische, sondern finanzielle und fachliche Gründe. Ein Professor hatte damals 8 bis 10 Stunden Vorlesungen pro Woche zu halten. Die „Erziehungskunde“ allein mit bloß 2 Stunden wöchentlich konnte einen Mann nicht ernähren und rechtfertigte keine nur ihr gewidmete Professur. Andererseits war auch der Professor der Religions-Wissenschaft mit nur 4 Wochenstunden und einer Stunde für die „sonntägige Exhorte“ (Predigt) nicht voll ausgelastet.⁴⁹ Indem er zusätzlich die „Erziehungskunde“ übernahm, für die er als einziger im Professorenkollegium eine nachweisbare Vorbildung mitbrachte, stieg seine Lehrverpflichtung auf 7 Wochenstunden und kam somit an jene der übrigen Professoren heran.

Die geschilderten Vorschriften blieben bis zum Revolutionsjahr 1848 in Kraft⁵⁰. In den deutsch- und italienisch-sprachigen Philosophischen Studienanstalten der Habsburger-Monarchie wurde die Pädagogik bis dahin nach dem „Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde“ von VINCENZ EDUARD MILDE (1777–1853)⁵¹ vorgetragen. Es ist in zwei Teilen 1811 und 1813 erschienen und wurde nach gründlicher Prüfung durch die Studien-Hofkommission 1814 als „Vorlesebuch“ für alle Lehrkanzeln der Erziehungskunde vorgeschrieben. Es galt mit Recht „als ein klassisches Buch in diesem Fache“⁵² und hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Pädagogik an den österreichischen Hochschulen

⁴⁷ Vgl. UNGER 1840, II, 479ff.

⁴⁸ Ebenda, 484f. und 493.

⁴⁹ Vgl. die Studententafeln ebenda, 493.

⁵⁰ Sie wurden u.a. regelmäßig auch im „Taschenbuch der Wiener k.k. Universität“ abgedruckt. So auch noch in jenem für das Jahr 1848, 94f.

⁵¹ Vgl. in diesem Buch S. 235ff.

⁵² Gutachten der SHK vom 16. September 1814. Abdruck bei WOTKE 1902, 101.

auf einem relativ hohen Niveau beginnen konnte. In den meisten Fällen wurde allerdings der auf die Hälfte des Umfangs gekürzte „Auszug“ verwendet.⁵³

3. „ERZIEHUNGSKUNDE“ VON LEMBERG BIS PAVIA, VON OLMÜTZ BIS LAIBACH

Die Einrichtung von Lehrkanzeln für Erziehungskunde hat in den schweren Zeiten der Kriege gegen Frankreich und den mit NAPOLEON verbündeten Rheinbund (insbesondere Bayern) begonnen und ist nach dem siegreichen Ende der Befreiungskriege¹ ab 1814/15 zügig fortgesetzt worden. Sie erstreckte sich nicht nur auf die deutschen und slawischen Länder des Kaisertums Österreich, sondern auch auf die 1814 wiedergewonnenen Länder Lombardei² und Venetien³, die nun als „Lombardisch-Venetianisches Königreich“⁴ zusammengefaßt wurden. Ausgenommen von den Vorschriften der Studien-Hofkommission waren dagegen das Königreich Ungarn (bis 1848 einschließlich der Königreiche Kroatien und Slavonien), für dessen politische, Justiz- und Unterrichts-Verwaltung die Ungarische Hofkanzlei in Wien zuständig war, und das Großfürstentum Siebenbürgen, dessen Verwaltung durch die Siebenbürgische Hofkanzlei als oberste Zentralstelle

⁵³ Letztmalig im „Taschenbuch der Wiener k.k. Universität für das Jahr 1848“ angekündigt bei der Lehrveranstaltung des supplierenden Professors JOHANN PUSCH (S. 94). Über ihn vgl. in diesem Buch S. 259f.

¹ Gute Übersicht bei GUTKAS 1974; historische Daten bei KLEINDEL 1995.

² Die Lombardei und ganz Oberitalien bis zur Etsch sowie die österreichischen Niederlande (Belgien) mußten am 17. Oktober 1797 im Frieden von Campoformio an Frankreich abgetreten werden. Endgültig ging die Lombardei am 10. November 1859 im Frieden von Zürich verloren. Zu den habsburgischen Reformen in der Lombardei im Geist der Aufklärung seit Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. WANDRUSZKA 1963, 47ff.; für das 19. Jahrhundert CORSINI 1980.

³ Teile der durch NAPOLEON aufgelösten Republik Venedig mit Istrien und Dalmatien sind 1797 durch den zwischen Österreich und Frankreich geschlossenen Frieden von Campoformio als Ausgleich für den Verlust der Lombardei erstmals an Österreich gelangt und bis zum Frieden von Preßburg am 26. Dezember 1805 bei ihm verblieben. Am 3. Oktober 1866 wurde Venetien mit Mantua und Peschiera im Frieden von Wien an Italien abgetreten. Vgl. CORSINI 1980, 839ff.

⁴ Vgl. CORSINI 1980; H. BENEDIKT 1964, 109ff.

erfolgt ist, wobei der Zusammenhang mit Österreich als durch die ungarische Krone vermittelt angesehen wurde.⁵

Das Fach „Erziehungskunde“ wurde zuerst an den Universitäten Wien, Prag und Innsbruck eingeführt. Darüber wird im Hauptteil dieses Buches ausführlich berichtet. Das gilt auch für die damaligen Lyzeen in Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg, die später entweder wieder zu Universitäten erhoben worden sind (Graz) oder als Vorläufer der dort im 20. Jahrhundert neu gegründeten Universitäten gelten können. Hier soll nur wenigstens skizzenhaft auf jene Universitäten, Lyzeen und Philosophischen Lehranstalten des Kaisertums Österreich hingewiesen werden, die in diesem Buch nicht gesondert behandelt werden, weil sie fremdsprachige Universitäten waren (Pavia, Padua) oder später geworden sind (Lemberg, Krakau) oder weil sie im Zuge der Studienreform von 1848/49 aufgehoben wurden (Olmütz, Brünn, Görz, Laibach, Przemysl, Tarnow, Trient, Venedig, Zara)⁶. Diese Hinweise dienen dazu, über die Geschichte des Faches an den deutschsprachigen Universitäten hinaus zu zeigen, wie weit und wie früh Lehrkanzeln der Erziehungskunde im Kaisertum Österreich verbreitet gewesen sind und wie deren Besetzung durch staatsweit ausgeschriebene Konkurse vor sich gegangen ist⁷. Die zeitweise zu Österreich gehörigen Regionen Italiens, Polens und der Ukraine sowie die 1918 entstande-

⁵ Unter JOSEPH II. wurde der Wirkungsbereich der SHK 1782 auf das Gesamtgebiet der Monarchie ausgedehnt, also auch auf Ungarn und Siebenbürgen: KORNIS 1930, 27; F. WALTER 1960, 4; ENGELBRECHT, 3, 1984, 85; CSÁKY 1981, 178. Unter FRANZ I. wurde der nach vorübergehender Auflösung (1792) im Jahre 1808 wieder eingerichteten SHK „die oberste Leitung der höheren Studien ... für alle Provinzen der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, ... zugewiesen“: UNGER 1840, I, 1. Zum staatsrechtlichen Verhältnis der Habsburger-Monarchie zu Ungarn vgl. grundlegend J. REDLICH 1920/26, bes. Bd. II; ferner MAYRHOFER, Bd. 2, 1896, 162ff.; CSÁKY 1981, 36ff.; zur Unterrichtsverwaltung vgl. FICKER 1866, 521; KÁRMÁN 1915 (bis 1848) und 1897, 315; GUGLIA 1974; CSÁKY 1981, 174ff.; KOSARY 1982.

⁶ Zu dieser Gruppe gehört auch die Philosophische Lehranstalt in Czernowitz. Da sie jedoch als ein Vorläufer der dort 1875 gegründeten Universität betrachtet werden kann, wird sie in diesem Buch nicht hier, sondern – wie die Lyzeen in Linz und Klagenfurt – im Bd. 3 behandelt.

⁷ Als Haupt-Quellen dienen die Akten der SHK im AVA über das Fach Erziehungskunde an den behandelten Studienanstalten bis 1848, die allerdings große Lücken aufweisen. Ergänzungen nach Lehrkanzeln- und Personalangaben im – mit Unterbrechungen – jährlich erschienenen Hof- und Staats-Schematismus bzw. -Handbuch 1808 bis 1848, aus denen die Bestellungs- und Abgangsdaten aber nur ungenau entnommen werden können.

nen Nachfolgestaaten der Habsburger-Monarchie Tschechoslowakei und Jugoslawien (begrenzt auf Slowenien und Kroatien) verdanken ihre ersten Lehrkanzeln der Pädagogik der Wiener Studien-Hofkommission.

Werfen wir zunächst einen Blick auf *Galizien*. Es ist 1772 durch die erste Teilung Polens ohne Krakau an Österreich gelangt und erhielt 1784 durch Kaiser Joseph II. in seiner Hauptstadt *Lemberg* (polnisch: Lwow) eine Universität⁸. Bei der dritten Teilung Polens zwischen Rußland, Preußen und Österreich im Jahre 1795 gewann Österreich West-Galizien mit *Krakau* hinzu, wo seit 1364 die berühmte Jagellonische Universität⁹ bestand. Da die finanzielle Belastung durch zwei Landesuniversitäten zu groß war, wurde Krakau bevorzugt und die Lemberger Universität am 3. November 1805 in ein Lyzeum umgewandelt¹⁰. West-Galizien mit Krakau ging Österreich jedoch schon 1809 verloren und wurde erst 1846 wieder der Habsburger-Monarchie einverleibt.

Diese politischen Veränderungen haben sich auch auf die Einführung der Erziehungskunde in Galizien ausgewirkt. Da das neue Fach zunächst für die Universitäten gedacht war, fand es an der *Universität Krakau* eher Eingang als am Lyzeum in Lemberg¹¹. Es wurde in Krakau durch den ordentlichen Professor der theoretischen und praktischen Philosophie MICHAEL WENZEL VOIGT gelehrt, der schon 1808 auch als außerordentlicher Professor der Pädagogik aufsteht¹².

VOIGT wurde am 3. Oktober 1765 in Friedland (Böhmen) geboren, besuchte dort die Elementarschule und dann in Prag das Gymnasium auf der Kleinseite. An der Philosophischen Fakultät der Prager Universität hat er freiwillig auch Pädagogik gehört. Nach einem Jahr Theologie-Studium wandte er sich vom Berufsziel des katholischen Priesters ab und widmete sich der klassischen Philologie. Nach einem

⁸ Vgl. G. WOLF 1892; LÜDTKE/BEUGEL 1911, 107; BECK/KELLE 1906, 15.

⁹ Vgl. LÜDTKE/BEUGEL 1911, 106; BECK/KELLE 1906, 14.

¹⁰ Decret der vereinten Hofkanzley vom 8. August 1805 an das Galizische Gubernium. FRANZ II., Gesetze und Verordnungen, 25 (1807), Nr. 11, 41–51. Darin wird nur für die Krakauer Universität vorgeschrieben: „*Pädagogik, oder Erziehungskunst*, ... wird von einem hierzu am meisten geeigneten Lehrer aus der systemisirten Zahl (der Professoren der philosophischen Facultät) vorgetragen werden“ (43; Hervorhebung und erläuternde Ergänzung vom Verfasser).

¹¹ In SHKD vom 15. Dezember 1808 wird die Universität Krakau zugleich mit den Universitäten Wien und Prag genannt, wo Lehramts-Anwärter, Theologen und Stipendisten zum Besuch der Vorlesungen über Erziehungskunde anzuhalten seien. UNGER 1840, II, 552.

¹² HSS 1808, 685.

Konkurs für das Gymnasiallehramt unterrichtete er von 1787 bis 1797 am Gymnasium in Komotau und von 1798 bis 1804 als Professor der Rhetorik am Altstädter Akademischen Gymnasium in Prag. Im August 1804 wurde er an die Universität Krakau berufen, wo er bis zum Ende der ersten österreichischen Herrschaft im Jahre 1809 verblieb. Publizistisch hat er sich hauptsächlich der Übersetzung zweier Werke des ARISTOTELES ins Deutsche und ihrer Kommentierung gewidmet: „Über die Seele“ (1794) und „Rhetorik“ (1. Band, Prag 1803). Als eigene Schriften sind erschienen: „Die Quellen der Seelenruhe, sowie sie der Mensch in seinem Gemüthe findet. Zur inneren Beruhigung für denkende Männer“ (Prag 1799) und „Die Art, wie die studierende Jugend aus der Philosophie geprüft und classificirt zu werden pflegt“ (Lemberg 1811).¹³

Als Krakau am 14. Oktober 1809 im Frieden von Schönbrunn zwischen Österreich und Frankreich an das Großherzogtum Warschau abgetreten werden mußte, war das österreichisch geliebene Galizien ohne Universität und damit auch ohne Lehrkanzel für Pädagogik. Das hat die galizische Landesregierung schon am 2. Juli 1810 zu einem „Bericht“ an Kaiser FRANZ I. „zu Händen einer hochlöblich k.k. Studienhofcommission“ veranlaßt „über die Nothwendigkeit, die Lehrkanzel der *Pädagogik am Lemberger Lyzeum* einzuführen“¹⁴.

Unter Bezug auf das Hofkanzlei-Dekret vom 15. Dezember 1808¹⁵ wurde betont, daß bei „den meisten der hierländigen Privaterzieher“ ein hoher Grad von „Unkenntnis des eigentlichen Erziehungswesens“ bestehe und auch die Lehrer nicht auf die Vorteile jener „Lehranstalt“ verzichten könnten, „wie sie vor dem an der Universität zu Krakau bestanden hat“. Wegen „der Wichtigkeit des Erziehungswesens“ für Galizien sollen deshalb noch vor der beantragten „Wiedererrichtung der Lemberger Universität“ schon mit Beginn des nächsten Schuljahres am Lemberger Lyzeum „unbedingt ... die Vorlesungen über die Pädagogik“ eingeführt werden. Da der vormalig in Krakau mit großem Erfolg auch als Pädagogiker tätig gewesene Professor VOIGT bereits provisorisch (seit November 1809) am Lemberger Lyzeum Philosophie lehre, solle er hier auch die beantragte Lehrkanzel für Erziehungskunde übernehmen. Die Studien-Hofkommission hat sich am 24. Au-

¹³ WURZBACH, 51, 1885, 232f.; EGERT 1971, 1f.

¹⁴ AVA, SHK 5/Lemberg, Philosophie, Religionswissenschaft und Erziehungskunde 1805–1838 (Hervorhebung vom Verfasser).

¹⁵ Vgl. in diesem Buch S. 37.

gust 1810 diesem Antrag angeschlossen. Er ist am 7. November 1810 vom Kaiser genehmigt worden. VOIGT hat sein Amt bis 1812 ausgeübt¹⁶ und ging dann als Bibliothekar und Direktor des philosophischen Studiums an das Lyzeum in Olmütz¹⁷. Dort ist er am 24. September 1830 im Alter von 64 Jahren gestorben. Die Lemberger Lehrkanzel für Erziehungskunde blieb von 1813 bis 1816 unbesetzt¹⁸.

Im Jahre 1816 wurde das Lemberger Lyzeum zur Universität erhoben und erhielt nach dem neuen Gründer den Namen „Franzens-Universität“¹⁹. Die Vortrags- und Geschäftssprache war von 1784 bis 1824 Lateinisch, von 1824 bis 1871 an der Philosophischen Fakultät und an der Mehrzahl der Lehrkanzeln der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Deutsch, ab 1871 Polnisch und Ruthenisch (Ukrainisch). Schon 1882 ist jedoch die ruthenische Vortragssprache den gegen die ukrainische Bevölkerung gerichteten Polonisierungs-Aktionen zum Opfer gefallen.²⁰

Von 1817 bis 1825 hat der Professor für klassische Philologie IGNAZ POLLAK die „Lehrkanzel der höheren Erziehungskunde“ supplied²¹. Von 1829 bis 1837 war der aus Galizien gebürtige griechisch-katholische Priester GREGOR JACHIMOWICZ (1792–1863) als Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde tätig²². Er hat nach der Priesterweihe von 1816 bis 1819 dem Höheren Priester-Bildungsinstitut St. Augustin in Wien (Frintaneum) angehört und wurde 1819 an der Wiener Universität zum Doktor der Theologie promoviert. 1841 wurde er Weihbischof in Lemberg, 1848 Bischof von Przemyśl und 1859 Erzbischof des griechisch-katholischen Erzbistums Lemberg. 1848/49 gehörte er als Abgeordneter von Przemyśl dem konstituierenden Reichstag in Wien und Kremsier an.

Als JACHIMOWICZ im Jahre 1837 auf Grund seiner Ernennung zum Dom-Scholaster am Lemberger griechisch-katholischen Metropolitan-Kapitel sein Lehramt aufgab, wurde für die Wiederbesetzung ein Konkurs ausgeschrieben, zu dem sich fünf geistliche Bewerber aus Wien,

¹⁶ HSS 1812, 759.

¹⁷ WURZBACH, 51, 232; HSS 1814, 749.

¹⁸ HSS 1813, 765.

¹⁹ UNGER 1840, I, 5; G. WOLF 1892, 40; BECK/KELLE 1906, 15.

²⁰ LÜDTKE/BEUGEL 1911, 107; BECK/KELLE 1906, 17ff. Zu den sprachlichen Problemen vgl. G. WOLF 1892, 28ff. und 42ff. Vgl. auch MIRTSCHUK 1933, 264ff.

²¹ HSS 1817, II, 178 bis 1825, II, 207.

²² HSS 1829, II, 188 bis 1837, II, 202. Personaldaten: WURZBACH, 10, 1863, 11f.; GOLDENITS 1969, 238 und DAW.

Olmütz, Lemberg und Czernowitz gemeldet haben. An diesem Beispiel läßt sich zeigen, wie sorgfältig bei Konkursen vorgegangen wurde²³. Alle Bewerber erhielten in einer Klausur gleichlautende Fragen zur schriftlichen Beantwortung und hatten einen Prüfungsvortrag zu halten. Die „Elaborate“ über die Religionswissenschaft wurden vom erzbischöflichen Metropolitan-Kapitel in Lemberg begutachtet; jene über die Erziehungskunde in erster Instanz vom Studiendirektorat der Philosophischen Fakultät an der Universität Lemberg, in zweiter Instanz sowohl vom Professor der Erziehungskunde an der Universität Wien CÖLESTIN KEPPLER²⁴ als auch vom Wiener Philosophie-Professor JOHANN PEITHNER VON LICHTENFELS²⁵. Außerdem wurden Stellungnahmen der diözesanen Kirchenleitungen und der staatlichen Regierungsbehörden, denen die Bewerber unterstanden, eingeholt. Auf dieser Grundlage erstattete das galizische Gubernium einen Dreivorschlag an die Studien-Hofkommission, der in deren abschließendes Gutachten für den Kaiser („Majestätsvortrag“) aufgenommen wurde.

Dieser Wettbewerb hat zur Berufung von FRANZ AMTMANN geführt, eines Weltpriesters der Diözese Olmütz, der beide Fächer „schon durch 17 Jahre mit dem besten Erfolge“ an der Philosophischen Lehranstalt in Czernowitz gelehrt hatte und einstimmig für die erste Stelle des Besetzungsvorschlages nominiert worden war. An zweiter Stelle stand der Weltpriester des armenischen Ritus der Erzdiözese Lemberg ANTON DONIGIEWICZ; an dritter Stelle der Weltpriester der Diözese Olmütz JOSEPH BITTA, Adjunkt der theologischen Studien an der dortigen Universität. Die beiden anderen Bewerber wurden „vor der Hand für noch nicht geeignet erklärt“. AMTMANN wurde am 23. Juni 1838 von Kaiser FERDINAND I. ernannt und DONIGIEWICZ zugleich als dessen Nachfolger in Czernowitz bestellt, wie es die Studien-Hofkommission für den Fall einer Berufung AMTMANNs nach Lemberg vorsorglich beantragt hatte. AMTMANN ist bis zur Reform der alten Philosophischen Fakultäten im Jahre 1848 auf diesen Posten verblieben.²⁶

Von der galizischen Universität *Krakau*, die erst 1846 wieder unter österreichische Verwaltung gelangt ist, kann nur berichtet werden, daß

²³ AVA, SHK 5, Lemberg, Philosophie, Religionswissenschaft und Erziehungskunde 1805–1838, Majestätsvortrag vom 28. April 1838, Z. 2674. Zu den Vorschriften der SHK über Konkurse zur Erlangung von Professuren vgl. UNGER 1840, I, 169ff.

²⁴ Über ihn vgl. in diesem Buch S. 253.

²⁵ Über ihn vgl. A. WIESER 1950, 67ff.

²⁶ Letztmals im HSH 1848, II, 202.

sich die Universität und die Studien-Hofkommission danach sogleich um einen Lehrer für die Erziehungskunde bemüht haben. Schon im Sommer 1847 wurde der aus Gorlice gebürtige Weltpriester der Diözese Przemysl JOHANN STARONIEWICZ (1821– ?) „zum Supplenten für die Religionswissenschaft und die Erziehungskunde in der philosophischen Fakultät an der Universität zu Krakau“ bestellt.²⁷ Er war Sohn eines Kaufmannes und ist 1844 zum Priester geweiht worden. Auch er hat als Stipendiat des kaiserlich-königlichen Höheren Bildungsinstituts für Weltpriester zum hl. Augustin in Wien an der dortigen Universität studiert und 1848 das Doktorat der Theologie erworben.²⁸

An der Universität Krakau war 1853 die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den drei weltlichen Fakultäten vorgeschrieben worden. Schon 1861 wurde diese Bestimmung jedoch zugunsten der polnischen Sprache stark abgeschwächt und 1868 vollständig aufgehoben.²⁹

Im ostgalizischen *Przemysl* wurde 1819 eine Philosophische Lehranstalt errichtet. Von 1821 bis 1847 war dort FRANZ KREYCI als Professor der Erziehungskunde tätig.³⁰ Geboren in Böhmen am 26. Februar 1795, katholischer Konfession, hat er die philosophischen und juristischen Studien an der Prager Universität mit Vorzug vollendet, aber keinen akademischen Grad erworben. Seit 1817 Gymnasiallehrer, erhielt er 1819 die Lehrkanzel der theoretischen und praktischen Philosophie und am 16. März 1821 zusätzlich die der Erziehungskunde. Er war „weltlich“, „verehelicht“ und Vater von zwei Kindern. Neben der deutschen, „böhmischen“ (tschechischen) und lateinischen Sprache beherrschte er auch die französische und italienische. 1828 hat er sich erfolglos am Konkurs für die Lehrkanzel der Philosophie an der Universität Wien beteiligt.³¹ Von ihm stammt das Buch „Versuch einer Ein- und Anleitung zum Studium der Philosophie und Grundzüge der

²⁷ AVA, SHK 5, Krakau, Philosophie, Religionswissenschaft und Erziehungskunde: Präsidial-Erinnerung an die SHK vom 7. September 1847. Dieses Blatt ist die einzige Einlage des zitierten Akts.

²⁸ AUW, Rigorosen-Protokolle Th 42/1843–1860 (Promotion: 22. Juli 1848); Kataloge der Studienjahre 1841/42 bis 1843/44. DAW: Personaldaten und Frintaneum, Testimonia, Zeugnis vom 27. September 1847.

²⁹ BECK/KELLE 1906, 16f.; LÜDTKE/BEUGEL 1911, 107.

³⁰ HSS 1823, II, 216 bis 1847, II, 205.

³¹ Lebensdaten nach der Competenten-Tabelle (Geburtsort unleserlich) für die Lehrkanzel der Philosophie an der Universität Wien vom 11. Dezember 1828. AVA, SHK, Ktn. 246, Sign. 4 Phil./Philosophie.

Erfahrungsseelenlehre als Vorbereitungswissenschaft zum zweckmäßigen Studium der Philosophie“ (Wien 1828, Heubner).³²

Auf KREYCZI folgte der Weltpriester THOMAS POLANSKI (1794–1869) als Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde³³. Er wurde später Bischof der griechisch-katholischen Diözese Przemysl.

Im westgalizischen *Tarnow* kam es 1839 zur Gründung einer Philosophischen Lehranstalt. Sie erhielt sogleich mit dem Weltpriester und Doktor der Theologie ANTON VON GALECKI (1811–1885) einen Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde.³⁴ Er übte dieses Amt bis 1848 aus. 1847 hat er sich erfolglos um die Wiener Lehrkanzeln dieser Fächer beworben³⁵. Auch er hatte als Alumne des Frinaneums in Wien studiert und 1837 promoviert. 1862 wurde er in Rom zum Bischof geweiht und zum Apostolischen Vikar des österreichischen Anteils der Erzdiözese Krakau bestellt.³⁶

Wie im Osten des Kaiserreiches so wurde auch in den italienischen Provinzen mit großer Umsicht und Einfühlung in die dortigen Verhältnisse für die Errichtung pädagogischer Lehrkanzeln zu sorgen versucht. Im *Lombardisch-Venetianischen Königreich* gab es die 1770 von MARIA THERESIA und 1817 von Kaiser FRANZ I. reorganisierte Universität zu Pavia³⁷ für die Lombardei und die Universität Padua³⁸ für Venetien. Dazu kamen 12 Lyzeen in Mailand (2), Como, Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua, Verona, Vicenza, Treviso, Udine und Venedig³⁹, die den Philosophischen Lehranstalten in den übrigen Teilen des Reiches entsprachen⁴⁰.

Da es in Italien noch keine Pädagogik als Universitätsfach gab und großer Mangel an pädagogischen Lehrbüchern bestand, hat Kaiser FRANZ I. 1821 angeordnet, von MILDES in Österreich vorgeschriebenen „Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge“ (1821)⁴¹

³² Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums 1700–1910, Bd. 81. München 1983 (Saur).

³³ HSH 1848, II, 205. Biographie: PSB, XXVII, 282f.

³⁴ HSH 1839, II, 209 bis 1848, II, 205; Biographie: PSB, VII, 240–241.

³⁵ Vgl. in diesem Buch S. 256.

³⁶ GOLDENITS 1969, 199; DAW: Personaldaten

³⁷ UNGER 1840, I, 6; LÜDTKE/BEUGEL 1911, 328.

³⁸ Ebenda, 325f.

³⁹ UNGER 1840, I, 17; FICKER 1866, 392f. Sie wurden nach österreichischem Muster in 12 öffentliche „philosophische Obligateurse“ umgebaut: FICKER 1866, 407.

⁴⁰ UNGER 1840, I, 17.

⁴¹ Vgl. in diesem Buch S. 237.

eine italienische Ausgabe („Compendio di Pedagogia generale“) herzustellen⁴². Es sollte aber keine bloße Übersetzung geboten werden, sondern eine Umarbeitung, die für die italienischen Lehranstalten paßt. Dieser Text sollte an den beiden Universitäten sowie an den lombardischen und venetianischen Lyzeen „als Lehrbuch allgemein eingeführt und von den betreffenden Professoren und Schülern gebraucht werden“. ⁴³ Da jedoch zwei Übersetzungen von MILDES Werk unzulänglich ausfielen, wurde dieses Vorhaben aufgegeben. Statt dessen befahl der Kaiser 1826 der Studien-Hofkommission, „Sorge zu tragen, dass sobald als möglich von einem sachverständigen Manne ein kurzer, und den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen Meines lombardisch-venezianischen Königreiches angemessener Leitfaden für die Erziehungskunde zustande gebracht werde“. Zu diesem Zweck wurde ein Konkurs ausgeschrieben, der jedoch erfolglos geblieben ist.

An der seit 1714 österreichischen *Universität Pavia* begann der Unterricht der Pädagogik im Jahre 1819 mit dem Priester JOHANN SAVIOLI als Professor der Philosophie und Pädagogik.⁴⁴ Ihm folgte 1824 als Supplent für Pädagogik der Professor der Geschichte der Philosophie CAJETAN MODENA⁴⁵. Nach zweijähriger Vakanz wirkte 1827 der Professor der deutschen Sprache CHRIST. CLEHENZ als Supplent der Erziehungskunde.⁴⁶ Am 26. Oktober 1827 hat Kaiser FRANZ I. den Trentiner Weltpriester DOMINICUS BENVENUTI (1789–1873) zum Professor der Religionslehre und Erziehungskunde ernannt⁴⁷. Er hatte diese Fächer schon seit 1821 an der Philosophischen Studienanstalt (Lyzeum) in Trient (Tirol) gelehrt⁴⁸. Er war bis 1834 tätig⁴⁹. Am 8. Oktober 1836 wurde die Lehrkanzel für Religionswissenschaft und Erziehungskunde an den 1793 in Como geborenen Priester ANTONIO SCOTTI verliehen, der vorher Katechet am Gymnasium in Pavia gewesen ist.⁵⁰ Er hat die Pädagogik wie vorgeschrieben nach dem „Compendio della Pedagogia

⁴² WOTKE 1902, 106ff.

⁴³ HKD vom 11. April 1821 an die Gubernien in Mailand und Venedig. Nach WOTKE 1902, 106.

⁴⁴ HSS 1819, II, 206 bis 1823, II, 228.

⁴⁵ HSS 1824, II, 227.

⁴⁶ HSS 1827, II, 221.

⁴⁷ AVA, 303 SHK 5/Pavia, Math. Studium, Philosophie. Kurzbiographie: FRANCESCO AMBROSI: Scrittori ed artisti trentini. 1894.

⁴⁸ HSS 1821, II, 271 bis 1825, II, 266.

⁴⁹ HSS 1828, II, 218. Von 1829, II, 200 bis 1835, II, 210 wird er dort nur als Professor für Religionslehre ohne Erziehungskunde genannt.

⁵⁰ AVA, 303 SHK 5/Pavia.

di MILDE“ (Milano 1827) vorgetragen und sein Amt bis 1848 ausgeübt⁵¹. Als in diesem Jahr auch in Italien die Revolution begann, wurde die Universität bis 1851 geschlossen⁵².

An der *Università Padua* hat die Lehre der Pädagogik im Jahre 1820 mit dem Priester ANGELO RIDOLFI begonnen⁵³. Er war damals schon 34 Jahre im Lehrfach tätig. Seit 1808 hatte er an der Universität Bologna Öffentliches Recht und Völkerrecht gelehrt und Übersetzungen angefertigt. Er wirkte in Padua bereits als Professor der deutschen Sprache und hat sich zusätzlich um die pädagogische Lehrkanzel beworben.

Als Nachweis seiner Eignung hat die Studien-Hofkommission von ihm verlangt, in einer Klausur folgende drei Fragen schriftlich zu beantworten: 1. „Was hat der Erzieher hinsichtlich der Belohnung des Fleißes und des guten Betragens für Maßregeln zu beobachten?“, 2. „Wie hat sich der Erzieher zu benehmen, wenn er an seinen Zöglingen schwache Geisteskräfte und Hang zur Zerstreung wahrnimmt?“, 3. „Welche Vorzüge ist man berechtigt, einer öffentlichen, und welche der Privat-Erziehung zuzuschreiben?“ Dieses Elaborat wurde im Auftrag der Studien-Hofkommission vom Wiener Professor der Erziehungskunde VINZENZ WEINTRIDT⁵⁴, dem Wiener Professor der Universal- und österreichischen Staatengeschichte MARTIN WIKOSCH und dem Vizedirektor des Philosophischen Studiums an der Universität Wien FRANZ WILDE begutachtet.

Es ist bezeichnend für den Personalmangel und den niedrigen Leistungsstandard, die damals in der Pädagogik herrschten, daß diese drei Gutachter trotz erheblicher Bedenken wegen des Mangels an „scharf bestimmten Begriffen“ und an Psychologie, „welche doch die Basis der Pädagogik ist“ (WIKOSCH), zu einem eingeschränkt positiven Urteil gelangt sind. WEINTRIDT riet, dem Bewerber das Lehramt einstweilen nur provisorisch anzuvertrauen. Das Vizedirektorat kam zum Ergebnis: „Ungeachtet Concurrent (nach seinem Aufsätze beurteilt) nicht unter die eingeübten Erziehungslehrer gehört, so verdient er doch

⁵¹ Prospetto degli studj dell' Imperiale Regia Università di Pavia per l'anno scolastico 1843/1844, 9 und 30f.; HSS 1837, II, 214 bis 1848, II, 215.

⁵² LÜDTKE/BEUGEL 1911, 328.

⁵³ AVA, SHK 5, Padua, Philosophie: Religionswissenschaft und Erziehungskunde. Das „außerordentliche Lehramt der Erziehungskunde“ wurde ihm am 5. Juli 1820 verliehen. Kurzbiographie: SERAFINO MAZZETTI: Repertorio di tutti i professori antichi e moderni ... di Bologna. 1847.

⁵⁴ Über ihn vgl. in diesem Buch S. 250f. und ROKYTA 1998.

nicht unter die Unwürdigen gerechnet zu werden. Sein richtiges Gefühl und sein offener Sinn lassen erwarten, daß er durch das Studium klassischer Pädagogen gar bald in den Stand sich setzen werde, viel Gutes in diesem Fache zu verbreiten“.⁵⁵

RIDOLFI hat bis 1825 Pädagogik gelehrt⁵⁶. Ihm folgte der Priester und Doktor der Philosophie FELIX DIANIN⁵⁷ als Professor der Religionslehre und der Erziehungskunde von 1826 bis 1837. Nach dessen Abgang wurde ein Konkurs ausgeschrieben, an dem 11 Priester italienischer Muttersprache teilgenommen haben: 4 in Padua, 3 in Pavia, 2 in Wien, einer in Brescia und einer in Mantua. Ihre Elaborate wurden sehr gründlich begutachtet: in Religionswissenschaft durch den Bischof von Padua und in Erziehungskunde dreifach an der Universität Padua durch den Professor der Philosophie, den Professor der Philologie und Aesthetik sowie den Direktor der philosophischen Studien. Dazu trat die Beurteilung durch das Venediger Gubernium, der der Erzherzog Vizekönig beigestimmt hat. „Die Konkurselaborate für die Lehrkanzel der Erziehungskunde wurden vorschriftsmäßig“ auch noch an der Wiener Universität durch den Professor der Erziehungskunde CÖLESTIN KEPPLER⁵⁸, den Philosophie-Professor JOHANN PEITHNER VON LICHTENFELS⁵⁹ und den Vizedirektor der philosophischen Studien beurteilt.

Darauf gestützt hat die Studien-Hofkommission am 25. November 1837 dem Kaiser folgenden Dreiervorschlag erstattet: 1. FRANCESCO NARDI, Weltpriester der Diözese Venedig, 29 Jahre alt, Doktor der Theologie und Katechet am Gymnasium S. Procolo zu Venedig; 2. PIETRO ZAMBELLI, Weltpriester der Diözese Brescia, 38 Jahre alt, Professor der Homiletik, Katechetik, Pastoral und Erziehungskunde am Bischöflichen Seminar zu Brescia und Supplent der Lehrkanzel der lateinischen Philologie und allgemeinen Geschichte am Lyzeum in Brescia; 3. NATALE CONCINA, Weltpriester der Diözese Venedig, 33 Jahre alt, Doktor der Philosophie und approbierter Privatlehrer für das Kirchenrecht. Ein gut beschriebener und mehr versprechender anderer Bewerber wurde nicht berücksichtigt, weil bei ihm „während

⁵⁵ Bericht an die SHK vom 28. April 1820. AVA, SHK 5, Padua, Philosophie.

⁵⁶ HSS 1822, II, 248 bis 1825, II, 238.

⁵⁷ Kurzbiographie: GIUSEPPE VEDOVA: Biografia degli scrittori padovani. Vol. I, 1832 (ohne Lebensdaten, aber mit Angabe seiner literarischen Publikationen zwischen 1792 und 1833).

⁵⁸ Über ihn vgl. in diesem Buch S. 253.

⁵⁹ Vgl. in diesem Buch S. 276.

des schriftlichen Konkurses aus der Erziehungskunde fünf Folioblätter mit Notaten aus dem Lehrbuche jenes Faches gefunden und ihm zwischen der 4. und 6. Stunde des Konkurses abgenommen worden sind“.⁶⁰

Kaiser FERDINAND I. hat am 2. Jänner 1838 NARDI ernannt. Geboren 1808 in Vazzola bei Conegliano (Venetien), hat er an den Universitäten Padua und Wien studiert und wurde auf Grund einer kirchengeschichtlichen Dissertation „De Ecclesiae aquilejensis origine“ an der Universität Padua zum Doktor der Theologie promoviert. Er hat auch das Doktorat der Philosophie erworben. Zur Religionslehre hat er das Buch „Verita della religione, naturale e cristiana cattolica dimostrata sistematicamente“ (Padova 1840/41) beige-steuert, zur Pädagogik jedoch nichts.⁶¹ NARDI wechselte 1843 auf die Professur für Kanonisches Recht an der Universität Padua⁶² und hat 1851 zusätzlich noch die Lehrkanzel für Statistik übernommen⁶³. Er gilt in Italien als Pionier dieses Faches. Die Pädagogik hat er – wie üblich – nach dem „Compendio dell' Opera: MILDE EDOARDO, Elementi della Scienza dell' educazione pubblica“ vorgetragen.⁶⁴

Für seine Nachfolge stellten sich 10 Bewerber zum Konkurs ein. Ernannt wurde am 22. Oktober 1844 der Weltpriester ISACCO BETTINARDI, bis dahin Professor des Bibelstudiums des alten Bundes im Bischöflichen Seminar zu Vicenza.⁶⁵ Ihm folgte als letzter Pädagogiker unter österreichischer Herrschaft ANTONIO RIVATO, der als provisorischer Direktor des Lyceal-Gymnasiums in Padua zunächst Lehrbeauftragter⁶⁶ und dann Professor für Philosophie und Pädagogik sowie Mitglied der Lehramtsprüfungskommission wurde⁶⁷.

Aus diesen Hinweisen geht hervor, daß es selbst für die Universitäten Pavia und Padua sehr schwierig gewesen ist, fachlich geeignete Professoren der Pädagogik zu finden. Noch mehr traf dies für die *Ly-*

⁶⁰ Majestätsvortrag der SHK vom 25. November 1837. AVA, SHK 5, Padua, Philosophie: Religionswissenschaft und Erziehungskunde.

⁶¹ IGNAZIO CANTU: *L'Italia scientifica contemporanea ...* 1844; WURZBACH, 20, 1869, 86 (fehlerhaft).

⁶² Ernennung am 13. Mai 1843. AVA, SHK 5, Padua (wie oben).

⁶³ WURZBACH, 20, 1869, 87.

⁶⁴ *Prospetto degli studj dell' Imp. Reg. Università di Padova per l'anno scolastico 1842/1843*, 11 und 43.

⁶⁵ Vollständiger Akt im AVA, SHK 5, Padua (wie oben).

⁶⁶ HSH 1858, 6, 219.

⁶⁷ HSH 1866, 684.

zeen zu. Die Studien-Hofkommission vertrat dazu folgende Ansicht: „Da die Erziehungskunde ganz auf psychologischen Grundsätzen beruhet, so ist es am schicklichsten, wenn sich der Professor der Philosophie an der betreffenden Lehranstalt darum bewirbt“. Auch in diesen Fällen waren jedoch pädagogische Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten, die von Professoren der Universitäten Padua und Wien zu beurteilen waren. Die Verleihung einer „cattedra di Pedagogia“ geschah in den meisten Fällen zunächst nur provisorisch.

Die erste Welle von Ernennungen für venetianische Lyzeen erfolgte am 25. Mai 1820 durch Kaiser FRANZ I. auf Antrag des Venediger Guberniums. Für das *Lyzeum zu Venedig* wurde der Weltpriester THOMAS CHELLI ernannt, geboren in Venedig, 62 Jahre alt und seit 17. Dezember 1817 definitiver Professor der theoretischen und praktischen Philosophie an dieser Studienanstalt. Für das *Lyzeum zu Vicenza* wurde der Priester VINZENZ MANTOVANI ernannt, geboren in Bergamo, 45 Jahre alt und gleichfalls seit 1817 Professor der Philosophie an dieser Anstalt. Für das *Lyzeum in Udine* wurde der Priester JOSEPH ZANDONELLA bestellt, geboren zu Dohsole (Provinz Belluno), 49 Jahre alt, vormals Mitglied des Ordens der Barnabiten und ebenfalls seit 1817 Philosophie-Professor an dieser Anstalt. Für das *Lyzeum in Verona* sei, so berichtete die Studien-Hofkommission, noch „kein zu diesem Lehr- amte taugliches Individuum“ gefunden worden.

Vorzutragen war die Pädagogik nach dem Auszug des Lehrbuches von MILDE, von dem man damals noch angenommen hatte, daß es „demnächst in italienischer Übersetzung“ erscheinen werde. Bis dahin wurde den Professoren ein Verzeichnis der Materien nach MILDE zuge- stellt, welche den Schülern vorzutragen seien.⁶⁸

Zu Besetzungen von längerer Dauer scheint es bei den Lehrkanzeln für Pädagogik an den Lyzeen der italienischen Provinzen jedoch nicht gekommen zu sein. So wird zum Beispiel am Lyzeum zu Venedig der 1820 bestellte Professor CHELLI nur bis 1823 genannt. Dann folgte eine Vakanz bis einschließlich 1827. Im Jahre 1828 ist der Priester und Doktor der Philosophie FELIX DIANIN als Professor der Religionslehre und der Erziehungskunde genannt. Er hat aber eine Professur an der Universität Padua vorgezogen. Von 1829 bis 1848 blieb die Lehrkanzel in Venedig unbesetzt.⁶⁹ Es fehlte fast durchwegs an geeigneten Bewer- bern. Statt das Risiko von Fehlbesetzungen einzugehen, zog es die

⁶⁸ AVA, 381 SHK 8, Venedig: Philosophie.

⁶⁹ HSS bzw. HSH 1821 bis 1848.

Studien-Hofkommission vor, lieber keine Ernennungen für das Fach Pädagogik vorzuschlagen. Vom erfolgreichen Bestehen einer „konkursartigen Prüfung“ als Vorbedingung wurde jedenfalls nicht abgegangen.⁷⁰

Günstiger war die Lage in *Mähren*. Die mährische *Landes-Universität Olmütz* mit deutscher Unterrichtssprache war durch JOSEPH II. wie die Universitäten Graz und Innsbruck 1782 in ein Lyzeum umgewandelt worden. Es wurde erst am 11. März 1827 durch Kaiser FRANZ I. wieder zur Universität erhoben, die nach ihrem Wiederhersteller den Namen „Franzens-Universität“ erhielt.⁷¹ Aber schon am 11. Juni 1814 wurde vom Kaiser entschieden, eine Lehrkanzel für Erziehungskunde einzuführen, wie sie damals bereits an den Universitäten Wien und Prag sowie an den Lyzeen in Graz und Lemberg bestanden hat.⁷² Als erster Professor dieses Faches war von 1818 bis 1822 der Weltpriester THOMAS JOSEF POWONDRA tätig, der dort schon seit 1814 in der Theologischen Fakultät als Professor der Pastoraltheologie gewirkt hatte. Geboren am 25. Jänner 1786 in Kremsier, studierte er in Olmütz und Wien, wurde 1810 zum Priester geweiht und lehrte nach zweijähriger Tätigkeit in der Seelsorge von 1812 bis 1814 als Professor der Moral- und Pastoraltheologie am Lyzeum in Linz. 1822 wurde er Direktor des philosophischen Studiums an der Universität Wien und Mitglied der Studien-Hofkommission. Er hat 1818/19 ein sechsbändiges System der Pastoraltheologie in lateinischer Sprache veröffentlicht. Seit 1828 lebte er als Domprobst in Trient, wo er am 27. März 1832 gestorben ist.⁷³

⁷⁰ Als Beispiel kann folgender Fall aus dem *Lyzeum zu Verona* dienen. Am 29. November 1820 hat sich der dortige provisorische Professor der deutschen Sprache und Literatur, Dr. der Medizin ANGELO DE COLO um die „cattedra di Pedagogia“ beworben. Er war der einzige Bewerber. Die SHK hat am 20. Jänner 1821 entschieden, er könne sie *provisorisch* übernehmen, *nachdem* er eine „konkurs-artige Prüfung“ bestanden habe, für welche die Fragen versiegelt beigelegt wurden. Er habe diese unter steter Aufsicht und ohne fremde Beihilfe zu beantworten. Die Gutachten der Professoren über sein „Elaborat“ sollen dann als Grundlage für die weitere Beschlußfassung dienen. AVA, 383 SHK 8, Verona, Phil. Erziehungskunde. Weitere Akten zu diesem Fall (wie zur Pädagogik in Verona) sind im AVA nicht vorhanden.

⁷¹ Vgl. UNGER 1840, I, 5; BECK/KELLE 1906, 22; F.J. RICHTER 1841; DEUTSCH 1885, 5f.; TITTEL 1894; ZIMPRICH 1974.

⁷² Majestätsvortrag der SHK vom 22. April 1814. AVA, SHK 5, Olmütz, Philosophie: Religionswissenschaft und Erziehungskunde.

⁷³ HSS 1818, II, 184 bis 1822, II, 205; FICKER 1866, 396; WURZBACH, 23, 1872, 180; DEUTSCH 1885, 11; ZIMPRICH 1974, 112; BLBÖ, 3, 1985, 294.

Ihm folgte von 1824 bis 1832 der Priester JOSEPH HÖCHSMANN als Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde.⁷⁴ Er wurde am 31. Juli 1792 in Frankstadt (Bezirk Mistek) in Mähren geboren, hat in Olmütz und in Wien als Stipendiat des Augustineums Theologie studiert und 1815 das Doktorat erworben. Er kam als zweiter Vorsteher des fürsterzbischöflichen Priesterseminars nach Olmütz, war auch Rektor des Lyzeums und trat 1829 als Studien- und Schulreferent in das mährisch-schlesische Gubernium ein. Er ist am 4. Juni 1859 in Brünn gestorben.⁷⁵

Für die Wiederbesetzung der beiden Olmützer Lehrkanzeln wurde am 27. Mai 1832 an den Universitäten Olmütz, Wien und Prag ein Konkurs durchgeführt, aus dem der Weltpriester der Olmützer Diözese THOMAS EICHLER als Sieger hervorging⁷⁶. Auch er hatte in Wien als Stipendiat des k.k. Höheren Bildungsinstituts für Weltpriester zum hl. Augustin studiert und 1831 das Doktorat der Theologie erworben. Er wurde für das Studienjahr 1843/44 zum Rektor der Olmützer Universität gewählt⁷⁷ und hat danach sein Lehramt zugunsten des Pfarramtes in Gaya (Mähren) aufgegeben.

Nach seinem Abgang wurde 1845 ein Konkurs veranstaltet, der zur Berufung von HARTMANN ZEIBIG führte, eines Chorherren des Augustinerstiftes Klosterneuburg⁷⁸. Er wurde am 28. April 1817 in Krasna (Mähren) als Sohn eines Rechnungsbeamten im erzbischöflichen Konsistorium Olmütz geboren und 1840 zum Priester geweiht. 1847 erwarb er das Doktorat der Philosophie. Im gleichen Jahr wurde er an zweiter Stelle für die Lehrkanzeln seiner Fächer an der Universität Wien vorgeschlagen⁷⁹. Er ist 1848 in sein Stift zurückgekehrt und am 3. Dezember 1856 als Pfarrer von Haselbach bei Korneuburg (Niederösterreich) gestorben.

⁷⁴ AVA, SHK 5, Olmütz (wie oben). Provisorische Ernennung am 2. August 1824, Zl. 139 ex August 1824. Im HSS erst 1826, II, 192; dort 1829, II, 179 letztmals.

⁷⁵ ZIMPRICH 1974, 105; BLBÖ, 1, 1979, 646; DAW: Personaldaten.

⁷⁶ AVA, SHK 5, Olmütz (wie oben), Zl. 555/1832: Ernennung am 10. August 1832; HSS 1833, II, 181 bis 1844, II, 168.

⁷⁷ GOLDENITS 1969, 182; ZIMPRICH 1974, 44; HSS 1843, II, 163; DAW: Personaldaten.

⁷⁸ Ernennung am 25. Februar 1845. AVA, SHK 5, Olmütz (wie oben). Kurzbiographie: ZIMPRICH 1974, 120.

⁷⁹ AVA, SHK 4, Wien, Philosophie: Religionswissenschaft/Erziehungskunde, Z. 4.767/1847, fol. 279f. Vgl. in diesem Buch S. 256f.

ZEIBIG war der letzte Professor der Erziehungskunde an der Olmützer Universität, bevor deren Philosophische Fakultät 1851 aufgelöst wurde. Ihre Lehrkanzeln wurden für den Aufbau der 1850 eröffneten Deutschen Technischen Hochschule in Brünn gebraucht. 1855 folgte die Aufhebung der Universität Olmütz. Nur die Theologische Fakultät blieb als kaiserlich-königliche Anstalt bestehen.⁸⁰ Sie übernahm nun auch das Fach Erziehungskunde in ihren Aufgabenbereich. Es wurde zuletzt zwischen 1856 und 1866 von FRANZ CHRISTIAN WIESER (1800–1866)⁸¹ gelehrt, einem Professor des Bibelstudiums des neuen Testaments, der im Nebenamt als „Dozent der Erziehungskunde“ diente. Nach der Gründung der Tschechoslowakei wurde 1918 Tschechisch als Amts- und Unterrichtssprache eingeführt. Unter der Herrschaft des Deutschen Reiches wurde die Theologische Fakultät Olmütz wie alle anderen tschechischen Universitäten im Jahre 1939 geschlossen. Die tschechische Palacky-Universität in Olmütz ist eine Neugründung, die 1946 erfolgt ist.

In der mährischen Landeshauptstadt *Brünn* wurde im Jahre 1808 eine *Philosophische Lehranstalt* eingerichtet, deren Lehrpersonal auf kaiserliche Anordnung von den drei mährischen Abteien Neureisch (Prämonstratenser), Raigern (Benediktiner) und Altbrünn (Augustiner) zu stellen war⁸². Die Hörerzahl betrug im Jahre 1818 bereits 280 Personen und hielt sich bis 1848 (284) ungefähr auf dieser Höhe. Seit 1828 wurde auch Erziehungskunde gelehrt. Erster Professor der Religionslehre und Erziehungskunde war von 1828 bis 1835 der Benediktiner des Stiftes Raigern BENEDIKT (bürgerlich: FRANZ XAVER) RICHTER (1791–1859). Er wurde zum Rektor des Lyzeums in Augsburg berufen und wirkte dann von 1842 bis 1846 als

⁸⁰ TITTEL 1894, 335ff.; BECK/KELLE 1906, 22; LÜDTKE/BEUGEL 1911, 112; ZIMPRICH 1974, 57ff.

⁸¹ HSH 1856, III, 237; ZIMPRICH 1974, 57. Nach dem Konkordat von 1855 ist die Pädagogik aus dem theologischen Lehrplan gestrichen worden. Vgl. in diesem Buch S. 114. Sie ist jedoch an der Theologischen Fakultät Olmütz bis zum Tod WIESERS (1866) beibehalten worden: TITTEL 1894, 337.

⁸² DEUTSCH 1885, 21ff. Erstmals im HSS 1824, II, 201. Da es den Abteien anfangs an Mitgliedern fehlte, die für das akademische Lehramt geeignet waren und Konkurse bestanden hatten, sprang für sie zunächst der Piaristenorden ein. Dessen Professoren wurden nach und nach durch Professoren aus den mährischen Stiften abgelöst, die die Professuren bis zur Auflösung besetzt haben.

Professor und Berater der Studien-Hofkommission an der Universität Wien.⁸³

Sein Nachfolger in Brünn war von 1835 bis 1844 ANTON RÜCKER (1794–1859)⁸⁴, gleichfalls ein Priester des Benediktinerstiftes Raigern. Ihm folgte von 1845 bis 1849 sein Mitbruder GÜNTHER JOHANNES KALIWODA⁸⁵ (1815–1883), der 1854 zum Abt des Stiftes Raigern gewählt wurde.⁸⁶ 1856 wurde die Philosophische Lehranstalt aufgelöst.

Nun noch ein Blick auf die südwestlichen Kronländer des Kaiserreiches. Im *Herzogtum Krain*, dem Kernland des heutigen Slowenien, das von 1814 bis 1849 zum „*Königreich Illyrien*“ gehört hat, ist das *Lyzeum in Laibach* seit 1815 mit einer Lehrkanzel für Erziehungskunde ausgestattet gewesen. Auf sie wurde zunächst provisorisch der Weltpriester und Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der Theologischen Fakultät URBAN JERIN (1785–1849) berufen⁸⁷. Nachdem er sich einer schriftlichen Prüfung unterzogen hatte, deren Elaborat von den Wiener Pädagogik-Professoren WENDELIN SIMMERDINGER⁸⁸ und VINZENZ WEINTRIDT⁸⁹ begutachtet wurde, hat Kaiser FRANZ I. ihn am 6. August 1816 definitiv ernannt⁹⁰. Ihm folgte 1825 der Professor der Pastoraltheologie im Theologischen Studium GEORG SUPPAN als Supplent⁹¹.

Von 1829 bis 1835 wurde die Lehrkanzel für allgemeine Erziehungskunde vom Weltpriester GEORG PAUSCHEK (1784–1853, slowenisch: JURIJ PAUSEK) suppliert, der seit 1813 Professor der theoretischen und Moralphilosophie war⁹². Von 1836 bis 1839 blieb die Lehrkanzel unbesetzt. Von 1840 bis 1843 diente der Professor der Dogmatik im Theo-

⁸³ Vgl. in diesem Buch S. 254f. Kurzbiographien: Scriptoros OSB 1881, 370–374; DEUTSCH 1885, 28; ÖBL, 9, 1988, 122; BLBÖ, 3, 1985, 439. Zur Mitarbeit in der SHK vgl. ENGELBRECHT, 3, 1984, 258.

⁸⁴ DEUTSCH 1885, 28; HSS 1836, II, 190 bis 1844, II, 168. Biographie: Scriptoros OSB, 1881, 386–389.

⁸⁵ HSH 1845, II, 172 bis 1848, II, 194.

⁸⁶ Biographie: Scriptoros OSB 1881, 214–217; BLBÖ, 1, 1979, 89.

⁸⁷ AVA, SHK 8, Laibach, Philosophie, Religionswissenschaft und Erziehungskunde. Provisorische Ernennung am 1. Februar 1815. Biographie: Slovenski Biografski Leksikon, I, 1925–32, 406f.

⁸⁸ Vgl. in diesem Buch S. 250.

⁸⁹ Vgl. in diesem Buch S. 250f.

⁹⁰ Im HSS erstmals 1817, II, 201.

⁹¹ Ebenda 1825, II, 256 bis 1828, II, 252. AVA, SHK 8, Laibach (wie oben).

⁹² Im HSS erstmals 1830, II, 230; zuletzt 1835, II, 242. Biographie: Slovenski Biografski Leksikon, II, 1933–52, 267–271.

logischen Studium JOHANN CHRYSOSTOMUS POGAZHAR (1811–1884, slowenisch: JANEZ ZLATOUŠT POGACAR) als Supplent⁹³. Er hatte 1837 an der Wiener Universität mit der Dissertation „De ministro, materia et forma sacramenti poenitentiae“ (56 Seiten Handschrift) das Doktorat der Theologie erworben.

Erst am 26. September 1843 ist es zu einer definitiven Besetzung durch den Doktor der Theologie und damaligen Kooperator in Ober-Laibach ANTON JARZ (1813–1900, slowenisch: JARC) gekommen⁹⁴. Er wurde durch Kaiser FERDINAND in der üblichen, aber in Laibach bis dahin noch nie praktizierten Kombination zum Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde ernannt. Später wurde er Regierungsrat und Schulinspektor der Statthalterei Krain. Seine Zusatzausbildung nach dem Studium der Philosophie und Theologie in Laibach hatte er am Höheren Bildungsinstitut für Weltpriester zum hl. Augustin in Wien erhalten und dort 1842 promoviert. Auch diese Abfolge von Provisorien zeigt, wie schwierig es Jahrzehnte lang geblieben ist, die Lehrkanzeln für Erziehungskunde fachgerecht zu besetzen.

In der *Grafschaft Görz und Gradisca*, die mehrheitlich von Slowenen und zu rund 40 Prozent von Italienern besiedelt war, erhielt die *Philosophische Lehranstalt zu Görz* erstmals 1821 mit dem Professor der Religionswissenschaft LUCAS RAUBER einen Supplenten der Erziehungskunde. Er wurde 1829 definitiver Professor dieses Faches und hat es bis 1837 kontinuierlich gelehrt⁹⁵. Ihm folgte von 1839 bis 1847 der Weltpriester der Diözese Laibach ANTON FÜSTER (1808–1881) als Professor der Religionswissenschaft und Erziehungskunde. Er hat 1843 in Wien das Doktorat der Philosophie erworben und wurde 1847 zum Professor der Religionswissenschaft an der Wiener Universität ernannt.⁹⁶

Im *Königreich Dalmatien*, das aus venetianischem Besitz 1797 an Österreich gekommen und vorwiegend von Kroaten besiedelt war, ist seit 1829 mehrfach vergeblich versucht worden, die Lehrkanzel für Erziehungskunde am *Lyzeum in Zara*, der Landeshauptstadt, definitiv zu besetzen. Sie wurde von 1829 bis 1836 durch JOHANN MATTHÄUS

⁹³ HSS 1840, II, 260 bis 1843, II, 210f. Biographie: Slovenski Biografski Leksikon, II, 1933–52, 404–407.

⁹⁴ AVA, SHK 8, Laibach (wie oben). Im HSH erstmals 1844, II, 217, zuletzt 1848, II, 249. Biographie: Slovenski Biografski Leksikon, I, 1925–32, 385; GOLDENITS 1969, 241; DAW: Personaldaten.

⁹⁵ HSS 1820, II, 233; 1829, II, 233; 1837, II, 257.

⁹⁶ Vgl. in diesem Buch S. 256ff. HSS 1839, II, 259 bis HSH 1847, II, 241.

SCARICH suppliert⁹⁷. Zu ihrer definitiven Besetzung wurde 1830 ein Konkurs ausgeschrieben, der aber keine geeigneten Bewerber erbrachte. Ein zweiter Konkurs wurde 1832 in Zara, Udine, Padua und Pavia ausgeschrieben, brachte aber nur zwei Bewerber ohne ausgezeichnete Leistungen. Deshalb wurde 1834 ein dritter Konkurs veranstaltet. Es meldeten sich drei Bewerber, von denen sich zwei – beide Weltpriester der Diözese Udine – der Prüfung unterzogen. Als Gutachter ihrer Konkurs-Elaborate dienten die Wiener Professoren TITZE, KEPPLER und PEITHNER, die zu negativen Urteilen kamen. 1837 wurde ein vierter Konkurs durchgeführt, zu dem sich fünf Bewerber meldeten. Er brachte endlich Erfolg. Die Lehrkanzeln für Religionswissenschaft und Erziehungskunde wurden am 22. Juli 1837 definitiv an den Priester des Piaristen-Ordens LUCAS TORRE verliehen. Er wurde in Comisa (Diözese Lesina, kroatisch Hvar) in Dalmatien geboren, hat im Zentralseminar in Görz studiert, sprach Italienisch und „Illyrisch“ (Serbokroatisch) und war bei seiner Ernennung 38 Jahre alt. Er hat sein Amt bis 1847 versehen und ist dann zurückgetreten, weil er zum Direktor des Konviktes in Zara ernannt worden war. Am 23. Dezember 1847 erfolgte der nächste Konkurs. Suppliert wurde die Lehrkanzel zuletzt durch den Piaristen ANTONIO LUBIN, Professor der „Humanitätswissenschaften“ am Gymnasium in Zara.⁹⁸

Aus diesem Überblick ist ersichtlich, daß die Erziehungskunde bis 1848 fast ausnahmslos von Priestern gelehrt worden ist. Sie waren die einzige akademisch ausgebildete Berufsgruppe, die dafür verfügbar gewesen ist. Die meisten von ihnen gehörten zur Elite ihres Standes. Viele haben als Stipendiaten dem 1816 in Wien gegründeten k.k. Höheren Bildungsinstitut für Weltpriester zum hl. Augustin (nach dem Unterbringungsort im ehemaligen Augustinerkloster Augustineum genannt oder gewöhnlich nach seinem Gründer JAKOB FRINT – 1766–1834 –⁹⁹ Frintaneum) angehört und an der Wiener Universität das Doktorat der Theologie erworben. In diese elitäre kaiserliche Anstalt wurden Priester aus allen Provinzen des Habsburger-Reiches aufgenommen, die ihre theologischen Studien mit Auszeichnung absolviert hatten und von ihren Bischöfen dem Kaiser vorgeschlagen wurden. Der Zweck bestand darin, Priester zu gewinnen, die infolge ihrer höheren Bildung

⁹⁷ Ebenda, 1829, II, 226 bis 1836, II, 240.

⁹⁸ AVA, 385 SHK 8, Zara, Philosophie: Religionswissenschaft und Erziehungskunde; HSS 1838, II, 248 bis HSH 1847, II, 233.

⁹⁹ Kurzbiographie: Lexikon für Theologie und Kirche, 4, 1932, 204; ausführlich HOSP 1962.

zur Verwendung als Professoren oder Vorsteher geistlicher Seminarien befähigt erschienen. Die Aufenthaltsdauer betrug in der Regel drei Jahre. Es gab 38 Plätze. Von der Gründung bis zum Jahre 1891 haben 814 Zöglinge ihre Ausbildung in diesem Institut erhalten. Aus ihnen sind 3 Kardinäle, 12 Erzbischöfe und 55 Bischöfe hervorgegangen.¹⁰⁰

Im Bildungsgang der Theologen hat die Erziehungskunde freilich nur eine Randstellung eingenommen. Auch bei den Professoren der Religionswissenschaft und Erziehungskunde standen die Aufgaben als Religionslehrer und akademische Prediger zumeist im Zentrum des Interesses. Durch die Revolution von 1848 wurde die Rekrutierung der Pädagogik-Professoren aus dem Priesterstand schlagartig beendet.

Wie früher erwähnt, waren die „Länder der ungarischen Krone“ in der Habsburger-Monarchie sehr auf staatliche Selbständigkeit bedacht und haben auch im Unterrichtswesen Autonomie beansprucht. Deshalb hat MARIA THERESIA 1774 parallel zur Studien-Hofkommission in Wien für die ungarischen Erbländer eine eigene Studien- und Schulkommission in der damaligen ungarischen Hauptstadt Preßburg eingesetzt. Der Versuch JOSEPH II., die Zuständigkeit der Wiener Studien-Hofkommission dauerhaft auch auf Ungarn auszudehnen, ist gescheitert¹⁰¹. Tatsächlich sind jedoch viele der „österreichischen Maßnahmen und Bestimmungen (meist nur wenig verändert) in Ungarn aufgenommen worden“, wenn auch gesetzlich „vollständig getrennt von den österreichischen ..., um damit die Eigenständigkeit und auch die Ablehnung der absolutistischen Bestrebungen Wiens zu dokumentieren“¹⁰².

So fand auch die von Österreich ausgegangene Einführung der Erziehungskunde als Universitätsfach in *Ungarn* Nachahmung. Ungarn besaß allerdings bis 1872 nur eine einzige *Universität in Pest* (seit 1872 mit Ofen vereinigt zu Budapest). Als erster hat dort von 1816 bis 1825

¹⁰⁰ ZSCHOKKE 1894, 571–585; HOSP 1962, 69ff. Zu einem ähnlich elitären Institut für Theologie-Studenten und Priester aus dem Königreich Ungarn hat sich im 19. Jahrhundert das 1623 von Kardinal PETER PÁZMÁNY (1570–1637) in Wien gegründete „Pázmányische Kollegium“ (Pazmanium) entwickelt. Es handelte sich dabei jedoch um ein rein kirchliches Institut, das ursprünglich für die Alumnen der Erzdiözese Gran eingerichtet und später für Zöglinge aus allen ungarischen Diözesen geöffnet worden ist. Aus ihm sind bis Ende des 19. Jahrhunderts 70 ungarische Bischöfe hervorgegangen. RIMELY 1894. Kurzbiographie von PÁZMÁNY: Lexikon für Theologie und Kirche, 8, 1936, 56f.

¹⁰¹ Vgl. CAPESIUS 1908, 900ff.; KÁRMÁN 1915, 72ff.; FRIML 1917, 285; KORNIS 1930, 27ff.; GUGLIA 1974, 138ff.; KANN 1977, 176ff.; CSÁRKY 1981, 178ff.

¹⁰² ENGELBRECHT, 3, 1984, 133f.

der Weltpriester und Doktor der Philosophie JOHANN KROBOTH (1770–1833, ungarisch: JÁNOS KROBÓT) als „Professor der höheren Erziehungskunde“ gelehrt. Er war Autor eines zweibändigen handschriftlichen Werkes „Scientia educationis“ (Pest 1815/16) und seit 1826 Direktor und Präses der Philosophischen Fakultät.¹⁰³ Er hat lange keinen Nachfolger gefunden. Erst in den Fünfzigerjahren wurde die „Lehrkanzle für Pädagogik“ durch den Professor der Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät ALOYS GRYNÆUS (1804–1889) wenigstens suppliert.¹⁰⁴ Er hat 1833 als Stipendiat des Frintaneums an der Wiener Universität mit der ungedruckten Dissertation „De persona Jesu Christi“ (174 Seiten handschriftlich) das Doktorat der Theologie erworben¹⁰⁵ und 1852 eine „Paedagogia sublimior theoretica et applicata“ veröffentlicht¹⁰⁶. Ihm folgte 1866 der Priester ALOIS RODER als ordentlicher Professor der Religionswissenschaft und der höheren Erziehungskunde sowie als Universitätsprediger¹⁰⁷.

Die Bindung der Pädagogik an die Theologie und den geistlichen Stand, die in Österreich 1848 geendet hat, blieb also in Ungarn weit länger erhalten. Ein Wandel zur Laisierung und Verwissenschaftlichung setzte erst mit AUGUST LUBRICH (1825–1900) ein, der – nach dem deutschen Vorbild von Jena (STOY) und Leipzig (ZILLER) – im Jahre 1870 zum ersten ordentlichen Professor der Pädagogik neuer Art an der Universität Budapest ernannt wurde. Er hat als Laie über den Beruf des Lehrers und Professors an der Lehrerbildungsanstalt in Szegedin zur Pädagogik gefunden und 1868 eine vierbändige „Wissenschaft der Pädagogie“ in ungarischer Sprache veröffentlicht, die bis 1901 vier Auflagen erfahren hat.¹⁰⁸ Doch mit diesem Hinweis auf Un-

¹⁰³ HSS 1817, II, 217 bis 1826, II, 275. Kurzbiographie: Magyar Életrajzi Lexikon, I, 1967, 1020 (für den Verfasser übersetzt von Frau AGNES LÖSSL, AUW). Sein handschriftliches Lehrbuch befindet sich in der Universitätsbibliothek in Budapest.

¹⁰⁴ HSH 1856, IV, 58f. bis 1859, IV, 55.

¹⁰⁵ GOLDENITS 1969, 210; DAW: Personaldaten.

¹⁰⁶ Pest 1852 (Geibel), 110 Seiten. Kurzbiographie: KRÜCKEN/PARLAGI 1918, I, 421. In Ungarn wurden noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreiche wissenschaftliche Texte in lateinischer Sprache veröffentlicht. Zu den Gründen vgl. KOR-NIS 1930, 165ff. und 193ff.; CSÁKY 1981, 174f.

¹⁰⁷ HSH 1866, 522.

¹⁰⁸ Ebenda, erstmals 1874, 673. Kurzbiographien: KRÜCKEN/PARLAGI 1918, II, 180; ÖBL, 5, 1972, 338; Magyar Életrajzi Lexikon, II, 1969, 97 (übersetzt von AGNES LÖSSL).

garn sind wir schon weit über die Epoche des Vormärz in Österreich hinausgelangt.

4. SCHULREFORM UND UNIVERSITÄTSREFORM NACH 1848

Dank der langen und gründlichen Vorarbeiten, die in der Studien-Hofkommission für die Modernisierung des Unterrichtswesens geleistet worden sind¹, kam es nach der Revolution vom März 1848 sehr rasch zum Programm einer fortschrittlich-liberalen Neuordnung der Universitäten und Mittelschulen. Ihre theoretische Planung und Begründung wie die entscheidenden ersten Schritte zu ihrer Verwirklichung sind hauptsächlich dem Prager Professor der Philosophie FRANZ EXNER (1802–1853) zu verdanken². Er war „die Seele des ganzen Reformwerkes“³. Als Sohn einer aus Preußisch-Schlesien eingewanderten Familie am 28. August 1802 in Wien geboren, hatte er sich nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Wien und Pavia der Philosophie zugewandt und 1827 das Doktorat erworben. Seit diesem Jahr hat er an der Wiener Universität die Lehrkanzel der Philosophie und von 1828 bis 1831 auch die der Erziehungskunde supplied.⁴ 1831 wurde er im Alter von 28 Jahren Professor an der Universität Prag. Er schloß sich philosophisch und pädagogisch JOHANN FRIEDRICH HERBART (1776–1841) an – dem Begründer der wissenschaftlichen Pädagogik – und „wurde der Apostel seiner Philosophie in Österreich“⁵, damit aber auch Gegner des preußischen Staatsphilosophen HEGEL (1770–1831) und seiner Schüler.

EXNER war 1844 durch Gutachten zur Universitätsreform und durch eine Denkschrift „Über die Einrichtung des Unterrichtswesens

¹ Vgl. R. MEISTER 1963, I, 58ff.

² Grundlegend FRANKFURTER 1893 und LENTZE 1962; vgl. auch ENGELBRECHT, 4, 1986, 147ff. und 221ff. Bildnis bei LENTZE 1962, 373; ENGELBRECHT 1995, 288.

³ FRANKFURTER 1893, 43.

⁴ Vgl. in diesem Buch S. 252.

⁵ FRANKFURTER 1893, 71. Da EXNER mit dem 1820 entlassenen geistlichen Professor der Religionswissenschaft an der Philosophischen Fakultät in Prag BERNARD BOLZANO (1781–1848) befreundet war und da HERBART in katholisch-restaurativen Kreisen Österreichs als Atheist galt, war er als deren Anhänger politisch gefährdet. Vgl. WINTER 1944a. Zu EXNERS freisinniger Einstellung auf religiösem Gebiet vgl. WINTER 1938, 348.

im allgemeinen und mit besonderer Beziehung zu den philosophischen Studien“ hervorgetreten. Deswegen wurde er 1845 als Sachverständiger in ein Komitee der Studien-Hofkommission nach Wien berufen, das einen Plan für die „Einrichtung des philosophischen Studiums“ ausarbeiten sollte – der rückständigsten und reformbedürftigsten Schwachstelle der höheren Studienanstalten. Der dort entstandene Text war im wesentlichen EXNERS Werk⁶. Er wurde im Jahre 1846 Kaiser FERDINAND I. (Regierungszeit: 1835–1848) vorgetragen, von ihm aber nicht genehmigt.⁷

Für die Pädagogik brachte er nichts Neues. „Erziehungskunde“ war weiterhin an allen mittleren (zweijährige Kurse) und großen (dreijährige Kurse) Lehranstalten als „freier Lehrgegenstand“ durch zwei Semester mit wöchentlich zwei Stunden vorgesehen. Sie blieb „speziell obligat für die Theologen“, aber „auch wer sich zu einer Konkursprüfung für ein Lehrfach des philosophischen Studiums meldet, soll in der Regel diesen Gegenstand gehört haben“⁸. Als Vorbedingung für die Zulassung zum Gymnasial-Lehramt wurde sie jedoch nicht mehr genannt. Neu war, daß schon im Vormärz die „Religionswissenschaft“ aus dem System der philosophischen Studien ausgeschieden werden sollte, weil sie als „populäre Belehrung“ nicht in das „seinem Wesen nach wissenschaftliche“ Studium paßte.⁹ Durch die geplante Aufhebung dieser Lehrkanzel wäre die „Erziehungskunde“ von der seit 1824 vorgeschriebenen Bindung an deren Inhaber befreit worden. Sie sollte künftig „gegen eine jährliche Remuneration“ (d.h. ein Entgelt im Unterschied zum Gehalt) von einem der Professoren oder Dozenten der weltlichen „systemisierten“ Fächer nebenamtlich vorgetragen werden.¹⁰ Damit wäre sie zum Lehrfach ohne Lehrkanzel geworden, d.h. ohne eigenen auf Dauer für sie ernannten Professor. EXNERS Reformvorschläge waren zwar von der Philosophie und Pädagogik HERBARTS durchdrungen, aber um die Pädagogik als Universitäts-Fach hat er sich angesichts wichtigerer Aufgaben nicht gekümmert.

⁶ FRANKFURTER 1893, 84ff. Manuskript mit Entwürfen und Ergänzungen im Nachlaß EXNER, Universitätsbibliothek Wien, Signatur III 525.599.

⁷ Vollständiger Text samt Begründung abgedruckt bei R. MEISTER 1963, II, 5–131.

⁸ Entwurf § 41. R. MEISTER 1963, II, 15.

⁹ Begründung des Entwurfs. Ebenda, 54f.

¹⁰ Entwurf § 65 und § 67. Ebenda, 19 und 21. „Systemisierung“ bedeutet die Einrichtung eines im Staatshaushalt vorgesehenen (etatmäßigen) Dienstpostens.

Nachdem der Kaiser seine Zustimmung zu den von EXNER ausgearbeiteten Anträgen der Studien-Hofkommission verweigert hatte, wurde dieser am 18. Juni 1847 auf seinen Prager Dienstposten zurückgeschickt.¹¹ Aber nach der erfolgreichen März-Revolution wurde er schon am 4. April 1848 durch den ersten österreichischen Unterrichtsminister FRANZ VON SOMMARUGA (1780–1860) wieder nach Wien berufen. Er wurde „wissenschaftlicher Beirat“ zur Neuordnung des gesamten Unterrichtswesens und am 4. September 1848 Ministerialrat. Die Studien-Hofkommission war am 23. März 1848 aufgelöst und durch das „Ministerium des öffentlichen Unterrichtes“ als neue Zentralbehörde ersetzt worden.¹²

EXNER hielt bei seiner Arbeit folgendes für notwendig: „Wir müssen fremde Erfahrungen über das Unterrichtswesen zu Hilfe nehmen, und zwar diejenigen, welche am gewissenhaftesten und sorgfältigsten und welche unter Umständen gemacht worden sind, die den unsrigen am ähnlichsten sind. Am meisten verwandt mit unseren inneren Zuständen sind die Zustände derjenigen auswärtigen Länder, mit welchen wir seit Jahrhunderten innig verbunden sind, der Deutschen, und in Deutschland ist zugleich das Unterrichtswesen mit einem Ernste und Erfolge emporgebildet, wie in keinem anderen Lande; Deutschlands bewährteste Einrichtungen werden uns allen zumeist als Muster zu dienen haben“.¹³

SOMMARUGA blieb nur kurz im Amt.¹⁴ Ihm folgten rasch nacheinander vier provisorische Minister im Nebenamt, deren erster den liberalen Mediziner ERNST VON FEUCHTERSLEBEN (1806–1849)¹⁵ als Unterstaatssekretär für das Unterrichtsministerium und damit als dessen tatsächlichen Leiter bestellte. Dieser befürwortete wie EXNER die Orientierung an den Universitäten Deutschlands, „weil sie die bewähr-

¹¹ FRANKFURTER 1893, 88.

¹² Vgl. Jahresbericht des MCU für 1870, 6; MAYRHOFER, IV, 1898, 495; MUSIL 1948, 9ff.

¹³ EXNER: Die Reformen des öffentlichen Unterrichtes in Oesterreich (1848). Nachdruck bei R. MEISTER 1963, II, 229f.

¹⁴ Vom 27. März bis 9. Juli 1848. Namen und Amtszeiten der Unterrichtsminister zwischen 1848 und 1871 im Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1871. Wien 1872, 3f. Fortgeführt bis 1918 bei ENGELBRECHT, 4, 1986, 481f.; von 1918 bis 1988 bei ENGELBRECHT, 5, 1988, 731ff.

¹⁵ ENGELBRECHT, 4, 1986, 51 und 222f.; FEUCHTERSLEBEN: Autobiographische Mitteilungen für die k.k. Akademie der Wissenschaften vom 19. Jänner 1849. In: FEUCHTERSLEBEN 1963, bes. 139/140.

testen sind“¹⁶, und die „Befreiung der Schule von der Bevormundung durch die Kirche (ohne Ausschließung des Klerus vom Unterrichte)“¹⁷. Er unterstützte EXNERS Arbeit, blieb aber als politisch „Freisinniger“ wegen der neo-absolutistischen Folgen der Wiener Oktober-Revolution nur wenige Monate im Amt.¹⁸

Dauerhaft politisch umgesetzt wurden EXNERS Vorschläge erst unter dem konservativen Grafen LEO THUN-HOHENSTEIN (1811–1888), der am 28. Juli 1849 zum Unterrichtsminister berufen wurde. Weil seinem Ministerium auch die kirchlichen Angelegenheiten, die bisher beim Innenministerium lagen, zugeordnet worden sind, wurde es in „Ministerium für Cultus und Unterricht“ umbenannt.¹⁹ THUN hat es bis zu dessen vorübergehender Auflösung 1860 geleitet. Er war als konservativer Katholik kein Freund des Liberalismus. Er ließ sich jedoch durch EXNER, den er als seinen ehemaligen Prager Lehrer verehrte, von der Notwendigkeit der liberalen Reformen überzeugen und hat sie politisch gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt.²⁰

EXNER hat 1848 sofort mit Erfolg die Verlegung der zweijährigen philosophischen Pflichtstudien von den Philosophischen Studienanstalten an die Gymnasien betrieben und einen „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“²¹ ausgearbeitet. Dieser wurde zur Grundlage der großen und weitsichtigen Studienreform, die mit dem Namen THUN-HOHENSTEIN verbunden ist²², aber erst in der konstitutionell-liberalen Ära ab 1867 voll durchgeführt werden konnte²³. Hier muß ein Blick auf jene Neuerungen genügen, deren Kenntnis notwendig ist, um die schulischen und universitären Verhältnisse zu verstehen, unter denen der langsame Aufstieg des Faches Pädagogik erfolgt ist.

Die *Gymnasien* wurden als achtjährige Anstalten mit Fachlehrer-System neu organisiert. Für diese Aufgabe hat EXNER den preußischen

¹⁶ FICKER 1873, 240.

¹⁷ R. MEISTER 1963, I, 75.

¹⁸ Vom 19. Juli bis 23. November 1848. R. MEISTER 1963, I, 74.

¹⁹ Vgl. FRIEDJUNG II, 1, 1912, 480.

²⁰ Vgl. GEORG FRANZ 1955, 91f. Kurzbiographie: THIENEN-ADLERFLYCHT 1996 (mit Literatur). Bildnis bei LENTZE 1962, Tafel III; ENGELBRECHT 1995, 289.

²¹ Zuerst veröffentlicht in der Wiener Zeitung, 18.–21. Juli 1848, unter dem Titel „Bericht über die Tätigkeit des Ministeriums Sommaruga“. Abgedruckt bei R. MEISTER 1963, II, 241–261.

²² Vgl. LENTZE 1962.

²³ Vgl. STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 242ff.

Gymnasiallehrer HERMANN BONITZ (1814–1888), einen Protestanten, als Mitarbeiter gewonnen²⁴. Er wurde am 6. Februar 1849 zum Professor der klassischen Philologie an der Wiener Universität ernannt und zusätzlich beauftragt, das Ministerium bei der Organisierung der Gymnasien und Universitäten zu unterstützen. EXNER und BONITZ haben im Frühjahr 1849 in engster gegenseitiger Abstimmung auf dem Fundament von HERBARTS Philosophie und Pädagogik einen „*Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich*“²⁵ ausgearbeitet, der auf Antrag THUNS noch im gleichen Jahr vorläufig²⁶ und 1854 endgültig von Kaiser FRANZ JOSEPH (1830–1916, Regent seit 1848) bestätigt wurde. Dieser „Organisationsentwurf“ war ein schulpädagogisches Meisterstück von klassischem Rang in musterhaft klarer und einfacher Sprache. Er blieb mehr als hundert Jahre lang die ideelle Grundlage des österreichischen Mittelschulwesens.

Ausgehend vom Ideal der „höheren allgemeinen Bildung“ wurden klassische Sprachen und Literatur als Schwerpunkt des Gymnasiums aufgegeben und der Mathematik und den Naturwissenschaften gleiche Bedeutung zugesprochen. Die bildende Wirkung wurde von „der wechselseitigen Beziehung aller Unterrichtsgegenstände aufeinander“ erwartet, wobei „die humanistischen Elemente, welche auch in den Naturwissenschaften in reicher Fülle vorhanden sind, überall mit Sorgfalt zu benützen“ seien.²⁷

Marksteine der Reform waren die Einführung der Maturitätsprüfung²⁸, des Fachlehrersystems, der wissenschaftlichen Staatsprüfung für Kandidaten des Gymnasial-Lehramtes und des Probejahres am Gymnasium für deren praktische Ausbildung ihrer Lehrfähigkeit²⁹. An ein pädagogisches Begleitstudium der Lehramts-Studenten wurde jedoch nicht gedacht. Die 1808 eingeführte Pflicht zum Besuch der

²⁴ Biographie bei FRANKFURTER 1893, 92ff.; SANDER 1903; MECENSEFFY 1967, 28–33. Bildnis bei LENTZE 1962, Tafel II.

²⁵ Entwurf der Organisation 1849. Zur Würdigung R. MEISTER 1963, I, 93ff.

²⁶ Kaiserliche Verordnung vom 16. September 1849 womit das Unterrichtsministerium ermächtigt wird, bei der Leitung der Gymnasien und Realschulen einzuwirken nach den in dem Entwurfe zu deren Organisation enthaltenen Grundsätzen vorzugehen. Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, 1. Abteilung des Ergänzungsbandes 1848/49. Wien 1850, 711.

²⁷ Entwurf 1849, 8.

²⁸ Vgl. zu ihrer Geschichte E. BENEDIKT 1979.

²⁹ Ebenda § 91, 79. Provisorisches Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes vom 23. August 1849. Allg. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt, Jg. 1849, 684–699. Zur weiteren Entwicklung MOZART 1856; LOOS I, 1906, 966.

Vorlesung über „Erziehungskunde“ ist 1848 beim radikalen Umbau der Philosophischen Fakultäten fast unbemerkt entfallen. Es brauchte rund zwanzig Jahre, bis sich die Einsicht durchsetzte, daß die Pädagogik als Universitäts-Fach wegen ihres möglichen Nutzens für angehende Gymnasiallehrer notwendig sei. Zunächst gab es im Studienwesen Wichtigeres zu tun.

Der Verwirklichung der Studienreform standen im Zeitalter des Neo-Absolutismus ideell, finanziell und politisch gewaltige Hindernisse entgegen. Die Umwandlung der Philosophischen Fakultäten in leistungsfähige wissenschaftliche Anstalten ist nur in Wien und Prag durch Berufung hervorragender Lehrkräfte aus dem deutschsprachigen Ausland relativ rasch gelungen³⁰. Für das Lehramts-Studium genügten anfangs drei Studienjahre, aber wegen der Kosten eines Studiums und der geringen Gehälter fehlte es noch lange an geprüften weltlichen Lehrern, die die mehrheitlich ungeprüften geistlichen ersetzen konnten. 1857 befand sich noch die Hälfte der öffentlichen Gymnasien in den deutschen und slawischen Ländern in kirchlicher Hand. An den 41 geistlichen Gymnasien hatten von 450 Lehrern nur 63 die Lehramtsprüfung abgelegt; an den weltlichen Gymnasien dagegen ungefähr die Hälfte der Lehrer.³¹ Selbst im Jahre 1870 gab es von den Lehrern der Ordensgymnasien nur rund ein Sechstel, welche das gesetzlich geforderte Lehramtsprüfungszeugnis nachweisen konnten³².

Die Entklerikalisierung der Gymnasien und deren Verbesserung durch die wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung ihrer Lehrer – geprüfte und fest angestellte Gymnasiallehrer wurden 1866 auch amtlich mit dem in Österreich stets üblich gewesenem Professoren-Titel ausgestattet³³ – nahmen Jahrzehnte in Anspruch. Hauptsächlich fehlte es infolge der verlorenen Kriege von 1859 und 1866 an finanziellen Mitteln. Dazu kam aber noch, daß die Katholische Kirche im Neo-Absolutismus neben dem Heer und der Beamtenschaft als dritte staats-erhaltende Kraft galt und ihre wiedergewonnene Macht gegen die liberalen Reformbemühungen nutzte. In einem Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 16. Jänner 1854 erhielten die Bischöfe ein Aufsichtsrecht über die Gymnasien, „weil das vorgesteckte Ziel der Christianisierung des gesamten Gymnasialunterrichtes nicht nur von dem Religions-

³⁰ Vgl. DUMREICHER 1873; STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 189ff.

³¹ KELLE 1874, 13ff.

³² Ebenda, 25

³³ Kaiserliche Entschließung vom 6. Februar 1866. FICKER 1873, 146.

unterrichte, sondern nicht minder von dem Geiste, in welchem der Unterricht in allen Fächern erteilt wird, abhängig ist“³⁴. Es durften nur noch Katholiken zu Professoren ernannt werden. Die Bischöfe bestellten geistliche „Gymnasialsekretäre“ als Aufsichtsorgane und ließen die Rechtgläubigkeit der Lehrer und Schüler überwachen.³⁵ Das am 18. August 1855 mit der päpstlichen Kurie abgeschlossene Konkordat gab der Kirche viele Rechte zurück, die sie durch den Josephinismus verloren hatte. Es blieb bis zum Jahre 1870 in Kraft³⁶. Dann bot die Verkündigung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes durch das Erste Vatikanische Konzil der österreichischen Regierung einen willkommenen Anlaß zur Kündigung. Praktisch war es allerdings bereits durch das Schule-Kirche-Gesetz vom 25. Mai 1868³⁷ und das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 außer Kraft gesetzt worden.

Hauptgegner der Gymnasialreform war der Jesuitenorden. Er war schon 1814 durch Papst PIUS VII. wieder zugelassen worden, betrieb neuerlich viele Gymnasien und suchte weitere zu übernehmen. Sein General PIERRE JEAN BECKX (1795–1887) erklärte in einem Brief vom 15. Juli 1854 an Unterrichtsminister THUN alle Hauptpunkte des „Organisations-Entwurfes“ für vollkommen zweckwidrig, schädlich und unannehmbar. Die Jesuiten würden sich an ihren Gymnasien hinsichtlich Leitung und Lehrplan weiterhin an die eigene „Studienordnung“ halten.³⁸ Der Staat gab nach und befreite 1856 die Jesuiten-Gymnasien von der Aufsicht der Gymnasial-Inspektoren und deren Lehrer von der Ablegung der Lehramtsprüfung. Er gestand auch die Rückkehr zum Klassenlehrer-System und die Ausscheidung der Realien aus dem Unter-Gymnasium zu³⁹. Zugleich übergab er ihnen das Staats-Gymnasium in Feldkirch (Vorarlberg). Noch 1861 erklärte der Provinzial der österreichischen Ordensprovinz, die Forderung des Staates, daß die Lehrer ihre Befähigung nachweisen sollen, für unnötig, unbillig, ja für die Sache selbst schädlich.⁴⁰ Für zwanzig Jahre siegte an den wenigen noch von Jesuiten geleiteten Gymnasien deren völlig veraltete

³⁴ Zitiert nach KELLE 1874, 17. Vgl. auch LENTZE 1962, 190.

³⁵ ENGELBRECHT, 4, 1986, 89 und 150. Text der einschlägigen Artikel des Konkordates ebendort, 544f. Vgl. auch ENGELBRECHT 2000a, 19ff.

³⁶ Vgl. GEORG FRANZ 1954, 82ff.; LEISCHING 1985, 25ff.

³⁷ Text im Handbuch 1891, 5ff.; bei KLECATSKY/MORSCHER 1982, 963ff.; bei JONAK/KÖVESI ⁵1993, 1171ff.

³⁸ KELLE 1874, 14.

³⁹ FICKER 1873, 143.

⁴⁰ KELLE 1874, 15.

und pädagogisch bedenkliche „Studienordnung“⁴¹ über den staatlichen „Organisationsentwurf“.

Erst nach der verheerenden Niederlage Österreichs im Krieg gegen Preußen 1866 kamen die im Jahre 1849 steckengebliebene Liberalisierung des Staates und die Säkularisierung des Schulwesens wieder in Gang. Das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ vom 21. Dezember 1867 brachte den Wandel zum liberalen Verfassungsstaat mit Religionsfreiheit, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie staatlicher Unterrichtshoheit. Der dafür entscheidende Satz im Artikel 17 lautete: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu“⁴².

Auf dieser Rechtsbasis wurde im „Gesetz über das Verhältnis der Schule zur Kirche“ vom 25. Mai 1868 deren Einfluß auf „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen“ für die eigenen „Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen“ beschränkt. „Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgemeinschaft“ (§ 2). „Die Lehrämter an den“ öffentlichen Schulen „sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat“ (§ 6). Konfessionelle Privatschulen blieben zulässig, „sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird“ (§ 4).⁴³

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen, die in Österreich noch heute gelten, wurde in wenigen Jahren vollendet und ausgebaut, was FEUCHTERSLEBEN, EXNER und BONITZ 1848/49 geplant hatten. Schon 1867 war das Unterrichtsministerium wiedererrichtet worden⁴⁴. Unter den libe-

⁴¹ Vgl. HOENSBROECH, I, 1926, 274ff. Zu den Mißständen im Feldkircher Gymnasium 282 ff. und 359ff.

⁴² KLECATSKY/MORSCHER 1982, 905; Auszug bei Jonak/Kövesi 1990, 88ff.

⁴³ Ebenda, 963ff.; auch bei JONAK/KÖVESI 1990, 1193ff.; vollständig mit den die Schulaufsichtsorganisation regelnden §§ 10 bis 13 bei MAYRHOFER, IV, 1898, 495ff.

⁴⁴ Es war mit dem Ende der absolutistischen Periode, das durch die neue Verfassung, das sogenannte „Oktoberdiplom“ vom 20. Oktober 1860 markiert ist, auf-

ralen Ministern LEOPOLD VON HASNER (1818–1891; Minister von 1867–1870)⁴⁵ und KARL VON STREMAJR (1823–1904; mit kurzen Unterbrechungen Minister von 1870–1880)⁴⁶ erreichte Österreichs Schul- und Hochschulwesen endlich ein Leistungsniveau, das jenem der fortschrittlichsten deutschen Länder gleichkam. In dieser Zeit begann auch die schon länger vorbereitete⁴⁷ Wiedereinführung der Pädagogik an den erneuerten Philosophischen Fakultäten, mit der die österreichische Unterrichtsverwaltung – wie schon einmal am Anfang des Jahrhunderts – alle deutschen Länder, ausgenommen Sachsen (Leipzig) und Thüringen (Jena), überflügelte.⁴⁸

Doch zunächst noch ein Blick zurück auf jene Reformen, die ab 1848 an den *Universitäten* erfolgt sind. Sie wurden nach deutschem Beispiel als wissenschaftliche Anstalten unter Aufsicht des Staates mit Lehrfreiheit⁴⁹ und ausgedehnter Selbstverwaltung ausgestattet. Die Grundlage dieser Reformen bildeten drei von EXNER vorbereitete Erlässe: das „Provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden“ vom 30. September 1849, die beigefügte „Provisorische Disziplinar-Ordnung für die Universitäten“ und die „Allgemeine Studienordnung“ vom 13. Oktober 1849.⁵⁰

Das Professorenkollegium wurde zur „unmittelbar leitenden Behörde“ der Fakultät. Die Philosophische Fakultät wurde von ihren schulmäßig-allgemeinbildenden Aufgaben entlastet, den anderen Fakultäten wissenschaftlich gleichgestellt und durch Erweiterung ihrer Fächer, neue Lehrkanzeln, Seminare und Institute zur zentralen und größten Fakultät ausgebaut. Für große Fächer wurden Assistentenstellen geschaffen.

gelöst worden. Seine Aufgaben wurden einer Sektion des neu errichteten Staatsministeriums übertragen. Ihr wurde als beratendes Organ nach französischem Vorbild ein „*Unterrichtsrat*“ beigegeben, der jedoch erst 1864 seine Arbeit aufnahm und dem u.a. auch BONITZ angehörte. Er wurde am 14. September 1867 wieder aufgelöst. STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 242ff.; MUSIL 1948, 14f.; ENGELBRECHT, 4, 1986, 28 und 87.

⁴⁵ Zur Biographie: SCHREINER 1897; MUSIL 1948, 14; ÖBL, 2, 1959, 202–203.

⁴⁶ Zur Biographie: ÖBL, 3, 1965, 115–116; MUSIL 1948, 16.

⁴⁷ Vgl. in diesem Buch S. 82ff.

⁴⁸ Vgl. RUDOLF LEHMANN in: PAULSEN, II, 1921, 714.

⁴⁹ Grundlegend hierzu R. MEISTER 1957a. Übersicht bei ENGELBRECHT 2000.

⁵⁰ Alle drei Texte abgedruckt bei R. MEISTER 1963, II, 261ff. Zur Interpretation vgl. MEISTER 1963, I, 77ff.; zu EXNERS Anteil an der Universitätsreform ebenda, 102ff. Vgl. auch HÖFLECHNER 1999a, 101ff. und 113f.

Die Wiederbesetzung frei gewordener Lehrstellen erfolgte nicht mehr durch Konkursprüfungen, sondern auf Grund eines Dreivorschlages („Terna“), der vom Professorenkollegium zu erstatten ist. Die Ernennung erfolgte durch den Kaiser auf Grund eines Vortrages des Unterrichtsministers. Der Minister war jedoch nicht an die Vorschläge des Lehrkörpers gebunden.

Zur Gewinnung von Privatdozenten als wissenschaftlichen Nachwuchs und Ergänzung der vom Staat ernannten und besoldeten Professoren wurde nach deutschem Vorbild das Habilitationsverfahren eingeführt⁵¹. Dadurch konnte die Lehrbefugnis (lateinisch: „venia legendi“ oder „venia docendi“) für ein wissenschaftliches Fach oder ein größeres Teilgebiet eines Faches erworben werden, jedoch kein Anspruch auf eine Anstellung. „Privatdozenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen öffentlich anzukünden und in einer Hörsaale der Universität zu halten“ (§ 3 des provisorischen Organisationsgesetzes). Finanziell erhielten sie lediglich das „Kollegiengeld“, das von den Studenten für jede Vorlesung an den Professor bzw. Dozenten zu entrichten war. Damit ein Semester angerechnet werden konnte, mußte die regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen (Frequentation) durch „Besuchszeugnisse“ nachgewiesen werden (§§ 15–20 der Studienordnung). Die bisherigen Annual- und Semestralprüfungen wurden abgeschafft (§ 22).

Für die Zukunft der Pädagogik als Universitäts-Fach, das erst wieder neu eingeführt werden mußte, waren noch folgende Bestimmungen wichtig. Ordentliche Professoren „werden in der Regel nur für die Hauptfächer ... bestellt“. Für „Lehrfächer, welche nicht als Hauptfächer systemisirt sind, deren gesicherte Vertretung aber doch wünschenswert ist“, können „außerordentliche Professoren ... bleibend angestellt“ werden (§ 3 prov. Org. Gesetz). Das Professorenkollegium „hat darauf zu achten, daß die Lehrfächer seiner Fakultät genügend vertreten seien, und nötigenfalls Anträge über die Ausfüllung vorhandener Lücken an das Ministerium zu stellen“ (§ 15).

Die liberalen Grundsätze EXNERS, auf denen die THUNschen Hochschulerlässe von 1849 beruhten, sind allerdings in der Periode des Neo-Absolutismus wenig zur Geltung gekommen, sondern wurden erst

⁵¹ Zur Geschichte des Habilitationsverfahrens seit 1816 und der Privatdozenten vgl. BUSCH 1959.

ab 1867 verwirklicht.⁵² THUN war zwar ein Anhänger des Verfassungsstaates und ist für die Beibehaltung der durch die Revolution erzwungenen Verfassung vom 4. März 1849 eingetreten.⁵³ Er hat auch den wegen seiner protestantischen Konfession angegriffenen BONITZ stets gestützt, aber er mußte mit der Gegnerschaft der Bürokratie, die an den Absolutismus und an die Abneigung gegen das protestantische Deutschland gewöhnt war, wie mit jener der Kirche rechnen. Trotzdem tat er alles, um die Universitäten personell durch die Berufung erstklassiger Gelehrter aus Deutschland zu erneuern, ohne allzu sehr auf die Konfession zu sehen. Das erforderte anfangs eine autoritäre Personalpolitik, denn „in den Fakultäten hatten ja noch die Anhänger des alten Studiensystems die Mehrheit; die Gewährung einer wirklichen Autonomie für die Universitäten hätte wohl das Ende der Hochschulreform bedeutet“⁵⁴. Da THUN sich vorwiegend von deutschen Vertrauensleuten beraten ließ, die zur romantisch-konservativen katholischen Erneuerungsbewegung gehörten, wurden tüchtige katholische Gelehrte bevorzugt und Personen ferngehalten, die als staatsgefährlich oder kirchenfeindlich galten⁵⁵. In seiner Treue zur römischen Kirche war und blieb THUN dem Liberalismus als Weltanschauung feindlich gesinnt – nicht anders, wie es später umgekehrt die antiklerikalen Liberalen mit bekennenden Katholiken hielten.

Nun noch ein Blick auf die *Volksschulen* und deren Lehrerbildung nach 1848, soweit beide von der Pädagogik als Universitäts-Fach betroffen waren. Im Revolutionsjahr 1848 dachten SOMMARUGA, FEUCHTERSLEBEN, EXNER und deren Mitarbeiter an „durchgehende Reformen“ des gesamten Unterrichtswesens „von der Volksschule bis zur Universität“⁵⁶. Der Staat habe die Pflicht, „jedermann, auch dem Ärmsten die Wege der Bildung zu eröffnen“. „Im Systeme des öffentlichen Unterrichtes bilden die Volksschulen das erste und zugleich das wichtigste Glied; sie haben diejenige Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu lehren, welche künftig keinem Staatsbürger mangeln soll. Wo das ganze Volk zur Teilnahme zu der Gesetzgebung berechtigt ist, da darf keine Anstrengung und kein Opfer gescheut werden, um

⁵² Vgl. FICKER 1873, 242ff.; STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 188ff.; ENGELBRECHT, 4, 1986, 221ff. Zur Charakterisierung des liberalen „Bürgerministeriums“ vgl. HANTSCH, II, 1968, 381ff.; ZÖLLNER 1990, 413ff.; RUMPLER 1997, 403ff.

⁵³ LENTZE 1962, 88 und 104.

⁵⁴ Ebenda, 113.

⁵⁵ Ebenda, 113ff.

⁵⁶ EXNER bei R. MEISTER 1963, II, 228.

Allen den Unterricht zu gewähren, ohne welchen jenes Recht ein Widerspruch wäre. Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allzu ärmlichen Lehrstoffes, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äußere Stellung derselben“ seien notwendig.⁵⁷

Die Ausbildung der Volksschullehrer wurde rasch auf einen zwei-jährigen Kurs umgestellt und in dessen Lehrplan eine ausführliche Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgenommen.⁵⁸ Die Schulaufsicht wurde 1849 durch die Einrichtung der provisorischen Landesschulbehörden verbessert und erfolgte von nun an arbeitsteilig durch geistliche wie weltliche Schulbehörden gemeinsam. In der Gesetzgebung ist aber für die Volksschulen wenig geschehen⁵⁹, weil es im Unterschied zu den Gymnasien und Universitäten an Vorarbeiten aus dem Vormärz fehlte, d.h. an einem Plan, der sofort in Gesetze oder Ministerial-Verordnungen umgesetzt werden konnte.

Im Unterrichtsministerium wurde zunächst versucht, auch für die Reform der Volksschulen einen Helfer aus Deutschland oder der Schweiz zu finden, der das zu leisten imstande war, was BONITZ für die Reform der Gymnasien leistete. Es wurden Verhandlungen mit dem Herbartianer KARL MAGER (1813–1858) aus Eisenach⁶⁰, einem hervorragenden Didaktiker und Pionier der „Bürgerschule“, geführt; mit dem liberalen Seminardirektor ADOLPH DIESTERWEG (1790–1866) aus Berlin⁶¹; mit dem protestantischen Germanisten WILHELM WACKERNAGEL (1806–1869) aus Basel⁶². Man dachte also an die angesehensten Schulmänner der Zeit, aber keiner war für Wien zu gewinnen⁶³. Unter dem schon 1849 anbrechenden Neo-Absolutismus hätte sich dort auch niemand von ihnen halten können.

1850 gab Minister THUN die umfassend geplante gesetzliche Volksschulreform auf. Es blieb bei Ergänzungen der „Politischen Schulverfassung“ von 1806 und damit bei der Beteiligung des Klerus an der Aufsicht über den Volksschulunterricht. Aus dieser ursprünglich vom josephinischen Staat zugewiesenen Aufgabe der Geistlichen, die nur als vorübergehend gedacht war, solange es an geeignetem weltlichen Per-

⁵⁷ EXNER: Entwurf der Grundzüge. Bei R. MEISTER a.a.O., 241f.

⁵⁸ Vgl. HELFERT 1861, 36ff.; grundlegend GÖNNER 1967, 113ff.; vgl. auch ENGELBRECHT, 4, 1986, 108.

⁵⁹ Zu den großen administrativen Ausbau-Leistungen vgl. FICKER 1873, 37ff.

⁶⁰ Kurzbiographie: SEIDENBERGER 1914.

⁶¹ Kurzbiographie: WACKER 1913.

⁶² Kurzbiographie: SEIDENBERGER 1917.

⁶³ STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 210f.

sonal fehlte, machte die Kirche im Konkordat von 1855 ein Recht. Dort hieß es: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen ... Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden ... sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft“ (Artikel 5). „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen ... Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein; wer vom rechten Pfad abirrt, wird von seiner Stelle entsetzt werden“.⁶⁴ Die Volksschule war „wesentlich eine confessionelle Anstalt“⁶⁵.

Gegen diesen althergebrachten katholischen Charakter der Volksschule liefen die liberalen Kreise Sturm. Mit dem Schule-Kirche-Gesetz von 1868 gelang ihnen der Durchbruch zur Simultan- oder *Gemeinschaftsschule*, auch „paritätische Schule“ genannt. Damit ist eine Schule gemeint, die von Kindern aller Bekenntnisse besucht wird, aber als ordentliches Lehrfach konfessionell getrennten Religionsunterricht anbietet, der durch spezialisierte Religionslehrer erteilt wird, die von den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt sind, aber vom Staat entlohnt werden.⁶⁶ Das bedeutete eine weitgehende Säkularisierung der Volksschule und die vollständige Laisierung der Schulaufsicht.⁶⁷ Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage wurde unter dem liberalen Unterrichtsminister HASNER am 14. Mai 1869 das „Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden“, verabschiedet, kurz „*Reichsvolksschulgesetz*“ genannt.⁶⁸

Dieses Gesetz war für das Staatswohl wie für Schüler und Lehrer in vieler Hinsicht ein großer Fortschritt. Es war auch weit davon entfernt, eine religionslose Schule zu schaffen, aber seine überkonfessionelle Tendenz wurde von der kirchentreuen katholischen Bevölkerung als Traditionsbruch erlebt und vom Papst und den Bischöfen als Ver-

⁶⁴ FICKER 1873, 41; MAYRHOFER, 4, 1898, 565; ENGELBRECHT, 4, 1986, 544ff. Zu der meist sachgerechten Praxis der geistlichen Ortsschulbeauftragten vgl. ENGELBRECHT, 4, 1986, 109ff.

⁶⁵ HELFERT 1861, 11.

⁶⁶ Vgl. WOLFF 1915.

⁶⁷ Zur Verweltlichung des Volksschulwesens in den deutschen Ländern vgl. ERLINGHAGEN 1972.

⁶⁸ Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, XXIX. Stück, Jg. 1869, 277–288. Zur Entstehungsgeschichte und Auswirkung ENGELBRECHT, 4, 1986, 111ff.

stoß gegen heilige Rechte der Eltern und der Kirche verurteilt.⁶⁹ Zusammen mit dem Schule-Kirche-Gesetz wurde es Anlaß für die Sammlung und politische Aktivierung der Katholiken zur Abwehr des weltanschaulichen Liberalismus und des von ihm gespeisten religionsfeindlichen Marxismus.⁷⁰ Damit begann auch die tiefgreifende kulturelle Polarisierung zwischen konservativen und christlich-sozialen Katholiken einerseits und kirchenfeindlichen Deutsch-Liberalen (später Deutsch-Nationalen) und Sozialdemokraten andererseits. Sie hat die österreichische Kulturpolitik einschließlich der Schul- und Wissenschaftspolitik bis heute wesentlich mitbestimmt. Das Schicksal eines so stark weltanschauungs-abhängigen Faches wie der Pädagogik konnte davon nicht unbeeinflußt bleiben.

Für die Pädagogik als Universitäts-Fach war an der Volksschulreform vor allem die Organisation der *Lehrerbildung* wichtig.⁷¹ Über sie sagte das Reichsvolksschulgesetz folgendes: „Die Heranbildung der nötigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten“. „Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Übungs- und Musterschule ...“. „Die Dauer des Bildungscurses beträgt 4 Jahre“. Der Eintritt setzt das vollendete 15. Lebensjahr voraus und erfolgt nach einer „strenge(n) Aufnahmeprüfung“. Gelehrt werden unter anderem „Pädagogik mit praktischen Übungen“.⁷² Was dazu gehört, wurde im „Organisations-Statut für Lehrerbildungsanstalten“ vom 26. Mai 1874 ausgeführt: Allgemeine Erziehungslehre, Allgemeine Unterrichtslehre, Spezielle Methodik und Geschichte der Erziehung und des Unterrichts⁷³.

Damit ergab sich die Frage: wer bildet die Pädagogik-Lehrer der Lehrerbildungsanstalten aus? Wo lernen sie die Pädagogik, die sie lehren sollen? Die Absolvierung des knappen, für Jugendliche bestimmten Pädagogik-Unterrichtes an einer Lehrerbildungsanstalt, ergänzt durch

⁶⁹ Vgl. STRAKOSCH-GRASSMANN 1905, 257ff. Zur Diskussion im Reichsrat vgl. KOLMER, 1, 1902, 375ff.; zum Kampf der Bischöfe gegen die „Neuschule“ LEISCHING 1985, 47ff. und 172ff.

⁷⁰ Zur zentralen Rolle der Schulfrage im Tiroler Kulturkampf von 1867 bis 1892 vgl. FONTANA 1978, 109ff.

⁷¹ Zur bis dahin bestehenden Lehrerbildung durch „Präparandenkurse“ an ausgewählten Hauptschulen vgl. HELFERT 1861, 30ff.; GÖNNER 1967, 71ff.

⁷² §§ 26, 27, 28, 32, 29. Handbuch 1891, 28ff.

⁷³ Vgl. die geänderte Fassung vom 31. Juli 1886. Handbuch 1891, 343ff; auch bei MAYRHOFER, 4, 1898, 771f.

Selbststudium, genügt dafür offensichtlich nicht. Der Gesetzgeber hat auf diese Frage keine klare Antwort gegeben, aber im § 42 des Reichsvolksschulgesetzes erstmals deren Lösung mit „Pädagogischen Seminarien“ in Verbindung gebracht, die „an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden“ sollen.⁷⁴ Deren Errichtung wurde schon länger erwogen, um den künftigen Mittelschullehrern parallel zu ihrer fachwissenschaftlichen auch eine pädagogische Ausbildung zu geben. Dieses Vorhaben erhielt durch die zusätzliche Aufgabe, für Pädagogik-Professoren an den neuen Lehrerbildungsanstalten zu sorgen, weiteren Auftrieb. Beide Bestrebungen zusammen haben der Wieder-Einführung des Faches Pädagogik an den Universitäten den Weg geebnet.

5. VON DER ABSCHAFFUNG DER „ERZIEHUNGSKUNDE“ ZU DEN ERSTEN LEHRKANZELN FÜR „PÄDAGOGIK“ AN DEN ERNEUERTEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN: 1848–1872

Zwischen 1805 und 1848 war die „Erziehungskunde“ ein kleines berufskundliches Ergänzungsfach im Studiengang künftiger Seelsorger und Gymnasiallehrer. Diese waren ein Jahr lang zum Besuch der zweistündigen Vorlesung und zu zwei Semestralprüfungen über den Inhalt verpflichtet. Der Inhalt war auf Grundsätze für die Praxis der Erziehung und des Unterrichts zugeschnitten. Er sollte als Anleitung zur Kunst des Erziehens dienen. Die „Erziehungskunde“ galt als „Kunstlehre“¹,

⁷⁴ § 42 lautet: „Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht“. Dieser verschwommene Paragraph wurde durch Gesetz vom 2. Mai 1883 wie folgt geändert: „Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf, insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule, sind besondere Lehrercurse zu errichten“. Reichsgesetzblatt, Jg. 1883, XIX. Stück, 204. Zu den gescheiterten Bemühungen um die Durchführung des § 42 in seiner ursprünglichen Fassung vgl. Jahresbericht des MCU, 1871, 138f. und 1872, 56.

¹ Vgl. R. MEISTER 1965, 42ff.

nicht als Wissenschaft im strengen Sinne. Sie war eine praktische Theorie im Unterschied zu den wissenschaftlichen Theorien der beschreibend-erklärenden Naturwissenschaften einerseits, der Sprach- und Geschichtswissenschaften andererseits.² Ihre Professoren mußten sich an das vorgeschriebene Lehrbuch von MILDE halten. Sie hatten keinen Auftrag, ihren Gegenstand selbständig aus reinem Erkenntnisinteresse zu erforschen. Deshalb waren sie durch den erziehungskundlichen Lehrauftrag allein nicht ausgelastet. Sie brauchten das Einkommen aus einem anderen Fach mit größerer Stundenzahl, um leben zu können. So blieb die „Erziehungskunde“ selbst für die Inhaber oder Supplenten der ihr gewidmeten Lehrkanzeln nur ein Nebenfach.

Durch die Reformen von 1848/49 wurden die alten Existenzbedingungen für dieses Nebenfach abgeschafft. Die Universitäten wurden aus höheren staatlichen Berufsbildungsstätten zu relativ autonomen „wissenschaftlichen Lehranstalten“. Als ihr oberster Zweck galt die „Pflege echter Wissenschaftlichkeit“ und als Mittel dazu „die Freiheit des akademischen Unterrichtes“³. Für die Studenten wurde „Lernfreiheit“ eingeführt, d.h. „die Freiheit, die Fächer welche, die Zeit wann, und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen“.⁴ Dazu kam der Wegfall der obligaten Semestralprüfungen.

Neben diesen allgemeinen Änderungen war das Fach „Erziehungskunde“ noch besonders davon betroffen, daß an den erneuerten Philosophischen Fakultäten das Fach „Religionswissenschaft“ aufgehoben wurde. Seine Professoren hatten bisher die „Erziehungskunde“ als Nebenfach gelehrt und mußten nun als Religionslehrer an Gymnasien überwechseln. Damit verschwand plötzlich das mit der Pädagogik vertraute Lehrpersonal⁵, ohne kurzfristig ersetzt werden zu können.

Dazu kam noch ein Einstellungswandel an den Universitäten und in der gebildeten Öffentlichkeit. Die Pädagogik hatte im Gefolge der Aufklärungsphilosophie und ihres Glaubens an Weltverbesserung durch Erziehung in die Universitäten Eingang gefunden. Inzwischen war jedoch „der pädagogische Enthusiasmus des 18. Jahrhunderts durch den Wissenschaftsenthusiasmus des 19. Jahrhunderts beinahe ganz

² Vgl. BREZINKA 1978, 10ff. und 236ff.

³ Provisorische Disciplinar-Ordnung für die Universitäten vom 13. Oktober 1849, § 1. Bei R. MEISTER 1963, II, 274.

⁴ Allgemeine Studienordnung vom 13. Oktober 1849, § 8. Bei R. MEISTER 1963, II, 270.

⁵ Über eine Ausnahme an der Universität Prag (PADLESÁK) vgl. in diesem Buch S. 84 und Bd. 2, II, 2.

ausgelöscht“ worden. „Vor allem haben sich die Philologen als Verächter der Pädagogik hervorgetan“. Sie meinten, „wer das Wissen habe“, „dem werde das Lehren von selber zufallen“. ⁶ So verbanden sich Zweifel am praktischen Nutzen der Pädagogik mit Zweifeln an ihrem Wissenschaftscharakter.

Alle diese Umstände haben dazu beigetragen, daß die obligatorischen Vorlesungen über „Erziehungskunde“ 1848 eingestellt und die ihnen gewidmeten Lehrkanzeln abgeschafft wurden. Daran haben auch die Aufrufe, Petitionen und Denkschriften der Volksschullehrer nichts ändern können, die im Revolutionsjahr 1848 in Österreich wie in Deutschland dafür eingetreten sind, die Ausbildung aller Lehrer an der Universität durchzuführen, um an Stelle getrennter Klassen von „studierten“ Lehrern und Elementarlehrern einen einheitlichen akademischen Lehrerstand zu schaffen. ⁷

Die Wiener Schulgehilfen überreichten der Regierung am 21. April 1848 eine Denkschrift mit der Forderung nach akademischer Ausbildung für alle Lehrer und damit nach dem Ausbau der Pädagogik an den Universitäten: „Zur Vorbereitung derjenigen jungen Staatsbürger, welche sich dem Lehrstande widmen, mögen an den Universitäten eigene *Lehrkanzeln für Unterrichtskunde* (für Erziehungskunde besteht schon eine solche) errichtet und der philosophischen Fakultät beigeordnet werden. Nach abgelegter strenger Prüfung über den theoretischen Teil der Unterrichtswissenschaft an der Universität trete der Kandidat an eine der zu bestimmenden Musterschulen, um sich den praktischen Teil der Wissenschaft anzueignen“. ⁸

Diese Forderung war damals ganz unrealistisch, weil die angehenden Volksschullehrer noch gar keine Gelegenheit hatten, die zur Hochschulreife erforderliche höhere Allgemeinbildung zu erwerben. Der Sprung vom sechsmonatigen Präparandenkurs im Anschluß an die dritte Hauptschulklasse ⁹ zur Universitätsausbildung wäre viel zu groß gewesen, hätte eine totale Revision des gesamten Schul- und Besol-

⁶ PAULSEN, II, 1921, 276.

⁷ Vgl. A. FLITNER 1957, 150ff.; BUNGARDT 1959, 46ff.

⁸ Nach KARL HUBER 1879, 23, wo „die wichtigsten Punkte des Memorandums im Wortlaute“ zitiert sind, allerdings wie bei NEUMANN 1936, 8 ohne Angabe der Originalquelle. Diese konnte nicht gefunden werden. Hervorhebung vom Verfasser. Den Hinweis auf HUBER verdanke ich Herrn Prof. HELMUT ENGELBRECHT.

⁹ Zur Lage der Elementar(„Trivial“)lehrer-Ausbildung im späten Vormärz und zu den Reformplänen der Studien-Hofkommission, die nicht einmal die Verlängerung der Präparandenkurse von einem halben Jahr auf ein Jahr Dauer durchsetzen

dungssystems erfordert und dem ständig vom Bankrott bedrohten Staat gigantische Kosten verursacht. Verständlicherweise betrachteten die Volksschullehrer – anders als die Mittelschullehrer – die Pädagogik als ihre Berufswissenschaft. Die Bildungsinteressen und Aufstiegswünsche dieser aus der Unterschicht hervorgegangenen und arm-selig entlohnten Lehrergruppe¹⁰ waren jedoch kein ernst zu nehmendes Argument, um die pädagogischen Lehrkanzeln an den Philosophischen Fakultäten beizubehalten oder gar zu vermehren. Für die Ausbildung der Volksschullehrer genügten Lehrerbildungsanstalten als berufsbildende Mittelschulen, wie sie schließlich 1869 geschaffen wurden.

Unmittelbar nach der Revolution von 1848 gab es allerdings auch in Österreich Überlegungen zur Förderung der Pädagogik an den Universitäten, die viel weiter gingen. Davon zeugt eine Denkschrift des böhmischen „Pädagogen“ EDUARD F. STIASTNY vom März 1849, die in Prag unter folgendem Titel erschienen ist: „Was fordert die freie Verfassung am meisten? Pro memoria über das rechte Bildungswesen und seine Haupthilfen als Anker des staatlichen Fortschritts, als das, was uns jetzt vorzüglich Noth thut und als das ausgiebigste Mittel für das Heil des Vaterlandes“. Sie stützte sich auf „Kulturwissenschaft“ und „Staatswissenschaft“ aus der Schule „des großen HERBART“¹¹, insbesondere auf die Ideen des liberalen deutschen Gymnasialprofessors KARL MAGER (1810–1858)¹² aus dessen 1840 gegründeter Zeitschrift „Pädagogische Revue. Centralorgan für Pädagogik, Didak-

konnte, vgl. WEISS 1904, II, 307ff. Zu den 1848/49 erfolgten Verbesserungen vgl. GÖNNER 1967, 114ff.

¹⁰ Zur Not der Schulgehilfen im Vormärz vgl. KARL HUBER 1879, 22ff.; BACH 1898, 119ff; ENDRES 1947, 67ff.

¹¹ STIASTNY 1849, 3f. Trotz intensiver Nachforschungen mit Hilfe des Prager Historikers Prof. Dr. JOSEF HAUBELT und anderer konnten über den Autor keine biographischen Daten gefunden werden. Sein Name könnte (am Beginn des Übergangs zum Neo-Absolutismus) ein Deckname sein, aber auch bloß durch einen Druckfehler entstellt worden sein. Für die zweite Vermutung spricht, daß im „Adressen-Buch der königlichen Hauptstadt Prag für das Jahr 1847“ (1. Jg., Prag, gedruckt bei Gottlieb Haase), 185, folgende „Wohnpartei“ enthalten ist: „*Stiaßny* Eduard, Erzieher, III. 470, Wasserg.“ Im „Adreßbuch der Königlichen Hauptstadt Prag“, herausgegeben von NIKOLAUS LEHMANN (1. Jg., Prag 1859, Selbstverlag), 186, ist die gleiche Person angeführt als „*Stiasny* Eduard, Erzieher, III. Wasserg. 470“. Solange nicht anderslautende Quellen entdeckt werden, kann er als Autor angenommen werden.

¹² Biographie: BLIEDNER 1906; KRONEN 1987.

tik und Culturpolitik“¹³, die im Vormärz großen Einfluß ausgeübt hat¹⁴.

MAGER ist 1846 für „die Gründung *pädagogischer Facultäten*“ eingetreten¹⁵, weil „die gegenwärtige Einrichtung, wo einer der Professoren (oder Privatdocenten) der sog. Philosophie oder der Theologie, entweder aus eigenem Antrieb oder aus besonderem Auftrage für eine kleine Gratification oder Zulage, ein pädagogisches Collegium liest, in aller Weise ungenügend ist“. Es würde aber auch nicht genügen, „wenn man jeder philosophischen Facultät einen ... ordentlichen Professor der Pädagogik zulegen wollte: das größte Genie der Welt, das als Professor die ganze Pädagogik bearbeiten und lehren sollte, wäre zur Oberflächlichkeit verurtheilt; das große Princip der Arbeitstheilung muß auch hier in Anwendung kommen, eine Universität muß *wenigstens* drei ordentliche Lehrer der Pädagogik erhalten, wenn wahrhaft genützt werden soll.“¹⁶ Doch „zur Gründung pädagogischer Facultäten ist fürs Erste in Deutschland keine Hoffnung; daß in den Akademien der Wissenschaften zu Berlin, München, Göttingen u.s.w. eine Classe, oder doch in der philologisch-historischen Classe eine Section für Bearbeitung der Pädagogik gebildet werde, dazu ist eben so wenig Hoffnung ...“. Deshalb hat MAGER vorgeschlagen, „eine Elite deutscher Schulmänner“ solle „auf privatem Wege eine Akademie der Pädagogik ins Leben rufen ...“.¹⁷ Sie war in erster Linie dazu gedacht, die pädagogische Forschung voranzutreiben, deren Ergebnisse zu verbreiten und für die Lehrerausbildung und -fortbildung zu nutzen.

Diese Ideen von MAGER, „einem der größten wahren Kultur-Politiker“¹⁸, sind in Österreich durch STIASTNY aufgegriffen und der Regierung durch das neu geschaffene Unterrichtsministerium zu verwirklichen empfohlen worden. „Die Schaffung einer pädagogischen Fakultät an der Universität“ nach MAGERS Programm¹⁹ sei „eine Nothwendigkeit, die sich aus dem reinen Begriffe der Universität, wie aus dem Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft ergibt ...“.²⁰ Er hat sich da-

¹³ Die wichtigsten Beiträge daraus nachgedruckt in K. MAGER 1987, Bd. V bis IX.

¹⁴ Vgl. BLIEDNER 1907.

¹⁵ MAGER 1987, Bd. V, 221f. (Hervorhebung vom Verfasser).

¹⁶ Ebenda, 222 (Hervorhebung im Original).

¹⁷ Ebenda, 255.

¹⁸ STIASTNY 1849, 25.

¹⁹ Ebenda, 116.

²⁰ Ebenda, 35.

von die Gewinnung von „volkskundigen, alle Einflüsse auf Erziehung und Bildung durchschauenden hochgebildeten, also auch edlen, charaktervollen Pädagogen“ versprochen, „ausgestattet mit allem Wissen und Können eines philosophisch durchgebildeten Pädagogen und mit Staatswissenschaft“²¹. „Solange wir“ aber „noch keine mit einer pädagogischen Fakultät versehene Universitäten haben“, soll „zunächst eine pädagogische Akademie“ nach dem Muster wissenschaftlicher Akademien deren Aufgabe übernehmen²².

Dieses Programm beruhte auf dem naiven Glauben, daß nur Pädagogen, die „alle Forschungen und Leistungen im Gebiete der Bildungswissenschaft und Bildungskunst ... kennen gelernt“ und „gewürdigt“ haben, auch verstehen, „echte, wahre Bildung ... wirklich zu erzeugen“²³. Deshalb sei es Pflicht des Staates, für erziehungswissenschaftlich „durchgebildete Pädagogen“ zu sorgen. Das konnte jedoch schulpolitisch anfangs nur in sehr engen Grenzen und in sehr kleinen Schritten geschehen.

Die Ausbildung der Gymnasiallehrer wurde durch das „*Provisorische Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes vom 23. August 1849*“ reformiert²⁴. In diesem Gesetz wurden „gründliche Kenntnisse“ verlangt, aber nach dem Grundsatz der Lernfreiheit keine bestimmten Lehrveranstaltungen zu ihrem Erwerb vorgeschrieben. An pädagogischen Kenntnissen wurde nur Folgendes gefordert: der Candidat muß „denjenigen Grad allgemeiner Bildung bekunden, welcher ihn das Verhältnis und gegenseitige Ineinandergreifen aller einzelnen Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums richtig erkennen und würdigen läßt“²⁵. Es genügte also ein Stück „Bildungsphilosophie“ oder Lehrplan-Theorie im Sinne einer normativen Philosophie der Lehrinhalte²⁶. Als Prüfungsgegenstand trat sie erstens wahlweise bei einer der beiden häuslichen „Examenarbeiten“ in Erscheinung. Von den zwei „zur häuslichen Bearbeitung“ gestellten Aufgaben sei „in der

²¹ Ebenda, 34f.

²² Ebenda, 36, 34. Über das organisatorische Vorgehen bei der „Bildung der pädagogischen Akademie“ vgl. 115ff.

²³ Ebenda, 25, 27.

²⁴ Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1849, Nr. 380, 684–699. Am 24. April 1853 folgte die Verordnung des MCU über die „Prüfung der Candidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen“. Reichs-Gesetz-Blatt, Jg. 1853, XXIV. Stück, Nr. 76, 347–363.

²⁵ § 3. A.a.O., 685.

²⁶ Vgl. BREZINKA 1978, 231.

Regel ... für den zweiten Aufsatz ein Thema allgemeineren, namentlich philosophischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, in welchem der Examinand seine philosophische Bildung zu bekunden Anlaß habe“.²⁷ In der mündlichen Prüfung war vorgesehen, neben der speziellen Fachbildung auch nach der „allgemeinen Bildung“ zu fragen. In diesem Rahmen gab es eine zweite Möglichkeit, die Pädagogik zu berücksichtigen: „*Jeder* Examinand hat sich mit der Logik, Psychologie, Moralphilosophie und Pädagogik so weit bekannt zu zeigen, daß seine Studien dieser Disziplinen einen ersprießlichen Einfluß auf seine gesamte wissenschaftliche Durchbildung wie auf seine pädagogische Wirksamkeit ausüben können“²⁸.

Unbestimmter und interpretationsbedürftiger lassen sich pädagogische Prüfungsanforderungen kaum formulieren. Immerhin ist aber die Pädagogik im universitären Studiengang der angehenden Gymnasial- und Realschullehrer nicht ganz ignoriert, sondern als Teil der für sie notwendigen philosophischen Allgemeinbildung anerkannt worden.

Im „*definitiven Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes*“ vom 17. April 1856²⁹ wurden die Anforderungen stärker auf die Pädagogik konzentriert und um die Didaktik ergänzt. „Es wird erwartet, daß jeder Lehramts-Candidat ... nebst seinen Fachstudien auch über Philosophie, über seine Unterrichtssprache und über deutsche Sprache Studien gemacht habe, um die notwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben“.³⁰ Diese wird auch „allgemeine philosophische Bildung“ genannt, „die dem Lehrer was immer für eines Faches unentbehrlich ist“. Der „Erfolg dieses Studiums“ war von nun an ausschließlich „durch die häusliche Bearbeitung eines Themas darzutun“.³¹ Die häuslichen Aufgaben, die von der Prüfungskommission zu stellen waren, wurden von zwei auf drei erhöht. „Für eine derselben ist ein Thema allgemeineren namentlich didaktischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, dessen Bearbeitung dem Candi-

²⁷ § 11, I, b. A.a.O., 690. In der Prüfungsordnung für das Realschul-Lehramt von 1853 ist die Anforderung dagegen spezifischer: „In der Regel ist ... für den zweiten Aufsatz ein Thema allgemeineren, namentlich pädagogischen und methodischen Inhaltes zu wählen“ (§ 18, I, b). A.a.O., 355.

²⁸ § 9, e, I. A.a.O., 689 (Hervorhebung im Original).

²⁹ „Wirksam für den ganzen Umfang des Reiches“, kundgemacht durch Erlaß des MCU vom 24. Juli 1856. Reichs-Gesetz-Blatt, Jg. 1856, XXXVII. Stück, Nr. 143, 513–527.

³⁰ § 2, I, b. A.a.O., 514.

³¹ § 4. A.a.O., 515.

daten Gelegenheit biete, einerseits die erworbene philosophische Vorbildung zu beurkunden, andererseits insbesondere nachzuweisen, daß er das Verhältnis seines Faches zur Aufgabe der allgemeinen Bildung richtig aufgefaßt und über seine Behandlung im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht hat“.³²

Diese Vorschrift blieb bis 1897 in Kraft. Sie warf sofort die Frage auf: wo und wie können Lehramtsstudenten die von ihnen geforderte „pädagogische und didaktische Bildung“ erwerben? Selbststudium aus Büchern allein konnte schwerlich genügen. Die früheren Lehrkanzeln für „Erziehungskunde“ waren – mit Ausnahme der Universität Prag – nicht mehr vorhanden. Es wurden zwar – wie an den meisten deutschen³³ und vielen sonstigen europäischen³⁴ Universitäten – von Philosophen gelegentlich auch Vorlesungen über Pädagogik angeboten, aber an der Wiener Philosophischen Fakultät nur sehr selten. Dort waren es ab 1850 innerhalb von 15 Jahren bloß 5 Veranstaltungen.³⁵ In Graz war die Lage zeitweise besser³⁶, in Innsbruck dagegen ähnlich schlecht wie in Wien.³⁷

Das Unterrichtsministerium hat diesen Mangel gesehen und schon ab 1850 Behelfslösungen gesucht. Sie konnten zunächst nur darin bestehen, den Philosophie-Professoren einen zusätzlichen Lehrauftrag für Pädagogik zu erteilen. Das gelang jedoch nur dort, wo das Professorenkollegium dafür aufgeschlossen und der Philosoph fähig und willens war, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine Dauerlösung war es selbst dort nicht, wo dieser Fall zeitweise vorlag.³⁸ Unterrichtsminister THUN hat 1856 gegenüber Kaiser FRANZ JOSEPH ausdrücklich bedauert, daß die Pädagogik nicht mehr durch eine besondere Lehrkanzel vertreten sei, „sondern in den Bereich der Lehrthätigkeit der Professoren der Philosophie überhaupt falle“. Deshalb hat er auf die Erhöhung der Zahl der Philosophie-Professuren gedrängt.³⁹ Er trat für mindestens

³² § 11, I, 1. A.a.O., 521. Für die Bearbeitung aller drei Hausaufgaben wurde zusammen ein Zeitraum von zwölf Wochen bewilligt.

³³ Vgl. DOLCH 1963, 21ff.

³⁴ Vgl. u.a. WILLKE 1975 (deutsche Zusammenfassung S. 120ff.); IISALO 1979.

³⁵ ALTENHUBER 1949, 24. Vgl. in diesem Buch S. 268ff.

³⁶ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 2.

³⁷ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 2.

³⁸ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 2 und III, 2.

³⁹ Majestätsvortrag des Unterrichtsministers THUN vom 28. Dezember 1856 betreffend die Versetzung von Prof. GEORG SCHENACH von Innsbruck nach Wien und die Ernennung des Wiener außerordentlichen Professors FRANZ LOTT zum ordentlichen Professor der Philosophie. AVA, MCU, 4 Phil. LOTT, Fasc. 639, Zl.

zwei (an der Universität Wien für drei) ein, um eine Arbeitsteilung zu ermöglichen, die dann auch der Pädagogik als philosophischer Teildisziplin zugute kommen könnte.

Die Zukunft des Faches Pädagogik an den Universitäten wurde aber auch von anderer Seite aufgerollt. Seit 1815 war die Befugnis zur Errichtung einer privaten Lehr- und Erziehungsanstalt daran gebunden, daß der Bewerber sich „mit einem guten Zeugnisse vom Professor der Erziehungskunde ausweisen kann“⁴⁰. Da diese Bedingung nach 1848 infolge der Abschaffung erziehungskundlicher Lehrkanzeln, Vorlesungen und Prüfungen nicht mehr erfüllt werden konnte, fragte das Unterrichtsministerium 1854 bei der Statthalterei in Niederösterreich an, welche Anforderungen künftig an die Bewerber zum Nachweis „ihrer pädagogischen Tüchtigkeit“ gestellt werden sollen.

Die Statthalterei hat diese Frage in der Gremialsitzung ihrer Räte am 5. Jänner 1855 beraten und mit Mehrheit beschlossen, „daß nachdem eine sistemisierte Lehrkanzel über allgemeine Erziehungskunde nicht besteht, eine Prüfung der Bewerber über diesen Gegenstand durch eine Kommission vorzunehmen wäre, bei welcher allenfalls der für diesen Gegenstand an der theologischen Fakultät angestellte Professor beigezogen würde. Bei der Begründung der ... Voten wurde mit Wärme auf die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Kenntniss der Erziehungskunde hingewiesen, welche nicht bloß hinsichtlich des Leiters an besagten Anstalten, sondern auch für jede Familie hervortrete, und es wurde in Anregung gebracht, daß sich die Errichtung einer ständigen Lehrkanzel für diesen Gegenstand als ein Bedürfnis dringend herausstelle“.⁴¹

Das Präsidium des Unterrichtsministeriums hat die Sache erst am 25. November 1857 weiterverfolgt und das zuständige Departement IV um Äußerung gebeten, „was es mit den in mehreren Universitäten (philos. Fakultäten) früher bestandenen Lehrkanzeln für 'Erziehungskunde' dermal für eine Bewandnis habe und wie bei den gegenwärtigen Einrichtungen der Vorschrift“ von 1815 „genügt werden soll“. Die Antwort lautete: „Lehrkanzeln der Pädagogik bestehen an den Uni-

1551/1857, S. 12. Zu SCHENACH vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 2; zu LOTT vgl. in diesem Buch S. 269.

⁴⁰ HKD vom 20. Jänner 1815. Politische Verfassung, 1821, 59.

⁴¹ Bericht der k.k. Statthalterei in Nieder-Oesterreich an das MCU vom 24. Jänner 1855, Zahl 51308. AVA, MCU, Fasc. 2460, 1855. Den Hinweis auf diese Quelle aus den Akten über Privatschulen verdanke ich Herrn Prof. HELMUT ENGELBRECHT (Krems).

versitäten nur noch ausnahmsweise (in Prag und Pest). An den meisten Universitäten ist diese Lehrkanzel abgeschafft, weil Pädagogik keine besondere Wissenschaft bildet, sondern einen Teil der Philosophie Vorträge über Pädagogik werden an allen Universitäten, nicht aber an allen in *jedem* Jahre gehalten“. „Zeugnisse werden dermalen über kein Fach, folglich auch nicht über pädagogische Vorträge ausgestellt. Die Stelle der Zeugnisse vertreten Frequentationsbestätigungen. Übrigens ist zu bemerken, daß Gymnasial-Lehramtskandidaten eine pädagogische Hausarbeit ... anzufertigen haben, die wenigstens ein ebenso gründliches Studium voraussetzt, wie das frühere Studium der Pädagogik. Ferner wird ihre pädagogische Befähigung ... durch das praktische Probejahr ... ermittelt“.⁴²

Tatsächlich ist jedoch der Nutzen gering gewesen, den eine didaktische oder pädagogische Hausarbeit als einziges obligates Mittel haben konnte, um eine studienbegleitende erziehungstheoretische Berufsvorbereitung der Mittelschullehrer zu sichern⁴³. Deshalb hat man in der obersten Unterrichtsbehörde schon bald überlegt, wie die erziehungstheoretische Ausbildung verbessert werden könne und ob für die unterrichtspraktische Ausbildung nach dem Vorbild einiger deutscher Universitäten⁴⁴ „*Pädagogische Seminare*“ eingerichtet werden sollen. Beides hätte vorausgesetzt, daß wiederum Lehrkanzeln für Pädagogik geschaffen werden.

Die frühesten erhaltenen Zeugnisse für diese Überlegungen sind die Gutachten zweier Fachmänner aus den Jahren 1862/63, die von der Unterrichtsabteilung des Staatsministeriums⁴⁵ zu dieser Frage erbeten worden waren. Das erste stammt vom Lemberger Schulrat Dr. EUSEBIUS CZERKAWSKI (1822–1896) und ist mit Juli 1862 datiert.⁴⁶ Das Staatsministerium hatte ihn am 3. April 1862 beauftragt, sich zu dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsch zu äußern, „an den philosophischen Fakultäten der Hochschulen einen theoretisch-

⁴² Die Antwort vom 2. Dezember 1857 erteilte Sektionsrat JOSEPH MOZART. AVA, MCU, Fasc. 2460, 1855, Akt 1244/84 ex 1855.

⁴³ Treffende Kritik bei LORENZ 1879, 19; ADAMEK 1892, 19.

⁴⁴ Vgl. BRZOSKA 1836; FRIES 1895, 22ff.

⁴⁵ Vgl. ENGELBRECHT, 4, 1986, 87.

⁴⁶ AVA, MCU, Beilage zur Präsidialakte Zl. 7950/199 bzw. 5888/1862. Es umfaßt 23 eng beschriebene Seiten. Die erste Seite fehlt.

praktischen Unterricht in der Gymnasial-Didaktik und Pädagogik eingerichtet zu sehen“.⁴⁷

CZERKAWSKI hielt es für erforderlich, daß die Gymnasiallehrer „sich neben einer gründlichen Fachbildung auch die wissenschaftlich-pädagogische anzueignen in der Lage und genötigt seien“. Die in der Prüfungsvorschrift geforderte „philosophische Vorbildung“ könne „füglich kaum etwas anderes“ meinen „als die pädagogische ... auf philosophischer Grundlage ...“. Die Forderung nach der Bearbeitung einer pädagogischen oder didaktischen Hausaufgabe sei aber nur unter der Voraussetzung berechtigt, daß „die Universität ... dem Kandidaten hinreichende Gelegenheit bietet, seine pädagogischen Studien ... zu betreiben“. Die ehemaligen Lehrkanzeln der „Erziehungskunde“ seien dafür nicht geeignet gewesen, weil sie nicht „die *spezielle Pädagogik und Didaktik des Gymnasiums*“ angeboten hätten. „Und doch muß diese gerade den Mittelpunkt der pädagogischen Studien eines angehenden Gymnasiallehrers ausmachen, wenn er nicht am Schlusse derselben ohne Einsicht in das Wesen seiner besonderen Aufgabe, welche ihm die allgemein-pädagogischen Prinzipien noch nicht gewähren, nach wie zuvor ratlos dastehen und unvorbereitet an deren Lösung gehen soll.“⁴⁸

CZERKAWSKI empfahl als Lösung eine *Professur für „Gymnasialpädagogik“* im Sinne von KARL SCHMIDT (1819–1864)⁴⁹ und GUSTAV THAULOW (1817–1883)⁵⁰. Ihr Inhaber solle zugleich Leiter eines an der Universität neu zu gründenden „*Pädagogischen Seminars*“ sein, das unmittelbar dem Unterrichtsministerium zu unterstehen habe. Er sei zu „höchstens fünf Stunden wöchentlicher Vorlesungen zu verpflichten“, um genügend Zeit für „die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Gebietes“ zu haben, „welches erst anfängt, sich Geltung zu verschaffen“. Die „Gymnasialpädagogik“ solle sich stützen auf 1. die allgemeine Pädagogik und Didaktik, 2. die Geschichte der Pädagogik und 3. jenen Teil der philosophischen Staatswissenschaft, welcher das Erziehungswesen vom Standpunkt des Staates aus behandelt und „Wissenschaft der Erziehungspolitik“ genannt werden könne. Es sei notwendig, auch diese drei

⁴⁷ ADOLF FICKER: Bericht über die Verhandlungen, welche der Berufung einer Enquete-Kommission zur Beratung über Errichtung von pädagogischen Universitäts-Seminaren vorausgegangen sind. Beilage zum Protokolle vom 15. Februar 1871. AVA, MCU, Beilage zur Präsidialakte 50/1871.

⁴⁸ Gutachten CZERKAWSKI, 4. Hervorhebung vom Verfasser.

⁴⁹ Kurz-Biographie bei LOOS, II, 1908, 550.

⁵⁰ Kurz-Biographie: KAUTZ 1955.

„Vorbereitungs- oder Hilfswissenschaften der Gymnasialpädagogik“ in den Lektionsplan der Hochschule aufzunehmen und vorläufig dem Dozenten derselben zu übertragen. Ferner sei zu denken an „pädagogische Psychologie oder pädagogische Anthropologie“, an „Geschichte der Erziehungspolitik“, an die „Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer“, an „die Kunst, eine Schule zu leiten,“ usw. „Doch erscheint es wenigstens für jetzt noch nicht notwendig, wegen ihrer Vertretung auf der Universität besondere Vorkehrungen zu treffen“.

„Mit der Benützung der ... geschilderten Vorlesungen“ könne „das pädagogische Bildungsstudium eines Gymnasiallehramts кандидaten auf der Universität“ aber noch „nicht als vollständig abgeschlossen angesehen werden“. Es müsse mit wissenschaftlichen Übungen nach Art der akademischen Fachseminare verbunden werden. Die Pädagogik gehöre „zu jener Klasse von Wissenschaften, welche häufige Veranlassung zu einem dilettierenden Hin- und Herreden, zu einem flachen Raisonement ohne tiefere wissenschaftliche Grundlage werden“. Dieser der Pädagogik wie der von ihr abhängigen Erziehungskunst „so schädlichen Neigung“ könne „nicht wirksamer vorgebeugt werden, als durch den Ernst der Wissenschaft selbst, und daß der einzelne genötigt werde, seine Anschauungen in streng wissenschaftlicher Form und im Zusammenhang auszusprechen, und dieselben sodann einer eingehenden Kritik unterziehen zu lassen. Wird nun hierdurch ein tieferes theoretisches Studium angebahnt, so ist dies zugleich die beste Grundlage für eine rationelle Praxis. Doch ist andererseits auch eine unmittelbare Einführung in die praktische Ausübung des Lehramtes nicht zu unterschätzen“. Auch diese sei „Aufgabe der pädagogischen Seminarier“, obwohl die „tiefere wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung der Candidaten ... immer Hauptsache bleibt“.

Das war ein wissenschaftsgläubiges Maximal-Programm. Es ging weit über das einem einzelnen Pädagogik-Professor mögliche Wissen und Können hinaus. Es nahm weder Rücksicht auf die begrenzte Zeit (dreijährige Studiendauer), Arbeitskraft und Motivation der Studenten, noch auf die Skepsis der philosophischen Professorenkollegien gegenüber der Pädagogik als Wissenschaft, noch auf den völligen Mangel von habilitierten Vertretern dieses Faches.

Ganz anders lautete das Gutachten von FRANZ MIKLOSICH (1813–1891). Er war ein angesehener Professor der Slavischen Philologie an der Wiener Universität, seit 1851 wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Mitglied des „Unterrichtsrates“, dessen Statut er ausgearbeitet hatte, und Vorstand der Wiener Prüfungskommission für

Gymnasial-Lehramts-Candidaten⁵¹. Sein Gutachten stammt vom 16. Jänner 1863 und antwortete auf zwei Fragen des damaligen Staatsministers: 1. „ob und auf welche Weise für die theoretische Seite der Forderung didaktischer und pädagogischer Bildung der Gymnasial-Lehramts-Candidaten durch Universitäts-Vorträge gesorgt ist, und ob das, was dafür geschieht, für ausreichend erachtet wird“; 2. „ob für die praktische Seite der bezeichneten Forderung durch Seminare und anderweitige Institute, sowie durch das gesetzliche Probejahr zweckmäßig und ausreichend gesorgt ist, oder ob außer diesen Vorkehrungen noch andere vorzuschlagen wären“.

MIKLOSICH antwortete auf die erste Frage, daß „die Universität ... ihrer Pflicht gegen die Candidaten des Gymnasial-Lehramtes redlich nachgekommen“ sei. „Die theoretische Grundlage der Kunst des Lehrens“ sei die Psychologie und die Ethik. „Beide Wissenschaften durchdringen einander in der Pädagogik“. Die Universität habe ausreichend „Vorlesungen über die genannten Disciplinen“ angeboten. Diese seien aber „leider von den Candidaten nicht mit dem wünschenswerten Eifer und Erfolg benützt worden“.

Dafür gebe es drei Gründe. Erstens seien viele Candidaten in ihren künftigen Lehrfächern „so ungenügend unterrichtet, daß sie alle Mühe haben, sich während des Universitäts-Trienniums darin in dem vom Gesetze geforderten Maße heimisch zu machen, da die besseren Köpfe von der Bahn eines Gymnasiallehrers durch die wenig lockenden Aussichten, die sie bietet, zurückgeschreckt werden. Zweitens haben sich bis jetzt nur wenige bemittelte junge Männer diesem Stande gewidmet, sondern meist nur solche, die durch Armut einen großen Teil ihrer Zeit dem Privatunterrichte zuzuwenden gezwungen sind. Drittens ... ist die Abnahme der Neigung, sich mit Philosophie zu beschäftigen, eine Tatsache, die seit Jahrzehnten ... wahrgenommen wird. Die speziellen Wissenschaften haben die die Prinzipien allen Wissens umfassende Philosophie aus dem Herzen der Jugend großenteils verdrängt ...“.

MIKLOSICH sprach sich gegen die Errichtung „Pädagogischer Seminare“ an der Universität und gegen „die Anstellung eines Professors der Pädagogik“ aus. Seine Begründung lautete: „Wäre der zur Übernahme einer solchen Lehrkanzel berufene Gelehrte ein Mann, der das ganze Gebiet der Philosophie umfaßt, so würde es sich eigentlich um eine Vermehrung der Professuren der Philosophie handeln, wozu kein Grund vorhanden zu sein scheint; wäre hingegen ein solcher Professor

⁵¹ R. MEISTER 1947, 270; ENGELBRECHT, 4, 1986, 87.

nur im Fache der Pädagogik heimisch, dann würde mit der Universität ein Mann in Verbindung gebracht, der ihrer Bestimmung nach ihr ferne bleiben sollte, da er – der wissenschaftlichen Grundlagen entbehrend – seinen Zuhörern nur einzelne didaktische Kunstgriffe beizubringen vermöchte. Man hat nicht in Erfahrung gebracht, ob die in Prag bestehende Professur der Pädagogik sich für die Candidaten des Lehramtes irgendwie nützlich erwiesen hat; und auch von der gegen den einstimmigen Protest der philosophischen Fakultät an der Leipziger Universität errichteten Professur der Pädagogik erwarten einsichtsvolle Schulmänner nichts“.

Nach seiner Ansicht diene die Universität den Zwecken der Schule am besten „durch gründlichen Unterricht in den speziellen Wissenschaften ..., indem gerade die wahrhaft wissenschaftliche Erfassung des Lehrstoffes den Lehrer am ehesten befähigt, die rechte und eindringliche Art der Unterweisung für die Schüler zu finden und denselben lebendiges Interesse für die Sache einzuflößen“⁵². Den einzig möglichen Zweck eines „Pädagogischen Seminars“ sah MIKLOSICH in der „Übung im Lehren“. Die praktische Ausbildung könne jedoch „an der Universität unmöglich erreicht werden“, sondern sei Sache des Probejahres. Die Studenten hätten mit ihren dreijährigen Fachstudien „vollauf zu tun“. Außerdem gehe es nicht an, in Unterrichtsversuchen – „wenn auch unter Anweisung und Aufsicht eines Meisters der Praxis“ – „die Schüler zu Objekten eines auch theoretisch unfertigen Stümpers zu mißbrauchen“.

Damit waren Argumente gegen den wissenschaftlichen Wert wie den praktischen Nutzen einer eigenständigen Pädagogik als Universitätsfach ausgesprochen, die in manchen Philosophischen Fakultäten noch lange wiederholt worden sind. Wie hat die Unterrichtsverwaltung auf den Widerspruch zwischen dem Maximal-Programm des Schulaufsichtsbeamten CZERKAWSKI und der selbstzufriedenen negativen Stellungnahme des Philologen MIKLOSICH reagiert?

Die Sache hat bis zum Erlaß des Reichsvolksschulgesetzes geruht und kam erst 1870 wieder in Bewegung. Beigetragen hat dazu dessen verschwommener § 42 über „Lehrrecurse (pädagogische Seminare)“, „die an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden“ sollen.

⁵² Ein Schreibfehler im Original („für die Schule zu finden und derselben ...“) wurde vom Verfasser korrigiert.

Unabhängig davon sind aber schon vorher zwei Universitäten aktiv geworden. An der Universität Wien ist 1865 THEODOR VOGT als erster in Österreich für das Fach Pädagogik habilitiert worden⁵³. Am aufgeschlossensten war das Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät in Graz. Es hat 1868 einstimmig erstmals in Österreich „die Gründung einer ordentlichen Professur der Pädagogik an der hiesigen Universität“ beantragt und den Heidelberger Professor KARL VOLKMAR STROY (1815–1885) zur Berufung vorgeschlagen.⁵⁴ Am 9. Juli 1870 hat das Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät in Wien nachgezogen und eine selbständige Lehrkanzel der Pädagogik beantragt, für die VOGT als außerordentlicher Professor ernannt werden sollte⁵⁵. Der Wiener „fast einstimmig angenommene Antrag bot den Anlaß zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über die pädagogischen Seminare, zumal auch das hohe Haus der Abgeordneten anläßlich der Budgetberatung durch eine eigene Resolution den Wunsch ausgesprochen hatte, die Frage wieder in Erörterung gezogen zu sehen“.⁵⁶

Diese Resolution war der Initiative von CZERKAWSKI zu verdanken, der 1869 in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates gewählt worden war. Im Bericht des Budget-Ausschusses über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 heißt es dazu: „Insoweit ... den Universitäten die Heranbildung von Professoren für Mittelschulen obliegt, muß der *Mangel von Lehrkanzeln für Pädagogik* hervorgehoben werden, nachdem eine philosophische Durchbildung bei keinem Lehrer eines Gymnasiums oder einer Realschule entbehrt werden kann. Hiefür wären besondere Seminare zu errichten“. Deshalb hat der Ausschuß folgende Resolution gefaßt, die vom Plenum des Hauses der Abgeordneten in der 37. Sitzung der V. Session am 24. März 1870 angenommen wurde: „*Die Regierung wird aufgefordert: ... 9. zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen durch Errichtung von pädagogischen Seminaren ... an den Universitäten ehestens vorzusorgen*“.⁵⁷

⁵³ Vgl. in diesem Buch S. 271ff.

⁵⁴ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 2.

⁵⁵ Bericht von FICKER a.a.O., 6. Vgl. in diesem Buch S 276f.

⁵⁶ Bericht von FICKER a.a.O. Bezug zur Resolution des Abgeordnetenhauses auch im Jahresbericht des MCU für 1870, 254.

⁵⁷ Bericht Nr. XXVI/A.H. 1870. Stenographisches Protokoll, 28 und 32. Stenographisches Protokoll der 5. Session, 862 (Hervorhebungen vom Verfasser). Damit verbunden wurde auch gefordert, „zur Heranbildung von wissenschaftlich gebildeten Lehrern der französischen und englischen Sprache an den Mittelschulen durch entsprechende Seminare an den Universitäten ehestens vorzusorgen“ (Resolution

Diese Resolution ist für das Fach Pädagogik an den Universitäten erziehungspolitisch von größter Bedeutung geworden. Das Abgeordnetenhaus mit CZERKAWSKI als Motor hat die Sache wesentlich vorgebracht und den Anträgen der Philosophischen Fakultäten in Graz und Wien zusätzliches Gewicht gegeben.

Der Grazer Antrag blieb jedoch zunächst erfolglos. Erst 1904 ist es dort zur Ernennung von EDUARD MARTINAK als erstem – noch unsystematisierten – Professor der Philosophie und Pädagogik gekommen.⁵⁸ Die Erledigung des Wiener Antrages wurde von Unterrichtsminister STREMYR am 9. August 1870 bis zu jenem Zeitpunkt zurückgestellt, „in welchem die Grundzüge festgestellt sein werden, nach denen die zufolge § 42 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und in Hinblick auf die vom Abgeordnetenhaus des Reichsrates in der letzten Session angenommene Resolution No. 9 ins Leben zu rufenden Universitäts-Seminare zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zu errichten wären, zu welchem Behufe ich mit dem Beginn des Studienjahres 1870/71 kommissionelle Beratungen im Schoße des Ministeriums pflegen lassen werde“.

Gleichzeitig lud STREMYR den inzwischen zum Landesschulinspektor für Galizien aufgestiegenen CZERKAWSKI aus Lemberg zur Teilnahme an diesen Beratungen ein und fügte hinzu: „Nachdem ... von Ihnen jener vom Abgeordnetenhause acceptierte Antrag ausgegangen ist, so ersuche ich Sie, über die Organisation solcher Seminarien ein eingehenderes Programm zu entwerfen und mir einzusenden, damit dasselbe mit als Grundlage zu jenen Beratungen dienen könne“. „Pro domo“ heißt es in diesem Akt weiter: „Zur Teilnahme an diesen Beratungen wird seinerzeit auch Prof. Dr. STOY aus Heidelberg einzuladen sein“.⁵⁹

Diese Beratungen einer Enquete-Kommission – später als „Wiener Enquete über pädagogische Universitätsseminare“ öffentlich bekannt geworden⁶⁰ – fanden vom 13. bis 15. Februar 1871 unter dem Vorsitz

9). Die Errichtung dieser Seminare habe sich „als ein dringendes Bedürfnis ... herausgestellt, nachdem die nach der Regierungsvorlage in allen Königreichen und Ländern zu Stande gekommenen Landesgesetze über die Realschulen den Unterricht in diesen Sprachen als obligat erklären und dermalen noch ein gänzlicher Mangel an wissenschaftlich gebildeten Lehrern besteht“. Ausschuß-Bericht, 29.

⁵⁸ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 3.

⁵⁹ AVA, MCU, Fasc. 4 Philosophie-Pädagogik, Zl. 7379/1870.

⁶⁰ Durch VOGT 1872.

des Unterrichtsministers JOSEF JIREČEK (1825–1888) statt⁶¹ und waren sorgfältig vorbereitet. Minister STREMAJR hatte vor allem THUNS und EXNERS alten Mitarbeiter BONITZ für die Teilnahme zu gewinnen versucht. Dieser hatte neben seiner überaus erfolgreichen Lehrtätigkeit an der Wiener Universität die Unterrichtsverwaltung 17 Jahre lang in allen Fragen der Mittelschule und ihrer Lehrerbildung beraten⁶², bevor er 1867 nach Preußen zurückgekehrt ist, um in Berlin die Leitung des Gymnasiums zum grauen Kloster zu übernehmen. Wegen der im deutsch-französischen Krieg eingetretenen Belastungen infolge des Militärdienstes mehrerer Mitglieder seines Lehrerkollegiums hat BONITZ abgesagt und darauf verwiesen, daß Österreich in MIKLOSICH – seinem engsten Freund⁶³ –, dem Wiener Altphilologen JOHANNES VAHLEN (1830–1911) und dem Grazer Klassischen Philologen KARL SCHENKL (1827–1900) erfahrene Fachleute der Gymnasiallehrerbildung besitze. Nach seiner Ansicht dürfte es „ein vergebliches Bemühen sein“, in der Frage der Universitätsseminarien für die pädagogische Ausbildung der Mittelschullehrer „etwas wesentlich neues zu erfinden“. Er scheint für die theoretische Ausbildung nur an fachwissenschaftliche Seminare nach der Art des von ihm vorbildlich geleiteten Wiener Seminars für Klassische Philologie gedacht zu haben.

Als Anregung zur Organisation der schulpraktischen Ausbildung nach abgeschlossener Lehramtsprüfung legte er dem Minister das „Statut des Königlichen Pädagogischen Seminars für gelehrte Schulen in Berlin“ vom 18. August 1869 bei, das im Wesentlichen von ihm stammte. Für die Ausbildung anderer Lehrergruppen fehle es ihm an der ausreichenden Erfahrung, sodaß er „Bedenken tragen würde, bloß auf der Grundlage allgemeiner Überzeugungen in die Beratung derselben einzutreten“.⁶⁴

STREMAJR wollte auf den erfahrenen und im Ministerium hoch geschätzten BONITZ nicht verzichten und beschloß, die Enquete zu verschieben, bis ein für diesen geeigneter Termin gefunden ist. BONITZ hat jedoch auch die erneute Einladung durch STREMAJR⁶⁵ vom 14. Dezem-

⁶¹ Handschriftliches Protokoll im Umfang von 13 Seiten im AVA, MCU, Präsidialakt 50/1871. Kritischer Bericht aus der Sicht des Teilnehmers VOGT bei VOGT 1872.

⁶² Vgl. FRANKFURTER 1893, 126ff.

⁶³ Ebenda, 129.

⁶⁴ BONITZ am 4. Dezember 1870 an STREMAJR. AVA, MCU, Präsidialakten, 586/1870; Statut 1869.

⁶⁵ Konzept unter Zl. 586/1870 in den Präsidialakten.

ber 1870 wegen des Krieges abgelehnt. Er verband damit den Hinweis, den er in seinem ersten Brief noch „unterdrückt“ habe, „daß Österreich der Männer genug besitzt, welche durch Einsicht und Erfahrung berufen sind, Rat in der fraglichen Angelegenheit zu geben. So hoch es nun anzurechnen ist, daß dennoch die höchste österreichische Unterrichtsbehörde sich nicht scheut, Männer, die außerhalb ihres eigenen Reiches stehen, zur Beratung hinzuzuziehen, so kann ich doch den Zweifel nicht verbergen, ob deren Teilnahme eine erhebliche Bedeutung könne beigemessen werden. Jeder Ratschlag in solchem Falle muß im Hinblick auf die Ausführung gegeben werden; sonst ist er ... ohne praktischen Wert. Geeignete Ratgeber im vollen Sinne des Wortes sind daher nur diejenigen, welche hernach unmittelbar ausführend oder mittelbar beobachtend an der Verwirklichung sich beteiligen und dadurch in die Lage kommen, die Mängel ihres Rates wie die Mängel der Ausführung zu berichtigen“.⁶⁶

Dieser Hinweis des Altphilologen BONITZ bedeutete in der gegebenen Situation eine Abwertung der drei deutschen Pädagogik-Professoren STÖY (Heidelberg), TUISCON ZILLER (Leipzig) und HERMANN MASIVS (Leipzig), die Unterrichtsminister STREMAJR als einzige Ausländer neben BONITZ zu den Beratungen eingeladen hatte.⁶⁷ Er hat sich davon durch BONITZ nicht abbringen lassen. Zur Vorbereitung wurden allen Teilnehmern im Einladungsschreiben vom 2. Februar 1871 folgende Fragen gestellt:

„1. Ist im Interesse der Heranbildung von Kandidaten für Mittelschulen die Errichtung pädagogischer Seminare an Universitäten notwendig oder wünschenswert?

Im bejahenden Falle:

2. Kann an solchen Seminaren der Zweck einer umfassenden Ausbildung für den Beruf der Lehrer an Volksschulen *gleichzeitig* angestrebt und erreicht werden?

Im Falle der Bejahung beider Fragen:

3. Welche Anforderungen sind an solche Seminare zu stellen?

a. In Betreff der Teilnahme,

b. In Betreff des Unterrichtsstoffes.“⁶⁸

⁶⁶ BONITZ am 13. Jänner 1871 an STREMAJR. AVA.

⁶⁷ Konzept vom 14. Dezember 1870 unter Zahl 586/1870 der Präsidialakten des MCU, AVA.

⁶⁸ Konzept vom 2. Februar 1871, ebenda, Zahl 50/1871. Veröffentlichung der Fragen bei VOGT 1872, 317.

Die Enquete brachte den entscheidenden Anstoß zur Wiedererrichtung von Lehrkanzeln für Pädagogik an den österreichischen Universitäten. An ihr haben neben dem neuen kurzzeitigen Unterrichtsminister JIREČEK – einem Beamten des Hauses – folgende Personen teilgenommen: aus dem Unterrichtsministerium Sektionschef ALOIS CZEDIK (1830–1924) und die Ministerialräte ADOLF FICKER (Referent für die Mittelschulen), VINCENZ EHRHART (Referent für Universitätsangelegenheiten) und ALOIS HERMANN (Referent für die Volksschulen); die bereits erwähnten drei deutschen Pädagogik-Professoren MASIUS, STOY und ZILLER; die Wiener Universitätsprofessoren MIKLOSICH und ROBERT ZIMMERMANN (1824–1898) – ein Schüler EXNERS und wie dieser Philosoph; der Wiener Privatdozent für Pädagogik VOGT; Landesschulinspektor CZERKAWSKI, Gymnasialdirektor FRANZ HOCHEGGER und der Direktor des Wiener Lehrer-Pädagogiums FRIEDRICH DITTES (1829–1896).

Das Ergebnis der Beratungen fiel mager aus, weil man sich über die Kernfragen nicht einigen konnte: Was ist ein „Pädagogisches Seminar“? Ein erziehungswissenschaftliches Fachseminar – analog zu sprach- oder naturwissenschaftlichen Seminaren – oder eine schulpraktische Ausbildungsstätte? Wo, wann und unter wessen Leitung soll die unterrichtspraktische Ausbildung erfolgen? An Pädagogischen Seminaren der Universitäten unter Leitung des Professors der Pädagogik (parallel zu den fachwissenschaftlichen Studien oder erst nach deren Abschluß?) oder an außer-universitären Einrichtungen der Schulbehörde nach Art des Berliner Seminars, auf das BONITZ verwiesen hatte?⁶⁹

Wissenschaftspolitisch waren jedoch für die Zukunft der Pädagogik an den Universitäten drei einstimmig getroffene Beschlüsse wesentlich: 1. „Für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten der Mittelschulen sind besondere Veranstaltungen zu treffen“; 2. „Diese Veranstaltungen haben einen doppelten Zweck: a. die theoretische Kenntnis der pädagogischen Wissenschaft und b. die praktische Ein-

⁶⁹ WILLMANN 1881 hat vier Typen unterschieden und deren Vor- und Nachteile klar analysiert: 1. Seminare nach den Universitätsstudien oder „Pädagogische Societäten“; 2. Scientifische Seminare als Bestandteile der Universitäten; 3. Pädagogische Seminare an Universitäten mit einer Übungsschule; 4. Pädagogische Universitäts-Seminare ohne Übungsschule. Zur Vielfalt der Formen vgl. REIN 1907 (mit reichen Literaturangaben); LOOS 1908; zum Gymnasialseminar RICHTER 1905. Für das Pädagogische Universitäts-Seminar mit Übungsschule hat sich energisch, aber vergeblich VOGT 1884, 42ff. eingesetzt.

übung im Lehren“; 3. „Erstere wird durch die Universitäten vermittelt“.⁷⁰

Diese Sätze galten damals schon längst als selbstverständlich, aber sie haben erst durch die Enquete politisches Gewicht erhalten. Von Lehrkanzeln für Pädagogik war zwar nicht ausdrücklich die Rede, aber da die Existenz einer „pädagogischen Wissenschaft“ anerkannt und deren Lehre den Universitäten aufgetragen wurde, galt deren Errichtung den Beteiligten als unausweichlich. Offen blieb nur, ob die Universitätslehrer der Pädagogik auch praktische Unterrichtsübungen organisieren und sich persönlich an ihnen beteiligen sollen.

Wesentlich war ferner, daß die Übernahme der Ausbildung von Volksschullehrern durch die Universitäten einstimmig abgelehnt wurde. Damit wurde der § 42 des Reichs-Volksschul-Gesetzes von 1869, der – „als ein Nest von Unklarheiten“⁷¹ – auch ein Anlaß zur Einberufung der Enquete gewesen war, für undurchführbar erklärt. Die Ausbildung und Prüfung der Lehrerbildner für Lehrerbildungsanstalten wurde nicht behandelt – erst recht nicht die Teilfrage, wie und wo die Ausbildung der dortigen Pädagogik-Lehrer erfolgen sollte.

Die für die Pädagogik als Universitätsfach wichtigen Beratungsergebnisse wurden vom Unterrichtsministerium rasch umgesetzt. Schon am 17. April 1871 hat Minister JIREČEK es dem Kaiser als notwendig dargestellt, „an den Hochschulen eigene Lehrkanzeln für Pädagogik und in Verbindung mit denselben pädagogische Seminare zu errichten“⁷². Im Mai 1871 wurde VOGT zum beamteten Außerordentlichen Professor der Pädagogik an der Wiener Universität ernannt⁷³; am 29. Juli 1871 CZERKAWSKI zum Ordentlichen Professor der Philosophie und Pädagogik an der Universität Lemberg⁷⁴. Im März 1872 folgte die Ernennung von OTTO WILLMANN zum Außerordentlichen Professor für

⁷⁰ Protokoll S. 5. AVA a.a.O.; ähnlich VOGT 1872, 319.

⁷¹ VOGT 1872, 329.

⁷² AVA, MCU: 5 Graz Phil.: KAULICH. Hinweis im Majestätsvortrag vom 21. Juli 1871.

⁷³ Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1871, Wien 1872, 187: „An der philosophischen Facultät wurde eine ... außerordentliche Professur ... für Pädagogik durch die Allerhöchste Entschliessung vom 13. Mai 1871 neu begründet“. Vgl. in diesem Buch S. 277.

⁷⁴ KNOT o.J.; NEUBAUER/DIVIS: Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Oesterreich, 4. Jg. (1891), 58. Personalakten des MCU von CZERKAWSKI sind im AVA nicht vorhanden. Im Hof- und Staats-Handbuch erstmals 1874; zuletzt 1892, 679. Vgl. in diesem Buch S. 99f.

Philosophie und Pädagogik an der Universität Prag⁷⁵. 1876 hat WILLMANN dort das erste Pädagogische Seminar an einer österreichischen Universität gegründet⁷⁶. 1877 erfolgte die Gründung des Pädagogischen Seminars an der Universität Wien durch VOGT⁷⁷. Als 1882 die Universität Prag nach den Landessprachen geteilt wurde, wurde an der neuen Tschechischen Universität Prag sogleich eine Lehrkanzel für Philosophie und Pädagogik eingerichtet und mit GUSTAV ADOLF LINDNER besetzt.⁷⁸ Auch er begann sofort mit dem Aufbau eines Pädagogischen Seminars, dessen Statut vom Unterrichtsministerium noch im gleichen Jahr genehmigt wurde⁷⁹. Alle diese vier Pädagogik-Professoren hatten dabei die Unterstützung des Hauses der Abgeordneten im Reichsrat. Diese hatten erneut am 8. März 1872 einstimmig folgende Resolution angenommen: „Die Regierung wird dringend aufgefordert, Seminare zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen ... zu gründen“.⁸⁰

An den kleinen Universitäten Graz und Innsbruck behalf man sich aus Mangel an Geld und wissenschaftlich anerkannten Pädagogen zunächst mit Notlösungen, die sich dann als sehr dauerhaft erwiesen und dem Fach geschadet haben. Dort wurden je eine zweite Lehrkanzel für Philosophie eingerichtet mit der Auflage, daß ihre Inhaber regelmäßig auch über Pädagogik vortragen. Diese waren jedoch fachlich darauf nicht vorbereitet und haben den pädagogischen Teil ihres Lehrauftrages nur unzulänglich erfüllt. An der Grazer Universität dauerte es bis 1904, ehe mit MARTINAK ein eigener Professor für Pädagogik

⁷⁵ Jahresbericht des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1872, Wien 1873, 245. Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 4.

⁷⁶ Erlaß des MCU vom 12. Januar 1876, Z. 20.637 ex 1875 mit den Provisorischen Statuten bei SCHWEICKHARDT 1883, 1018.

⁷⁷ Erlaß des MCU vom 21. Januar 1877, Z. 341 mit den Provisorischen Statuten bei SCHWEICKHARDT 1883, 992.

⁷⁸ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 7.

⁷⁹ MKU Erlaß vom 29. Dezember 1882, Z. 19.812. BECK/KELLE 1906, 379. Im Hof- und Staats-Handbuch 1883, 348 wird ein „Philosophisches und pädagogisches Seminar“ mit den Direktoren JOSEPH DURDIK und GUSTAV LINDNER angeführt. Im Hof- und Staats-Handbuch 1884, 364 ist das „Pädagogische Seminar“ bereits selbständig mit LINDNER als Direktor genannt. Nach dessen Tod (1887) lauten die Angaben in den Hof- und Staats-Handbüchern 1888 bis 1900: „Pädagogisches Seminar: unbesetzt“. Erst im Handbuch 1901 wird mit FRANZ DRTINA wieder ein Direktor genannt (S.639).

⁸⁰ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, VII. Session, 408 und 168. Die Regierung ist dieser Aufforderung nur an drei Universitäten nachgekommen: Wien, Deutsche Universität Prag, Böhmisches Universität Prag.

ernannt wurde.⁸¹ Zu einem selbständigen Pädagogischen Seminar ist es dort 1927 gekommen. An der Innsbrucker Universität wurde erst 1959 eine Lehrkanzel für Pädagogik errichtet⁸².

Daß die Universitäten Graz, Innsbruck, Czernowitz und Krakau im Unterschied zu Wien, Lemberg und Prag bei der Errichtung von Lehrkanzeln für Pädagogik leer ausgingen, hing am Geldmangel und an der relativ niedrigen Zahl der dort Studierenden. Im Jahre 1870 bestand an den Philosophischen Fakultäten der damals in Österreich vorhandenen Universitäten folgende Lage⁸³:

Wien	1.014 Studierende	Graz	173 Studierende
Prag	387 Studierende	Innsbruck	139 Studierende
Lemberg	182 Studierende	Krakau	124 Studierende.

Die größere Bedeutung der Universitäten Wien und Prag geht auch aus den Zahlen der Lehramts-Prüfungen im Jahre 1870 hervor⁸⁴:

	Geprüfte	davon Approbierte	reprobiert
Wien	106	86	20
Prag	66	40	26
Lemberg	11	9	2
Innsbruck	14	11	3
Krakau	12	10	2

Diese Angaben sagen auch etwas über die Rangordnung der deutschsprachigen Universitäten im Habsburger-Reich. An der Spitze stand die Wiener Universität; am Ende standen Innsbruck und Czernowitz; dazwischen Prag und Graz. Der Schritt vom Privatdozenten zum Professor begann vielfach in Czernowitz oder Innsbruck. Berufungen nach Graz oder Prag galten als Aufstieg. Ein Ruf an die Wiener Universität galt als Krönung der wissenschaftlichen Laufbahn und zeigte, daß der Berufene „wienreif“ war.⁸⁵

Der neuerlichen Einrichtung pädagogischer Lehrkanzeln lag die Einsicht zugrunde, daß die Universitäten ihren Lehramtsstudenten wenigstens ein Minimum an erziehungstheoretischer Berufsvorbereitung bieten sollen. An die wissenschaftliche Ausbildung von Pädago-

⁸¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 3.

⁸² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 10.

⁸³ Jahresbericht des MCU für 1870, Statistischer Anhang, 28 (Wintersemester).

⁸⁴ Ebenda, 33. An der Universität Graz bestand damals keine Lehramtsprüfungskommission.

⁸⁵ HÖFLECHNER 1991, 157; BAUMGARTEN 1997, 181.

gikern im Hauptfach, an die Nachwuchspflege durch Promotionen und Habilitationen und an Forschungsaufgaben wurde erst viel später gedacht. Zunächst stand die Wieder-Errichtung von Lehrkanzeln für Pädagogik ganz im Dienst der Mittelschullehrer-Ausbildung.

Es blieb jedoch bis in unsere Zeit umstritten, welche Zwecke, welche Lehrinhalte und welchen Umfang das pädagogische Begleitstudium haben soll und ob sein tatsächlicher Nutzen dem erwarteten Nutzen entspricht. Die Vertreter der lehrerbildenden Fächer in den Fakultäten waren sehr darauf bedacht, daß die Konzentration der Lehramts-Studenten auf ihre fachwissenschaftlichen Studien nicht durch zusätzliche pädagogische Studienpflichten geschmälert wird. Die meisten von ihnen hielten die Pädagogik für eine zweifelhafte Wissenschaft, deren Anspruch auf die Zeit und Arbeitskraft der Studierenden so niedrig wie möglich gehalten werden müsse.

Bezeichnend dafür ist eine Schrift des Historikers und Vorsitzenden der Wiener Gymnasial-Prüfungskommission OTTOKAR LORENZ (1832–1904) „Über Gymnasialwesen, Pädagogik und Fachbildung“ aus dem Jahre 1879. Darin vertrat er die Überzeugung, „daß die wahre Vorbildung des Lehrers nur (!) eine rein wissenschaftliche sein kann“. „Denn aller gute Unterricht wird lediglich (!) davon abhängen, daß der Lehrer seinen Gegenstand vollkommen beherrscht“. Alle „Mängel des Unterrichtes“ hätten „ausschließlich (!) ihre Wurzel in mangelhafter wissenschaftlicher Tiefe Das vollkommenste Wissen und Können ist allemal auch das, welches am leichtesten mitgeteilt und übertragen werden kann“.⁸⁶ Dementsprechend hielt er „die sogenannte Didaktik“ als Element der Lehrerausbildung für nutzlos. „Die Wissenschaft ist es, welche über die Art, wie sie gelehrt werden soll, allein entscheidet“. „Das maßgebende Moment für die Methodik des Unterrichtes bleibt immer der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und Forschung ...“.⁸⁷ LORENZ betrachtete vor allem „jene Art von pädagogischen Seminarien, welche mit unmittelbarem Schulunterricht verbunden sind,“ – wie die von STOY und ZILLER – als „schädliche und hoffnungslose Experimente“⁸⁸.

⁸⁶ LORENZ 1879, 24f. (Hervorhebungen vom Verfasser).

⁸⁷ Ebenda, 14, 18, 17.

⁸⁸ LORENZ 1879, 55 und 11. LINDNERS Plan einer „Pädagogischen Hochschule“ von 1874 (vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 7) sah er als Symptom „des gedoppelten Schwindels unserer Zeit, des pädagogischen einerseits und des Hochschulschwindels andererseits“ (ebenda, 60).

Diese und manche andere Einwände gegen obligate pädagogische Studien für Lehramtsstudenten sind jahrzehntelang wiederholt worden und haben Ansehen und Arbeit der Pädagogik-Professoren beeinträchtigt. Sie wurden zwar mit guten Argumenten widerlegt⁸⁹, aber die Beweise für die wissenschaftliche Qualität und den praktischen Nutzen der Pädagogik mußten von ihren jungen Vertretern erst noch erbracht werden. Es war richtig, was WILLMANN 1881 dazu schrieb: „Ein Unternehmen, welches ... den Zweifler bündig überzeugte, daß man von einer Wissenschaft dieser Dinge reden könne, ist noch nicht gemacht worden So ist im Grunde die Lösung der Frage, betreffend die Ausbildung für das höhere Lehramt, geknüpft an die Entwicklung der Erziehungs- und Unterrichtslehre; die Lösung ist Forschung, wissenschaftliche Gestaltung, nicht aber Ausklügeln von neuen Versuchen“!⁹⁰

6. EIN BLICK AUF DIE PÄDAGOGIK AN DEN NICHT-DEUTSCHSPRACHIGEN UNIVERSITÄTEN LEMBERG, KRAKAU, BUDAPEST, KLAUSENBURG UND AGRAM VON 1870 BIS 1918

Der Wirkungsbereich des 1848 an Stelle der Studien-Hofkommission geschaffenen „Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes“¹ erstreckte sich vom 4. März 1849 (oktroyierte Märzverfassung) bis zum sogenannten Oktoberdiplom von 1860 auf den ganzen Umfang der Monarchie². Am 20. Oktober 1860 wurden die verfassungsmäßigen Institutionen Ungarns und die königlich-ungarische Hofkanzlei als oberste Verwaltungsstelle wiederhergestellt. Gleichzeitig wurde das Unterrichtsministerium als allgemeine Zentralstelle aufgehoben. Damit erhielt das Königreich Ungarn auch in Schul- und Studiensachen seine Unabhängigkeit zurück. Da es die Mitarbeit im Reichsrat verweigerte, war es in ihm nicht vertreten. Nur für „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, also für die „diesseitige Reichshälfte“³, war und blieb

⁸⁹ Vgl. besonders ADAMEK 1892; MARTINAK 1904.

⁹⁰ WILLMANN 1881, 384.

¹ Vgl. MUSIL 1948, 9ff.

² MAYRHOFER, 2, 1896, 163ff. und 1, 1895, 28; HERRNRITT 1907, 625.

³ HERRNRITT 1907, 625.

das 1867 wiedererrichtete „Ministerium für Kultus und Unterricht“ bis zum Jahre 1918 zuständig. Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien lagen außerhalb seines Wirkungskreises. Sie waren jedoch politisch, wirtschaftlich und kulturell so eng mit Österreich verflochten, daß sie die hier vorgenommenen Reformen des Schul- und Hochschulwesens im wesentlichen übernommen haben. Das gilt auch für die – im europäischen Vergleich – relativ frühe Einrichtung von Lehrkanzeln für Pädagogik neuer Art. Doch zunächst ein Blick auf die *Universitäten mit polnischer Unterrichtssprache in der österreichischen Reichshälfte*.

Wie erwähnt hat sich in *Galizien* der Schulrat EUSEBIUS CZERKAWSKI schon im Jahre 1862 als Gutachter für die Einrichtung von Lehrkanzeln der Pädagogik und Pädagogischen Seminaren an den Universitäten eingesetzt. Er hat 1871 auch an der entscheidenden Enquete des Unterrichtsministeriums über pädagogische Universitätsseminare teilgenommen und wurde noch im gleichen Jahr zum ersten Professor der Philosophie und Pädagogik an der *Universität Lemberg* ernannt.⁴ Erziehungswissenschaftlich ist er unbedeutend geblieben, aber als Schulfachmann und Kulturpolitiker verdient er Beachtung⁵.

Er wurde am 4. Februar 1822 in Tuczapy (Kreis Jaworow, Galizien) als Sohn eines griechisch-katholischen Pfarrers geboren. „Trotz seiner russischen Herkunft fühlte er sich als Pole und handelte im national-polnischen Geist“. Er erhielt zunächst Privatunterricht und besuchte dann von 1832 bis 1838 das Gymnasium in Przemysl und das Akademische Gymnasium in Lemberg. Von 1838 bis 1840 absolvierte er das zweijährige Philosophische Studium an der Universität Lemberg und studierte dann drei Jahre lang Rechtswissenschaft. Am 25. Jänner 1842 erwarb er das Doktorat der Philosophie – wie damals üblich ohne Dissertation. Von 1843 bis 1845 war er Adjunkt an der Lehrkanzel für Philosophie der Universität Lemberg, später Lehrer der Humaniora an Gymnasien in Tarnow und Lemberg. 1850 wurde er Schulrat und Gymnasialinspektor für Lemberg und die Bukowina, 1860 für Westgalizien. Von 1864 bis 1868 wirkte er in Graz als Schulinspektor für Steiermark und Kärnten. Von 1866 bis 1889 gehörte er als Abgeordneter dem galizischen Landtag an. 1868 als Landeschulinspektor für Galizien nach Lemberg zurückgekehrt, wurde er 1869 Mitglied des Abgeordne-

⁴ Vgl. in diesem Buch S. 84ff. und 94.

⁵ Biographische Angaben nach ANTONI KNOT in: PSB, IV, 333f. (übersetzt für den Autor von Frau KRISTINA ZALEGA, Institut für Slawistik der Universität Wien); S. HAHN 1891, 145f.

tenhauses des Reichsrates und blieb es bis 1893. 1870 ist er in der Gymnasial-Enquete-Commission des Unterrichtsministeriums mit ausführlichen und wohlbegründeten Stellungnahmen hervorgetreten⁶.

CZERKAWSKI hat bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1892 an der Universität Lemberg Pädagogik gelehrt. Von 1871 bis 1884 war er auch Direktor der dortigen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen. Dreimal wurde er zum Rektor seiner Universität gewählt. Er gehörte zu den prominentesten Parlamentariern seiner Zeit. Zur wissenschaftlichen Pädagogik hat er jedoch publizistisch nichts beigetragen. Drei Bücher in polnischer Sprache sind folgenden Themen gewidmet: „Grundriß der empirischen Psychologie“ (1876), „Deutsche Sprache in Gymnasien und Realschulen mit Unterrichtssprache Polnisch und Russisch“ (1880), „Reform der Gymnasien“ (1882). Ein unveröffentlichtes Tagebuch von der Kindheit bis 1867 befindet sich im Archiv der Universität Lemberg⁷. Er ist am 21. September 1896 im Alter von 74 Jahren in Lemberg gestorben⁸.

Nach CZERKAWSKIS Abgang im Jahre 1892 hat es an der Philosophischen Fakultät der Lemberger Universität bis zum Ende der Habsburger-Monarchie keinen Professor für Pädagogik mehr gegeben. Zur Gründung eines Pädagogischen Seminars ist es erst 1907 gekommen⁹. Es sind jedoch *zwei Habilitationen* erfolgt.

1895 hat sich der Gymnasialprofessor ANTON DANYSZ¹⁰ habilitiert. Er wurde am 16. Jänner 1853 im damals zu Preußen gehörenden Posen geboren. Nach dem Besuch des dortigen Gymnasiums St. Maria Magdalena studierte er ab 1871 an den Universitäten Breslau und Leipzig klassische Philologie, Geschichte und Polnisch. 1876 erwarb er auf Grund einer *Dissertation* „De scriptorum inprimis poetarum romanorum studiis Catullanis“ an der Universität Breslau das Doktorat der Philosophie; 1877 bestand er das Staatsexamen. Von 1878 an wirkte er als preußischer Gymnasiallehrer in Naklo (Posen), Bromberg, Meseritz und Rinteln an der Weser. 1892 übersiedelte er nach Galizien, wo das

⁶ Vgl. K.k. Ministerium für Cultus und Unterricht 1871, 30–36, 66–70, 201–213, 304–307.

⁷ Personalien 425.

⁸ PSB, II, 334; KNAUER 1969, 78.

⁹ Bei BECK/KELLE 1906, 380 noch nicht genannt; erwähnt bei HULEWICZ im PSB, XIX, 515.

¹⁰ Biographie von LUDWIK JAXA BYKOWSKI in: PSB, IV, 1938, 430f. (Übersetzt für den Autor von KRYSZYNA ZALEGA). Vgl. auch NEUBAUER/DIVIS, 12. Jg. (1899), 66 und 172. Im HSH erstmals 1897, 713; zuletzt 1904, 760.

polnische Schulwesen unter der von Österreich gewährten Autonomie rasch aufgeblüht war¹¹, und arbeitete an Gymnasien in Krakau und Lemberg. Er wurde als besonders gründlicher und methodischer Lehrer des Lateinischen und Griechischen bekannt.

1895 erwarb DANYSZ auf Grund seiner in polnischer Sprache verfaßten *Habilitationsschrift* „Reform im Lernen der neueren Sprachen und Anfangslernen der deutschen Sprache in Mittelschulen Galiziens“ an der Universität Lemberg als erster die Lehrbefugnis als *Privatdozent für Pädagogik und Didaktik*. 1903 wurde er Direktor des neu geschaffenen Gymnasiums VI in Lemberg und richtete dort offizielle Kurse für die schulpraktische Ausbildung der Lehramtskandidaten ein, die bis zur Auflösung der Habsburger-Monarchie Bestand hatten. 1909 wurde er pensioniert und übersiedelte nach Krakau.

1917 hat DANYSZ einen Ruf auf den Lehrstuhl für Pädagogik an der Universität Warschau abgelehnt. 1919 übernahm er den Lehrstuhl für Pädagogik an der als Nachfolgerin der preußischen Akademie neu gegründeten Universität Posen. 1921 wurde er zum Korrespondierenden Mitglied der Polnischen Akademie der Wissenschaften gewählt. Er blieb unverheiratet und galt als hervorragender und gewissenhafter, aber strenger Lehrer, der die Sympathie seiner Schüler nicht gewinnen konnte. Seine 66 Publikationen sind hauptsächlich der Geschichte des Schulwesens im alten Polen und der Allgemeinen Pädagogik gewidmet. Darunter waren Lehrbücher „Über Erziehung“ (Lemberg 1903), „Über Bildung“ (Lemberg 1918, 2. Auflage 1925) und „Studien über die Geschichte der Erziehung in Polen“ (Krakau 1921). Er war ähnlich KULCZYNSKI in Krakau ein Anhänger der Pädagogik HERBARTS. Am 17. Dezember 1924 ist er im Alter von 71 Jahren gestorben.

Im Jahre 1903 hat BOLESŁAW MĄNKOWSKI die Lehrbefugnis als *Privatdozent für Pädagogik* erworben¹². Er wurde am 20. November 1852 in Lubaczów (Galizien) als Sohn eines Arztes geboren, hat das Gymnasium in Lemberg besucht und ab 1871 an der Lemberger Universität bei CZERKAWSKI Philosophie und Pädagogik sowie Geschichte und Polnische Literatur studiert. Mit einem Stipendium der Stiftung des Fürsten LEON SAPIEHA konnte er 1877 bis 1879 seine psychologischen und pädagogischen Studien an der Universität Leipzig bei WILHELM WUNDT

¹¹ MIRTSCHUK 1933, 265.

¹² Im HSH erstmals 1904, 760; letztmalig 1917, 953. Biographie von JAN HULEWICZ in: PSB, XIX, 514–516 (für den Verfasser übersetzt von Herrn Kaplan GAIDA WOJCIECH, Innsbruck); ÖBL, 6, 1975, 54.

(1832–1920) und TUISCON ZILLER und in Berlin bei FRIEDRICH PAULSEN (1846–1908) fortführen. Um die Praxis kennen zu lernen, hat er in Deutschland auch verschiedene Schulen besucht. Nach seiner Rückkehr arbeitete er zunächst als Bibliothekar und dann von 1887 bis 1891 als Professor für Polnisch, Deutsch, Geschichte und Philosophie am deutschen II. Ober-Gymnasium in Lemberg. Am 16. Juli 1889 erwarb er auf Grund einer *Dissertation* „Über die absolut-apriorischen Elemente der theoretischen Erkenntnis“¹³ an der Lemberger Universität das Doktorat der Philosophie. Von 1890 bis 1915 war er Redakteur der pädagogischen Zeitschrift „Muzeum“ in Lemberg, die vor allem der Didaktik und der polnischen Schulgeschichtsschreibung gedient hat. Ab 1891 wirkte er als Mitarbeiter und ab 1912 als Direktor der Lemberger Universitätsbibliothek. Seine Vorlesungen erstreckten sich auf Pädagogik, Didaktik und Geschichte der Erziehung. Die Pädagogik hat er auf psychologischer Basis in Anlehnung an WUNDT und ZILLER aufzubauen versucht. Ab 1903 hat er auch Pädagogische Übungen durchgeführt und ab 1907 das neu eröffnete Pädagogische Seminar geleitet. Er war seit 1887 verheiratet und galt als wohlwollender und hilfsbereiter Mann, der bei Lehrern und Studenten sehr beliebt war. Er hat rund 40 Aufsätze über pädagogische Themen veröffentlicht. Behandelt wurden unter anderem „Die Synthese des Schulunterrichts im nationalen und religiös-ethischen Geist“ (1889), der „Selbstmord unter der Schuljugend“ (1890), „Die Überlastung der Jugendlichen in den Gymnasien“ (1895) und „Die Organisation der Mittelschulen“ (1898). Im wiedererrichteten polnischen Staat wurde er zum Ordentlichen Professor ernannt. Er ist am 26. August 1921 in Lemberg gestorben.

Kontinuierlicher als an der Philosophischen war die *Pädagogik an der Theologischen Fakultät der Universität Lemberg* vertreten. Dem Professor AMTMANN¹⁴ ist 1856 der Weltpriester des lateinischen Ritus LUDWIG MALINOWSKI als Supplent der Lehrkanzel für Erziehungskunde gefolgt.¹⁵ Ihm folgte von 1866 bis 1883 der griechisch-katholische Professor der Pastoraltheologie FRANZ KOSTEK (1828–1883) als „Dozent der Erziehungskunde“ in ruthenischer Sprache¹⁶. Ab 1887 wirkten nebeneinander der Professor des Kirchenrechts und Dozent der Pädagogik in polnischer Sprache MARCELL PALIWODA und der Professor der

¹³ Gedruckt im Jahresbericht des k.k. zweiten Obergymnasiums in Lemberg für das Schuljahr 1888 (Lemberg 1888).

¹⁴ Vgl. in diesem Buch S. 45.

¹⁵ HSH 1856, III, 368 bis 1869, III, 342.

¹⁶ Ebenda, 1866, 445 bis 1883, 455. Biographie: PSB, XIV, 342.

Kirchengeschichte und Dozent der Pädagogik in ruthenischer Sprache JOSEF DELKIEWICZ.¹⁷ Sie wurden ergänzt durch je einen Lektor der Katechetik und Methodik in polnischer und in ruthenischer Sprache.

DELKIEWICZ wurde am 24. Februar 1822 in Lezajsk (Galizien) geboren und 1850 zum Priester der griechisch-katholischen Diözese Przemysl geweiht¹⁸. Von 1850 bis 1855 war er Zögling des Frintaneums. 1855 hat er auf Grund einer *Dissertation* „De vita ac operibus S. Hypolyti episcopi ac martyris portuensis“ (67 Seiten handschriftlich) an der Wiener Universität das Doktorat der Theologie erworben.

Von 1898 bis 1918 war BLASIUŠ JASZOWSKI als „Professor des Kirchenrechts und der Pädagogik“ tätig.¹⁹ Geboren am 2. Jänner 1856 in Grodek, 1880 zum Priester geweiht, von 1881 bis 1885 Stipendiat des Frintaneums, hat er am 21. Oktober 1885 auf Grund einer *Dissertation* „De compositione et fine evangelii S. Matthaei“ (106 Seiten handschriftlich) an der Wiener Universität das Doktorat der Theologie erworben.

Auch an der *Universität Krakau* ist das Fach Pädagogik bis zum Ende der österreichischen Herrschaft personell nicht über zwei Privatdozenten hinausge­langt. Es gab weder eine Lehrkanzel dafür noch ein Pädagogisches Seminar. An der Theologischen Fakultät begnügte man sich von 1876 bis 1891 mit einem Lektorat für Katechetik und Pädagogik, das danach nicht mehr aufscheint.²⁰

An der Philosophischen Fakultät hat 1880 der Gymnasiallehrer LEON KULCZYNSKI die Lehrbefugnis als *Privatdozent für Pädagogik und Didaktik* erworben²¹. Er wurde am 5. August 1847 in Krakau geboren, besuchte dort das Gymnasium zu St. Anna und studierte nach der Matura von 1867 bis 1872 an der Krakauer Universität Klassische Philologie sowie deutsche und polnische Literatur. 1873 legte er die Lehramtsprüfung für die Fächer Latein und Griechisch ab. 1877 erwarb er das Doktorat der Philosophie auf Grund der in polnischer Sprache gedruckten (Krakau 1875) *Dissertation* „Ein paar Worte über M. K. SARBIEWSKI, insbesondere in Bezug auf HORAZ“. Ab 1872 wirkte er als Supplent, ab 1873 als definitiver Lehrer am Gymnasium zu St.

¹⁷ HSH 1887, 798.

¹⁸ Personal­daten DAW; Dissertation: GV.

¹⁹ HSH, 1898, 722 bis 1918, 1008. Personal­daten: GOLDENITS 1969, 232; DAW; Dissertation: GV.

²⁰ HSH 1876, 571 bis 1891, 833.

²¹ Ebenda, erstmals 1882, 454; letztmalig 1918, 1013. Biographie von KAZIMIERZ OLSZEWSKI in: PSB, XVI, 1971, 140f. (für den Autor übersetzt von KRYSZYNA ZALEGA). Vgl. auch NEUBAUER/DIVIS, 12. Jg. (1899), 62 und 169.

Anna. 1887 wurde er Direktor dieses führenden galizischen Gymnasiums und leitete es bis zu seiner 1922 erfolgten Pensionierung. Da er – wie damals üblich – ohne pädagogische Ausbildung ins Lehramt gekommen war, betrieb er privat vielseitige pädagogische Studien und wurde ein Anhänger HERBARTS.

Seine Dozentur hat er auf Grund einer *Habilitationsschrift* über „Die Ausbildung des Gymnasiallehrers“ (gedruckt Lemberg 1883) erworben. Er schuf an seinem Gymnasium ein Zentrum für die schulpraktische Ausbildung der Lehramtsstudenten, das 1895 vom Wiener Unterrichtsministerium sanktioniert wurde und weit über Galizien hinaus zu Ansehen gelangte²². Seine Vorlesungen waren sehr beliebt, wurden aber wegen ihrer Bindung an HERBART seit Beginn des 20. Jahrhunderts kritischer beurteilt. Seine auf Aufsätze beschränkten Publikationen behandelten schulpraktische Fragen. 1895 hat er das „Lehrbuch der empirischen Psychologie“ des Prager Pädagogen GUSTAV ADOLF LINDNER²³ in polnischer Übersetzung herausgegeben. Er war verheiratet und hatte sechs Kinder. Am 9. Oktober 1932 ist er im Alter von 85 Jahren in Krakau gestorben.

Als zweiter Pädagoge hat sich im Jahre 1905 der Gymnasiallehrer ANTON KARBOWIAK als *Privatdozent für „Geschichte der Erziehung und Pädagogik“* habilitiert.²⁴ Er wurde am 10. Jänner 1856 in Dabrowa bei Krotoszyn (Galizien) als Sohn eines Kleinbauern geboren. Nach der Matura wurde er 1880 gegen seinen Willen mit einem kirchlichen Stipendium zum Studium der Theologie an die Universität Würzburg geschickt. Da er sich zum Priester nicht berufen wollte, widmete er sich ab 1881 an der Krakauer Universität dem Studium der Archäologie, Kunst- und Literaturgeschichte und finanzierte sein Studium mit Nachhilfe-Unterricht. 1886 wurde er auf Grund einer historischen Dissertation über die Geschichte des Krakauer Studenten-Konvikts „Jerusalem“ von 1453 bis 1841 zum Doktor der Philosophie promoviert. Nach der Lehramtsprüfung wirkte er zunächst als Mittelschulprofessor für Polnische Sprache und Geographie am k.k. Ober-Gymnasium in Wadowice und ab 1893 an der Staats-Gewerbeschule in Krakau²⁵. Er war verheiratet und hatte zwei Söhne. Seine ganze Freizeit widmete er

²² Vgl. FRIES 1895, 79.

²³ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 7.

²⁴ Im HSH erstmals 1907, 812; zuletzt 1918, 1013. Biographien: ÖBL, 3, 1965, 232; von HENRYK BARYCZ in: PSB, XII, 1966/67, 20–23 (für den Verfasser übersetzt von GAIDA WOJCIECH).

²⁵ HSH 1899, 763.

dem Studium der polnischen Erziehungs- und Schulgeschichte seit dem Mittelalter. Zwischen 1898 und 1903 erschien seine dreibändige „Geschichte der Erziehung und der Schulen in Polen“, neben vielen anderen Schriften 1910 sein Buch „Geschichte der Erziehung der Polen im Ausland“. Er nahm Verbindung mit KARL KEHRBACH (1846–1905) und der von diesem 1890 in Berlin gegründeten „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“²⁶ auf, um nach diesem Beispiel und dem Muster der von ihr herausgegebenen „Monumenta Germaniae Paedagogica“ in Polen zu wirken. Seine *Habilitationsschrift* behandelte die „Leibeserziehung im Lichte der historischen Pädagogik“. 1914 erhielt er den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors, aber seinem Wunsch nach Errichtung einer Lehrkanzel für Pädagogik hat sich die Philosophische Fakultät der Krakauer Universität bis zum Ende der österreichischen Herrschaft verschlossen, obwohl er als Pionier der pädagogischen Historiographie für Polen Großes geleistet hatte. Auch sein Versuch, die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Krakau für die Gründung einer Kommission für polnische Erziehungs- und Schulgeschichte zu gewinnen, blieb erfolglos. KARBOWIAK ist am 27. Juli 1919 im Alter von 63 Jahren in Makow (Galizien) gestorben.

Aus dem österreichischen Teil der Österreich-Ungarischen Monarchie wäre noch über Böhmen und die Tschechische Universität in Prag zu berichten. Das wird jedoch ausführlich erst im Band 2 dieses Buches geschehen. Im vielsprachigen Österreich waren bis zum Ende der Monarchie nur die Deutsch-Österreicher, die Polen und die Tschechen mit Hochschulen ihrer Muttersprache versehen. Sie stellten bei einem Bevölkerungsanteil von 46,4 Prozent insgesamt 90,2 Prozent aller Studenten²⁷. Dagegen gab es für Ruthenen (Ukrainer), Rumänen, Serben, Kroaten, Slowenen und Italiener noch keine Universitäten mit ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache. Bemühungen um die Gründung einer ruthenischen Universität in Lemberg, einer slowenischen in Laibach und einer italienischen in Triest²⁸ blieben aus vielen Gründen erfolglos²⁹.

Nun noch einige Hinweise zur *Pädagogik an den Universitäten der ungarischen Reichshälfte*³⁰. „Magyarischerseits empfand man die Domination des Hauses Österreich in Ungarn stets als eine Rechtsschmäle-

²⁶ Vgl. KNABE 1905; HEIGENMOOSER 1913.

²⁷ MOLISCH 1922, 41–54; H. BURGER 1995, 188.

²⁸ Vgl. KRAMER 1954, 34ff. und 136f.; CORSINI 1980, 872.

²⁹ H. BURGER 1995, 183ff.

³⁰ Zu deren Geschichte und Organisation vgl. KORNIS 1930a, 128ff.

rung, Unterdrückung oder Niederhaltung“³¹. Als der ungarische Freiheitskampf von 1848/49 – aus österreichisch-monarchistischer Sicht ein Bürgerkrieg – militärisch gescheitert war, wurde Ungarn von der Wiener Regierung als unterworfenen Provinz behandelt und bis zum Oktoberdiplom von 1860 wie die anderen Kronländer absolutistisch-zentralistisch regiert³². Bis 1867 blieb es in die Reformen einbezogen, die ab 1848 im österreichischen Gymnasial- und Hochschulwesen durch Unterrichtsminister THUN-HOHENSTEIN durchgeführt worden sind. Der „Organisationsentwurf“ für die Gymnasien und Realschulen erlangte in Ungarn ebenso Gültigkeit wie das Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden samt zugehöriger Verordnungen aus dem Jahre 1849³³. Damit ist die Grundlage für ein modernes Bildungssystem gelegt und „sehr viel Gutes“ gestiftet worden³⁴. Der „Organisationsentwurf“ war seit der „Ratio educationis“ von 1777 – dem ersten königlichen Kodex, der im Geist des aufgeklärten Absolutismus das gesamte ungarische Unterrichtswesen regelte³⁵ – „das wertvollste Regelbuch für das ungarische höhere Schulwesen“. Es war „von wohlthätigem und bleibendem Einfluß“.³⁶ Das reformierte österreichische Universitätssystem ist in Ungarn im wesentlichen bis 1948 in Kraft geblieben.³⁷ Nachdem durch den „Ungarischen Ausgleich“ 1867 die konstitutionelle Unabhängigkeit wiedergewonnen war³⁸, wurde auch das bereits 1848 geschaffene ungarische Ministerium für Kultus und Unterricht wiederhergestellt. Es hat sich allerdings im Unterschied zum liberal gewordenen Österreich nicht für Universitäten eingesetzt, an denen die millionenstarken nicht-magyarischen Volksgruppen in ihrer Muttersprache hätten unterrichtet werden dürfen³⁹.

³¹ GOGOLÁK 1980, 1220; vgl. auch RUMPLER 1997, 169ff. und 438ff.

³² Vgl. GOGOLÁK 1980, 1255ff.; BARANY 1975, 339ff.; HOENSCH 1984, 13ff.

³³ FRIML 1913, 212; GUGLIA 1974, 144ff. Vgl. in diesem Buch S. 65 und 69f.

³⁴ BALASSA 1934, 169.

³⁵ Vgl. KORNIS 1930a, 8ff.

³⁶ Ebenda, 24.

³⁷ KUBINSKY 1955, 699. Vgl. auch KORNIS 1930a, 25f.

³⁸ Verfassungstext (Artikel XII) bei STEINBACH 1906, 90ff. Über Vorgeschichte und Wirkungen vgl. P. BERGER 1967.

³⁹ Zur Zeit des Ausgleiches hatte die ungarische Reichshälfte 13.579.000 Einwohner; davon waren 5.640.000 Magyaren und 7.939.000 Nicht-Magyaren, insbesondere Rumänen, Kroaten, Slowaken, Deutsche, Serben und Ruthenen. PACLISANU 1941, 16. Zur ungarischen Unterrichtsgesetzgebung im Dienste der Magyarisierung vgl. GOGOLÁK 1980, 1223ff. und 1288ff.; HASELSTEINER 1991 (mit weiterer Literatur).

Als 1870 an der Universität Budapest und bald auch an der 1872 gegründeten Universität Klausenburg (ungarisch: Kolozsvár) Lehrkanzeln für Pädagogik und „Professoren-Bildungsanstalten“⁴⁰ mit Übungsschulen für die Ausbildung der Mittelschullehrer eingeführt wurden, richtete man sich nach dem deutschen Vorbild von STÖY in Jena und ZILLER in Leipzig⁴¹. Auf diesem Gebiet ist Ungarn der österreichischen Reichshälfte vorangegangen.

An der *Universität Budapest* hat – wie schon erwähnt – AUGUST LUBRICH 1870 als Pädagoge den Anfang gemacht⁴². Die erste Besetzung einer Lehrkanzel für Pädagogik ist dort also ein bzw. zwei Jahre früher erfolgt als in Wien, Lemberg und Prag. Auch *Habilitationen* für Pädagogik waren in Budapest häufiger als an den österreichischen Universitäten.

Als erster hat MORIZ KÁRMÁN (1843–1915) im Jahre 1872 die Lehrbefugnis als *Privatdozent für Pädagogik, Psychologie und Ethik* erworben⁴³. Er galt „als führender Pädagoge dieses Zeitabschnittes“⁴⁴, hat auch in deutscher Sprache publiziert und im deutschen Sprachgebiet wesentlich zur Kenntnis des ungarischen Schulwesens beigetragen⁴⁵. Er war nach dem Studium der Philologie und Philosophie in Wien und Pest zunächst als Mittelschullehrer tätig. 1869 wurde er vom Unterrichtsminister für zwei Jahre an das Pädagogische Seminar von ZILLER nach Leipzig geschickt, wo sich kurz davor auch WILLMANN ausgebildet hatte⁴⁶. Er sollte dort die praktische pädagogische Berufsausbildung für Gymnasiallehrer kennen lernen. Nach Budapest zurückgekehrt, arbeitete er von 1872 bis 1897 als Leiter der nach seinen Vorschlägen neu organisierten Pädagogischen Abteilung der lose mit der Universität verbundenen „Professoren-Bildungsanstalt“ für Mittelschullehrer⁴⁷ und Direktor des angeschlossenen Seminar-Übungsgymnasiums. Er war als Mitglied und Sekretär (1873–1883) des Lan-

⁴⁰ Vgl. KORNIS 1930a, 213ff.

⁴¹ LOOS 1892, 15; KÁRMÁN 1897, 329f.

⁴² Vgl. in diesem Buch S. 60.

⁴³ Im HSH erstmals 1874, 673. Biographien: KRÜCKEN/PARLAGI 1918, I, 604–606; BALASSA 1934, 180f.; ÖBL, 3, 1965, 243; Magyar Életrajzi Lexikon, I, 1967, 863f (mit Foto), für den Verfasser übersetzt von Frau AGNES LÖSSL, AUW.

⁴⁴ BALASSA 1934, 180.

⁴⁵ Vgl. KÁRMÁN 1897 und 1915.

⁴⁶ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 5.

⁴⁷ Vgl. LOOS 1892, 15; KÁRMÁN 1897, 330f.; LÜDTKE/BEUGEL 1911, 140f.; BALASSA 1934, 172.

des-Unterrichts-Rates und ab 1903 der Präsidialabteilung des Unterrichtsministeriums sowie als Redakteur der Zeitschrift „Magyar Tanügy“ (Ungarisches Unterrichtswesen) führend am Ausbau des ungarischen Schulwesens beteiligt. Er hat auch den Lehrplan (1878) und die methodischen Anweisungen (1880) für die ungarischen Gymnasien verfaßt. An der Universität blieb er Privatdozent, wurde aber 1909 mit dem Titel eines ordentlichen Professors ausgezeichnet. Wissenschaftlich ein Anhänger HERBARTS und seiner Schule, hat er die Gymnasialpädagogik, die Didaktik, die Moralpädagogik und die Geschichte des ungarischen Bildungswesens bis 1848 bearbeitet. Neben Kinderschriften und Schullesebüchern hat er 1909 auch eine „Denkschrift über die Erziehung der Herren Erzherzöge von Oesterreich“ nebst „Entwurf eines Lehrplans“ veröffentlicht.

1885 hat sich der Handelsschul-Lehrer protestantischer Konfession JOSEF BOKOR (1843–1917) als *Privatdozent für Pädagogik* habilitiert⁴⁸. Er ist durch zwei Bücher „Das Ideal der Mittelschule“ (1874) und „Eine Mittelschule“ (1882) hervorgetreten, war Mitglied des Landes-Unterrichts-Rates und Gründer der Ungarischen Philosophischen Gesellschaft.

1897 erwarb der Piarist ANTAL ACSAY (1861–1918) mit zwei schulgeschichtlichen Schriften „Einfluß des ungarischen Piaristenordens auf die Entwicklung unseres Unterrichtswesens im XVIII. Jahrhundert“ (1887) und „Der Kampf der Humanisten und Scholastiker anfangs des XVI. Jahrhunderts“ (1895) die Lehrbefugnis als *Privatdozent der Pädagogik*.⁴⁹ Er war Doktor der Philosophie und Theologie und ab 1910 auch Lehrbeauftragter für christliche Erziehungslehre an der Theologischen Fakultät⁵⁰.

1901 wurde ERNST FINÁ CZY (1860–1935) als Nachfolger von LUBRICH zum ordentlichen Professor der Pädagogik berufen⁵¹ und blieb bis 1930 in diesem Amt. Er war vorher Mittelschullehrer der klassischen Sprachen, Ministerialrat im Unterrichtsministerium und Vorsitzender der

⁴⁸ KRÜCKEN/PARLAGI 1918, I, 131; Magyar Életrajzi Lexikon, I, 238 (übersetzt von AGNES LÖSSL, AUW); HSH 1899, 873 und 876.

⁴⁹ KRÜCKEN/PARLAGI 1918, I, 7; GULYÁS, I, 1939, 80–82 (für den Verfasser übersetzt von Prof. MORITZ CSÁKY, Graz).

⁵⁰ HSH 1910, 1032 bis 1918, 1160; Personalstand der Universität Budapest 1917/18, 88 (ungarisch).

⁵¹ Im HSH erstmals 1904, 879; zuletzt 1918, 1162. Biographien: KRÜCKEN/PARLAGI 1918, I, 331; BALASSA 1934, 191f.; ÖBL, I, 1957, 316; Magyar Életrajzi Lexikon, I, 1967, 511 (übersetzt von AGNES LÖSSL, AUW).

1891 gegründeten „Ungarischen Pädagogischen Gesellschaft“. Er gehörte der konservativ-liberalen Richtung an und gilt als Begründer einer streng wissenschaftlichen Historiographie der Erziehung in Ungarn. Als Edition der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, zu deren Mitglied er 1914 gewählt wurde, ist eine zweibändige „Geschichte des ungarischen Unterrichtswesens zur Zeit MARIA THERESIAS (1740–80)“ erschienen (1899/1902). Weitere Werke waren „Vergangenheit und Gegenwart der französischen Mittelschulen“ (1890), „Vergangenheit und Gegenwart der ungarischen Mittelschulen“ (1896), „Geschichte der Erziehung im Altertum“ (1906), „Geschichte der mittelalterlichen Erziehung“ (1914) und „Geschichte der Erziehung im Zeitalter der Renaissance“ (1919). Er war von 1905 bis 1919 auch Geschäftsführender Vizepräsident des Landes-Unterrichts-Rates und hat bis zu seinem Tod in der Pädagogik wie als Berater in der ungarischen Kulturpolitik eine entscheidende Rolle gespielt⁵².

1912 hat ALEXANDER IMRE (1877–1945) die Lehrbefugnis als *Privatdozent für ungarische Erziehungsgeschichte und Pädagogik* erworben⁵³, nachdem er sich bereits 1904 an der Universität Klausenburg habilitiert hatte. Er hat an den Universitäten Klausenburg, Heidelberg und Leipzig studiert und war von 1900 bis 1908 als Mittelschullehrer am Evangelischen Obergymnasium in Klausenburg tätig. 1908 kam er als Professor für Philosophie und Pädagogik an die Bürgerschullehrer-Präparandie (Pädagogium) nach Budapest. Seit 1913 wirkte er auch als Redakteur der Zeitschrift der Ungarischen Pädagogischen Gesellschaft „Magyar Paedagogia“. Neben erziehungshistorischen Studien hat er auch Schriften über „Das Schicksal der Erziehung und der Sozialismus“ (1909) sowie ungarische Nationalerziehung und Kulturpolitik veröffentlicht. Er wurde 1918 Staatssekretär im Kultusministerium und wirkte von 1925 bis 1934 als Professor der Pädagogik an der Universität Szeged und ab 1934 an der Wirtschaftsuniversität Budapest⁵⁴.

1914 hat sich EDMUND WESZELY (1867–1935) als *Privatdozent für Pädagogik* habilitiert.⁵⁵ Er war Direktor der Kommunal-Oberreal-

⁵² BALASSA 1934, 182.

⁵³ Im HSH erstmals 1914, 1118, zuletzt 1918, 1162; Personalstand der Universität Budapest 1917/18, 89 (ungarisch).

⁵⁴ BALASSA 1934, 183; GULYÁS, XV, 1993, 193–198 (übersetzt von Prof. MORITZ CSÁKY).

⁵⁵ Erstmals im HSH 1915, 1125; zuletzt 1918, 1162. Biographie: BALASSA 1934, 183; Magyar Életrajzi Lexikon, II, 1967, 1044 (übersetzt von AGNES LÖSSL, AUW).

schule in Budapest und Mitglied des Landes-Unterrichts-Rates. Ab 1911 hat er das Pädagogische Seminar für die Mittelschullehrer in Budapest reorganisiert und ist später Professor der Pädagogik an der Universität Pecs/Fünfkirchen geworden. Sein erstes Buch ist 1909 unter dem Titel „Auf den Bahnen der modernen Pädagogik“ veröffentlicht worden.

Gleichfalls 1914 hat als letzter vor dem Untergang der Habsburger-Monarchie der Geologe THEODOR KORMOS (1881–1946) die Lehrbefugnis als *Privatdozent für Pädagogik* erworben.⁵⁶

Insgesamt sind also bis zum Ende des Kaiserreiches Österreich-Ungarn an der Universität Budapest 6 Habilitationen für Pädagogik erfolgt im Vergleich zu 3 an der Universität Wien, 2 an der Universität Lemberg, 2 an der Universität Krakau, 2 an der Tschechischen Universität Prag, einer an der Deutschen Universität Prag und keiner an den übrigen Universitäten. Zu einem Pädagogischen Seminar ist es an der Universität Budapest allerdings nicht gekommen.

Nach diesen Hinweisen noch ein Blick auf die Königlich-ungarische Franz-Josephs-Universität in Klausenburg (Kolozsvár). 1872 gegründet und 1881 mit diesem Namen versehen⁵⁷, hat sie von Anfang an mit LUDWIG FELMÉRI (1840–1894) auch einen ordentlichen Professor der Pädagogik erhalten⁵⁸. Er hat über das Schulwesen Englands (1881) und die Mängel der ungarischen Mädchenerziehung geschrieben. Sein „Handbuch der Erziehungswissenschaft“ von 1890 erfuhr mehrere Auflagen.

Sein Nachfolger war von 1894 bis 1923 STEPHAN SCHNELLER (1847–1939). Er hat in Sopron, Halle und Berlin studiert und wirkte zunächst als Professor an Evangelisch-Theologischen Akademien. Er hat eine evangelische Persönlichkeitspädagogik auf christozentrischer Grundlage gelehrt und eine ihr entsprechende Versuchsschule betrieben. Neben „Pädagogischen Studien“ in drei Bänden (1900–1910) veröffentlichte er die Bücher „JESUS CHRISTUS, das Prinzip der Erziehung“ (1903) und „Die moralische Erziehung als angewandte Energetik“ (1913).

⁵⁶ Erstmals im HSH 1915, 1125; zuletzt 1918, 1163. Biographie: GULYÁS, XVI, 1995, 1038–1039.

⁵⁷ LÜDTKE/BEUGEL 1911, 133.

⁵⁸ Erstmals im HSH 1874, 674 als „Professor der Psychologie und Pädagogik“; ab 1879 nur noch „der Pädagogik“; letztmals 1894, 858. Biographie: KRÜCKEN/PARLAGI, I, 1918, 317; BALASSA 1934, 181; Magyar Életrajzi Lexikon, I, 1967, 489 (übersetzt von AGNES LÖSSL, AUW).

Als einzige Habilitation ist 1904 jene von ALEXANDER IMRE (1877–1945) für „Geschichte der ungarischen Erziehung“ erfolgt⁵⁹. Er hat sich – wie schon berichtet – 1912 an die Universität Budapest umhabilitiert.

Zum Schluß noch ein Blick ins Königreich *Kroatien und Slavonien*. Es gehörte zwar zur ungarischen Reichshälfte, war aber seit dem kroatisch-ungarischen „Ausgleich“ von 1868⁶⁰ in der inneren Verwaltung und im Schulwesen selbständig und hat „die in der Zeit des österreichischen Absolutismus geschaffenen Grundlagen unbedenklicher beibehalten und weitergebildet“ als Ungarn.⁶¹

An der im Jahre 1874 gegründeten „Königlichen Franz Josephs-Universität in Agram“ (kroatisch: Zagreb) mit kroatischer Unterrichtssprache⁶² ist es erst relativ spät zur Einrichtung des Faches Pädagogik gekommen. Es begann mit GEORG (kroatisch DURO) ARNOLD. Er hat von 1894 bis 1923 als Professor der theoretischen und praktischen Philosophie und der Pädagogik gelehrt⁶³. Seine Vorfahren sind während der Französischen Revolution aus der Schweiz nach Kroatien gekommen. Er wurde am 24. März 1853 in Ivanec bei Varazdin als neunzehntes von 23 Kindern eines Finanzbeamten geboren. Er hat 1873 am Gymnasium in Agram maturiert und dort ab 1874 an der neuen Universität Philosophie als Hauptfach und Geschichte und Geographie als Nebenfächer für das Lehramt studiert. 1879 wurde er als Professor am Gymnasium in Agram angestellt und 1880 auf Grund einer *Dissertation* über „Ethik und Geschichte“ (kroatisch als Buch 1879) als erster an der Universität Agram zum Doktor der Philosophie promoviert. Nach der Promotion hat er sich in Göttingen (1880), Berlin und Paris (1881/82) weitergebildet. Philosophisch hat er sich LOTZE, pädagogisch HERBART angeschlossen. In dessen Nachfolge hat er 1888 ein Lehrbuch der „Logik für die Mittelschule“ (bis 1923 fünf Auflagen) und 1893 eines der „Psychologie für die Mittelschule“ veröffentlicht (bis 1923 sieben Auflagen). 1889 wurde er Direktor der königlichen

⁵⁹ Im HSH erstmals 1909, 1012; letztmals 1912, 1074.

⁶⁰ Vgl. PESELJ 1967; RUMPLER 1997, 441ff.; zur Vorgeschichte J. REDLICH, II, 1926, 201ff.; Verfassungstext bei STEINBACH 1906, 110ff.

⁶¹ CAPESIUS 1908, 913. Vgl. auch FRIML 1917, 294f.

⁶² LÜDTKE/BEUGEL 1911, 131.

⁶³ Im HSH erstmals 1906, 1076 auch als „o.ö. Professor der Pädagogik“, vorher nur der Philosophie; zuletzt 1918, 1337. Biographie: Hrvatski Biografski Leksikon, I, 1983, 239–241 (mit Foto). Für den Autor übersetzt von stud. theol. NENAD MALOVIC (Innsbruck).

Lehrerbildungsanstalt in Agram, 1894 ohne Habilitation außerordentlicher und 1896 ordentlicher Professor an der Universität. Auf seine Anregung wurde 1896 das Pädagogische Seminar für die theoretische und praktische Ausbildung der künftigen Mittelschullehrer an der Philosophischen Fakultät gegründet. Als dessen erster Vorstand, Präses der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Volksschulen und Mitglied der Prüfungskommission für Kandidaten der Gymnasial- und Realschul-Professur⁶⁴ hat er Generationen von Lehrern ausgebildet. Publizistisch hat er jedoch zur Pädagogik nichts Wesentliches beigetragen⁶⁵, sondern sich der Philosophie und der Dichtung gewidmet. Er hat sich mit zahlreichen patriotischen Gedichten, Romanzen und Balladen aus der kroatischen Geschichte und Volksüberlieferung einen Namen gemacht. Eine Auswahl seiner Lyrik wurde auch ins Tschechische, Deutsche und Italienische übersetzt. Er war Wirkliches Mitglied der Südslawischen Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram und im Studienjahr 1899/1900 Rektor der Universität. ARNOLD ist am 22. Februar 1941 im Alter von 87 Jahren in Zagreb gestorben.

Als einzige *Habilitation* eines Pädagogen an der Universität Agram vor dem Ende der Österreich-Ungarischen Monarchie ist jene von KARL OZVALD zu verzeichnen. Er war Professor für Philosophische Propädeutik und Slowenisch am deutschen Staatsgymnasium in Görz und hat am 1. Mai 1914 die Lehrbefugnis als Privatdozent der Pädagogik erworben⁶⁶.

OZVALD wurde am 20. Jänner 1873 in Polstrau (slowenisch: Sredisce ob Dravi/Südsteiermark) geboren und war slowenischer Herkunft. Nach der Matura am Gymnasium in Marburg hat er ab 1894 an der Universität Graz Slawistik, klassische Philologie, alte Geschichte, Archäologie und Philosophie (bei MEINONG) studiert. Am 26. Jänner 1899 wurde er auf Grund einer slawistischen *Dissertation* „Phonetisch-morphologisch-accentologischer Abriß des Dialectes von Sredisce“ zum Doktor der Philosophie promoviert. Am 2. Juli 1900 hat er die Lehr-

⁶⁴ HSH 1899, 1034f.

⁶⁵ Bezeichnenderweise wird er im Artikel von PETZ 1943 über Kroatische Pädagogik nicht erwähnt.

⁶⁶ Erstmals im HSH 1915, 1302; zuletzt 1918, 1337. Die Habilitations-Akten sind nach brieflicher Mitteilung des Rektorates der Universität Zagreb an den Verfasser vom 28.1.2000 dort nicht erhalten. Im Vorlesungsverzeichnis „Akademické oblasti, osoblje red predavanja u Kr. Sveučilištu Franje Josipa I. u Zagrebu u zimskom poljeću 1914/1915“ erstmals 1914, 16.

amtsprüfung für die Fächer Griechisch, Latein und Slowenisch bestanden. Im gleichen Jahr hat er als Supplent mit dem Lehramt am Kaiser Franz Joseph-Landesgymnasium in Pettau (Steiermark) begonnen. Von 1902 bis 1920 war er am Staatsgymnasium in Görz tätig.⁶⁷ In dessen Jahrbuch hat er 1908 einen Aufsatz „Psychologische Untersuchungen über den logisch-formalen Bildungswert des altklassischen Sprachunterrichts“ veröffentlicht, der sich auf die Dispositions-Psychologie von MEINONG, MARTINAK und HÖFLER stützte⁶⁸.

Seine *Habilitationsschrift* handelte von der Erziehung der Mittelschüler. Nach anfänglichem Interesse für die „experimentelle Pädagogik“ MEUMANNs hat er sich später der „Kulturpädagogik“ im Sinne von SPRANGER, LITT, KERSCHENSTEINER und MEISTER zugewendet⁶⁹. Sein pädagogisches Hauptwerk ist das 1927 in Laibach erschienene Buch „Kulturna pedagogika“. 1920 wurde OZVALD an die 1919 nach der Errichtung des „Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen“ gegründete slowenische Universität Laibach (Ljubljana) berufen: zunächst als außerordentlicher und ab 14. April 1922 als ordentlicher Professor der Pädagogik. Er hat dort das Pädagogische Seminar aufgebaut und wurde zum maßgebenden Pädagogiker Sloweniens. Am 20. November 1946 ist er im Alter von 73 Jahren in Laibach gestorben.⁷⁰

Betrachtet man abschließend die 17 Habilitationen für Pädagogik, die an den Universitäten Österreich-Ungarns bis 1918 erfolgt sind, in vergleichender Hinsicht, dann ergibt sich aufgeschlüsselt nach Nationen folgendes Bild: die Ungarn stehen mit 6 Habilitationen an der Spitze vor den Deutsch-Österreichern (4), Polen (4), Tschechen (2) und Slowenen (1).

⁶⁷ Personaldaten nach dem Rigorosenprotokoll Nr. 427 im UG und dem „Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Österreich“, 14 (1901), 116; 15 (1902), 124; 16 (1903), 139; 21 (1908), 143; 23 (1910), 157; 24 (1911), 160; 25 (1912), 68; 26 (1913), 168; 27 (1914), 184. In den Jahrgängen 1910 und 1911 war OZVALD als „beurlaubt“ angeführt.

⁶⁸ OZVALD 1908, 5, Fußnote 2.

⁶⁹ Vgl. u.a. OZVALD 1935.

⁷⁰ Biographien: Slovenski Biografski Leksikon, II, 1933–1952, 240–241 (mit Publikationsverzeichnis); Enciklopedija Slovenije, 8, Ljubljana 1994 (Mladinska Knjiga), 214–215 (mit Foto).

7. PÄDAGOGIK AN DEN THEOLOGISCHEN FAKULTÄTEN AB 1848

7a. KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN

Die katholischen Bischöfe wie die Professorenkollegien der katholischen Theologischen Fakultäten waren seit Jahrzehnten daran gewöhnt, daß die Priesteramts-Kandidaten das Fach „Erziehungskunde“ an der Philosophischen Fakultät alten Stils besuchen und die „Katechetik“ und „Methodik“ beim Katecheten der Normal-Hauptschule. Als die Versammlung der österreichischen Bischöfe nach Abschluß des Konkordates von 1855 ein Jahr später in Wien die Lehrfächer für den vierjährigen theologischen Studiengang neu festlegte, hat sie zu ihrem Nachteil versäumt, die „Erziehungskunde“ einzufügen und sich auf „Katechetik“ und „Unterrichtslehre“ im vierten Jahrgang beschränkt.¹ Diese waren schon laut Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 30. Juni 1850 allgemein verbindliche Lehrgegenstände.²

Es bestand aber kein Zweifel, daß auch die „Erziehungskunde“ oder „Pädagogik“ für die Berufsausbildung der Theologie-Studenten weiterhin notwendig sei. Lehrkurse darüber wurden teils im Priesterseminar, teils in den Räumen der Theologischen Fakultät gehalten, ohne jedoch in den Lectionskatalogen angeführt zu werden.³ Anträge auf Vergütung („Remuneration“) der Vorlesungen über Erziehungskunde wurden vom Unterrichtsministerium jedoch mit folgender Begründung abgelehnt: „Da die Erziehungskunde nicht unter jenen Lehrfächern erscheint, welche nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 an den theologischen Lehranstalten vorgetragen werden sollen, so ist man nicht in der Lage, in Hinkunft für den Vortrag über diesen Gegenstand eine Remuneration aus dem Religionsfonde zuzugestehen“.⁴

„Katechetik“ und „Methodik“ galten dagegen als reguläre Fächer. Es gab für sie zwar keine Lehrkanzeln, aber ihre Lehre wurde vergütet

¹ ZSCHOKKE 1894, 90ff.; Akademischer Senat der Wiener Universität 1898, 66.

² Reichsgesetzblatt 1850, Nr. 319; Abdruck bei THAA 1871, 227ff. Vgl. auch ZSCHOKKE 1894, 82.

³ Akademischer Senat Wien 1898, 87.

⁴ Ministerial-Erlaß vom 22. September 1857, Zl. 15433. Diese Entscheidung wurde in Ministerial-Erlassen vom 7. November 1866, Z. 8315 und vom 12. April 1867, Z. 2642 bestätigt. THAA 1871, 255.

(„remunert“). Sie wurden nach wie vor gemäß Studien-Hofkommissions-Dekret vom 7. Jänner 1814⁵ von Katecheten der Normal-Hauptschulen (ab 1869: der Lehrerbildungsanstalten) als Lehrbeauftragten unterrichtet. Um deren Ansehen zu heben, wurden sie ab 1872 „dem Verbands der theologischen Fakultät als remunerirte Docenten eingereiht“.⁶ Es handelte sich dabei jedoch nicht um Privatdozenten im Sinne der Habilitationsnorm von 1848 (bzw. 1888)⁷, sondern sie waren „als Lehrer im engeren Sinne anzusehen und zu behandeln“⁸. Das bedeutete, daß „für dieselben die Verpflichtung, sich als Privatdozenten zu habilitieren, sowie auch die Berechtigung, Kollegiengelder abzuverlangen, entfällt“. So kamen die Dozenten der Katechetik und Methodik bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ohne Habilitierung aus. Deswegen sind sie von den Professoren ihrer Fakultät zum Schaden des Faches auch nie als gleichrangig betrachtet worden.⁹ Die theoretischen Vorlesungen dieser Lehrbeauftragten mußten von nun an in den Räumen der Theologischen Fakultät gehalten werden; die praktischen Übungen wurden wie bisher in den mit den betreffenden Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen abgehalten.¹⁰ Es hing vom jeweiligen Professor für Pastoraltheologie ab, ob er persönlich auch das Spezialgebiet der Katechetik übernahm oder es an Lehrbeauftragte (Lehrer im engeren Sinne) abtrat.

Auch die Zuständigkeit für die (allgemeine) *Pädagogik* wurde uneinheitlich gehandhabt. In Wien wurde sie der 1886 neu errichteten Lehrkanzel für christliche Philosophie übertragen¹¹. In Graz war sie ab 1909 mit der Katechetik verbunden. SIMON KATSCHNER übernahm dort in diesem Jahr die neue *Lehrkanzel für Katechetik und Pädagogik*. Er war in Österreich der erste Professor dieser Fächerkombination und auch der erste, der neben der Katechetik nicht mehr Pastoraltheologie vortrug.¹²

⁵ Z. 2771. BECK/KELLE 1906, 749f. (Nr. 609). Vgl. in diesem Buch S. 32.

⁶ MKU-Erlaß vom 26. August 1872, Z. 10119; THAA 1876, 663; BECK/KELLE 1906, 199 (Nr. 216). Vgl. auch ZSCHOKKE 1894, 96 und 208.

⁷ Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1848, Z. 8175. Reichsgesetzblatt, Jg. 1849, Nr. 37; Verordnung des MKU vom 11. Februar 1888, Z. 2390. Reichsgesetzblatt, Jg. 1888, Nr. 19. BECK/KELLE 1906, 169ff.

⁸ MKU, Erlaß vom 4. Jänner 1873. BECK/KELLE 1906, 199 (Nr. 217).

⁹ Vgl. die Kritik der Salzburger Verhältnisse durch ANTHALLER 1867. In diesem Buch Bd. 3, VI, 3.

¹⁰ ZSCHOKKE 1894, 208.

¹¹ WALDSCHÜTZ/WUCHERER 1984, 24; LANGER 1984, 293; ZSCHOKKE 1894, 154.

¹² RINNHOFER 1991, 211ff. Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 11 b.

Pädagogik, Katechetik und Methodik bildeten im Sprachgebrauch der Theologischen Fakultäten die „pädagogischen Wissenschaften“¹³. Die erste amtliche Bestätigung ihrer Zusammengehörigkeit erhielten sie durch die Ministerial-Verordnung vom 26. Dezember 1909 über die theologischen Fachprüfungen: „*Katechetik und Pädagogik mit Methodik*“ wurden ein „allgemein obligater Prüfungsgegenstand“. Damit wurde die „Katechetik“ gegenüber der „Pastoraltheologie mit Liturgik und geistlicher Beredsamkeit“ (Homiletik) verselbständigt.¹⁴ Das war die Rechtsgrundlage für die Errichtung selbständiger Lehrkanzeln für „Katechetik und Pädagogik“, die jedoch zunächst auf Graz beschränkt blieb. Erst 1967 erhielt auch die Wiener Theologische Fakultät eine solche Lehrkanzel.

Die relative *Verselbständigung der Katechetik* zeigte sich auch bei den *Habilitationen*. Die Lehrbefugnis als Privatdozent konnte grundsätzlich „nur für den ganzen Umfang einer Disziplin oder ein größeres Gebiet derselben, welches als ein für sich abgeschlossenes Ganzes angesehen werden kann, erlangt werden“¹⁵. Als erster wurde 1909 an der Grazer Universität KATSCHNER für „Katechetik und Pädagogik“ habilitiert. In Wien blieb es dagegen lange bei der Verbindung mit der Pastoraltheologie. Dort wurde 1920 LEOPOLD KREBS für „Pastoraltheologie und Katechetik“ habilitiert.¹⁶ Ihm folgten mit der gleichen Kombination 1935 MICHAEL PFLIEGLER und 1939 FRIEDRICH MITTELSTEDT¹⁷.

Auch bei der *Bezeichnung von Lehrkanzeln* hat sich in Wien zunächst diese Kombination eingebürgert. KREBS erhielt 1923 die erste Lehrkanzel für „*Pastoraltheologie und Katechetik*“. Es dauerte hier bis 1967, ehe die Katechetik endgültig aus der Pastoraltheologie ausgegliedert und für sich allein „lehrkanzel-reif“ wurde. Die neue Lehrkanzel wurde für „*Katechetik und Pädagogik*“ errichtet. Sie wurde aber schon 1968 auf Wunsch ihres ersten Inhabers BRUNO DREHER in Lehrkanzel „für *Religionspädagogik und Kerygmantik*“ umbenannt.¹⁸ Sie nahm also die Homiletik unter dem vieldeutigen Wort „Kerygmantik“ (vom griechischen „kerygma“ = Proklamation, Verkündigung)¹⁹ wieder auf, obwohl die Fakultät diese ursprünglich mit guten Gründen bei der Lehr-

¹³ Akademischer Senat Wien 1898, 87.

¹⁴ Reichsgesetzblatt, Jg. 1910, Nr. 4. ERMACORA 1956, 389.

¹⁵ Habilitationsnorm 1888, § 2. BECK/KELLE 1906, 169.

¹⁶ A. SCHWARZ 1984, 258; SUTTNER 1984, 400. Vgl. in diesem Buch S. 699ff.

¹⁷ SUTTNER 1984, 408.

¹⁸ LANGER 1984, 299.

¹⁹ Vgl. RAHNER/VORGRIMLER 1961, 196; RAHNER 1986; OTT 1986.

kanzel für Pastoraltheologie hatte belassen wollen. Erst 1979 wurde die Homiletik endgültig ausgegliedert und das Institut erhielt im Sinne der bereits 1967 vorgesehenen Befreiung der „pädagogischen Wissenschaften“ von der Koppelung an die Homiletik den Namen „Institut für *Religionspädagogik und Katechetik*“²⁰. An den drei anderen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Graz, Salzburg und Innsbruck wurde nach Grazer Tradition „Institut für Katechetik und Religionspädagogik“ zum amtlichen Namen. An der Theologischen Fakultät Salzburg wurde dieses Institut 1972 errichtet.²¹ An der Innsbrucker Universität kam es erst 1984 zu einer eigenen Lehrkanzel und einem Institut für „Katechetik und Religionspädagogik“²².

Die „pädagogischen Wissenschaften“ waren noch mehr als andere Fächer der Theologischen Fakultäten lange Zeit vom Mangel an Vorsorge für wissenschaftlichen Nachwuchs betroffen. Es ging ihnen in dieser Hinsicht nicht anders als der Pädagogik an den Philosophischen Fakultäten. Es gab noch keine Assistentenstellen. Erst 1954 erhielt die Wiener Theologische Fakultät erstmals *einen* solchen Dienstposten zugeteilt.²³ Die „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch Habilitationen galt zwar schon seit Ende des 19. Jahrhunderts als ein „Hauptproblem“²⁴, aber es fehlten dafür wesentliche Voraussetzungen. Schon die Vorbereitung auf eine Promotion war für junge Priester neben ihren Pflichten als Pfarrseelsorger und Religionslehrer eine enorme Belastung. Wer sie auf sich nahm, brauchte bis zum erfolgreichen Abschluß relativ lange. Weil in allen Hauptfächern strenge Prüfungen (Rigorousen) abzulegen waren, vergingen zwischen der Annahme der Dissertation und der Promotion oft viele Jahre.²⁵ Die zweite Hürde der Habilitation konnte in der Regel erst 10 bis 20 Jahre nach der Promotion genommen werden.

Eine Konzentration allein auf die „pädagogischen Wissenschaften“ war so lange nicht möglich, wie es keine selbständigen Lehrkanzeln dafür gab. Die meiste der wissenschaftlichen Arbeit zu widmende Zeit und Kraft ging also für ein anderes Fach als die Pädagogik auf – im

²⁰ LANGER 1984, 301.

²¹ BIESINGER 1989; BUSCHMANN 1995, 156.

²² PISSAREK-HUDELIST 1989, 115; BADER 1995.

²³ HÖRMANN 1984, 351.

²⁴ Zur generellen Problematik der Nachwuchsförderung an den Theologischen Fakultäten vgl. KOVACS 1984, 334.

²⁵ Davon zeugen u.a. die im Dekanat befindlichen Rigorousen-Bücher der Theologischen Fakultät der Universität Wien 1919–1946 und 1946–Februar 1970.

günstigsten Fall schon bei der Dissertation für die Pastoraltheologie in ihrem ganzen Umfang, meist aber erst bei der Habilitationsschrift. Dazu kam erschwerend, daß der Pastoraltheologie als einer Theorie für die Praxis – ähnlich wie der Pädagogik – lange der Wissenschaftscharakter abgesprochen worden ist. „Die ‚Praxis‘, so meinte man, bedarf nicht der Wissenschaft; es genügt eine gute Amtserfahrung ...“²⁶ Unter diesen Umständen konnte es auch nur selten zu gründlichen Kenntnissen der „weltlichen“ Pädagogik kommen, geschweige zur Beteiligung an pädagogischer Forschung während der produktivsten Lebensjahre. Umgekehrt blieben allerdings auch den meisten weltlichen Pädagogen an den Philosophischen Fakultäten die wertvollen in der Pastoraltheologie gesammelten Erfahrungen unbekannt – insbesondere auf den Gebieten der Pastoral-Hodegetik (Theorie der Seelenführung)²⁷, der Katechetik²⁸ und der Homiletik²⁹.

Die Pflege der (*allgemeinen*) Pädagogik durch Professoren für christliche Philosophie hat sich an der Wiener Theologischen Fakultät von 1886 bis 1938 erhalten. 1914 wurde die philosophische Lehrkanzel offiziell in „*Lehrkanzel für christliche Philosophie und Pädagogik*“ umbenannt.³⁰ Ihr letzter Inhaber war von 1920 bis 1938 WENZEL POHL.³¹ Er hat sich auf pädagogischem Gebiet vor allem um die Pflege und Verbreitung des Werkes von OTTO WILLMANN³² verdient gemacht. 1938 wurde er in den Ruhestand versetzt, hat aber die Lehrkanzel noch suppliert, bis sie 1943 aufgehoben wurde³³. Sie hat im wiedererstandenen Österreich keine Nachfolge gefunden. Ein Pädagogisches Seminar hat an der Wiener Theologischen Fakultät nicht bestanden. Es gab nur das Philosophische und das Pastoraltheologische Seminar³⁴.

Der Anschluß an das Deutsche Reich hat die Katholische Kirche und mit ihr die Theologischen Fakultäten Österreichs besonders hart getroffen, weil dadurch das am 1. Mai 1934 in Kraft getretene Kon-

²⁶ KRIEG 1919, V.

²⁷ Vgl. z.B. RICKER 1878, 451ff.; KRIEG 1919.

²⁸ Vgl. z.B. PFLIEGLER 1935.

²⁹ Vgl. z.B. J. JUNGEMANN 1908.

³⁰ WALDSCHÜTZ/WUCHERER 1984, 25.

³¹ Vgl. in diesem Buch S. 691ff.

³² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 5.

³³ Schreiben des Dekans der Theol. Fakultät vom 25. November 1946, Z. 85 aus 1946/47 an das BMfU. AUW, Personalakt POHL, 9.

³⁴ Vgl. u.a. Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, 3. Trimester 1940, 50.

kordat zwischen Österreich und dem Vatikan³⁵ außer Geltung trat, während das deutsche Konkordat von 1933 auf die Gaue der „Ostmark“ keine Anwendung fand. Dadurch waren hier die kirchlichen Einrichtungen der nationalsozialistischen Diktatur schutzloser ausgeliefert als im „Altreich“.³⁶ Schon am 20. Juli 1938 wurde die Theologische Fakultät in Innsbruck aufgehoben; am 12. September 1938 die Salzburger und am 1. April 1939 die Grazer Fakultät.³⁷ Von den vier Katholisch-Theologischen Fakultäten Österreichs blieb als einzige die Wiener erhalten. Sie wurde jedoch durch Entlassungen und die Verweigerung der Nachbesetzung von Lehrkanzeln personell ausgetrocknet.³⁸

Nachdem Österreich 1945 seine staatliche Selbständigkeit wieder erhalten hatte, wurden die Theologischen Fakultäten im alten Umfang wiederhergestellt und ausgebaut. Der Ausbau kam besonders der Philosophie und der Religionspädagogik zugute. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz von 1966 wurde wie für die Philosophischen so auch für die Theologischen Fakultäten zur Grundlage einer starken Vermehrung von Studienmöglichkeiten, Dienstposten und differenzierten Lehrangeboten.³⁹ Der Durchbruch kam mit dem *Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über die katholisch-theologischen Studienrichtungen*⁴⁰ und der darauf gestützten *„Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung“ vom 18. März 1971*.⁴¹

In der „fachtheologischen Studienrichtung“ ist das Fach „Pädagogik“ nicht vorgesehen. Die pädagogischen Studienelemente beschränken sich auf „*Kerygmantik (Katechetik und Homiletik)*“ im Umfang von 4 Semesterwochenstunden. Zieht man davon die Predigtkunde (Homiletik) ab, dann bleiben für die Katechetik nur 2 Wochenstunden. Beide Fächer werden zusammen in einer bloßen „Vorprüfung“ geprüft, die der zweiten Diplomprüfung vorausgeht. So niedrig ist der Anteil der

³⁵ Bundesgesetzblatt, Jg. 1934, Nr. 2. Abdruck bei ENDER 1934, 111ff.

³⁶ Aus nationalsozialistischer Sicht war dieser Umstand „für die Neugestaltung des Schulwesens in der Ostmark von ausschlaggebender Bedeutung“: KAMPAS 1942, 6.

³⁷ Vgl. LIEBMANN 1995, 37ff.; KREMSMAIR 1998.

³⁸ VETTER 1989, 182ff.

³⁹ Vgl. HÖRMANN 1984, 350ff.

⁴⁰ Bundesgesetzblatt Nr. 293/1969.

⁴¹ Bundesgesetzblatt Nr. 86/1971. Textausgabe des BMfWF, Heft 6/2, Stand 1. Oktober 1988.

Katechetik (bei jetzt fünfjähriger Studiendauer) seit den Zeiten MARIA THERESIAS noch nie gewesen. Ob dieses Minimum an Pädagogik (neben 6 Stunden Pastoraltheologie im engeren Sinn) für die Befähigung zur Seelsorge genügt, ist zu bezweifeln.

Die „selbständige *religionspädagogische* Studienrichtung“ wie die daneben bestehende „kombinierte“ (d.h. mit weltlichen Schulfächern verbundene) bereiten in erster Linie auf das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen vor und erfordern die Inskription von elf Semestern. In diesem Studiengang sind „*Katechetik und Religionspädagogik*“ im Umfang von 4 Wochenstunden zu inskribieren. Außerdem ist wie für die Studierenden aller anderen Lehramtsfächer zusätzlich eine „allgemeine pädagogische Ausbildung“ im Umfang von 10 Wochenstunden vorgesehen. Sie kann entweder gemeinsam mit allen übrigen Lehramtsstudenten an der Philosophischen bzw. Geistes- oder Grundwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden oder – wie in Graz⁴² – an der Theologischen Fakultät. Sie ist zu ergänzen durch die fachdidaktische Ausbildung (6 Stunden) und die schulpraktische Ausbildung (8 Stunden). „*Katechetik und Religionspädagogik*“ ist Prüfungsfach in der zweiten Diplomprüfung. Es kann auch im *Doktoratsstudium* als Dissertationsfach gewählt werden.⁴³

Die Pädagogik ist also an den Theologischen Fakultäten in der fachtheologischen Studienrichtung lehrmäßig nur noch armselig vertreten. Sie hat jedoch in den Professuren und Instituten für Katechetik und Religionspädagogik ein institutionelles Zentrum gewonnen und in der religionspädagogischen Studienrichtung ein großes Arbeitsfeld mit relativ vielen Studierenden. Promotionen mit einer religionspädagogischen Dissertation und Habilitationen für das Fach Religionspädagogik sind möglich und haben rasch zugenommen. Sogar für enge Spezialgebiete wie zum Beispiel in Wien für „Theologische Erwachsenenbildung“ konnte neuerdings die Lehrbefugnis erteilt werden.⁴⁴ Andererseits ist auch schon eine Habilitation für „Religionspädagogik und Pädagogik“ an einer Theologischen Fakultät er-

⁴² Briefliche Mitteilung von Prof. EDGAR JOSEF KORHERR (Graz) vom 26.10.1998, PAB.

⁴³ Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates an Katholisch-Theologischen Fakultäten. Bundesgesetzblatt Nr. 89/1971, § 3. BMfWF, Studienvorschriften, Heft 6/1, Stand 1. Oktober 1988, Wien 1988, 4f.

⁴⁴ Z.B. von FRANZ-JOSEF HUNGS 1978 an der Wiener Theologischen Fakultät. Vgl. in diesem Buch S. 730ff.

folgt.⁴⁵ Auch empirische Forschung wird betrieben oder geplant, um „die anthropogenen und die soziokulturellen Voraussetzungen religiöser Unterweisung in einer weithin ‚nachchristlichen Gesellschaft‘“ zu ergründen⁴⁶.

Die mit 2 Stunden Katechetik allzu geringe Stundenzahl für pädagogische Studienelemente in der *fachtheologischen* Ausbildung konnte bei Theologie-Absolventen, die Schulunterricht zu erteilen haben, weder von der staatlichen Schulbehörde noch von den kirchlichen Schulämtern gebilligt werden. Deshalb wurde für diesen Personenkreis ein *Hochschullehrgang* in der Dauer von zwei Semestern gemäß § 17 des Bundesgesetzes für die theologischen Studienrichtungen vom 10. Juli 1969 eingerichtet, dessen Absolvierung Voraussetzung für die Priesterweihe und für eine Anstellung als Pastoralassistent ist. In dessen Rahmen mußten unter anderem folgende pädagogische Lehrveranstaltungen inkribiert werden: Pädagogische Psychologie für Religionspädagogen (2 Semesterwochenstunden), Allgemeine Pädagogische Ausbildung (2), Katechetik und Religionspädagogik (2), Fachdidaktik (2), Pflichtschulpraktikum (4).⁴⁷ Diese Lehrveranstaltungen können schon ab dem dritten fachtheologischen Studiensemester absolviert werden.

Die staatlichen theologischen Studien- und Prüfungsvorschriften werden durch kirchliche Vorschriften über die „Befähigungsprüfung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen und an den Akademien verwandten Lehranstalten“ ergänzt.⁴⁸ Diese sichern zusätzlich zu den universitären Vorschriften eine Gesamtmenge pädagogischer Ausbildungselemente, die über die Anforderungen hinausgeht⁴⁹, welche in den sonstigen Lehramtsstudiengängen gestellt werden. Da die Zahl der Priesteramtskandidaten

⁴⁵ Von ERWIN RAUSCHER 1990 an der Universität Graz. Persönliche Mitteilung 1996 und KÜRSCHNER 1996, 1134. Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 11 g.

⁴⁶ LANGER 1984, 303.

⁴⁷ Vgl. Studienordnung 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 351 vom 15. Juni 1988, IV. Als Beispiel eines Studienplanes vgl. jenen der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz: Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 16.7.1997, 22. Sondernummer, 20.b Stück.

⁴⁸ Vgl. z.B. Lehramtsprüfungsvorschrift 1972 des Bischöflichen Ordinariats Graz-Seckau. Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau, 1972, VIII, Nr. 94, 79–82; Lehrbefähigungsvorschrift der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Oktober 1988. In: Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau, 1989, II, Nr. 13.

⁴⁹ Dazu gehören u.a. neben dem Unterrichtspraktikum an Höheren Schulen auch ein „Pflichtschulpraktikum“; ferner – wie bei den Pflichtschullehrern – Er-

unter den Studierenden der Theologischen Fakultäten seit den Sechzigerjahren stark zurückgegangen ist und inzwischen rund die Hälfte der Studierenden Religionslehrer werden wollen, hat die Pädagogik in den Theologischen Fakultäten an Gewicht gewonnen.

Insgesamt hat die *Gesamtzahl der Studierenden an den Katholisch-Theologischen Fakultäten* wie folgt zugenommen⁵⁰:

1931/32	902 Studierende	
1936/37	1.250 Studierende, davon	4 weibliche
1951/52	615 Studierende, davon	22 weibliche
1959/60	963 Studierende, davon	36 weibliche
1969/70	1.172 Studierende, davon	77 weibliche ⁵¹
1979/80	2.778 Studierende, davon	746 weibliche
1989/90	3.997 Studierende, davon	1.323 weibliche
1997	3.571 Studierende, davon	1.238 weibliche

Nach *Universitäten* aufgeschlüsselt ergibt sich für 1997 folgende Verteilung:⁵²

Wien: 1.438 Studierende, davon weiblich 527.

Graz: 708 Studierende, davon weiblich 295.

Innsbruck: 918 Studierende, davon weiblich 253.

Salzburg: 507 Studierende, davon weiblich 163.

7b. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT

Eine „theologische Lehranstalt“ für evangelische Christen des Augsburgerischen und Helvetischen Bekenntnisses bestand in Wien seit 1821.⁵³ 1850 erhielt sie den Rang einer Fakultät, aber erst im Jahre 1922 wurde sie als „Evangelisch-theologische Fakultät“ in die Univer-

forderungen hinsichtlich der „Berufsgesinnung“ und nicht nur hinsichtlich des Berufswissens und -könnens. Vgl. Bischöfliche Lehrbefähigungsvorschrift 1988, § 4.

⁵⁰ Österr. Vierteljahrshefte für Erziehung und Unterricht 1932, 52; Erziehung und Unterricht 1937, 20; BMfU: Zahlenmäßige Darstellung des Schulwesens in Österreich 1951/52, 69; BMfU: Österr. Schulstatistik 1959/60, 74.

⁵¹ Für 1969/70 bis 1997 berechnet vom Autor nach Daten aus dem Rechenzentrum des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 28.8.1999.

⁵² Berechnet vom Verfasser nach den Daten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 28.8.1999.

⁵³ HKD vom 29. Dezember 1819. Abdruck bei BECK/KELLE 1906, 784. Vgl. auch ERMACORA 1956, 398ff. Zur Entstehungsgeschichte HOFHANSL 1997, 488f.

sität Wien eingegliedert⁵⁴. „Katechetik“ wurde jährlich im Rahmen der Praktischen Theologie gelehrt⁵⁵. Die „Pädagogik“ ist dagegen nach einem frühen Höhepunkt immer seltener behandelt worden und seit 1945 ganz aus dem Lehrprogramm verschwunden. Sie wurde vom reformierten Dogmatiker JOSEF BOHATEC (1876–1954)⁵⁶ zwischen 1922 und 1926 zunächst in jedem zweiten Semester dreistündig vorgetragen, dann bis 1938 nur noch in jedem vierten Semester und schließlich ein letztesmal im Sommersemester 1944.⁵⁷

In der Prüfungsordnung für evangelische Theologen vom 15. Juni 1927 wurde die Zulassung zur Kandidatenprüfung unter anderem davon abhängig gemacht, daß der Kandidat „*Erziehungslehre (Pädagogik)*“ und, wenn möglich, Psychologie an einer Hochschule besucht hat“.⁵⁸ Die Pädagogik war als solche jedoch kein Prüfungsgegenstand.

Das hat sich mit der Einführung von Diplom-Studien ab 1966 geändert. Das Fach „*Religionspädagogik*“ gehört mit 9 bis 11 Wochenstunden zu den Pflicht- und Wahlfächern der „Fachtheologischen“ wie der „Kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung“. Es bildet ein Prüfungsfach bei der zweiten Diplomprüfung.⁵⁹ Vorlesungen über „Religionspädagogik“ sind erstmals zwischen 1952 und 1957 durch den Professor für Systematische Theologie helvetischen Bekenntnisses JOHANN KARL EGLI (1891–1975) gehalten worden. Er hat im Wintersemester 1953/54 auch zum ersten und einzigenmal ein „Religionspädagogisches Seminar“ angeboten. Ab 1962 wurden „Religionspädagogische und katechetische Probleme“ kombiniert unter der Rubrik „Praktische Theologie“ durch deren Professor FRITZ ZERBST (1909–1994) behandelt.

⁵⁴ Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 20. Juli 1922, Bundesgesetzblatt Nr. 546/1922. Zur Vorgeschichte seit 1861 vgl. MECENSEFFY 1972.

⁵⁵ HOFHANSL 1997.

⁵⁶ Geboren am 26. Jänner 1876 in Kochow (Mähren), war er seit 1916 ordentlicher Professor für Dogmatik, Symbolik, Ethik, Kirchenrecht und Religionsphilosophie. Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, 2. Trimester 1940, 22. Kurzbiographie: WEBER 1957.

⁵⁷ Nach den Wiener Vorlesungsverzeichnissen seit 1922 im AUW. Vgl. auch HEINE 1989, 320 (mit einigen Irrtümern).

⁵⁸ § 6b. ERMACORA 1956, 408.

⁵⁹ Studienordnung Evangelische Theologie. Stand: 1. Oktober 1993. BMFWF: Österreichische Studienvorschriften, Heft 5/1, Wien 1993. Nach den Wiener Vorlesungsverzeichnissen im AUW.

1978 ist die erste Habilitation für das Fach Religionspädagogik erfolgt⁶⁰. 1982 wurde ihm eine außerordentliche Professur gewidmet, die 1990 zu einem Ordinariat gehoben wurde. 1984 erfolgte die Gründung eines eigenen *Instituts für Religionspädagogik*. Es wurde 1986 mit einer Assistentenstelle ausgestattet.⁶¹

Die Menge der Studierenden an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien betrug

1931/32	156	Personen, davon	9	weibliche ⁶²
1936/37	109	Personen, davon	10	weibliche ⁶³
1951/52	37	Personen, davon	4	weibliche ⁶⁴
1960/61	86	Personen, davon	15	weibliche
1969/70	59	Personen, davon	8	weibliche
1979/80	183	Personen, davon	81	weibliche
1989/90	242	Personen, davon	107	weibliche
1997	202	Personen, davon	96	weibliche ⁶⁵

8. PROFESSOREN-GEWINNUNG UND NACHWUCHSPFLEGE

Die Pädagogik als Universitätsfach hatte seit ihren Anfängen darunter zu leiden, daß es für die vorhandenen Posten an wissenschaftlich überzeugenden Bewerbern mangelte. Als zwischen 1805 und 1848 an den Philosophischen Fakultäten die ersten Lehrkanzeln für „Erziehungskunde“ besetzt werden mußten, war und blieb es schwierig, Personen zu finden, die in gleicher Weise als Erziehungstheoretiker wie als Erziehungspraktiker geeignet waren. Es bestanden für das neue Fach weder ein fachspezifischer Ausbildungsweg noch fachwissenschaftliche Prüfungsnormen. Bis 1848 gab es auch noch keine Habilitationsverfahren und bis 1872 nicht einmal die Dissertation als Vor-

⁶⁰ Von SUSANNE HEINE. Vgl. HEINE 1989, 322; KÜRSCHNER 1996, 524. Vgl. in diesem Buch S. 754ff.

⁶¹ HEINE 1989.

⁶² Österr. Vierteljahrshefte für Erziehung und Unterricht 1932, 52.

⁶³ Erziehung und Unterricht 1937, 20.

⁶⁴ BMfU: Zahlenmäßige Darstellung des Schulwesens in Österreich 1951/52, 6–9.

⁶⁵ 1960/61 bis 1997 nach Daten aus dem Rechenzentrum des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 28.8.1999.

aussetzung einer Promotion an den erneuerten Philosophischen Fakultäten.

Die Gewinnung tüchtiger Pädagogiker wurde dadurch erschwert, daß die Pädagogik noch als ein viel zu schmales Fach galt, um sich wissenschaftlich darauf spezialisieren zu können. Man hätte allein von seiner Lehre als Professor nicht leben können, weil es im Studienplan zu wenig Pflichtstunden hatte. Deshalb waren seine Lehrer finanziell auf zusätzliche Einkünfte angewiesen. Sie flossen entweder aus einem weiteren Lehramt außerhalb der Universität – etwa dem eines Katecheten der Normal-Hauptschule – oder aus einem weiteren universitären Lehramt – in der Regel der „Religionswissenschaft“, die gleichfalls nur mit relativ wenigen Stunden bedacht war. An deren Stelle trat später die Philosophie.

Die erste Besetzung der 1805 in Wien neu eingerichteten Lehrkanzel für Erziehungskunde erfolgte ohne Ausschreibung, weil in MILDE eine hervorragend geeignete Person vorhanden war, die sich bei der pädagogisch-katechetischen Ausbildung der Theologiestudenten an der Normal-Hauptschule bereits bewährt hatte. Gewöhnlich wurden aber alle Lehrkanzeln und somit auch jene der Pädagogik im ganzen Kaiserreich für eine *Konkurs-Prüfung* öffentlich ausgeschrieben. Sie bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zur Beurteilung von „Concurs-Ausarbeitungen“ oder „Concurs-Elaboraten aus der Erziehungskunde“ wurden die Professoren der theoretischen und praktischen Philosophie, der allgemeinen Weltgeschichte und der Religionslehre bestellt. „Den mündlichen Concurs-Prüfungen“ hatten „alle Professoren der Facultät, zu der das Lehramt gehört, über welches concurrirt wird, beizuwohnen, und ihr Urteil anzugeben“.¹

Die Bewerber um eine pädagogische Lehrkanzel gehörten bis 1848 meist dem geistlichen Stand an. Die Auswahl war jedoch gering und der Wechsel von der Lehrkanzel in ein besser besoldetes Pfarramt häufig. Deshalb wurde die Erziehungskunde öfter durch Vertreter (Supplenten oder Substituten) gelehrt als durch wirkliche Professoren dieses Faches. Sie galt auch amtlich trotz der für sie bestehenden Lehrkanzel als „*Neben-Lehramt*“². In der ersten Generation konnte man sich

¹ SHKD vom 25. Juni 1819. UNGER 1840, II, 637.

² So im SHKD vom 3. Juli 1839 über das Substitutionsnormale bei Supplierung von Lehrämtern, § VIII. BECK/KELLE 1906, 193: „Von den besonderen Remunerationen, welche für einige Nebenlehrämter, z.B. für den Unterricht in der Erziehungskunde ... fixiert sind ...“.

darauf theoretisch nur durch Selbststudium des pädagogischen Schrifttums vorbereiten, praktisch durch den pädagogisch-katechetischen Lehrkurs an einer Normal-Hauptschule und eigenen Unterricht. Lektüre und Lehrerfahrung mußten genügen.

Unter diesen Umständen war eine systematische Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs ausgeschlossen. Die wenigen Dienstposten, die es an den Philosophischen Fakultäten für „*Adjuncten*“ oder „*Assistenten*“ „als einer Pflanzschule künftiger Professoren“ für Lyceen und Universitäten³ gab, wurden den Hauptfächern zugewiesen. Das Fach Pädagogik mußte bis nach dem Zweiten Weltkrieg ohne Assistenten auskommen.

Im Zuge der THUNschen Universitätsreform wurde 1848 zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs die *Habilitation* eingeführt⁴. Damit ist eine in den autonomen Wirkungskreis der Universitäten fallende Prüfung gemeint, durch welche die Lehrbefugnis (lateinisch: *venia docendi*) als Privatdozent für ein wissenschaftliches Fach erworben werden kann. Sie wird vor dem Professorenkollegium einer Fakultät abgelegt, setzt das Doktorat voraus und besteht aus drei Teilen.

Als erstes ist eine „*Habilitationsschrift*“ vorzulegen, „welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft selbständig behandelt, für welche sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt“. Es kann „ein durch den Druck veröffentlichtes Werk“ (Buch) oder eine größere Abhandlung sein. Die Habilitationsschrift wird durch gewählte Fachleute aus dem Professorenkollegium auf ihren wissenschaftlichen Wert begutachtet.

Fällt das Urteil positiv aus, dann wird der Bewerber zu einer „wissenschaftlichen Besprechung, dem sogenannten *Kolloquium*“, zugelassen und aufgefordert, „drei Themata für die eventuell abzuhaltende Probevorlesung zu bezeichnen“. Das Kolloquium als zweiter Teil des Verfahrens „ist nicht auf das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung beschränkt, sondern soll, vom Inhalte desselben ausgehend, sich auf das ganze Gebiet erstrecken, über welches der Kandidat Vorlesungen zu halten beabsichtigt“.

³ Amts-Instruction für Lehramts-Adjuncten der Professoren. SHKD vom 19. März 1825, Z. 1724. UNGER 1840, II, 629ff.

⁴ Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1848, Z. 8175. Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt, Jg. 1849, Nr. 37, 40–41. Nachdruck: THAA 1871, 129f. Der Ausdruck geht zurück auf das mittellateinische Wort „*habilitare*“ = geeignet machen, fähig machen. Vgl. in diesem Buch S. 70.

Fällt es positiv aus, dann ist im dritten Teil ein *Probenvortrag* über ein Thema zu halten, das vom Professorenkollegium aus dem Vorschlag des Habilitanden gewählt worden ist. „Nach Abhaltung des Probenvortrages hat das Kollegium Beschluß zu fassen, ob dem Kandidaten die *venia docendi* zu erteilen ist oder nicht“. „Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Erteilung der *venia docendi* ist dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen“. ⁵

Das Habilitationsverfahren hat sich ohne wesentliche Änderungen⁶ bis zur Gegenwart erhalten. Es sind jedoch Präzisierungen der Habilitationsnorm erfolgt. So gilt von der Habilitationsschrift seit 1955 Folgendes. „Die Arbeit muß vom Bewerber selbständig verfaßt und unter seinem Namen bereits durch Druck veröffentlicht worden sein. Eine noch nicht durch Druck veröffentlichte Arbeit kann als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn die Drucklegung nur wegen der Höhe der Druckkosten oder wegen sonstiger technischer Schwierigkeiten noch nicht möglich war und wenigstens sonstige durch Druck veröffentlichte wertvolle Arbeiten des Bewerbers vorliegen. Die Habilitationsschrift muß methodisch einwandfrei durchgeführt sein, wissenschaftlich wichtige Ergebnisse enthalten und dartun, daß der Bewerber sein Habilitationsfach wissenschaftlich beherrscht und zu fördern befähigt ist. Eine Dissertation ist auch in erweiterter Bearbeitung nicht als Habilitationsschrift anzunehmen. Mehrere Abhandlungen können in ihrer Gesamtheit als Habilitationsschrift anerkannt werden, wenn sie sich auf die methodische Bearbeitung des gleichen Problems beziehen und infolge ihres sachlichen Zusammenhanges eine nach einem einheitlichen Plan angelegte größere Arbeit darstellen“. ⁷ Der an den Erwerb der Lehrbefugnis gebundene Titel „Privatdozent“ wurde 1955 durch den Titel „Universitätsdozent“ bzw. „Hochschuldozent“ ersetzt. ⁸ Seit 1975 bildet die „Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers“ einen weiteren eigenen Abschnitt des Habilitationsverfahrens. ⁹

⁵ Habilitationsnorm in der endgültigen Fassung vom 11. Februar 1888. Reichsgesetzblatt, Nr. 19/1888. Bei BECK/KELLE 1906, 169ff.

⁶ Vgl. Habilitationsnorm vom 19. November 1955. Bundesgesetzblatt, Jg. 1955, Nr. 232, 1369–1374. Abdruck bei ERMACORA 1956, 99ff. Neue Bestimmungen im UOG 1975, §§ 35–37.

⁷ § 4, 6. ERMACORA 1956, 101.

⁸ § 22. ERMACORA 1956, 108.

⁹ UOG 1975, § 35, 3b und § 36, 4.

Die Einführung der Habilitation und der Privatdozentur wurde für die Universitäten und jedes ihrer Fächer von größter Bedeutung. Nach einer Übergangsfrist ist in Österreich „nahezu ausnahmslos die Besetzung der Lehrkanzeln aus dem Kreise der Privatdozenten erfolgt“.¹⁰ Da es jedoch in der Pädagogik lange Zeit an habilitierten Personen mangelte, sind bei Lehrkanzeln dieses Faches in den einhundert Jahren zwischen 1870 und 1970 in fünf Fällen Ausnahmen gemacht worden: 1871 wurde der galizische Landesschulinspektor EUSEBIUS CZERKAWSKI unhabilitiert zum ersten Professor der Philosophie und Pädagogik an der polnisch-sprachigen Universität Lemberg ernannt¹¹; 1872 wurde OTTO WILLMANN ohne vorausgegangene Habilitation die erste Lehrkanzel für Philosophie und Pädagogik an der Universität Prag verliehen¹²; 1882 wurde die erste Lehrkanzel für Philosophie und Pädagogik an der Böhmisches (tschechisch-sprachigen) Universität Prag mit dem unhabilitierten GUSTAV ADOLF LINDNER besetzt¹³; 1923 erhielt RICHARD MEISTER unhabilitiert die Lehrkanzel für Pädagogik an der Universität Wien¹⁴; 1956 dessen Nachfolger JOSEF LEHRL¹⁵.

In den ersten drei Fällen ist mildernd zu berücksichtigen, daß es sich um neu eingerichtete Lehrkanzeln handelte, eine Habilitation für Pädagogik also vorher mangels Fachvertretern an den Universitäten kaum möglich gewesen ist. Aus diesem Grunde brauchten auch keine Besetzungsvorschläge der betroffenen Fakultäten mit den vorgeschriebenen drei Namen (Terna) abgewartet zu werden. Dieses Verfahren war nur „bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln“ vorgeschrieben¹⁶. Bei der ersten Besetzung einer neuen Lehrkanzel genügte es damals noch, daß das Unterrichtsministerium selbst einen Kandidaten in Erwägung zog und das Professorenkollegium lediglich ersuchte, zu seiner möglichen Berufung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen fielen in allen drei Fällen positiv aus.

Es entsprach dem praktischen Zweck der neuen Lehrkanzeln für Pädagogik, daß als Professoren in der Regel bewährte Mittelschullehrer berufen wurden, die auch als Wissenschaftler Anerkennung gefun-

¹⁰ MISCHLER 1909, 660.

¹¹ Vgl. in diesem Buch S. 94 und 99.

¹² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 5.

¹³ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 7.

¹⁴ Vgl. in diesem Buch S. 371.

¹⁵ Vgl. in diesem Buch S. 465ff.

¹⁶ Erlaß des MKU vom 11. Dezember 1848, Z. 8309 zur Normierung des Verfahrens bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln. BECK/KELLE 1906, 86ff.

den hatten. Deren wissenschaftliche Leistungen lagen aber gewöhnlich nicht in der Pädagogik, sondern in einem Hauptfach, das sie für das Lehramt studiert hatten. Von den 11 habilitierten Personen, die in Österreich bis 1960 Pädagogik-Professoren geworden sind, hat keiner seine Dissertation in Pädagogik geschrieben und nur zwei haben für ihre Habilitation Themen bearbeitet, die der Pädagogik wenigstens nahestanden¹⁷. Sie wurden von den Fakultäten hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt ihrer Berufserfahrung als Schulpraktiker ausgewählt und nicht auf Grund von Leistungen in der pädagogischen Forschung und Theorienbildung im strengen Sinne. Es genügten wissenschaftliche Leistungen in einem jener Fächer, die sie in der Mittelschule zu lehren hatten.

Der Pädagogik am nächsten stand das Schulfach „Philosophische Propädeutik“ (später „Philosophie“) mit den Schwerpunkten Logik, Psychologie und Ethik. Demgemäß wurden für pädagogische Lehrkanzeln erprobte Lehrer bevorzugt, die sich wissenschaftlich durch die Habilitation im Fach Philosophie ausgewiesen hatten. Da die Pädagogik lange als Teil der Philosophie galt, schien auch dann für sie gesorgt zu sein, wenn die Habilitationsschrift einem rein philosophischen Thema gewidmet war. Ein pädagogisches oder zumindest ein psychologisches Thema war zwar erwünscht, aber es genügte auch eine philosophische Schrift, deren Thematik von der Pädagogik weit entfernt lag. Das war kaum anders möglich, solange Habilitationen für das Gesamtgebiet der Philosophie einschließlich Psychologie und Pädagogik die Regel gewesen sind.

Diese Rekrutierung hatte den Vorteil, daß die Pädagogik von Gelehrten vertreten wurde, die Schulen und Schüler aus langer Unterrichtstätigkeit kannten, in mindestens zwei soliden Wissenschaften gründlich ausgebildet waren und auch etwas von Philosophie und Psychologie verstanden. Sie wurden von ihren Fakultäts-Kollegen als Philologen, Mathematiker, Philosophen usw. geschätzt und dadurch fiel auch etwas Glanz auf ihr abseitiges Fach.

Die Kehrseite dieser Rekrutierung aber war, daß sich die Professoren der Pädagogik nicht wie andere Gelehrte ein ganzes Leben lang auf ihr Fach hatten konzentrieren können. Sie hatten nach ihrer Matura 20, 30 oder 40 Jahre lang etwas anderes betrieben und konnten sich erst spät in die Pädagogik einarbeiten. Dabei standen sie unter dem Druck, allein das gesamte Fach in großen Übersichtsvorlesungen dar-

¹⁷ BREZINKA 1994a, 174 und 1995, 442ff.

stellen und sämtliche Lehramtsstudenten prüfen zu müssen. Unter diesen Umständen hatten sie Mühe, in ihrem riesigen Gebiet mit seiner Abhängigkeit von den Fortschritten der Psychologie, der Soziologie, der Philosophie und der Historiographie wenigstens einigermaßen auf dem laufenden zu bleiben. Deshalb ist es lange nicht zu strenger erziehungswissenschaftlicher oder erziehungsphilosophischer Theorienbildung, zur Differenzierung des Faches und zu spezialisierter Forschung gekommen.

Nach diesem Blick auf die Rekrutierung der Professoren noch einmal zurück zu den Habilitationen als Mittel der Nachwuchs-Gewinnung und reguläre Voraussetzung für die Berufung auf eine Lehrkanzel.

Von den ersten vier im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ernannten Pädagogik-Professoren war nur einer den regulären Weg über die Habilitation gegangen: THEODOR VOGT. Er hatte 1865 als erster in Österreich an der Wiener Universität die Lehrbefugnis als Privatdozent für Pädagogik erworben und ist dort 1871 zum Professor dieses Faches ernannt worden.¹⁸ In den rund fünfzig Jahren zwischen der Einführung der Habilitation und dem Ende des Jahrhunderts sind an den deutschsprachigen Universitäten Österreichs nur noch zwei weitere Habilitationen für Pädagogik erfolgt: 1895 hat der Gymnasialprofessor ALOIS HÖFLER an der Universität Wien die Lehrbefugnis für „Philosophie und Pädagogik“ erlangt¹⁹; 1896 wurde an der Deutschen Universität Prag der Gymnasiallehrer WENDELIN TOISCHER für „Pädagogik“ habilitiert²⁰.

An den tschechisch- und polnisch-sprachigen Universitäten der Monarchie war die Lage bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht besser. An der Böhmisches Universität Prag erwarb 1887 der Gymnasialprofessor PETER DURDIK die Lehrbefugnis für „Gymnasialpädagogik“²¹. 1897 wurde die Lehrbefugnis des 1891 für Philosophie habilitierten Privatdozenten FRANZ DRTINA auf Pädagogik erweitert²². An der Universität Krakau hat sich nur der Gymnasialprofessor LEON KULCZYNSKI 1880 als erster Privatdozent für Pädagogik und Didaktik

¹⁸ Vgl. in diesem Buch S. 271ff.

¹⁹ Vgl. in diesem Buch S. 315.

²⁰ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 6.

²¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 8.

²² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 9.

habilitiert²³; an der Universität Lemberg für die gleichen Fächer 1895 der Gymnasialprofessor ANTON DANYSZ²⁴.

Aber auch noch im 20. Jahrhundert blieben die Habilitationen bis in die Siebzigerjahre sehr spärlich. An der Lemberger Universität hat BOLESŁAW MANKOWSKI (1852–1921) im Jahre 1903 die Lehrbefugnis als Privatdozent für Pädagogik erworben²⁵. An der Universität Krakau wurde 1905 ANTON KARBOWIAK (1856–1919) als erster in der Geschichte der österreichischen Monarchie für „Geschichte der Erziehung und Pädagogik“ habilitiert.²⁶ An der Tschechischen Universität Prag hat OTTOKAR KÁDNER 1907 die Lehrbefugnis als Privatdozent für „Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik“ erworben.²⁷ An der Universität Graz dauerte es bis 1919, ehe erstmals eine Lehrbefugnis für Pädagogik an den Gymnasialprofessor OTTO TUMLIRZ erteilt wurde²⁸; an der Universität Innsbruck sogar bis 1954, ehe WOLFGANG BREZINKA erster Privatdozent für dieses Fach wurde²⁹.

Trotz dieser ungünstigen Nachwuchslage haben die Fakultäten und das Ministerium jedoch mit guten Gründen darauf bestanden, daß auch jene Lehrkanzeln, die ganz oder teilweise der Pädagogik gewidmet waren, mit habilitierten Personen besetzt werden. Das war konsequent, wenn man die Pädagogik als Wissenschaft anerkannte und nicht mehr als bloße Kunstlehre einschätzte. Wegen ihrer traditionellen Zugehörigkeit zur Philosophie genügte aber notfalls auch eine Habilitation für dieses Fach, sofern der Betreffende Erfahrungen als Gymnasiallehrer mitbrachte.

So wurde der Gymnasialdirektor EDUARD MARTINAK, der sich 1895 in Graz mit einer philosophie-historischen Studie für Philosophie habilitiert hatte, im Jahre 1904 zum ersten Professor für „Philosophie und Pädagogik“ an dieser Universität ernannt³⁰. An der Innsbrucker Universität wurde 1930 der Gymnasialprofessor RICHARD STROHAL zum „Professor der Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik“ bestellt. Er hatte dort 1924 die Lehrbefugnis als Privatdozent „für das Gesamtgebiet der Philosophie mit Einschluß der Pädagogik“

²³ Vgl. in diesem Buch S. 103f.

²⁴ Vgl. in diesem Buch S. 100f.

²⁵ Vgl. in diesem Buch S. 101f.

²⁶ Vgl. in diesem Buch S. 104f.

²⁷ LÖWNER 1914, 93.

²⁸ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 4.

²⁹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 7.

³⁰ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 3.

auf Grund einer Habilitationsschrift aus dem Grenzgebiet von Mathematik und Psychologie erworben³¹. Der Bezug zur Pädagogik war wie bei MARTINAK zunächst nicht fachlicher, sondern praktischer Art: beide hatten sich jahrelang als Mittelschullehrer bewährt.

Auch MARTINAK und STROHAL sind wie schon VOGT 1871 in Wien an der gleichen Universität zu Professoren aufgestiegen, an der sie sich habilitiert hatten. In allen drei Fällen handelte es sich zunächst um neue Extra-Ordinariate, für deren Besetzung kein Dreier-Vorschlag erstattet wurde. Die Fakultäten beschränkten sich darauf, nur jene eine Person zu benennen, die sie haben wollten. Das war damals tolerierbar, weil zweite und dritte Listenplätze aus Mangel an geeigneten habilitierten Pädagogen kaum zu füllen gewesen wären.

Dieser Mangel hielt bis in die Siebzigerjahre des 20. Jahrhunderts an. Zwischen 1900 und 1970 sind an der *Wiener Universität* nur neun Habilitationen im Fach Pädagogik erfolgt. In fünf dieser neun Fälle war die Lehrbefugnis auf ein Teilgebiet beschränkt. 1903 wurde die Lehrbefugnis des 1891 für Philosophie habilitierten Privatdozenten WILHELM JERUSALEM auf das Gebiet der Pädagogik erweitert³². 1906 wurde LEO BURGERSTEIN für das Spezialgebiet „Hygienische Pädagogik“ habilitiert³³. 1919 erhielt WILLIBALD KAMMEL die Lehrbefugnis für das Teilgebiet „Experimentelle Pädagogik und Pädagogische Psychologie“³⁴; 1921 KARL WOTKE jene für das Teilgebiet „Geschichte der Pädagogik“³⁵; 1923 OTTO POMMER jene für „Pädagogik“³⁶. Dann folgten vierzig Jahre ohne eine einzige Habilitation für das Gesamtgebiet der Pädagogik. In dieser Periode wurden jedoch ERWIN MEHL³⁷ für „Pädagogik und Geschichte der Leibesübungen“ (1940) und HANS GROLL für „Pädagogik der Leibesübungen“ (1957) habilitiert³⁸. 1963 erwarb ALOIS EDER die Lehrbefugnis für „Pädagogik“³⁹; 1970 RICHARD OLECHOWSKI jene für „Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Psychologie“⁴⁰.

³¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 4.

³² Vgl. in diesem Buch S. 288ff.

³³ Vgl. in diesem Buch S. 302ff.

³⁴ Vgl. in diesem Buch S. 338ff.

³⁵ Vgl. in diesem Buch S. 352ff.

³⁶ Vgl. in diesem Buch S. 357ff.

³⁷ Vgl. in diesem Buch S. 839ff.

³⁸ Vgl. in diesem Buch S. 854ff.

³⁹ Vgl. in diesem Buch S. 491ff.

⁴⁰ Vgl. in diesem Buch S. 601ff.

An der *Deutschen Universität Prag* sind zwischen 1900 und 1945 vier pädagogische Habilitationen erfolgt. 1927 haben RUDOLF LOCHNER⁴¹ die Lehrbefugnis für „Erziehungswissenschaft“ und WENZEL WEIGEL⁴² die für „Pädagogik“ erhalten, 1934 gefolgt von KURT GRUBE⁴³. 1939 wurde BRUNO SAURBIER für das Spezialgebiet „Geschichte und Pädagogik der Leibesübungen“ habilitiert⁴⁴.

An der *Universität Graz* sind zwischen 1900 und 1970 nur vier pädagogische Habilitationen zu verzeichnen. Nach der ersten von OTTO TUMLIRZ im Jahre 1919⁴⁵ gab es eine Pause von dreißig Jahren. 1950 erwarb KARL WOLF die Lehrbefugnis für „Philosophie und Pädagogik“⁴⁶; 1957 JOSEF RECLA die für „Theorie und Geschichte der Leibeserziehung“⁴⁷; 1958 MARKO STETTNER die für „Pädagogik“⁴⁸.

An der *Innsbrucker Universität* sind nach der 1954 erfolgten Habilitation von BREZINKA bis 1970 noch drei weitere pädagogische Habilitationen erfolgt, davon zwei für Spezialgebiete. 1959 erwarben MARIA VOGL die Lehrbefugnis für „Heilpädagogik“⁴⁹ und FRIEDRICH FETZ die für „Theorie der Leibeserziehung“⁵⁰. 1960 wurde die Lehrbefugnis des 1946 für das Fach Philosophie habilitierten Dozenten ALFONS PLANKENSTEINER auf das Fach „Pädagogik“ erweitert⁵¹.

Eine Sonderstellung nahm die *Theologische Fakultät Salzburg* ein. Obgleich dort keine Lehrkanzel für Pädagogik bestand, wurden zwischen 1953 und 1970 drei pädagogische Habilitationen durchgeführt: 1953 von LEOPOLD PROCHASKA für „Christliche Philosophie und Pädagogik“⁵², 1962 von HUBERT HENZ für „Pädagogik und christliche Philosophie“⁵³ und 1966 von PAUL HASTENTEUFEL für „Christliche Philosophie (einschließlich Pädagogik)“⁵⁴.

⁴¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 13.

⁴² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 13.

⁴³ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 13.

⁴⁴ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 13.

⁴⁵ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 4.

⁴⁶ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 6 b.

⁴⁷ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 12 a.

⁴⁸ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 7.

⁴⁹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 8.

⁵⁰ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 15.

⁵¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 9.

⁵² Vgl. in diesem Buch Bd. 3, VI, 5.

⁵³ Vgl. in diesem Buch Bd. 3, VI, 5.

⁵⁴ Vgl. in diesem Buch Bd. 3, VI, 5.

Nach der Wiedererrichtung der *Universität Salzburg* im Jahre 1962 erfolgten an deren Philosophischer Fakultät in kürzester Zeit sieben Habilitationen, davon zwei für Spezialgebiete. Die Lehrbefugnis für Pädagogik erhielten 1967 KARL ERNST MAIER, 1968 RUDOLF WEISS, 1970 HELMUT ZÖPFL, STEFAN GRÖSSING und FRANZ HAIDER. Außerdem wurden 1968 FRANZ ZÖCHBAUER für „Pädagogik im Bereich der Massenmedien“ und EDUARD SEIFERT für „Theorie der Erwachsenenbildung“ habilitiert⁵⁵.

Insgesamt sind also an den Philosophischen Fakultäten der österreichischen Universitäten (einschließlich der Deutschen Universität Prag, aber ohne Berücksichtigung der tschechisch- und polnisch-sprachigen Universitäten) zwischen 1865 und 1970 im Fach Pädagogik 31 Habilitationen erfolgt. Davon entfielen auf die Universität Wien: 11, Prag: 5, Graz: 4, Innsbruck: 4, Salzburg: 7. Ohne Einschränkung für das Gesamtgebiet der Pädagogik habilitiert wurden jedoch nur 15 Personen. Von den übrigen wurden allein 5 Personen für das Spezialgebiet „Pädagogik der Leibesübungen“ bzw. „Theorie der Leibeserziehung“ habilitiert. Es ist zwar unter dem Schutz des Namens „Pädagogik“ aufgebaut worden, hatte aber relativ wenig inhaltlich-wissenschaftliche Verbindung mit dieser Disziplin und hat sich schon bald aus einer bloßen Fachdidaktik zur „Sportwissenschaft“ verselbständigt.⁵⁶

Dieser Überblick zeigt, daß die Chancen der Habilitation für das Fach Pädagogik ein Jahrhundert lang wenig genutzt worden sind. Deshalb ist eine hinreichend gute Besetzung der Lehrkanzeln dieses Faches bis in die jüngste Vergangenheit meistens schwierig gewesen. Da der Mangel an berufbaren habilitierten Pädagogen im deutschsprachigen Ausland nicht geringer war, konnte von dort wenig Hilfe kommen. Wie läßt sich erklären, daß diese kümmerliche Nachwuchslage mehrere Generationen lang angehalten hat?

Ein Blick auf die Studien- und Prüfungsvorschriften für das Lehramt an höheren Schulen wird im nächsten Kapitel zeigen, daß es seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hochschulrechtlich nicht an Gelegenheiten gefehlt hat, die Pädagogik vielen möglichen Interessenten nahe zu bringen. Sie galt in der Öffentlichkeit vorwiegend als Berufswissenschaft der Lehrer. Außer der Philosophie gab es in den Philosophischen Fakultäten kein anderes Fach, das auf Grund der Prüfungsvorschriften für das Lehramt so viele Studierende erreichte wie die Pädagogik.

⁵⁵ Vgl. in diesem Buch Bd. 3, VI.

⁵⁶ Vgl. in diesem Buch S. 871ff.

Seit es Lehrkanzeln für Pädagogik oder wenigstens für „Philosophie und Pädagogik“ gab, bestand auch die Möglichkeit, mit einer pädagogischen Dissertation das *Doktorat* der Philosophie zu erwerben. Von dieser Möglichkeit ist jedoch – je nach Universität – 35 bis 60 Jahre lang kein Gebrauch gemacht worden. Die erste Promotion auf Grund einer pädagogischen Dissertation erfolgte an der Deutschen Universität Prag im Jahre 1906, an der Wiener Universität 1910, in Graz 1915, in Innsbruck 1931. Die pädagogische Forschung, soweit sie durch Arbeit an Dissertationen erfolgt, kam also erst relativ spät in Gang. Damit fehlte auch lange der Nährboden für Habilitationen. Erst nach dem Ersten Weltkrieg besserte sich die Lage wenigstens quantitativ. Bis zum Jahre 1945 wurden an der Universität Wien insgesamt 108 pädagogische Dissertationen angenommen, an der Deutschen Universität Prag 15, an der Universität Graz 41 und an der Innsbrucker Universität 12. Das ergibt für alle vier Universitäten zusammen 176 Dissertationen. Der Menge nach wäre damit etwa ab 1930 eine ausreichende Rekrutierungs-Basis für wissenschaftlichen Nachwuchs vorhanden gewesen.

Warum hat es so lange gedauert, bis die Pädagogik gleich anderen Fächern habilitierte Gelehrte gewann, die das Fach in Forschung und Lehre anziehend machen konnten? Warum haben die Pädagogischen Seminare der Universitäten Wien und Prag nicht mehr dazu beigetragen, obwohl sie schon 1876/77 gegründet worden sind und sogar 8 bzw. 6 Stipendien zu vergeben hatten? Warum ist es nicht gelungen, mehr erstklassige Studenten für ein vertieftes Studium dieses Faches zu interessieren und aus dem großen Kreis der Lehrer an Pflichtschulen, Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten genügend tüchtigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewinnen?

Eine detaillierte Antwort mit Belegen wird sich aus diesem Buch als Ganzes ergeben. Hier genügt es, die Hauptgründe zu nennen:

1. Die Pädagogik wurde bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts nicht als selbständige Wissenschaft mit einem gesicherten Inhalt von hinreichend großem Umfang angesehen. Sie war an den Universitäten mit dem Ziel eingeführt worden, künftigen Lehrern an höheren Schulen elementare berufspraktische Kenntnisse mitzugeben. Fachspezifische Leistungen in der Erforschung der Erziehungsphänomene als eines wichtigen Ausschnittes der Welt wurden von ihr nicht erwartet. Sie war für die meisten ihrer Hörer kein wissenschaftliches Fach, das um seiner selbst willen so gründlich wie möglich studiert zu werden verdiente, sondern eine unbedeutende Nebensache, die mit geringstem

Aufwand hinter sich bringen mußte, wer Lehrer werden wollte. Die Pädagogik wurde selten ernst genommen und hatte im Professoren-Kollegium wie bei den Studierenden wenig Ansehen. Ihre Pflichtstunden-Zahl war die geringste aller Lehramts-Fächer und sogar diese Vorlesungen wurden sehr häufig nur inskribiert, aber nicht regelmäßig besucht. Die tatsächlichen Prüfungsanforderungen waren – im Unterschied zu den vorgeschriebenen – sehr niedrig, die Noten meist unverdient gut.

2. Die ersten Professoren der Pädagogik hatten ihre wissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkte in anderen Fächern und haben sich erst spät und häufig nur unzureichend mit der Pädagogik vertraut gemacht. Sie verstanden und lehrten sie teilweise nur als praktische Erziehungskunde, zweifelten selbst an ihrem Wissenschaftscharakter und begnügten sich mit Entlehnungen aus Ethik und Psychologie in Verbindung mit eigenen Schulerfahrungen als Lehrer. Mancher wäre lieber nur Philosophie-Professor geworden und sah im Lehren der Pädagogik eine bloße Pflicht, statt sich diesem Fach mit Eifer zu widmen. Selbst Professoren, die nur dafür ernannt worden sind, haben sich ihm nicht immer ungeteilt gewidmet, sondern durch philosophische, kulturhistorische oder politische Aktivitäten den Anschein erweckt, mit ihm nicht genügend ausgelastet zu sein. Unter diesen Umständen kam die pädagogische Forschung, die potentiellen wissenschaftlichen Nachwuchs hätte anziehen können, zu kurz.

3. Das Interesse für Pädagogik und das Potential für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs war unter Pflichtschullehrern größer als unter Mittelschullehrern. Bloßen Absolventen von Lehrer-Bildungsanstalten fehlte jedoch bis 1951 die Berechtigung zum Universitäts-Studium⁵⁷. Sie konnten nur über Ergänzungsprüfungen (mit Latein als größter Hürde) zu ordentlichen Hörern und Promotions-Kandidaten werden. Dadurch wurde der Kreis möglicher Interessenten aus dieser größten und für die Pädagogik aufgeschlossensten Lehrergruppe sehr eingengt.

Die Studierenden für das Lehramt an Mittelschulen verstanden sich im Unterschied zu den Pflichtschullehrern beruflich mehr als Fachwissenschaftler denn als Pädagogen. Sie wurden durch langjährige Stu-

⁵⁷ Erst ein Ministerialerlaß vom 5. Oktober 1951 erkannte den Absolventen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die auf Grund der neuen Prüfungsvorschrift vom 1. Feber 1950 ausgebildet wurden, „die Studienberechtigung für die Hochschulen im gleichen Ausmaß wie den Abgängern des Realgymnasiums zu“. PETER 1954, 39f. Vgl. auch GÖNNER 1967, 258.

dien zu Spezialisten in zwei bis drei Disziplinen, in denen viel mehr geboten und verlangt wurde, als in den pädagogischen Einführungsveranstaltungen für Lehramtsstudenten aller Fächer möglich war. Wer von ihnen promovieren wollte, wählte dafür lieber eines jener Fächer, mit denen er sich jahrelang gründlich beschäftigt hatte, statt die Pädagogik, die er bestenfalls flüchtig in ein oder zwei Vorlesungen für Anfänger kennengelernt hatte.

4. Soweit Lehrer nach bestandener Lehramtsprüfung ein Promotions-Studium der Pädagogik betrieben, geschah dies in den meisten Fällen nebenberuflich und nicht konzentriert als Vollzeit-Studium. Ihr Lehrberuf und die Familie beanspruchten so viel Zeit und Kraft, daß auch bei langer Studiendauer zu wenig übrig blieb, um sich gründlich in die Pädagogik einzuarbeiten und hervorragende Forschungsleistungen zu erbringen, die es gerechtfertigt hätten, sie zur Habilitation zu ermutigen. Ausgezeichnete Dissertationen waren in der Pädagogik sehr selten – nicht zuletzt auch deswegen, weil es manchen überforderten Professoren an Spezialkenntnissen fehlte und sie für mühsame inhaltliche und methodische Beratungen keine Zeit fanden.

5. Die Berufsaussichten für promovierte wie für habilitierte Pädagogen waren gering. An den Universitäten gab es weder Assistentenstellen noch besoldete Dozenturen für dieses Fach. Im Gebiet des heutigen Österreich bestanden bis 1959 nur zwei Lehrkanzeln (Wien, Graz). Für die wenigen Dienstposten der Pädagogik-Professoren an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten war ein Doktorat nicht erforderlich. Die Promotion konnte höchstens für den beruflichen Aufstieg in der Schulverwaltung nützlich sein. Nach dem langen und opferreichen Weg zu einer Habilitation war nur selten mehr als eine unbe-soldete Privat-Dozentur zu erwarten.

Die äußeren Umstände waren allerdings in anderen Fächern kaum günstiger, ohne daß es ihnen so sehr an Nachwuchs gefehlt hat wie der Pädagogik. Viel schwerer wogen hier die fachspezifischen Schwächen einer ungefestigten Disziplin, die zwischen Alltagswissen, Wissenschaft und Praxis-Anleitung schwankte und das „Aschenbrödel“ der Universität bildete. Damit ist eine weibliche Person gemeint, die niedere Arbeiten verrichten muß, ein unscheinbares Dasein führt und ständig zurückgesetzt wird⁵⁸. Aus dieser Lage ist die Pädagogik erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts langsam herausgekommen.

⁵⁸ DUDEN, I, 1976, 194.

Zum Verfahren der Gewinnung von Ordentlichen Professoren ist noch zu sagen, daß seit 1975 „alle Dienstposten für Universitätslehrer, für sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist, ... *öffentlich auszuscheiden*“ sind⁵⁹. Die Berufungskommission hat sich damit jedoch nicht zu begnügen, sondern auch aktiv „nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland“ zu forschen⁶⁰. Sie hat „unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).“⁶¹

Zwischen *Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren* hat es bis 1975 nur Unterschiede in der Besoldung gegeben, aber weder in ihren Aufgaben und Rechten noch im Verfahren zur Besetzung von Dienstposten. Lehrkanzeln und Institute konnten genauso von Außerordentlichen wie von Ordentlichen Professoren geleitet werden⁶². Um Personalkosten zu sparen, war es üblich, Dozenten bei ihrer ersten Berufung auf eine Lehrkanzel möglichst nur ein Extra-Ordinariat anzubieten. Das galt insbesondere für Hausberufungen. Nach längerer Bewährung im Amt konnten sie auf Antrag des Professorenkollegiums zu Ordinarien gehoben werden, sofern entsprechende Dienstposten verfügbar waren. So kam es in den Fakultäten zu Wartelisten von Extra-Ordinarien, die nach dem Dienstalter geordnet waren. Die Dienstälteren wachten eifersüchtig darüber, daß ihnen kein an Dienstjahren Jüngerer vorgezogen wurde. Ausnahmen wurden nur toleriert, wenn aus den eigenen Reihen ein Extra-Ordinarius einen Ruf an eine auswärtige Hochschule erhielt und – falls er ihn ablehnte – für sein Bleiben mit der Ernennung zum Ordinarius belohnt wurde. Konflikte drohten, wenn ein an Lebens- und Dienstjahren erheblich jüngerer

⁵⁹ UOG 1975, § 23, 5 (Hervorhebung vom Verfasser).

⁶⁰ UOG 1975, § 27, 1.

⁶¹ UOG 1975, § 28, 1.

⁶² HOG 1955, § 58 und § 59. ERMACORA 1956, 67f.

Dozent oder Professor von auswärts durch das Ministerium zum Ordinarius berufen wurde und die eingesessenen Extra-Ordinarien deswegen eine Verzögerung ihrer eigenen Beförderung zum Ordinarius befürchteten.

Dieser das soziale Klima in den Fakultätskollegien belastende Übelstand wurde durch das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 beseitigt. Nun wurden die Dienstposten für Außerordentliche Professoren radikal vermindert und mit geringeren Rechten als früher ausgestattet. Die Berufung zum Ordentlichen Universitätsprofessor wurde zur Regel. Der Übergang eines Extra-Ordinarius zum Ordinarius der gleichen Universität durch bloßes Sammeln von Dienstjahren und Vorrücken auf einer Warteliste wurde ausgeschlossen. Eine Berufung eines Außerordentlichen Professors zum Ordinarius kam nur noch über ein normales Bewerbungs- und Besetzungsverfahren im Wettbewerb mit anderen Bewerbern in Betracht. Für die Besetzung des Dienstpostens eines Außerordentlichen Professors neuer Art war kein Dreivorschlag mehr erforderlich. Die Ernennung von Bewerbern aus dem eigenen Hause war nicht verpönt, sondern regulär.⁶³

Im Universitäts-Organisationsgesetz 1993 wurde die alte Unterscheidung zwischen Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren durch eine einheitliche Kategorie ersetzt. Organisationsrechtlich gibt es seither nur noch Planstellen für Universitätsprofessoren, deren Inhaber allerdings besoldungsrechtlich verschieden eingestuft werden können.⁶⁴ Als Amtstitel bleibt der „Außerordentliche Universitätsprofessor“ jedoch erhalten: er steht jetzt jedem Universitätsdozenten zu⁶⁵, ohne daß damit eine Planstelle als Universitätsprofessor verbunden ist. Es genügt also der Erwerb der Lehrbefugnis als Universitätsdozent, um zugleich auch den Amtstitel „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ zu erwerben. Das bedeutet gegenüber früher eine Entwertung dieses Titels, weil für seinen Erwerb keine über die Habilitation hinausgehende Prüfung wissenschaftlicher Leistungen⁶⁶ mehr erfolgt und sich die Menge seiner Träger stark vervielfacht hat.

⁶³ UOG 1975, § 31.

⁶⁴ UOG 1993, § 21 und § 88, Abs. 2,1. BAST 1994, 58ff. und 205.

⁶⁵ 2. Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1997, § 172b. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1997, Teil I, 109. Ausgegeben am 19. August 1997, 1322.

⁶⁶ Sei es bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Dienstposten Außerordentlicher Hochschulprofessoren alter Art gemäß HOG 1955, § 10 Abs. 3 und § 26

Von besonderer Bedeutung für die Nachwuchsförderung waren und sind die Dienstposten für *Universitätsassistenten*. Bis zum Beginn der Expansionsphase der Pädagogik an den Universitäten um 1965 waren die Lehrkanzeln und Seminare für Pädagogik nur armselig damit ausgerüstet. Selbst zu dieser Zeit des Stellenmangels fehlte es jedoch noch an einer ausreichenden Zahl von Bewerbern, die ein hervorragendes Doktorat im Fach Pädagogik aufzuweisen hatten und für die Vorbereitung auf den Beruf des Hochschullehrers gut geeignet erschienen.⁶⁷ Infolge der raschen Stellenvermehrung in der Expansionsphase blieb es lange bei diesem Mißverhältnis zwischen vorhandenen Dienstposten und Bewerbern, die tatsächlich für die wissenschaftliche Laufbahn in diesem unausgereiften und deshalb besonders schwierigen Fach befähigt waren. So gelangten auf Assistentenposten auch wissenschaftlich und/oder didaktisch wenig geeignete Personen, die mangels besserer Alternativen laufend weiterbestellt wurden, ohne das durch „überdurchschnittliche Leistungen“⁶⁸ verdient zu haben. Einige hatten zunächst nur die Lehramtsprüfung aufzuweisen, andere nur Studien und Doktorate in einem anderen Fach als der Pädagogik, in der sie als Assistenten verwendet wurden. Darunter waren vor allem Personen mit rein philosophischen oder psychologischen Dissertationen, die keine spezifisch erziehungswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen hatten⁶⁹. Manche haben mit Erfolg nachgeholt, was ihnen fehlte. Andere haben sich auch ohne erziehungswissenschaftliche Leistungen beliebt oder unentbehrlich gemacht und dank einer für sie günstig besetzten Personalkommission⁷⁰ die Überleitung aus einem zeitlich befristeten in ein dauerndes Dienstverhältnis erreicht.

In vielen Fällen ist es Assistenten gelungen, Jahrzehnte lang auf diesen nur für einen vorübergehenden Aufenthalt vorgesehenen Dienstposten zu verbleiben. Das lag häufig nicht an überragenden Erfolgen in Forschung und/oder Lehre, sondern an falscher Rücksicht-

Abs. 2, a; sei es bei der Prüfung der Voraussetzungen für die *auszeichnungsweise Verleihung* des Titels eines Außerordentlichen Universitätsprofessors gemäß HOG 1955, § 26 Abs. 2, g und Habilitationsnorm 1955, § 21. ERMACORA 1972, 34, 53f. und 123.

⁶⁷ Vgl. das Hochschulassistentengesetz 1962 mit den Anstellungserfordernissen (§ 2) und Dienstpflichten (§ 4). ERMACORA 1972, 595ff.

⁶⁸ Erlaß des BMfU vom 12. Dezember 1962. Bei ERMACORA 1972, 602.

⁶⁹ Beispiele in diesem Buch bei den Lebensläufen von Habilitierten aus der Gruppe der Assistenten.

⁷⁰ Vgl. UOG 1965, § 65, Abs. 1, c.

nahme ihrer Vorgesetzten auf die Furcht solcher Mitarbeiter vor einer unsicheren beruflichen Zukunft am freien Arbeitsmarkt oder an Kameraderie der Assistentenkurie in den Kollegialorganen der Gruppenuniversität, die durch das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 eingeführt worden ist. Durch lange Verweildauer und wenig Wechsel auf den Assistentenstellen sind diese für die Nachwuchsförderung bestimmten Dienstposten vielfach so verstopft worden, daß jüngere und leistungsfähigere Kräfte keine Einstiegschancen mehr fanden und der Pädagogik verloren gingen.⁷¹

9. PÄDAGOGIK IN DEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN FÜR LEHRAMTS-STUDENTEN

Die Aufnahme der Pädagogik in die Lehrfächer der Universitäten und der Grad ihres Ausbaues waren davon abhängig, wie Staat und Kirche ihren Nutzen für die universitäre Berufsausbildung von Lehrern und Seelsorgern einschätzten. Je nachdem, ob und in welchem Umfang der Besuch von pädagogischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pädagogik den Studierenden, die diese Berufe anstrebten, zur Pflicht gemacht wurden, gab es mehr oder weniger großen Bedarf an Universitätslehrern für Pädagogik und an universitären Einrichtungen für dieses Fach.

Nach der Revolution von 1848 wurden die obligatorischen Semester- und Jahresprüfungen an den Philosophischen Fakultäten abgeschafft. Das galt auch für die „Erziehungskunde“, obwohl die Annualprüfung am Ende der einjährigen Vorlesung darüber für Lehramtsanwärter der einzige Nachweis eines pädagogischen Ausbildungselementes gewesen ist. Für die Anstellung hatte es genügt, die Konkursprüfung¹ zu bestehen.

Im Zuge der Neuordnung der Gymnasien und der Philosophischen Fakultäten wurde am 23. August 1849 ein „*Provisorisches Gesetz über*

⁷¹ Vgl. als Nachweis der „Immobilisierung“ und „schleichenden Vergreisung“ der österreichischen Universitäten durch „Definitivstellung“ ursprünglich befristet eingestellter Assistenten und sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter die Analyse der Salzburger Verhältnisse durch STAGL 1999.

¹ Vgl. LECLAIR 1906; ENGELBRECHT, 3, 1984, 163 und 252f.

die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehreramtes“ erlassen². Es beginnt mit folgendem Satz: „Die Anstellungsfähigkeit derjenigen Männer, welche sich um die Stelle eines ordentlichen Gymnasiallehrers bewerben wollen, wird fortan durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Abhaltung das Ministerium des Unterrichts Prüfungscommissionen in verschiedenen Städten des Reiches ernennt“ (§ 1,1).

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber „durch drei Jahre an einer Universität als ordentlicher Hörer gewesen“ ist (§ 2). Gefordert werden „gründliche Kenntnisse“ „in einem Hauptgebiete des Gymnasialunterrichtes“ und ein „Grad allgemeiner Bildung ... , welcher ihn das Verhältnis und gegenseitige Ineinandergreifen aller einzelnen Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums richtig erkennen und würdigen läßt“ (§ 3). Auch Bekanntschaft mit der *Pädagogik* wird verlangt: „Jeder Examinand hat sich mit der Logik, Psychologie, Moralphilosophie und Pädagogik so weit bekannt zu zeigen, daß seine Studien in diesen Disciplinen einen ersprießlichen Einfluß auf seine gesamte wissenschaftliche Durchbildung, wie auf seine pädagogische Wirksamkeit ausüben können“ (§ 9,1). Pädagogik ist jedoch – anders als die „Erziehungskunde“ bis 1848 – kein obligatorisches Prüfungsfach mehr. Sie kann höchstens bei einer der vorgeschriebenen „zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung“ berücksichtigt werden, insofern „für den zweiten Aufsatz ein Thema allgemeineren, namentlich philosophischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen“ ist, „in welchem der Examinand seine philosophische Bildung zu bekunden Anlaß habe“ (§ 11, I, b).

Wie die erziehungstheoretische so bleibt auch die unterrichtspraktische Vorbildung der eigenen Initiative überlassen. „Den Schluß des Examens bilden die an einem Gymnasium des Prüfungsortes zu haltenden *Probe-Lektionen*, in der Regel zwei: ... Der Examinand hat in ihnen zu zeigen, in wie weit er natürliche Lehrgabe besitzt und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat“ (§ 15). Die Universität ist nur für die wissenschaftliche Berufsausbildung zuständig. Die praktische erfolgt anschließend im „Probefahr“ an einem Gymnasium³ durch dessen Direktor und einen Haupt- oder Klassenlehrer (§ 19).

² Mitgeteilt durch Erlaß des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 30. August 1849. Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1849, Nr. 380, 684–699.

³ Das „Probefahr“ bestand in Preußen seit 1826 (PAULSEN 1921, II, 276), hatte in Österreich aber einen Vorläufer im System der Adjuncten (seit 1811) und ihrer

Der „Geist dieses Gesetzes“ wurde in einem Ministerial-Erlaß vom 3. Mai 1850 an die Gymnasial-Prüfungskommissionen zu Wien, Prag, Lemberg und Innsbruck wie folgt erläutert.⁴

„Zur Tüchtigkeit eines Gymnasiallehrers gehören außer seiner wissenschaftlichen Befähigung vor allem ein religiös-sittlicher Charakter, ferner die Fähigkeit zur pädagogischen Führung seiner Schüler, welche ohne jenen Charakter nicht denkbar ist, endlich seine didaktische Geschicklichkeit. Es wird von höchster Wichtigkeit für das Gedeihen der Gymnasien und des öffentlichen wie des Privatlebens, daß künftig nur solche Gymnasiallehrer angestellt werden, von denen der Besitz aller dieser Eigenschaften genügend erprobt ist. Allein nicht alle lassen sich durch eine Prüfungskommission erproben; es ist wichtig, dieß anzuerkennen, damit man nicht glaube, im Besitze der nöthigen Bürgschaften zu sein, wo man ihrer in Wahrheit entbehrt. Der Charakter erprobt sich nur im Leben, die pädagogische und didaktische Geschicklichkeit nur in der Schule. Schon bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann jedoch rücksichtlich der didaktischen Geschicklichkeit des Kandidaten die Fähigkeit, seine Gedanken geordnet und klar darzulegen, ins Auge gefaßt werden, und darauf hat die Prüfungskommission allerdings, und zwar in allen Stadien der Prüfung, ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Eine gründliche Erprobung der didaktischen Geschicklichkeit ist in diesem Stadium der Prüfung nicht wohl möglich; sie zu fordern wäre auch, falls das daraus sich ergebende Urtheil über die Zulassung der Kandidaten zum Lehramte entscheiden sollte, eine Unbilligkeit gegen die letzteren. Denn diese verlassen meistens eben die Universität, und haben in der Regel noch gar keine Gelegenheit gehabt, ihr pädagogisches und didaktisches Talent für die Schule zu entwickeln.

In diesem Sinne faßt das provisorische Prüfungsgesetz auch die *Probelektionen* auf, welche dazu dienen sollen, offenbar Unfähige vom Lehramt abzuhalten und den Gymnasien bei Aufnahme des Candidaten zum Probejahre die nöthigen Fingerzeige zu geben, ohne daß sie außerdem einen entscheidenden Einfluß auf den Erfolg der ganzen Prüfung ausüben sollen. Es liegt demnach in der Natur der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, daß sie, abgesehen von den Probelek-

Einführung ins Lehramt durch den jeweiligen Präfecten (seit 1819). LOOS 1891, 16 und 1908, 217f. Vgl. auch O. ADAMEK 1892, 3ff.; FRIES 1895, 58ff.; LOOS 1908a.

⁴ MCU, Zl. 3380/396. Hier zitiert nach GRAF 1990, 122ff.

tionen, zuvörderst zur Erprobung der wissenschaftlichen Befähigung der Candidaten dienen müssen.

Zur Erprobung der übrigen für den Gymnasiallehrer unerläßlichen Eigenschaften ist das *Probejahr* bestimmt. Es ist die Aufgabe der Landesschulbehörden, die Candidaten zur Bestehung des Probejahres nur solchen Gymnasien zuzuweisen, an welchen vorzügliche Lehrer unter einem tüchtigen Direktor wirken. Nach dem Muster und unter der Leitung dieser Männer haben sie ihre pädagogische und didaktische Befähigung in der Schule selbst sowohl auszubilden, als zu zeigen, in einem vollen Lebensjahre werden auch wichtigere Charaktermängel derselben nicht verborgen bleiben, und von dem Urtheile dieser Männer und dem Urtheile des beaufsichtigenden Gymnasialinspectors wird daher die künftige Anstellung der Lehramtskandidaten wesentlich abhängen müssen, die Anstellung, auf welche keine auch noch so hohe wissenschaftliche Bildung für sich allein, sondern nur im Vereine mit den übrigen oben genannten Eigenschaften einen gegründeten Anspruch zu geben vermag. Wenn übrigens die Prüfungskommissionen schon rücksichtlich der Höhe der wissenschaftlichen Forderungen, welche sie an die Kandidaten stellen, auf deren künftige Bestimmung Rücksicht nehmen müssen, so ist es nicht nur zulässig, sondern sehr wünschenswerth, daß auch die Bemerkungen, welche sich ihnen in Betreff der anderen künftig zu fordernden Eigenschaften des Candidaten aufdrängen, nicht verloren gehen, sondern daß sie dieselben entweder in den Zeugnissen ausdrücken oder zu künftigen Beachtung in den Protokollen niederlegen.“

Das provisorische Gesetz von 1849 wurde am 17. April 1856 durch das „*definitive Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes*“ ersetzt, das am 24. Juli 1856 durch Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht kundgemacht wurde⁵. Es enthält zur Pädagogik folgende Bestimmungen.

„Es wird erwartet, daß jeder Lehramts-Candidat ... nebst seinen Fachstudien auch über Philosophie ... Studien gemacht habe, um die nothwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben, und den im § 4 gestellten Forderungen zu entsprechen“ (§ 2, I, b). Diese Forderungen lauten wie folgt: „Jeder Candidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine philosophische Bildung anzueignen, die dem Lehrer was immer für eines Faches unentbehrlich ist (§ 2,

⁵ Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1856, Nr. 143, 513–527.

1, b), und hat den Erfolg dieses Studiums durch die *häusliche Bearbeitung eines Themas* (§ 11,1) darzuthun“ (§ 4).

Jede Lehramtsprüfung bestand aus vier Elementen: den Hausarbeiten (in der Regel drei), den Klausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und der Probelection. Für eine der Hausarbeiten „ist ein Thema allgemeineren namentlich didaktischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, dessen Bearbeitung dem Candidaten Gelegenheit biete, einerseits die erworbene philosophische Vorbildung zu beurkunden (§ 2, 1, b), anderseits insbesondere nachzuweisen, daß er das Verhältnis seines Faches zur Aufgabe der allgemeinen Bildung richtig aufgefaßt und über seine Behandlung im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht hat“ (§ 11, I, 1). „Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von zwölf Wochen bewilliget“. „Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ... ist die nothwendige Kenntniss der Literatur des Gegenstandes und die Benützung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel zu fordern. Bei Einlieferung dieser Arbeiten hat derselbe daher gewissenhaft und genau anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benützt hat“.

„Die eingelieferten Arbeiten übergibt der Director den betreffenden Mitgliedern der Commission zur Abgabe ihres Urtheiles ...“. „Bei der Beurteilung ist eben so sehr auf die ... Gründlichkeit der Kenntnisse, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf die stylistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen“. „Haben die schriftlichen Hausarbeiten Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Clausurarbeit und zur mündlichen Prüfung“ (§ 12).

In den Klausurarbeiten und bei der mündlichen Prüfung wird Pädagogik nicht geprüft. Die praktische Eignung für den Lehrberuf soll durch die „*Probelection*“ nachgewiesen werden. Während 1849 zwei vorgeschrieben waren, genügt nach dem Gesetz von 1856 eine. „Die Aufgabe zu der an einem Gymnasium des Prüfungsortes zu haltenden Probelection wird dem Examinanden, wenn alle bisherigen Prüfungsstadien günstigen Erfolg hatten, mindestens einen Tag vor Abhaltung der Lection zu reiflicher Überlegung gegeben ...“ (§ 15).

Im Lehramtsprüfungszeugnis wird festgestellt, „für welche Gegenstände, welche Höhe der Gymnasialclassen, mittelst welcher Unterrichtssprache“ der Kandidat „als lehrfähig erkannt worden“ ist (§ 17, 1, c). Es berechtigt ihn zunächst nur, „das *Probejahr* an einem Gymnasium zu bestehen ...“ (§ 18). Dieses hat einen „pädagogischen Zweck“ und „kann nur an einem öffentlichen Gymnasium bestanden

werden“. Jeder Lehramtskandidat hat sich „nach bestandenem Examen ... ein Jahr lang an einem Gymnasium zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen“. „Der Direktor des Gymnasiums bestimmt nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugnisses und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Anstalt die Lehrgegenstände und die Classen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und setzt ihn über die Lehraufgabe der Classen, über die an die Schüler zu stellenden Forderungen, die zu haltende Disciplinarordnung und die allgemein bestehenden Schulvorschriften in genaue Kenntnis“. „Es dürfen dem Candidaten nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich, und nicht mehr als höchstens zwei verschiedene Classen übertragen werden“ – ausgenommen es besteht Lehrermangel und der Candidat hat sich „bereits als tüchtig bewährt“. Der „Probecandidat“ hat die ihm übertragenen Lehrstunden selbständig zu geben. „Der Director und der Classenlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit, die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel in Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen“. „Andererseits hat der Probecandidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Lectionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Hauptlehrers seiner Classe und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in anderen Classen behandeln, zu hospitiren“ (§ 19). Erst durch das positive Zeugnis über das Probejahr wird „die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Lehrer vollständig erworben“ (§ 20).

Diese Bestimmungen wurden nicht wesentlich geändert, als durch „Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884“ eine neue „Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen“ erlassen wurde⁶. Die Mindest-Studienzeit wurde von drei auf vier Jahre verlängert, aber die wissenschaftliche Prüfungsanforderung zum Nachweis der „pädagogischen Bildung“ blieb wortwörtlich (Artikel II, 2, b; Artikel V) oder sinngemäß (Artikel XIX, 3) gleich. Es wird dafür nun der Ausdruck „*didaktisch-pädagogische Hausarbeit*“ verwendet, und deren Beurteiler

⁶ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1884, VI. Stück, Nr. 26, 25–46.

freigestellt, „sie mit dem Candidaten im Anschlusse an die mündliche Prüfung zu besprechen“ (Artikel XIX, 7). Bei den Klausuren wie bei der mündlichen Prüfung bleibt die Pädagogik jedoch nach wie vor unberücksichtigt.

Verbessert wurden nur die Bestimmungen über die unterrichtspraktische Ausbildung im *Probeyahr*. „Der Probecandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt“ (Artikel XXV, 3). „Im ersten Semester des Probejahres wohnt der Candidat anfänglich dem Unterrichte des ihn leitenden Professors, nach Thunlichkeit und nach dem Ermessen des Directors auch dem Unterrichte anderer Lehrer hospitirend bei, hierauf nimmt er in einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des Professors, welchem er zugewiesen ist, am Unterrichte selbst Theil, und zwar in so viel Classen als möglich“ (Artikel XXV, 4).

Es wurden von nun an auch unterrichtstheoretische Besprechungen gefordert. „5. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Vertheilung des gesammten Lehrpensums, die Anlage und Behandlung der Lehrmittelsammlungen, die Schuldisciplin, die Schulliteratur des Gegenstandes, beachtenswerthe pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen) und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand theils gelegentlicher, theils regelmäßiger – etwa wöchentlicher – Besprechungen zwischen Professor und Candidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Director hat zeitweilig aus eigener Anschauung die specielle Unterweisung des Candidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen Ueberzeugung zu verschaffen.

6. Der Director der Anstalt ist berechtigt, unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Candidaten im zweiten Semester der Probezeit den selbstständigen Unterricht in einer Classe zu übertragen, ohne daß jedoch der Candidat der Leitung und Aufsicht seines Führers ganz entnommen würde.“

In der Schulwirklichkeit konnten diese Vorschriften allerdings lange nicht allgemein durchgesetzt werden. Vor allem die geistlichen Gymnasien zählten noch 1870 unter ihren Lehrern kaum mehr als ein Sechstel, die nach der 1849 erlassenen Prüfungsvorschrift ausgebildet wa-

ren und ein Lehramtsprüfungszeugnis aufzuweisen hatten.⁷ Auch vom Probejahr gab es viele Ausnahmen. Wegen des chronischen Lehrermangels wurden noch bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts zahlreiche Universitätsabsolventen sofort mit der vollen Lehrverpflichtung einer ordentlichen Lehrkraft angestellt und daneben auch ungeprüfte „Supplenten“ (Hilfslehrer) verwendet.⁸

Erst durch eine neue *Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897* kommt es zu einer Verpflichtung zum Besuch philosophisch-psychologischer und pädagogischer Lehrveranstaltungen⁹. Die „pädagogisch-didaktische Hausarbeit“¹⁰, „für welche meist Fragen aus der Spezialdidaktik eines der gewählten Unterrichtsfächer gestellt wurden“¹¹, wird abgeschafft und durch folgende Vorschrift ersetzt: „Alle Candidaten haben *Colloquienzeugnisse* über ein mindestens dreistündiges philosophisches und pädagogisches Colleg oder Zeugnisse, daß sie sich an einem philosophischen oder pädagogischen Seminare thätig beteiligt haben, vorzulegen“. Der Studierende hat im Meldungsbuch neben seinen Fachstudien auch „Vorlesungen über Philosophie (insbesondere Psychologie) und Pädagogik (namentlich Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhunderte) ... auszuweisen“ (Artikel II, 2).

Während 1864 die Aneignung einer „allgemeinen philosophischen Bildung“ gefordert wurde (§ 4), wird ab 1884 zwischen „philosophischer und pädagogischer Vorbildung“ unterschieden (Artikel IV, 1). 1897 heißt es dazu: „Jeder Candidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine *philosophische* und *pädagogische* Bildung anzueignen, die jedem Mittelschullehrer unentbehrlich ist, und hat den Erfolg dieses Studiums durch zu diesem Zwecke abzulegende Prüfungen (Colloquien) darzuthun“ (Artikel V)¹². Die bei der Meldung zur Lehramtsprüfung „vorgelegten Zeugnisse über seine philosophischen und pädagogischen Studien“ werden in das Lehramtsprüfungszeugnis

⁷ FICKER 1873, 149.

⁸ WRETSCHKO 1875, 45; LOOS 1908a, 365; ENGELBRECHT, 4, 1986, 64f; GRAF 1990, 126.

⁹ Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1897 betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1897, Nr. 220, 1293–1307. Nachdruck bei BECK und KELLE 1906, 920–947.

¹⁰ Der amtliche Sprachgebrauch wechselt zwischen „didaktisch-pädagogischer (Verordnung von 1884, Artikel XIX, 7) und „pädagogisch-didaktischer Hausarbeit“ (so in der Verordnung von 1897, Artikel XXVIII; R. MEISTER 1961, 171).

¹¹ R. MEISTER 1963, I, 144.

¹² Hervorhebungen im Original.

eingetragen. Damit wurden erstmals eigenständige „pädagogische Studien“ amtlich anerkannt und in der Prüfungsvorschrift ernst genommen – allerdings nur als Bedingung für die Zulassung zur Prüfung. Einen Bestandteil der Lehramtsprüfung selbst bildete die Pädagogik nicht. Die Universitäten wurden jedoch erstmals seit 1848 wieder hinreichend deutlich verpflichtet, für Vorlesungen über „Pädagogik (namentlich Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhunderte)“ zu sorgen.

Auch die „*pädagogischen Seminare*“ werden hier zum erstenmal genannt. In einem erläuterndem Ministerial-Erlaß vom 20. September 1897 wird gefordert, daß „künftig der Beteiligung der Studierenden an den Arbeiten der wissenschaftlichen Seminare ... sowohl rücksichtlich der Zulassung von Kandidaten zur Prüfung wie auch bei der Beurteilung der von ihnen erlangten Vorbildung größeres Gewicht als bisher beigelegt“ werde, weil „die Betätigung der Studierenden in den Seminarien und sonstigen Instituten vorzüglich geeignet ist, zur Vertiefung des betreffenden Fachstudiums beizutragen“. Bei der Erteilung der Seminar-Zeugnisse sei mit „Strenge vorzugehen und in denselben die ... Verwendung des Kandidaten näher zu charakterisieren ..., so daß diese Zeugnisse eine gewisse Garantie für die vom Kandidaten in dem Seminare oder Institute tatsächlich erlangte Durchbildung zu bieten vermögen“. Mit den „neuen Vorschriften, durch welche an den Nachweis über eine solche Teilnahme an Seminar- und Instituts-Übungen bestimmte Vorteile geknüpft werden“, sei beabsichtigt, diesen „größere Bedeutung und ein regeres Interesse seitens der Studierenden zu sichern“. Auch diese Bestimmung ist dem Ausbau des Faches Pädagogik zugute gekommen.

Für „die Kolloquien aus den philosophisch-pädagogischen Disziplinen“ wurden besondere Formulare vorgeschrieben, deren Überschrift lautete: „Kolloquium aus ... (folgt der Gegenstand der betreffenden Vorlesung), abgelegt zum Zwecke der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen“. „Die Kolloquien sind ... im unmittelbaren Anschlusse an die betreffende Vorlesung abzuhalten“. Der Erfolg muß „wenigstens ein genügender sein, widrigenfalls der Kandidat neuerlich eine derartige Vorlesung zu frequentieren und sich hierüber dem Kolloquium zu unterziehen haben wird“¹³. Damit wur-

¹³ Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. September 1897, Z. 24.035, MVB, Nr. 69, an die Dekanate sämtlicher philosophischer Fakultäten, womit die Bestimmungen der neuen Prüfungsvorschriften für das Lehramt an Mittelschulen in Betreff der pädagogisch-didaktischen Kolloquien sowie bezüglich der Seminararbeiten erläutert werden. BECK und KELLE 1906, 923f.

den die 1848 abgeschafften Semestralprüfungen über „Erziehungskunde“ rund 50 Jahre später in veränderter Form auch für pädagogische Vorlesungen wieder eingeführt.

Bekanntlich sind „Kolloquien“ die „allersanfteste Art ..., wie man überhaupt noch prüfen kann“. Sie haben sich bald als ebenso unzureichend erwiesen wie ihr Vorläufer, die „pädagogisch-didaktische Hausarbeit“. Viele Kandidaten haben sie „unvorbereitet auf gut Glück“, „aufs Geratewohl“ versucht und sind durchgekommen. Wegen der Menge der Kandidaten haben solche Philosophie- und Pädagogik-Kolloquien manchmal nur ein bis zwei Minuten gedauert und dennoch mit der Note „ausgezeichnet“ geendet. „Die ganz erdrückende Mehrheit“ der Lehramtsstudenten pflegte „die Hörsäle der Pädagogik ... höchstens während der Stunden des ‚An- und Abtestierens‘ zu betreten“.¹⁴ Damit blieb die Pädagogik weiterhin ein Fach, das von den meisten Lehramtsstudenten nicht ernst genommen wurde.

Einen Fortschritt zur Erhöhung des Gewichtes der Pädagogik brachte erst die „*Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juni 1911, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen*“¹⁵. Durch sie wurde eine „*Philosophisch-pädagogische Vorprüfung*“ eingeführt. „Bei dieser Vorprüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich jene allgemeine philosophisch-pädagogische Bildung angeeignet hat, die jedem Lehrer unentbehrlich ist. Diese Prüfung bezieht sich auf die Hauptbegriffe und Hauptsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre und ihre theoretischen Grundlagen in Psychologie und Logik sowie auf einen Überblick über die Hauptmomente der Geschichte der Pädagogik des höheren Schulwesens seit dem 16. Jahrhunderte“.¹⁶

„Zu dieser Prüfung kann sich der Kandidat nicht vor dem Ende des V. Semesters melden. In seinem schriftlichen, bei der Direktion der

¹⁴ HÖFLER 1912a, 38f., 47. Die Ausdrücke „Antestur“ und „Abtestur“ beziehen sich auf die bis 1966 an den österreichischen Universitäten gültig gewesene Vorschrift, daß „der ordnungsgemäße Besuch der Lehrveranstaltung ... vom Dozenten am Schlusse des Semesters durch seine eigenhändige Unterschrift in der entsprechenden Rubrik des Studienbuches zu bestätigen“ ist. Zuletzt in der Allgemeinen Studienordnung vom 3. September 1945, § 26. ERMACORA 1956, 128. Ursprünglich in: Allgemeine Studienordnung vom 13. Oktober 1849, § 11. Bei R. MEISTER 1963, II, 270. Aufgehoben durch das Allgemeine Hochschulstudiengesetz vom 15. Juli 1966, § 5 Abs. 4. Vgl. ERMACORA 1972, 189 und 193.

¹⁵ Reichsgesetzblatt, Jg. 1911, LI. Stück, 425–447.

¹⁶ Ebenda, Artikel VII, 429.

Prüfungskommission einzureichenden Zulassungsgesuche hat er nachzuweisen, durch welche Studien (Kollegien¹⁷, Seminare, Übungen, Lektüre), allenfalls auch praktische Betätigungen er sich die geforderte philosophisch-pädagogische Bildung angeeignet zu haben glaubt. Die Prüfung selbst wird vom Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik unter Leitung des Direktors der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters vorgenommen und dauert ungefähr eine halbe Stunde. – Über den Inhalt und Erfolg dieser Vorprüfung wird ein ... Zeugnis ausgestellt, das dem Gesuche um Zulassung zur Lehramtsprüfung anzuschließen ist. – Falls der Kandidat wegen nicht genügend befundener Nachweise über seine Vorbildung abgewiesen oder die Vorprüfung nicht bestanden hat, so kann diese nicht vor Ablauf eines weiteren Semesters abgelegt, beziehungsweise wiederholt werden“.

Die „Anforderungen“ waren folgende: „Während der vorgeschriebenen Studienzeit hat jeder Kandidat je eine vierstündige Vorlesung über Philosophie (insbesondere Psychologie) und über Pädagogik (allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, namentlich auch über Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhundert), womöglich auch Vorlesungen über die Methodik seiner Fächer, dann Vorlesungen über Schulhygiene (hygienische Pädagogik) und körperliche Erziehung ... auszuweisen“.¹⁸ „Allen Kandidaten wird dringend empfohlen, an *seminaristischen Übungen*, besonders an denen ihrer Prüfungsfächer und der Pädagogik – auch abgesehen von den eigens vorgeschriebenen – nach Tunlichkeit teilzunehmen“.¹⁹

In das Lehramtsprüfungszeugnis aufzunehmen waren der „Nachweis des Besuches der Vorlesungen über Schulhygiene (hygienische Pädagogik) und körperliche Erziehung, Angabe der Zeugnisse über die Teilnahme an seminaristischen Übungen“ und namentlich „das Ergebnis der philosophisch-pädagogischen Vorprüfung ...“²⁰

Auch die „Einführung in das praktische Lehramt“ wurde neu geregelt. „Nach erfolgreichem Abschluß der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung hat nach Tunlichkeit jeder Lehramtskandidat zum Zwecke seiner pädagogisch-didaktischen Ausbildung ein *pädagogisches Mittelschulseminar* zu besuchen (sogenanntes *erweitertes Probejahr*)“.
„Solche Mittelschulseminare, welche die Lehramtskandidaten auf

¹⁷ Im Gesetzblatt steht „Kolloquien“ – offensichtlich ein Druckfehler. So auch HÖFLER 1912a, 33.

¹⁸ Ebenda, Artikel IV, Abs. 1, 427.

¹⁹ Ebenda, Artikel IV, Abs. 12, 428.

²⁰ Ebenda, Artikel XXVII, 442.

Grundlage der an der Universität erworbenen theoretischen Kenntnisse mit den Aufgaben der pädagogischen und didaktischen Praxis bekannt machen und zur selbständigen Lehrtätigkeit heranbilden sollen, befinden sich an einzelnen Mittelschulen in Wien und in anderen Universitätsstädten ...“. „Die Leitung des Seminars obliegt dem Direktor der Mittelschule, mit der das Seminar verbunden ist, oder einem anderen vom Ministerium für Kultus und Unterricht dazu bestimmten Schulmann ...“. Der Einführung ins praktische Lehramt dienen a) Lehrbesuche (Hospitierungen), b) Lehrversuche und Lehrauftritte (letztere sind Lehrversuche, denen „sämtliche der Anstalt zugewiesenen Kandidaten samt den Fachprofessoren und dem Seminarleiter beiwohnen“), c) Selbständiger Unterricht, d) Konferenzen und Besprechungen. „Einem solchen Seminar können höchstens acht Kandidaten zugewiesen werden. Die geringste Zahl für einen seminaristischen Betrieb beträgt vier Kandidaten“.²¹

„Kandidaten, die nicht in der Lage sind, das erweiterte Probejahr ... zu absolvieren, namentlich in Orten, wo derartige Mittelschulseminare nicht bestehen, haben das *einfache Probejahr* abzulegen“.²²

Dank dieser Prüfungsordnung von 1911 wurde die Pädagogik bei den Lehramtsstudenten wie in den Professorenkollegien der Philosophischen Fakultäten endlich etwas ernster genommen. Als „Vorprüfung“ war ihre Prüfung zwar noch nicht Teil der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung, sondern ging dieser als Zulassungsbedingung voraus, aber die Pädagogik wurde doch als wissenschaftliche Theorie verstanden und deren Lehre von der „Einführung ins praktische Lehramt“ unterschieden. Die pädagogischen Lehr- und Studieninhalte und damit die möglichen Prüfungsgegenstände wurden erheblich erweitert. Ein Professor für Pädagogik oder zumindest „für Philosophie und Pädagogik“ als „Fachexaminator“ wurde unerlässlich, weil ein Nur-Philosoph den breiten Lehr- und Prüfungsaufgaben im Fach Pädagogik nicht genügen konnte.²³ Eine einzige vierstündige Vorlesung über

²¹ Ebenda, Artikel XXX, 443.

²² Ebenda, Artikel XXXI, 445. Versuchsweise ist das „erweiterte Probejahr“ zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Durchbildung vollständig geprüfter Lehramtskandidaten für das praktische Lehramt an Mittelschulen erstmals durch Erlaß des MKU vom 21. Juni 1893, Z. 1389 am Staatsgymnasium Wien IX (später Maximilian-Gymnasium) eingeführt worden. HALMA/SCHILLING 1911, 332f. Vgl. Loos 1908, 221f.

²³ Tatsächlich hinkte die Prüfungsvorschrift von 1911 mit ihrer Koppelung von Philosophie (begrenzt auf Psychologie und Logik unter Verzicht auf die ebenso

Pädagogik war allerdings kaum geeignet, den drei Teilfächern „Erziehungslehre“, „Unterrichtslehre“ und „Geschichte der Pädagogik“ gerecht zu werden. Statt wissenschaftlicher Gründlichkeit legte sie leitfadenartige Skizzen nahe, wenn der vorgeschriebene Stoff bewältigt werden sollte.

Die knappe Zeit, die für die Kerngebiete der Pädagogik vorgesehen war, stand im Mißverhältnis zur neu eingeführten Pflichtvorlesung über „*Schulhygiene (hygienische Pädagogik) und körperliche Erziehung*“. Dieses Randgebiet entsprach jedoch dem durch die Schulkritik der Ärzte geweckten öffentlichen Interesse an Gesundheitspflege und körperlicher Ertüchtigung in den Schulen. Schon 1905 war durch einen Ministerial-Erlaß „behufs Steigerung des Besuches“ der Vorlesungen über Schulhygiene angeordnet worden, daß jeder Lehramtskandidat bei der Meldung zur Lehramtsprüfung anzugeben habe, ob er diese Vorlesungen besucht hat. Im bejahenden Fall war dies „durch Vorlage von Kolloquienzeugnissen zu erweisen“.²⁴ Im Jahre 1906 hat der Mittelschullehrer LEO BURGERSTEIN (1853–1928) als erster an der Universität Wien die Lehrbefugnis als Privatdozent für „Hygienische Pädagogik“ erworben und sogleich großen Zulauf gefunden.²⁵ Die Verpflichtung zum Besuch der Vorlesung über „Schulhygiene (hygienische Pädagogik)“ und zu einem Kolloquium darüber blieb bis 1938 bestehen. Als 1945 die österreichische Prüfungsvorschrift wiederhergestellt worden ist, wurde diese Bestimmung aufgelassen.²⁶

Auch „Vorlesungen über die *Methodik*“ der *Unterrichtsfächer* wurden in der Prüfungsordnung von 1911 erstmals genannt, aber ihre Durchführung und ihr Besuch werden mit dem Wort „womöglich“ noch nicht absolut zwingend gefordert. Das änderte sich erst durch einen Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1924. Durch ihn wurden ab dem Winter-

unentbehrliche Ethik) und Pädagogik der damals an den Universitäten Wien, Prag und Graz bereits vollzogenen Verselbständigung der Lehrkanzeln für Pädagogik gegenüber jenen für Philosophie nach. Da nur *ein* Prüfer vorgesehen war, mußte unter Umständen ein Pädagogik-Professor auch dann die Fächer Psychologie und Logik lehren und prüfen, wenn er dafür nicht sonderlich kompetent war. Zu diesem Personalproblem vgl. HÖFLER 1912a, 62ff., der freilich die in seinen Augen „unglückselige Abtrennung der Pädagogik von der Philosophie ... rückgängig zu machen“ empfahl – zum Vorteil des Faches freilich ohne Erfolg. Vgl. in diesem Buch S. 316f.

²⁴ MKU-Erlaß vom 5. September 1905, Z. 33716. HALMA/SCHILLING 1911, 218f. Zum Inhalt und zur Literatur der „Schulhygiene“ vgl. HERGEL 1908; BURGERSTEIN/NETOLITZKY 1912, besonders 230ff. über „Hygiene des Unterrichts“.

²⁵ Vgl. in diesem Buch S. 302ff.

²⁶ R. MEISTER 1962, 173.

semester 1924/25 „Vorlesungen aus der Methodik (der besonderen Unterrichtslehre) der Mittelschullehrfächer“ verpflichtend vorgeschrieben.²⁷ Bei den obligatorischen „Kolloquien (Vorprüfungen) aus besonderer Unterrichtslehre“ soll „der Fachprüfer für Pädagogik anwesend sein“.²⁸

Dazu kam gleichzeitig der Auftrag an die Dekanate der Philosophischen Fakultäten, womöglich in jedem Wintersemester „eine einführende *Vorlesung über die Aufgaben des Mittelschullehrers* und die Anforderungen des Mittelschullehramts“ einzurichten, „wodurch gleichzeitig eine Art Berufsberatung geübt werden könnte“. Der Besuch dieser Vorlesung sei „den Lehramtsanwärtern angelegentlich zu empfehlen“.²⁹

Die nächste große Verbesserung der Regeln für das pädagogische Begleitstudium erfolgte durch die „*Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen*“ vom 17. März 1928.³⁰ An Stelle der „*Pädagogischen Vorprüfung*“ von 1911 wurde erstmals eine besondere mündliche „Pädagogische Prüfung“ als vierter Teil der Lehramtsprüfung neben den Hausarbeiten, den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung aus den gewählten Fächern eingeführt. Sie konnte „nach Abgabe der Hausarbeiten zugleich mit der mündlichen Prüfung aus den gewählten Unterrichtsfächern oder getrennt von ihr abgelegt werden“.³¹

Die neuen Studienanforderungen lauteten wie folgt. „Jeder Lehramtsanwärter hat zu hören:

- a) Je eine mindestens dreistündige Vorlesung aus dem Gebiete der allgemeinen Theorie und der Geschichte der Pädagogik;
- b) zwei mindestens je dreistündige Vorlesungen aus Philosophie, darunter eine aus dem Gebiete der Psychologie (unter Berücksichtigung der jugendkundlichen Probleme);
- c) Vorlesungen über die besondere Unterrichtslehre seiner Fächer;
- d) eine Vorlesung über körperliche Erziehung und Schulhygiene (hygienische Pädagogik); ...

²⁷ Dieser Erlass wurde im Ministerial-Verordnungsblatt „Volkserziehung“ nicht veröffentlicht, aber auszugsweise abgedruckt bei MOSSER/REITTERER 1934, 5.

²⁸ MOSSER/REITTERER 1934, 12. Diese Vorschrift war wegen der großen Menge der Lehramtsstudenten in den meisten Fällen unerfüllbar.

²⁹ MOSSER/REITTERER 1934, 5.

³⁰ BMfU-Erlass, Z. 32.572/1927. Volkserziehung. Nachrichten des Bundesministeriums für Unterricht. Amtlicher Teil, Jg. 1928, Nr. 27, 59–80. Nachdruck mit Kommentar bei MOSSER/REITTERER 1934, 4ff.

³¹ Prüfungsvorschrift 1927, Artikel VI und XXIV, Abs. 1.

Aus der besonderen Unterrichtslehre und aus der Schulhygiene (hygienische Pädagogik) sind Kolloquienzeugnisse vorzulegen. – Nachdrücklich empfohlen wird (namentlich den Studierenden des ersten Semesters) der Besuch einer einführenden Vorlesung über die Aufgaben des Mittelschullehrberufes“.³²

„Die Pädagogische Prüfung umfaßt folgende getrennt zu prüfende Fächer:

- a) Allgemeine Pädagogik – das ist Geschichte der Erziehung und der Erziehungswissenschaft; Grundbegriffe und Hauptprobleme der Theorie der Erziehung und des Unterrichtes; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit; Aufbau des Bildungswesens Österreichs und des Deutschen Reiches im Umriß;
- b) Psychologie und Jugendkunde: Gründliche Kenntnis der allgemeinen Psychologie sowie der Psychologie des Kindes und des Jugendlichen; Einsicht in die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, insbesondere auch für die Erfassung der Persönlichkeit des Schülers.

Die Prüfung wird von den Fachprüfern für Pädagogik und für Psychologie vorgenommen und dauert für jedes der beiden Fächer ungefähr eine halbe Stunde.“³³

Bei den Vorschriften über die „Einführung in das Praktische Lehramt“ nach Abschluß der Lehramtsprüfung durch „das pädagogische Mittelschulseminar (Das erweiterte Probejahr)“ oder „das einfache Probejahr“ erfolgten keine pädagogisch wesentlichen Änderungen.³⁴

Die Prüfungsvorschrift von 1928 sicherte den Vorlesungen über Allgemeine und Historische Pädagogik zusammen sechs Semesterwochenstunden. Das waren gegenüber jener von 1911 zwei Stunden mehr, aber keineswegs genug, um alle für die Prüfung aus dem Fach „Allgemeine Pädagogik“ vorgeschriebenen Teilgebiete lehren zu können.

Ein Fortschritt lag darin, daß erstmals „Psychologie und Jugendkunde“ als eigenständiges Prüfungsfach erscheint, das von einem „Fachprüfer für Psychologie“ zu prüfen ist. Der Psychologe trat an die Stelle der Philosophen. Dem entsprach jedoch nicht die Vorschrift, daß lediglich *eine* dreistündige Vorlesung aus dem Gebiet der Psychologie gehört werden mußte. Es war ausgeschlossen, die in der Prüfung

³² Ebenda, Artikel V, Absatz 2.

³³ Ebenda, Artikel XXIV, Abs. 2 und 3.

³⁴ Ebenda, Artikel XXX und XXXI.

verlangten Kenntnisse in diesem engen Zeitrahmen zu vermitteln. Dazu hätte es wenigstens auch der zweiten aus der Philosophie zu hörenden dreistündigen Vorlesung bedurft. Diese konnte jedoch – gemäß der traditionellen Koppelung von „philosophischer“ und „pädagogischer Bildung“ – aus dem Gesamtgebiet der Philosophie gewählt werden und kam in der Regel nicht der Psychologie zugute.

Bei der zitierten Regelung des pädagogisch-psychologischen Begleitstudiums gemäß der Prüfungsvorschrift von 1928 ist es bis zum Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 geblieben. Die im „Ständestaat“ 1937 erlassene Prüfungsvorschrift³⁵ hat alle für die Pädagogik einschlägigen Bestimmungen wortgetreu aus der Prüfungsvorschrift von 1928 übernommen.³⁶

Der Grundgedanke aller Prüfungsvorschriften seit dem Jahre 1849 bestand darin, die Berufsausbildung der Kandidaten für das Lehramt an Mittelschulen in einen theoretisch-wissenschaftlichen und einen unterrichtspraktischen Abschnitt zu teilen. Der erste gehörte zum Universitätsstudium und wurde bei positivem Ergebnis der „Lehramtsprüfung“ mit dem „Lehrbefähigungszeugnis“ abgeschlossen. Den zweiten Abschnitt bildete das einjährige „Probejahr“ an einer Mittelschule. Es endete mit dem Zeugnis über „das mit Erfolg abgelegte Probejahr“. Erst durch dieses Zeugnis wurde „die volle Befähigung zur Anstellung im Mittelschullehramte erworben“.³⁷

Die bisher geschilderten staatlichen Vorschriften waren reine Prüfungsvorschriften und enthielten keine Regeln für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums. Sie wurden erst nach und nach durch Angaben über die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Pflicht-Lehrveranstaltungen ergänzt. Von diesen Angaben hingen der Bedarf an Lehrkanzeln für Pädagogik und deren inhaltliche Ausrichtung ab. Solange es noch keine nennenswerte Menge von Doktorats-Studenten der Pädagogik im Hauptfach gab, war die jeweils gültige Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen die einzige amtliche Grundlage der Existenzberechtigung pädagogischer Lehrkanzeln wie der Nachwuchs-pflege in diesem Fach.

³⁵ Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen). Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, Jg. 1937, Nr. 271 (kundgemacht am 6. August 1937), 1197–1217.

³⁶ Ebendort, § 5, 1199; § 6, 1203; § 14, 1211.

³⁷ Prüfungsvorschrift 1928, Artikel XXX, Abs. 13 und Artikel XXXI, Abs. 12.

Innerhalb der zweiphasigen Mittelschullehrer-Ausbildung hatte die schulpraktische Einführungsphase im „Probejahr“ den Zweck, „den Lehramtsanwärter mit den unmittelbaren Aufgaben der Erziehung und des Unterrichtes bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Eignung für den Lehrberuf zu erweisen“.³⁸ Gegen diese Regelung gab es immer wieder Bedenken, weil „eine Zurückweisung nach Vollendung der Studien an der Universität und Ablegung der Lehramtsprüfung eine große Härte für den Kandidaten, eine zu milde Beurteilung über seine Leistungen im Probejahr die Gefahr der Zulassung ungeeigneter Lehrpersonen mit sich bringt“.³⁹ Deshalb wurden schon ab 1887 an der Universität Prag durch OTTO WILLMANN⁴⁰ und ab 1908 an der Wiener Universität durch ALOIS HÖFLER⁴¹ Versuche unternommen, den Lehramtsstudenten zu einem früheren Zeitpunkt durch Hospitationen und Lehrversuche in Schulen die Möglichkeit zu geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erproben. Davon machten jedoch nur wenige Studenten Gebrauch. So blieb das Problem ungelöst – trotz verdienstvoller Bemühungen einiger Pädagogik-Professoren und mancher Helfer aus dem Kreis jener Mittelschullehrer, die der Universität als Lehrbeauftragte für Besondere Unterrichtslehre dienten.

Nun noch ein Blick auf jenes Lehramt, das als einziges ein gründliches Studium der wissenschaftlichen Pädagogik verlangte: *das Lehramt der Pädagogik an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten*. Seit auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes von 1869 „nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderte Lehrerbildungsanstalten“ (§ 26) eingerichtet worden waren und 1874 ihr Organisationsstatut erhalten hatten⁴², war klar, daß deren Fachlehrer (damals „Hauptlehrer“ genannt) für „Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik)“ eine solide Ausbildung brauchten. Die Lehrerbildungsanstalt galt jedoch als berufsbildende Fachschule und nicht als Mittelschule.⁴³ Deshalb wurde ihr zentrales Fach, die Pädagogik, in den Prüfungsvorschriften für das Lehramt an Mittelschulen nicht als eigenes Fach berücksichtigt.

³⁸ Prüfungsvorschrift 1937, § 20, Abs. 1.

³⁹ R. MEISTER 1962, 175.

⁴⁰ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 5.

⁴¹ Vgl. in diesem Buch S. 324.

⁴² „Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich“ vom 26. Mai 1874. *Verordnungsblatt des MCU*, Jg. 1874, Nr. 31, 119–186. Vgl. GÖNNER 1967, 157ff.

⁴³ Ebenda, 322.

Die Unterrichtsverwaltung hielt sich lange an die einleuchtenden Richtlinien, die ADOLPH DIESTERWEG (1790–1866) im Jahre 1849 verkündet hatte: „Eine Lehrerbildungsanstalt, in welcher theoretische oder theoretisierende Vorträge vorherrschen, ist nicht nur eine unnütze, sondern eine verderbliche Anstalt“; Deshalb „ist die Anstellung theoretisierender Professoren in Lehrerbildungsanstalten unzulässig“; „Durchgebildete, in der Praxis der Schultätigkeit bewährte Schulmänner sind die an Lehranstalten der Seminarien und der Fortbildungsanstalten für Lehrer zu berufenden Personen“.⁴⁴ Da bekannt war, von wem und auf welche Weise die Pädagogik an den Universitäten gelehrt wurde, hatte es die oberste Schulbehörde nicht eilig, die Fachlehrer der Pädagogik an den Lehrerbildungsanstalten aus den Absolventen eines universitären Lehramtsstudiums der Pädagogik zu rekrutieren.

So kam es erst rund 60 Jahre nach der Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten zu einer Regelung: durch den Ministerialerlaß vom 16. Mai 1933 wurde erstmals eine „*Prüfungsvorschrift für das Lehramt der Pädagogik an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten*“ eingeführt.⁴⁵ Von nun an waren auch für den Lehrgegenstand „Philosophischer Einführungsunterricht und Erziehungslehre“ an den Frauenoberschulen „vorzugsweise Lehrkräfte heranzuziehen ..., welche die Lehramtsprüfung aus Pädagogik ... erfolgreich abgelegt haben“⁴⁶.

Durch diese Prüfungsvorschrift wurde die Pädagogik an den Universitäten im Jahre 1933 endlich auch als wissenschaftliches Hauptfach legitimiert und gleichrangig in den Kreis der anderen Fachwissenschaften aufgenommen, die einen vollständigen Studiengang für Lehramtsstudenten anzubieten hatten. Aus einem kleinen und wenig angesehenen Sonderfach, das unter der Fachfremdheit seiner weitgehend desinteressierten Hörer ebenso litt wie unter den minimalen Studienverpflichtungen und Prüfungsanforderungen, die für diese galten, ist durch die Lehramtsstudenten der Pädagogik an Lehrerbildungsanstal-

⁴⁴ Als „maßgebend“ zitiert bei LINDNER 1884, 462 und ZENZ 1906, 985 unter Berufung auf DIESTERWEG 1849 als Quelle. Dort (Sämtliche Werke, 1. Abteilung, VIII. Band, 1965, 45–70) jedoch nicht enthalten.

⁴⁵ Z. 2662. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des BMfU, Jg. 1933, Nr. 30, 51–52.

⁴⁶ MOSSER/REITTELER 1934, 43. Davon abweichend allerdings die Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen von 1937, § 3, Absatz 5, wonach das Lehramtsprüfungszeugnis im Fach *Philosophie* „auch die wissenschaftliche Eignung zur Unterrichtserteilung ... in Erziehungslehre an der Frauenoberschule“ beinhalte. A.a.O., 1198.

ten wenigstens teilweise ein normales Universitätsfach geworden. Damit gab es zum erstenmal auch gute rechtliche und erziehungspolitische Gründe für seinen weiteren Ausbau, denn ein Mensch allein konnte auf Dauer unmöglich leisten, was nun an Lehre und Forschung nötig war.

Die Prüfungsvorschrift sah vor, daß Pädagogik nur „als Erweiterungsfach“ zu einer der möglichen Fachgruppen gewählt werden kann, das heißt als zusätzliches Fach zu zwei bis drei anderen Fächern. Es gab jedoch für Volks- und Hauptschullehrer mit Hochschulreife auch die Möglichkeit, es „als selbständiges Fach“ zu wählen, falls das Unterrichtsministerium zustimmte. Damit wurden zu Recht jene Studienbewerber begünstigt, aus deren Kreis auch künftig die Fachlehrer der Pädagogik an Lehrerbildungsanstalten vorzugsweise rekrutiert werden sollten. Es wurden allerdings auch andere Anwärter zugelassen, sofern sie nachweisen konnten, „daß sie durch zehn Monate dem Unterricht an der Übungsschule (einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt) in wenigstens sechs Wochenstunden beigewohnt haben“.⁴⁷ Von dieser Bestimmung konnte „in allen Fällen abgesehen werden, in denen der Nachweis über eine wenigstens einjährige unterrichtliche Tätigkeit an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte beliebigen Volks- oder Hauptschule erbracht wird“.⁴⁸ Für ausgebildete Volks- und Hauptschullehrer wurden die Zugangsbedingungen also erleichtert, für alle anderen Interessenten sehr erschwert (Pädagogik zulässig nur als Erweiterungsfach neben mindestens zwei anderen Fächern; zehn Monate Hospitieren an der Übungsschule).

Die inhaltlichen Anforderungen für die Prüfung umfaßten die gesamte Pädagogik und den größten Teil der Psychologie. Sie lauteten wie folgt.

„Kenntnis der Grundbegriffe und des systematischen Aufbaues sowie der philosophischen Voraussetzungen der Erziehungswissenschaft. Gründliche Kenntnis der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre. Einsicht in die Bedeutung der pädagogischen Theorie für die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

Geschichte der Erziehung von den Anfängen menschlicher Kultur bis zur Gegenwart, besonders eingehend vom Beginn des 17. Jahrhunderts an. Übersicht über die Hauptrichtungen der Pädagogik der Ge-

⁴⁷ Erläuternder Einschub in Klammern vom Verfasser.

⁴⁸ Unveröffentlichter Durchführungserlaß von 1933. Nach MOSSER/REITTERER 1934, 42.

genwart. Hiebei hat der Prüfling nachzuweisen, daß er sich mit einem besonderen Problem und einem pädagogischen Denker eingehend beschäftigt hat.

Kenntnis des österreichischen Bildungswesens in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinem gegenwärtigen Aufbau mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen für Berufsberatung, Jugendfürsorge und Volksbildung. Übersichtliche Kenntnis des Bildungswesens des Deutschen Reiches.

Eingehende Kenntnis der Lehrpläne für die Volks- und Hauptschulen sowie für die Lehrer-(Lehrerinnen)bildungsanstalten, des Lehrverfahrens an der Volksschule sowie der wichtigsten methodischen Behelfe hiezu. Kenntnis der grundlegenden Gesetze und der sonstigen wichtigeren Vorschriften, betreffend das Volksschulwesen.

Kenntnis der Grundlehren der Logik und allgemeinen Wissenschaftslehre sowie der Hauptprobleme der Ethik.

Wissenschaftliche Beherrschung der allgemeinen Psychologie, der Psychologie des Kindes und des jugendlichen Menschen und der pädagogischen Psychologie. Kenntnis der wichtigsten pathologischen Erscheinungen des Seelenlebens, soweit sie für die Erziehung von Bedeutung sind.

Schulgesundheitspflege.⁴⁹

An Lehrveranstaltungen waren neben den für alle Lehramtsanwärter vorgeschriebenen vier Hauptvorlesungen aus Pädagogik und Philosophie folgende weitere verpflichtend: „noch mindestens je eine Vorlesung über Pädagogik der Gegenwart, über Logik und über Ethik ... und die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des pädagogischen Seminars und des psychologischen Institutes durch mindestens je zwei Semester“. Bei den Hausarbeiten gab es „die Wahl zwischen einer Hausarbeit aus Pädagogik oder pädagogischer Psychologie“. Je eine vierstündige Klausurarbeit war zu schreiben „aus dem Gebiete der Theorie und Geschichte der Erziehung und aus dem Gebiete der Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der Jugendkunde“.

Mit der Prüfungsvorschrift für das Lehramt der Pädagogik war die Einführung und Festigung des Faches an den Universitäten abgeschlossen. Die in fast 90 Jahren zwischen 1849 und 1938 mühsam errungene Anerkennung der Pädagogik als Universitätsfach, das für die Lehrerbildung und weit darüber hinaus notwendig ist, ging jedoch

⁴⁹ Prüfungsvorschrift, Artikel XVIII, b, 52.

unter der deutschen Herrschaft wieder verloren. Durch das „*Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*“ vom 13. März 1938, den letzten Souveränitätsakt des selbständigen Staates Österreich, wurde Österreich „ein Land des Deutschen Reiches“.⁵⁰ Damit traten die Rechtsvorschriften des Reiches auch „im Lande Österreich“ in Kraft.⁵¹ Die Leitung der staatlichen Verwaltung ging an die neue Behörde des *Reichsstatthalters in Wien* über.

Das Unterrichtsministerium wurde bis zu dessen Auflösung im Jahre 1940 mit dem Innenministerium zum „*Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten* in Wien“ verbunden. Dessen Abteilung IV war für „Erziehung und Volksbildung“, d.h. für das gesamte Schulwesen zuständig. Die Universitäten wurden zunächst dem „Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien“ unterstellt.⁵² 1940 wurde die Zuständigkeit für grundsätzliche Angelegenheiten des Schulwesens aus dem Geschäftsbereich des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) auf den „*Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung*“ in Berlin übertragen. Die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie die übrigen österreichischen Hochschulen wurden ihm als „Reichsuniversitäten“ unmittelbar unterstellt. Für sie wurden Kuratoren eingesetzt, die nach dem Führerprinzip für die Gesamtverwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen verantwortlich waren, soweit sie nicht als akademische Verwaltung in der Hand des Rektors lag.⁵³ Von nun an war der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auch für „die Entscheidung über grundsätzliche Fragen ... der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer aller Schularten“ zuständig.⁵⁴

Die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen war im Deutschen Reich durch *Richtlinien des Reichserziehungsmini-*

⁵⁰ Artikel 1. Bundesgesetzblatt, Jg. 1938, Nr. 75. Text bei PFEIFER 1941, 19f. Zu den Auswirkungen auf das Bildungswesen vgl. ENGELBRECHT, 5, 1988, 304ff.

⁵¹ PFEIFER 1941, 37.

⁵² Ebenda, 573f.; KAMPAS 1942, 35.

⁵³ Sechste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 11. Januar 1940. Reichsgesetzblatt I, 60. Abdruck bei PFEIFER 1941, 637ff.

⁵⁴ Ebenda, § 1, Abs I, 2c.

sters vom 16. Juli 1937 geregelt.⁵⁵ Wesentlich für unser Thema war daran folgendes:

1. Die Lehramtsprüfung war in zwei Abschnitte geteilt: in die *Wissenschaftliche Prüfung* und die *Pädagogische Prüfung*. Die erstere war nach Abschluß des mindestens dreijährigen Fachstudiums bei einem „Wissenschaftlichen Prüfungsamt“ abzulegen, die letztere nach Abschluß des einjährigen berufspraktischen Vorbereitungsdienstes („Referendarausbildung“; nach österreichischem Sprachgebrauch: des „Probejahres“).

2. Es gab für Lehramtsstudenten an den Universitäten *keine obligatorischen Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Psychologie*. Statt dessen war für sie vor Beginn ihrer fachwissenschaftlichen Universitätsstudien eine „einjährige gemeinsame Ausbildung ... mit den Volksschullehrern“ an einer „Hochschule für Lehrerbildung“ vorgeschrieben. Sie hatte „in erster Linie den Zweck der Ausrichtung der gesamten Erzieherchaft auf ein einheitliches politisch-weltanschauliches Ziel. Zugleich ermöglicht sie durch Einführung in die Berufspraxis an der Volksschule eine erste Auslese der nach Charakter und Anlagen für den Erzieherberuf überhaupt Geeigneten.“ Dem ersten Zweck diene neben dem „gemeinsame(n) Leben im Kameradschaftshaus und im Lager“ und der Leibeserziehung „die Einführung in die politisch-weltanschaulichen Grundwissenschaften: Erziehungswissenschaft, Charakter- und Jugendkunde, Vererbungslehre und Rassenkunde, Volkskunde“. „Der zweiten Aufgabe dient eine erste Einführung in die Berufspraxis durch Unterrichtsbesuche, eigene Lehrversuche, methodische Vorlesungen und Übungen – dies alles im Rahmen der Volksschule. In den Lehrgang ist eingeschlossen ein mehrwöchiges Praktikum an einer Volksschule.“ „Die für den Erzieherberuf als geeignet beurteilten Studenten gehen im dritten Semester zur Universität oder zur Kunsthochschule“. „Der Philologe (nach österreichischem Sprachgebrauch: der künftige „Mittelschullehrer“) hat schon auf der Hochschule für Lehrerbildung als Wahlfach eines der Fächer zu betreiben, in denen er Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt“. „Die grundlegende politisch-weltanschauliche Ausrichtung hat die Hochschule für Lehrerbildung zu ge-

⁵⁵ Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen vom 16. Juli 1937. E IIIc 1275. In: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder, 3. Jg. (1937), Nr. 396, 363–365.

ben. Die einzelnen Studienfächer (an der Universität) vertiefen sie von ihren Sachgebieten aus.“⁵⁶

Diese dreiphasige Ausbildung konnte jedoch in Österreich nach 1938 zunächst nicht verwirklicht werden, weil es hier keine „Hochschulen für Lehrerbildung“ gab. Deshalb hatten sich die österreichischen Anwärter für das Lehramt an Höheren Schulen abweichend von den deutschen „Richtlinien“ weiterhin „durch mindestens acht Semester der wissenschaftlichen Ausbildung zu widmen“. Die in der österreichischen Prüfungsvorschrift von 1928 bzw. 1937 vorgesehene „*Pädagogische Prüfung*“ ist jedoch *mit Beginn des Studienjahres 1939/40 entfallen*. An deren Stelle trat „am Schluß des Ausbildungsjahres als Studienreferendar (des Probendienstes) die Praktisch-pädagogische Prüfung nach den Bestimmungen des Altreiches“.⁵⁷

Die erste Ausbildungsphase an einer „Hochschule für Lehrerbildung“ war auch in Deutschland nicht von Dauer. Nach Überwindung der Massenarbeitslosigkeit zeigte sich bald, daß der Zulauf zu diesen Hochschulen zu gering war, um den Bedarf an Volksschullehrern decken zu können. Im Zweiten Weltkrieg ging er infolge des Militärdienstes der Männer noch weiter zurück. Deshalb wurden die „Hochschulen für Lehrerbildung“ aufgelöst. Die Studierenden für das Lehramt an höheren Schulen konnten „vom 1. Januar 1940 ab unmittelbar zur Universität gehen“.⁵⁸ Damit entfiel für sie die berufsorientierende Einführungsphase mit ihren pädagogischen Studienelementen, ohne daß an den Universitäten dafür Ersatz geschaffen wurde.

3. *In der Wissenschaftlichen Prüfung* für das Lehramt war die *Pädagogik kein Prüfungsgegenstand*. Man begnügte sich damit, alle Bewerber mündlich in „Philosophie und Weltanschauung“ zu prüfen. Für diese Prüfung bestanden an der Wiener Universität folgende Anforderungen: „Vorlesungen über Philosophie, insbesondere über die Zusammenhänge der Philosophie und Erziehung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung und über die Grundbegriffe und Hauptprobleme der Philosophie in systematischer und historischer Hinsicht.“

⁵⁶ Ebenda, A, 1–4, 364. Erläuternde Einschübe in Klammern vom Verfasser.

⁵⁷ Erlaß des Reichserziehungsministers vom 22. Juni 1939: Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen, Übergangsbestimmungen (hinsichtlich des Studienganges der ostmärkischen Anwärter). Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Jg. 1939, Nr. 97, 121–122.

⁵⁸ Erlaß vom 30. Dezember 1939. Deutsche Wissenschaft ..., 6. Jg. (1940), Nr. 29, 58.

Philosophische und pädagogische Übungen, Spezialvorlesungen über die nationalpolitischen Bildungswerte der einzelnen Unterrichtsfächer und über die Auswertung ihres Lehrgutes in der Schule werden dringlich empfohlen.⁵⁹

Weggefallen ist unter der deutschen Herrschaft auch das Lehramt für Pädagogik an Lehrerbildungsanstalten. In Deutschland erfolgte die Ausbildung der Volksschullehrer zur Zeit des „Anschlusses“ noch an „Hochschulen für Lehrerbildung“, deren Besuch das Reifezeugnis voraussetzte. An ihre Stelle traten 1941 Lehrerbildungsanstalten als berufsbildende Fachschulen mit fünf Jahreskursen nach österreichischem Vorbild.⁶⁰ Für deren Pädagogik-Lehrer war in beiden Fällen kein universitäres Fachstudium der Pädagogik mit wissenschaftlicher Staatsprüfung vorgeschrieben. Diese rückständige Praxis wurde nun auch in Österreich üblich und trug dazu bei, daß an den Universitäten selbständige Lehrstühle der Pädagogik aus Mangel an gesetzlichen Ausbildungsaufgaben als überflüssig betrachtet wurden. Bezeichnend dafür ist, daß die traditionsreiche Wiener Lehrkanzel 1939 aus einem Ordinariat für Pädagogik in ein Extraordinariat für „Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik“ umgewandelt und das selbständige „Pädagogische Seminar“ 1943 als „Abteilung für Pädagogik“ in das „Philosophische Seminar“ eingegliedert wurde.⁶¹

4. In der *Pädagogischen Prüfung* deutscher Version war nachzuweisen, daß sich der Studienreferendar „in die Aufgaben und Grundsätze der Jugenderziehung und -bildung in der höheren Schule im Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung eingelebt hat und in der praktischen Berufsübung“ weit genug „ausgebildet ist ...“. Die Prüfung umfaßte eine „Hausarbeit aus der Erziehungs- oder Unterrichtslehre“, zwei Lehrproben und „eine mündliche Prüfung in Erziehungs- und Unterrichtslehre“ von einer Stunde Dauer. Bei der Hausarbeit mußten „die aus den nationalsozialistischen Erziehungsformen sich ergebenden Fragen der Bildung und Erziehung gebührend zur Geltung kommen“. Auch bei der mündlichen Prüfung war „den grundsätzlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts im Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung ... Rechnung zu tragen“. „Auf allen Gebieten wird Vertrautheit mit dem entsprechenden nationalsozialistischen pädago-

⁵⁹ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, 3. Trimester 1940 (zusammengestellt von RICHARD MEISTER), 152.

⁶⁰ SCHMIDT-BODENSTEDT 1942, 3 und 163.

⁶¹ Vgl. in diesem Buch S. 419ff.

gischen Schrifttum vorausgesetzt“.⁶² Die Universitäten hatten auf Inhalt und Qualität der „Pädagogischen Prüfung“ am Ende des Referendariatsjahres keinen Einfluß.

Nach der *Wiedererrichtung des österreichischen Staates*⁶³ im Jahre 1945 traten auch die „Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen“ von 1928 bzw. 1937 und jene für das Lehramt der Pädagogik an Lehrerbildungsanstalten von 1933 wieder in Kraft.⁶⁴ Das blieb so bis zum Jahre 1977. Das damalige „Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten“ hat jedoch in einem vom Wiener Pädagogik-Professor RICHARD MEISTER⁶⁵ angeregten Erlaß vom 10. August 1945 die Anforderungen für das pädagogische Studium der Mittelschullehrer gegenüber der Prüfungsvorschrift wesentlich geändert.⁶⁶ Dieser Erlaß ist nicht öffentlich kundgemacht worden⁶⁷ und war schon aus diesem Grunde gesetzwidrig. Er ist jedoch zumindest an der Universität Wien unter MEISTER vollständig durchgeführt worden; an den übrigen Universitäten dagegen nur teilweise.⁶⁸

Nach diesem Erlaß hatte jeder Lehramtskandidat zu hören: „a) eine dreistündige Vorlesung über Theorie der Erziehung; b) eine zwei- bis dreistündige Vorlesung über Pädagogische Psychologie; c) eine dreistündige Vorlesung über Praktische Pädagogik des Mittelschulwesens; d) eine zweistündige Vorlesung über Geschichte des österreichischen Bildungswesens und e) Vorlesungen über Besondere Unterrichtslehre seiner Lehrfächer; über die letzteren sind Pflichtkolloquien abzulegen“.⁶⁹ Die Pflichtvorlesung über Schulhygiene wurde abgeschafft.

⁶² Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung vom 7. Juni 1937. Deutsche Wissenschaft 3. Jg. (1937), Nr. 321, 289–294.

⁶³ Zu den verfassungsrechtlichen Aspekten vgl. KLECATSKY/MORSCHER 1982, 12ff. Ebenda, 24ff. das Verfassungs-Überleitungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz (32ff) vom 1. Mai 1945.

⁶⁴ Vgl. ERMACORA 1956, 476ff. Da die Lehramtsprüfungsvorschrift von 1937 auf Grund einer gesetzwidrigen Verordnung der Bundesregierung aus 1934 erlassen worden ist, war allerdings verfassungsrechtlich „zweifelhaft“, ob sie „heute auf der Stufe eines Gesetzes steht oder aber eine gesetzwidrige Verordnung ist“ (ebenda, 487).

⁶⁵ Vgl. in diesem Buch S. 425ff.

⁶⁶ SV, Erlaß vom 10. August 1945, Z. 2413/V/8.

⁶⁷ R. MEISTER 1962, 173.

⁶⁸ Nach mündlicher Auskunft des zuständigen Ministerialrats JOHANN WIMMER (Abteilung I/2) vom 19. Juni 1997 ist der Erlaß im BMfU nicht mehr auffindbar.

⁶⁹ Zitiert bei R. MEISTER 1962, 173.

1947 trat dazu noch ein weiterer unpubliziert gebliebener Erlaß, der dazu verpflichtete, während des achten Semesters an einer Mittelschule zu hospitieren.⁷⁰ Auch dieser Erlaß war mangels Kundmachung rechtswidrig und wurde nicht überall befolgt.

Bei den Professoren der Pädagogik galten „die Ansätze der Stundenzahlen im Erlaß von 1945 ... als zu starr und wohl auch als zu gering“⁷¹. Die zuständigen Beamten in der Sektion V (Allgemeinbildendes Schulwesen) des Unterrichtsministeriums stellten jahrzehntelang, besonders aber nach dem Schulgesetzwerk von 1962⁷², eine baldige Neuordnung des pädagogischen Begleitstudiums in Aussicht, ohne daß etwas geschah. Im Wissen um die fragwürdige Rechtsgrundlage der einschlägigen Erlasse wurden lokale Abweichungen bei den Stundenzahlen wie den Bezeichnungen der pädagogisch-psychologischen Pflichtvorlesungen vom Ministerium wie von den ihm unterstellten Prüfungskommissionen für das Lehramt an Mittelschulen (ab 1962: höheren Schulen) toleriert.

Als Beispiel für eine weitgehende Abweichung von der damals nach wie vor gültig gewesenen Prüfungsvorschrift aus dem Jahre 1937 seien die seit dem Studienjahr 1960/61 an der Universität Wien eingeführten Bestimmungen über die pädagogisch-psychologischen Pflichtvorlesungen der Lehramtskandidaten mitgeteilt. „Während der acht Semester: Allgemeine Pädagogik I II III (6 Stunden), Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Bildungswesens I II (3 Stunden), Entwicklungspsychologie II (2 Stunden), Pädagogische Psychologie (1 Stunde), eine in die Philosophie einführende Vorlesung. Im achten Semester: Praktische Pädagogik des Mittelschulwesens (3 Stunden) mit Pflichtkolloquium, Besondere Unterrichtslehre der gewählten Fächer (je 2 Stunden) mit Pflichtkolloquien, Hospitieren an einer Mittelschule“ (derzeit im Gesamtausmaß von 24 Stunden während des Semesters).⁷³ Das bedeutete für die Allgemeine und Historische Pädagogik eine Erhöhung von 6 auf 9 Semesterwochenstunden; für die Psychologie die notwendige Differenzierung in Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie bei gleichbleibender Stundenzahl. Unter Einschluß der als obligatorisch erklärten dreistündigen Vorlesung über Mittelschulpädagogik kam die Pädagogik auf

⁷⁰ BMfU, Erlaß vom 12. März 1947, Z. 151/IV/13. Nach R. MEISTER 1962, 173.

⁷¹ R. MEISTER 1962, 174.

⁷² Vgl. BMfU 1962 und JONAK/KÖVESI 1990.

⁷³ R. MEISTER 1962, 174.

insgesamt 12 Semesterwochenstunden statt 6, während es in der Psychologie bei unzureichenden 3 Stunden blieb. Die Pflichtstundenzahl in der Pädagogik ist also ohne gesetzliche Grundlage verdoppelt worden.

Rund dreißig Jahre lang – von 1945 bis 1977 – blieb es bei diesem rechtlich ungeklärten Schwebezustand einer unzulänglichen pädagogischen Berufsausbildung der Mittelschullehrer. Während im Schulwesen ab 1962 durch neue Gesetze und darauf beruhenden Verordnungen die kleinsten Details geregelt wurden⁷⁴, blieb im Hochschulbereich die Reform der Lehrerbildung für die höheren Schulen ungelöst. Das lag einerseits am alten Interessenkonflikt zwischen den schulfremden forschungsorientierten Fachgelehrten der Hochschulen und den Schulbehörden des Bundes und der Länder. In diesem Konflikt erwiesen sich die mit dem Glanz der Wissenschaften ausgestatteten Professo-renkollegien und deren administrative Fürsprecher in der Hochschul-sektion des Bundesministeriums für Unterricht (ab 1971 des Bundes-ministeriums für Wissenschaft und Forschung) als stärker. Anderer-seits waren die oberste Schulbehörde und die Pädagogik-Professoren der Universitäten in den alten Streitfragen nach dem besten Zeit-punkt, dem geeigneten Ort, den Inhalten, den Lehrformen und der Dauer der pädagogischen Ausbildung der Lehrer für höhere Schulen noch immer nicht zur Einigung und zu gesetzesreifen Vorschlägen ge-langt. Es blieb nach wie vor umstritten, welchen Beitrag die Univer-sitäten zu ihr leisten sollten und wer für welche Elemente von erzie-hungstheoretischer Lehre, schulpraktischer Ausbildung und Prüfung zuständig sein soll. Je nach Arbeitsteilung zwischen den universitären Instituten für Pädagogik und den Ausbildungseinrichtungen der Schulbehörde (Probejahr bzw. dessen Nachfolge-Institution) waren verschiedene Auswirkungen auf die Zukunft des Faches Pädagogik an den Universitäten zu erwarten.

Der im Unterrichtsministerium überaus einflußreiche MEISTER hatte „schon 1945 vorgeschlagen, das pädagogische Studium zum größten Teil mit dem Probejahr zeitlich und organisatorisch zu ver-binden, indem die Lehramtskandidaten während der ersten Hälfte des Probejahres einen großen Teil der pädagogischen Vorlesungen, nämlich über die Praktische Pädagogik des Mittelschulwesens, die Besondere Unterrichtslehre der gewählten Fächer, über Schulhygiene und über die Technik des Sprechens und der Rede zu hören hätten und daneben

⁷⁴ Vgl. JONAK/KÖVESI 1990.

an einer Mittelschule fortlaufend zu hospitieren, allenfalls mit Abhaltung von Probelehrstunden. Nach Abschluß des ersten Halbjahres wäre die Pädagogische Prüfung abzulegen. Die zweite Hälfte des 'Pädagogischen Jahres' hätten die Lehramtskandidaten dann ganz in der üblichen Weise des bisherigen Probejahres an einer Mittelschule abzulegen“.

MEISTER ist später vom letzten Teil dieses Vorschlages wieder abgerückt und meinte, „die Einführung in das praktische Lehramt in der gegenwärtigen Form eines vollen Probejahres an der Mittelschule allein sollte ... beibehalten werden“.⁷⁵ MEISTERS Plan lief jedenfalls darauf hinaus, die allgemein üblich gewordene zweiphasige Ausbildung fortzusetzen, also die schulpraktische Ausbildung einschließlich ihrer schulformspezifischen und fachdidaktischen theoretischen Grundlagen erst nach Abschluß der fachwissenschaftlichen Studien beginnen zu lassen. Nach langem Zögern haben sich jedoch Experten und Gesetzgeber für das Gegenteil entschieden.

Die Grundlage dafür boten das „*Hochschul-Organisationsgesetz*“ vom 13. Juli 1955⁷⁶ und das „*Allgemeine Hochschul-Studiengesetz*“ vom 15. Juli 1966.⁷⁷ Im Hochschul-Organisationsgesetz von 1955 heißt es: „Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Die wissenschaftliche Lehre umfaßt insbesondere auch die *wissenschaftliche Berufsausbildung*, die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ (§ 1, 2). Im Hochschul-Studiengesetz von 1966 wird betont, daß „die Studien an den Hochschulen“ nicht nur „der Entwicklung der Wissenschaften und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ zu dienen haben, sondern auch „der *wissenschaftlichen Berufsvorbildung*“. „Die Studien haben die Grundlagen des Berufes ... zu vermitteln“. „Die Studierenden sollen befähigt werden, ... ihre künftigen beruflichen Aufgaben ... zu erfüllen“ (§ 1). Das galt auch für die Lehramtsstudenten. Deren „künftige berufliche Aufgaben“ liegen im Unterricht gemäß der erzieherischen „Aufgabe der österreichischen Schule“.⁷⁸ Das zwang dazu, die seit 1849 übliche Berufserne einer einseitig wissenschaftlichen

⁷⁵ R. MEISTER 1962, 176ff.

⁷⁶ Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1955, Nr. 154, 818–835. Nachdruck mit Kommentar bei ERMACORA 1956, 20ff.

⁷⁷ Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1966, Nr. 177, 1101–1120. Nachdruck mit Kommentar bei ERMACORA 1972, 159ff.

⁷⁸ Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, § 2. JONAK/KÖVESI 1990, 194.

Ausbildung aufzugeben und auch die pädagogisch-praktische Ausbildung bereits in den Studienjahren mit Nachdruck zu betreiben. Offen war nur, auf welche Weise.

Die Verfolgung dieses Zieles geschah hochschulrechtlich in zwei Schritten. Der erste bestand darin, daß am *30. Juni 1971* ein besonderes *Studiengesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen*⁷⁹ erlassen wurde. Es machte die Lehramtsstudien „zu einer spezifischen Variante der Diplomstudien“⁸⁰ und forderte in „Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien“ (§ 10) von den Vertretern aller lehrerbildenden Fächer erstmals ausdrücklich, sich am Berufsziel der Lehramtsstudenten zu orientieren. „Bei der Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen bzw. der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen“.

„Die *pädagogische Ausbildung* für Lehramtskandidaten ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen.⁸¹ Sie hat die *allgemeine* pädagogische Ausbildung und die *fachdidaktische* Ausbildung einschließlich der *schulpraktischen* Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen“. „Die *allgemeine* pädagogische Ausbildung hat neben der *wissenschaftlichen Grundlegung* vor allem den *pädagogisch-praktischen* Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Ein *Schulpraktikum* in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung tritt das Fach ‚Pädagogik‘“. Außerdem sind „schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren“.⁸²

⁷⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1971, Nr. 326. Nachdruck mit Kommentar bei ERMACORA/STRASSER/LANGEDER 1986, 5. Ergänzungslieferung, Juli 1995, 1133–1199.

⁸⁰ SEEL 1988, 50.

⁸¹ Änderung laut Bundesgesetzblatt 1994/Nr. 272 vom 8. April 1994: in der Studieneingangsphase „sind zusätzlich schulpraktische Lehrveranstaltungen ... vorzusehen“, um „Studierende der Lehramter möglichst frühzeitig in die allgemeine pädagogische Ausbildung einzubinden“. Begründung durch Erlaß des BMfWF vom 8. Juli 1994, GZ. 68.336/46–I/B/5 A/94.

⁸² Besonderes Studiengesetz 1971, § 10, Abs. 1–5. Hervorhebungen vom Verfasser. ERMACORA u.a. 1995, 1151f.

Diese allgemeinen Bestimmungen wurden in der „*Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten*“ vom 31. März 1977 konkretisiert.⁸³ Sie ist allerdings erst im Studienjahr 1983/84 in Kraft getreten. Seither sind für die sogenannte „allgemeine pädagogische Ausbildung“ mindestens 10 Semesterwochenstunden zu inskribieren, für die „fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Lehrveranstaltungen ... in jeder der gewählten Studienrichtungen“ 6 bis 12 Stunden.⁸⁴

Der Anteil der pflichtgemäß zu „inskribierenden“ (statt: zu besuchenden) „allgemeinen“ pädagogischen Lehrveranstaltungen hat sich also gegenüber der Prüfungsvorschrift von 1928 nicht wesentlich erhöht, sofern man die früher der psychologischen Grundlegung gewidmete dreistündige Vorlesung einbezieht: von 9 auf 10 Semesterwochenstunden. Tatsächlich ist er aber – gemessen an den fachinternen Kriterien der Erziehungswissenschaft und der Psychologie – viel geringer geworden und hat an inhaltlicher Breite verloren. Der Grund liegt darin, daß die allgemeinpädagogischen Veranstaltungen nicht mehr ausschließlich „den wissenschaftlichen Grundlagen dienen“ sollen, sondern auch „den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung“⁸⁵, indem sie die „Einführungsphase“ des „Schulpraktikums“ „vorbereiten und zu begleiten“ bestimmt sind.⁸⁶ Ein ernsthaftes wissenschaftliches Grundstudium der Allgemeinen Pädagogik und der dazu notwendigen Elemente der Psychologie ist unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen kaum möglich. Die Einbeziehung der schulpraktischen Ausbildung in das Universitätsstudium ist auf Kosten des Studiums der wissenschaftlichen Pädagogik und der Psychologie erfolgt.

Bis zur Anwendung dieser Rechtsnormen hat es allerdings noch lange gedauert. Sie konnte erst beginnen, nachdem die an den Universitäten eingerichteten Studienkommissionen⁸⁷ lokale *Studienpläne*⁸⁸ für die allgemeine pädagogische und die schulpraktische Ausbildung der Lehramtskandidaten erlassen hatten und diese vom Wissenschaftsministerium genehmigt worden waren. Bis dahin galt weiter die Prü-

⁸³ Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1977. Bundesgesetzblatt, Jg. 1977, Nr. 170, 703–706.

⁸⁴ § 3. A.a.O., 704.

⁸⁵ § 2, Abs. 2.

⁸⁶ § 5, Abs. 3.

⁸⁷ Vgl. ERMACORA 1972, 22f. und 51f.; ERMACORA u.a. 1995, 1158.

⁸⁸ Hierzu AHSTG, § 17. ERMACORA u. a. 1995, 859ff.

fungsvorschrift von 1937. Es kam zu jahrelangen Beratungen⁸⁹, bevor zwischen 1982 (Graz) und 1987 (Innsbruck) die ersten genehmigten Studienpläne in Kraft traten.⁹⁰

In den Studienplänen sind die Vorlesungen weitgehend durch Übungen oder Proseminare ersetzt worden. Da Prüfungsfach nur noch die Pädagogik ist, treten die psychologischen Lehr- und Prüfungselemente gegenüber den pädagogischen stark zurück. Nur an der Wiener Universität sind von den 10 Pflicht-Wochenstunden noch 4 der Psychologie gewidmet. Die Namen und Lehrinhalte der Pflichtfächer variieren erheblich von Universität zu Universität. In Wien sind in Anlehnung an die Prüfungsvorschriften von 1928 und 1937 folgende „Pflichtfächer“ vorgeschrieben: Theorie des Unterrichts (2 Stunden), Theorie der Erziehung (2), Theorie der Schule (unter Berücksichtigung des österreichischen Schulwesens) (2), Pädagogische Psychologie (2), Entwicklungspsychologie (2).

An der Universität Graz ist die Psychologie auf 2 Stunden beschränkt: Entwicklungspsychologie (einstündig), Lern- und Motivationspsychologie (einstündig). Auch für „Theorie des Erziehens“ ist nur eine Semesterwochenstunde vorgesehen. An der Salzburger Universität fehlt „Erziehungstheorie“ gänzlich. Verpflichtend sind dort: „Theorien für den Unterricht“ (2), „Reflexion eigener Schulerfahrungen“ (1), „Training didaktischer und/oder kommunikativer Kompetenzen“ (2), „Psychologie für die Schule“ (1 oder 2), „Planungskompetenzen für die Schule“ (2 oder 1), „Schule im gesellschaftlichen Kontext“ (2). In Innsbruck fehlt ebenso wie in Salzburg und Klagenfurt die Erziehungstheorie. Vorgeschrieben sind jedoch: „Studienbegleitende Theorie-Praxis-Reflexion“ (3), „Aspekte der Lehrerrolle (Orientierungseinheit zur studienbezogenen Selbsterfahrung)“, „Lehrverhaltenstraining“.

⁸⁹ Vgl. GÖNNER 1982a; SEEL 1988.

⁹⁰ Die jeweils neuesten Fassungen nach der Reihenfolge der Universitäten in diesem Buch: Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 1983/84, Stück 24b, ausgegeben am 28.9.1984, 365–371. Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, Studienjahr 1985/86, Stück 10a, ausgegeben am 21.2.1986. Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1991/92, Stück 22, ausgegeben am 10.2.1992, 250–256; Änderung: Studienjahr 1992/93, Stück 49, ausgegeben am 7.7.1993, 563–564. Mitteilungsblatt der Universität Salzburg, Studienjahr 1992/93, Stück 9, ausgegeben am 11.1.1993 (Sondernummer). Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz, Studienjahr 1983/84, Stück 46, ausgegeben am 29.8.1984. Mitteilungsblatt der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, Studienjahr 1985/86, Stück 14, ausgegeben am 7.2.1986; Änderung: Studienjahr 1992/93, Stück 31, ausgegeben am 25.8.1993, Nr. 160.

Man sieht daraus, wie sehr sich die Vorstellungen von den Aufgaben und den zentralen Inhalten des Faches Pädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung gewandelt haben. Systematisches erziehungstheoretisches Grundwissen einschließlich der erziehungshistorischen und -philosophischen Aspekte wird kaum noch angeboten. Dazu kommt die Unzulänglichkeit der psychologischen Ausbildungselemente. Ob auf diese Weise die gesetzlich gebotene „wissenschaftliche Berufsvorbildung“ besser erreicht werden kann als früher, ist fraglich.

Im Rahmen der Lehramts-Studien blieb die Pädagogik jedoch nicht gänzlich auf die die Fachstudien ergänzende „pädagogische Ausbildung“ aller Lehramtskandidaten beschränkt. Durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen von 1971 wurde ein neues *Lehramt für „Philosophie, Pädagogik und Psychologie“ an höheren Schulen* eingeführt.⁹¹ Es handelte sich dabei um eine Anreicherung des seit 1849 bestehenden Schulfaches „Philosophische Propädeutik“⁹² – später „Philosophie“ bzw. „Philosophischer Einführungsunterricht“ genannt –, das vorwiegend der Psychologie und Logik gewidmet war, durch die Pädagogik. Hinsichtlich der Pädagogik knüpft dieses Lehramt teilweise an die Prüfungsvorschrift für das Lehramt der Pädagogik an Lehrerbildungsanstalten von 1933 an⁹³. Da die Lehrerbildungsanstalten auf Grund des Schulorganisationsgesetzes von 1962 durch Pädagogische Akademien ersetzt worden sind⁹⁴, ist dieses Lehramt hinfällig geworden.

Das neue Lehramt – im inoffiziellen Jargon abgekürzt als „PPP“ bezeichnet – soll den „höheren Schulen auf dem Gebiet der Philosophie, der Pädagogik und der Psychologie“ dienen. In der *Studienordnung* für diese Studienrichtung vom 31. August 1973 sind für „Pädagogik“ mindestens 14 Wochenstunden vorgeschrieben, für „Psychologie“ 20, für „Philosophie“ 24. Das Thema der Diplomarbeit kann aus einem dieser drei Fächer gewählt werden.⁹⁵

Als Beispiel für die Verteilung der 14 Pflichtstunden in Pädagogik sei der Studienplan der Universität Graz angeführt. Er schreibt vier je zweistündige Vorlesungen vor über „Theorie der Erziehung und Bil-

⁹¹ ERMACORA u.a. 1986/1995, 1163.

⁹² Vgl. Instructionen 1884, IV, XXIII, 299ff.

⁹³ Vgl. in diesem Buch S. 158.

⁹⁴ Vgl. JONAK/KÖVESI 1990, 290.

⁹⁵ BMfWF: Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen). Stand: 20. Mai 1983. Österr. Studienvorschriften, Heft 4/9. Wien 1983.

dung“, „Pädagogische Soziologie“, „Grundlagen der Pädagogischen Psychologie“ und „Erziehungsberatung“. Ferner drei Seminare „Zur Theorie der Erziehung und Bildung“, „Zur Systematischen Pädagogik“ und „nach Wahl: Sozialpädagogik/Sonderpädagogik/Schulpädagogik/Erwachsenenbildung“.⁹⁶

Nach der fachwissenschaftlichen und pädagogischen Berufsvorbildung an den Universitäten ist durch das „*Unterrichtspraktikumsgesetz*“ vom 25. Feber 1988 auch die zweite Phase der Ausbildung für das Lehramt an mittleren und höheren Schulen neu geregelt worden.⁹⁷ Was früher „Probejahr“ hieß, heißt nun „*Unterrichtspraktikum*“. Es soll die Absolventen der Lehramtsstudien „in das praktische Lehramt ... einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen“⁹⁸. Es handelt sich um einjährige Kurse, die gänzlich in die Kompetenz der Unterrichtsverwaltung fallen. Sie werden an den der Lehrerfortbildung dienenden „Pädagogischen Instituten“⁹⁹ durchgeführt, die für „Praxisplätze“ an Schulen und „Betreuungslehrer“ zu sorgen haben.

Das „*Schulpraktikum*“ gehört dagegen zum Lehramtsstudium und wird von „besonderen Universitätseinrichtungen“¹⁰⁰ – an der Wiener Universität bis Ende 1999 „Zentrum für das Schulpraktikum“ genannt, seither „Institut für die schulpraktische Ausbildung“ – mit Hilfe von „Betreuungslehrern“ in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden organisiert.¹⁰¹

Nach wie vor leidet die Ausbildung für das Lehramt an mangelnder Abstimmung der dazu gehörigen Studienelemente. Das gilt erstens für die Beziehungen zwischen der wissenschaftlichen Fachausbildung (in der Regel in zwei Fächern) und der pädagogischen Ausbildung. In vie-

⁹⁶ Institut für Erziehungswissenschaften (Hg.): Studienführer „Pädagogik“ WS 1985/86 an der Karl-Franzens-Universität Graz, 15.

⁹⁷ Bundesgesetz vom 25. Feber 1988 über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz – UPG). Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1988, Nr. 145, 1713–1720. Zum Unterschied zwischen mittleren und höheren Schulen vgl. JONAK 1993, 198f.: „Höhere Schulen schließen mit einer Reifeprüfung ab, die das Recht zum Besuch der Universitäten vermittelt“.

⁹⁸ UPG, § 1.

⁹⁹ Zu den „Pädagogischen Instituten“ des Bundes (bzw. der Stadt Wien und des Landes Tirol), die nicht mit den „Instituten für Erziehungswissenschaften“ an den Universitäten verwechselt werden dürfen, vgl. Schulorganisationsgesetz 1962, §§ 125–128. JONAK 1993, 306ff. und 319.

¹⁰⁰ Gemäß UOG 1975, § 83.

¹⁰¹ Vgl. z. B. für Wien OSWALD 1991; für Salzburg RUBLACK 1991.

len Fällen wird von den Fachwissenschaftlern bei den Lehrinhalten wenig Rücksicht auf die beruflichen Aufgaben von Lehrern genommen. Die Fachausbildung und die fachdidaktische Ausbildung verlaufen häufig unverbunden nebeneinander. Vielfach „fristet“ die Fachdidaktik „ein bejammernswertes Dasein im Ausgedinge der Institute“¹⁰². Nicht selten erdrückt hier „die fachliche Komponente die pädagogische“¹⁰³.

Mangelnde Abstimmung gibt es aber zweitens auch innerhalb der pädagogischen Ausbildung zwischen deren drei Komponenten „Allgemeine pädagogische Ausbildung“, „Fachdidaktische Ausbildung“ und „Schulpraktische Ausbildung“. Von den Studierenden wird die „Allgemeine pädagogische Ausbildung“, zu der auch das Element „Psychologie“ gehört, „an allen Universitätsstandorten am schlechtesten bewertet“¹⁰⁴.

Drittens fehlt es selbst innerhalb dieser Komponente an inhaltlicher wie methodischer Abstimmung der Dozenten. Neben „Großlehrveranstaltungen“ gibt es auch „die kleinen fast exklusiven hochtheoretischen Vorlesungen, sehr kritisch, aber irgendwie im seltsamen Konflikt zu den Erfahrungen der Schul-Praxis“: „die theoretischen Anforderungen schienen undurchführbar, ja fast absurd zu sein“¹⁰⁵. Unter gängigen Namen wie „Einführung in die Pädagogik“, „Theorie der Erziehung“, „Theorie der Schule“ usw. werden – teils von Könnern, teils von Scharlatanen – völlig verschiedene und häufig sehr spezielle und fragwürdige Inhalte in unterschiedlichen Fachsprachen angeboten, die von den Studierenden nicht integriert werden können.¹⁰⁶ Es gibt also nicht etwa nur ein unverbundenes Neben- und Nacheinander von Ausbildungselementen, die je für sich hochwertig sind, sondern gerade im erziehungstheoretischen Kernbereich, der „Allgemeinen pädagogischen Ausbildung“, ein wissenschaftliches bzw. pseudowissenschaftliches Chaos, das mit dem Zweck der Lehramts-Studienordnung unvereinbar ist.

Derartige Mängel festzustellen und zu beseitigen, liegt seit dem neuen *Universitäts-Organisationsgesetz 1993* gänzlich in der Selbstver-

¹⁰² G. WAGNER o.J., 41.

¹⁰³ G. WAGNER 1991, 506.

¹⁰⁴ G. WAGNER o.J., 40.

¹⁰⁵ G. WAGNER 1991, 506 und 509.

¹⁰⁶ Vgl. z.B. für die Universität Wien die kommentierten Lehrveranstaltungs-verzeichnisse SS 1994 und WS 1994/95 „Didaktik Nr. 1a/94“ und „Didaktik Nr. 3b/94“, gemeinsam herausgegeben von der Hochschülerschaft und dem Zentrum für das Schulpraktikum.

antwortung der autonom gewordenen Universitäten. Dort sind dafür neben den Studiendekanen vor allem die *Studienkommissionen für das Lehramtsstudium* zuständig¹⁰⁷. Das neue *Universitäts-Studiengesetz 1997* verpflichtet sie, die Studienpläne auf der Grundlage eines beruflichen „Qualifikationsprofils“ der Absolventen bis spätestens zum Jahre 2002 neu zu gestalten. Gesetzlich vorgegeben ist dabei der Anteil „für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung“: er soll „unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung im Studienplan 20 bis 25 vH der ... Gesamtstundenzahl des Lehramtsstudiums“ betragen.¹⁰⁸

Das ist gegenüber den kümmerlichen Anfängen des pädagogischen Begleitstudiums der Lehramts-Studenten im 19. Jahrhundert eine große Chance. Ob sie gut genutzt werden wird, hängt ab vom Bildungsstand der Universitätslehrer der Pädagogik wie von der Qualität der pädagogischen Lehrinhalte, die sie anbieten. Beides wird wesentlich mitbestimmt durch das Niveau der Diplom- und Doktoratsstudien sowie der Habilitations- und Berufungsverfahren in diesem Fach.

10. STUDIEN- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN ERWERB DES DOKTORATES UND (SEIT 1971) DES MAGISTERGRADES IN PÄDAGOGIK/ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Lehrkanzeln für Pädagogik gab es an den alten Philosophischen Fakultäten seit 1805 und an den neuen seit 1871/72. Damit war die Pädagogik als universitäres Lehrfach anerkannt, aber noch lange nicht als selbständige Wissenschaft. Sie galt als eine von der Philosophie abhängige angewandte Disziplin, in der moralphilosophische, psychologische und historiographische Wissens Elemente zum praktischen Zweck der Berufsvorbereitung von Lehrern und anderen Erziehern verbunden sind. Zu relativer Unabhängigkeit konnte sie nur durch Leistungen in der Forschung gelangen, die denen vergleichbarer Fächer entsprachen. Die öffentliche Anerkennung als Einzelwissenschaft wurde erst erreicht, als sie prüfungsrechtlich unter die Promotions- und Habilitationsfächer aufgenommen wurde. Nicht die Lehramtsprü-

¹⁰⁷ Vgl. UOG 1993, §§ 41 bis 43. BAST 1994, 103ff.

¹⁰⁸ UniStG 1997, § 77 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und Anlage 1, Z 3.4. FAULHAMMER 1997, 71, 22, 84.

fung, sondern das Doktorat und die Habilitation galten als Nachweise der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Beide setzten die Existenz eines wissenschaftlichen Faches voraus, aus dem das Thema für eine wissenschaftliche Abhandlung gewählt werden konnte.

Für das Doktorat an einer Philosophischen Fakultät ist in Österreich¹ erst relativ spät „die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung“ (Dissertation) vorgeschrieben worden: durch die *Rigorousen-Ordnung vom 15. April 1872*.² Bis dahin genügten nach dreijährigem Studium drei strenge mündliche Prüfungen (Rigoroza) aus 1. der theoretischen und praktischen Philosophie, 2. der Mathematik und Physik und 3. der allgemeinen Geschichte gemäß Hofdekret vom 3. November 1786.³ Das war kein „wirkliches wissenschaftliches Doktorat der Philosophie ... , denn die drei Rigorosen stellten nicht die Erweisung einer wissenschaftlichen Ausbildung in einer oder mehreren Disziplinen, sondern die Prüfung über eine höhere Allgemeinbildung von kompendienhaftem Charakter dar“.⁴ Sie paßte zum schulmäßigen Stil der alten Philosophischen Fakultäten ohne Lehrfreiheit im absolutistischen Staat. An den durch die THUNsche Reform 1849 erneuerten Philosophischen Fakultäten war es jedoch widersinnig, daß die „Studierenden nicht aus ihrem Fachgebiet, das sie wissenschaftlich beherrschten, sondern aus einem kompendienhaft eingelernten Allgemeinwissen geprüft wurden“.⁵ Dieser Mißstand wurde erst 1872 beseitigt. Von da an hatte die Prüfung sich „auf jenes Hauptfach ... zu konzentrieren, welches der Candidat seinen besonderen Studien gemäß sich selber gewählt hat. Auf diesem beschränkten Gebiete aber ist die Gründlichkeit des Wissens mit aller durch diese Beschränkung ermöglichten Strenge zu for-

¹ Zur Rechtslage an den Universitäten Deutschlands und der Schweiz vgl. BAUMGART 1888.

² Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, durch welche für die Universitäten der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder die Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden. III. Rigorosen-Ordnung für die philosophische Fakultät. Reichsgesetzblatt, Jg. 1872, Nr. 57, 143–154. Nachdruck bei THAA 1876, 656–660; R. MEISTER 1958, 114ff.

³ Abgedruckt bei R. MEISTER 1958, 101f. Bestätigt durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 7. Januar 1809, Z. 391. Bei THAA 1871, 567.

⁴ R. MEISTER 1958, 39.

⁵ Ebenda, 48.

dern und ... zu erproben“.⁶ Die *Rigoroosenordnung vom 16. März 1899* hat die 1872 festgelegten Grundsätze präzisiert, ohne Wesentliches hinzuzufügen⁷. Sie blieb bis 1938 in Kraft und ist nur wenig verändert auch in die *Rigoroosenordnung vom 3. September 1945* eingegangen⁸.

Für eine Promotion in Pädagogik als Hauptfach fehlten aber noch lange die wissenschaftlichen, personellen und institutionellen Voraussetzungen. Wissenschaftlich war das Fach noch ungefestigt und umstritten, personell anfangs mit der Philosophie zusammengespannt und institutionell zumeist ein Teil von ihr. Grundsätzlich war es jedoch schon ab 1872 möglich, für die geschriebene oder gedruckte „wissenschaftliche Abhandlung“ ein pädagogisches Thema zu wählen – sei es auch zunächst nur im Rahmen der Philosophie als Hauptfach.

Zur Erlangung des Doktorates waren von nun an die Vorlage einer Dissertation und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigoroosen) erforderlich. „Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde“.⁹ Das Thema der Dissertation konnte „aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzeln vertretenen Fächer“ gewählt werden.¹⁰ Einen „Gegenstand der strengen Prüfungen“ konnte „jedes an der philosophischen Fakultät durch eine Lehrkanzeln vertretene Fach ... bilden“.¹¹ Da die Pädagogik ab 1871/72 an den Universitäten Wien, Prag und Lemberg durch Lehrkanzeln vertreten war, stand also dort Promotionen in diesem Fach hochschulrechtlich nichts im Wege. Die Inhaber dieser Lehrkanzeln betrachteten ihr Fach allerdings selbst noch als Teil der Philosophie und legten mehr Wert auf die Zugehörigkeit zu ihr als auf Befreiung von ihr. Das war unter anderem darin begründet, daß die Psychologie als empirische Grundwissenschaft der Pädagogik damals noch als zentraler Bestandteil der Philosophie galt.

⁶ Instruction zur Rigoroosen-Ordnung. Erlaß des MCU vom 2. Juli 1872, Zl. 7971. Abgedruckt bei SCHWEICKHARDT 1885, 603; R. MEISTER 1958, 118ff.

⁷ Rigoroosenordnung vom 16. März 1899. Verordnung des MKU, Zl. 6928. Reichsgesetzblatt, Jg. 1899, Nr. 56. Abdruck bei BECK/KELLE 1906, 949ff.; R. MEISTER 1958, 121ff.

⁸ Staatsgesetzblatt 1945, Nr. 165; Verordnungsblatt des BMfU 1946, Nr. 22, 33–35. Nachdruck bei ERMACORA 1956, 470–475.

⁹ Rigoroosenordnung 1899, § 1. BECK/KELLE 1906, 949.

¹⁰ Ebenda, § 2.

¹¹ Instruction. Erlaß des MKU vom 27. Jänner 1900, Zl. 26385 ex 1899. MVB, Nr. 17, § 7. BECK/KELLE 1906, 954; R. MEISTER 1958, 127.

Es lag also nicht an prüfungsrechtlichen Hindernissen, daß trotz der vorhandenen Lehrkanzeln für Pädagogik 34 Jahre verstrichen sind, ehe 1906 an der Universität Prag die erste österreichische Promotion auf Grund einer pädagogischen Dissertation erfolgte.¹² In Wien kam es erst 1910 dazu¹³, in Graz 1915¹⁴, in Innsbruck 1931¹⁵. Habilitationen für Pädagogik sind an den österreichischen Universitäten wesentlich früher erfolgt¹⁶ als Promotionen zum Doktor der Philosophie auf Grund einer zur Pädagogik gehörenden Doktorarbeit.

Einteilung, Zuordnung und Abgrenzung der Fächer der Philosophischen Fakultät wirkten sich im Promotionsverfahren vor allem bei der Bestimmung der Gegenstände für die mündliche Prüfung aus. Sie bestand aus einer zweistündigen und einer einstündigen Prüfung. Gegenstand der zweistündigen war ein der „philosophisch-historischen“ oder ein der „mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe“ angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe“. Gegenstand der einstündigen Prüfung war die Philosophie. Solange die Pädagogik nicht als Hauptfach, sondern als Teil der Philosophie galt, war diese Bestimmung nicht auf sie anwendbar. Für sie galt vielmehr folgende Vorschrift: „Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe“.¹⁷ Dem entsprechend heißt es in der „Liste der Rigorosenfächer“ der Universität Wien von 1910: „I. *Philosophie (inklusive Pädagogik)*“. Daran hat sich auch in der Wiener „Liste der Rigorosenfächer“ von 1928 nichts geändert.¹⁸ Die Psychologie wurde in beiden Listen gar nicht genannt, weil sie noch selbstverständlich als Teildisziplin der Philosophie angesehen wurde.

In der Praxis bedeutete dies Folgendes. Anwärter auf das Doktorat der Philosophie, die ihre Studien auf die Pädagogik konzentrierten und das Thema ihrer Dissertation aus diesem Fach wählten, wurden im zweistündigen Haupt-Rigorosum zu ungefähr gleichen Teilen aus

¹² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 10.

¹³ Vgl. in diesem Buch S. 321.

¹⁴ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 3.

¹⁵ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 4.

¹⁶ Vgl. in diesem Buch S. 130f.

¹⁷ Rigorosenordnung 1899, § 5. R. MEISTER 1958, 122f.

¹⁸ Abdruck bei R. MEISTER 1958, 129f.

Pädagogik, Philosophie und Psychologie geprüft. Für das einstündige Neben-Rigorosum konnte jedes andere an der Philosophischen Fakultät durch eine Lehrkanzel vertretene Fach aus der Liste der Rigorosenfächer gewählt werden. Dank dieser Vorschrift konnte kein Pädagoge das Doktorat der Philosophie erwerben, ohne neben der Pädagogik auch Psychologie und Philosophie sowie eine weitere Fachwissenschaft gründlich studiert zu haben. Das sicherte eine breite, die Pädagogik überschreitende Ausbildung, ging aber bei zunehmender Expansion und Differenzierung des pädagogischen Wissens auf Kosten der spezifisch pädagogischen Teilstudien.

Während der von 1938 bis 1945 dauernden Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich hat sich an den Promotionsvorschriften relativ wenig geändert. Als Beispiel kann die am 1. April 1939 in Kraft getretene Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Wien dienen.¹⁹ Die Mindestdauer des „ordnungsgemäßen Studiums“ betrug sechs Semester. Der Gegenstand der Dissertation mußte „einem der Fakultät zugehörigen Wissensgebiete entnommen sein, für das die Fakultät auch einen Begutachter zu stellen in der Lage ist“. „Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen; ihr wissenschaftlicher Gehalt muß derart sein, daß er die Veröffentlichung rechtfertigt ... Die benützten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Jüdische Literatur ist als solche zu kennzeichnen“ (§ 8).

„Das Fach, dem die Dissertation angehört“, galt als „Hauptfach“ (§ 11). In der „geisteswissenschaftlichen Gruppe“ der Promotionsfächer umfaßte die Untergruppe I die Fächer Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Ästhetik. Jedes dieser Fächer konnte als Hauptfach (d.h. Dissertationsfach) gewählt werden. Damit erfolgte erstmals eine *Verselbständigung der Fächer Psychologie und Pädagogik* gegenüber dem Mutterfach Philosophie. Die mündliche Prüfung umfaßte ein Hauptfach und zwei Nebenfächer nach Wahl des Bewerbers. „Wenn in der geisteswissenschaftlichen Gruppe Philosophie oder ein philosophisches Fach (Psychologie, Pädagogik, Ästhetik) Hauptfach sind, so muß ein Nebenfach ein nichtphilosophisches Fach sein“ (§ 11). War Pädagogik Hauptfach, so war es durch Philosophie *oder* Psychologie als eines der beiden Nebenfächer zu ergänzen. Damit wurde es erstmals möglich, in Pädagogik als Hauptfach zum Doktorat zu gelangen, ohne Kenntnisse

¹⁹ Veröffentlicht in : Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das 3. Trimester 1940, 120–142.

in Psychologie *und* Philosophie nachweisen zu müssen. Eines dieser Fächer genügte. Pädagogik ohne Psychologie zu studieren war bis dahin in Österreich ebenso ausgeschlossen wie die Umgehung philosophischer Studien. War Psychologie Hauptfach, so war als eines der beiden Nebenfächer Philosophie oder Pädagogik zu wählen. Wurde Pädagogik gewählt, dann entfiel die Philosophie als Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung dauerte im Hauptfach mindestens eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde (§ 12).

Erstmals war als Promotionsfach (und damit Hauptfach) auch die (*Theorie der*) „*Leibeserziehung*“ zugelassen.²⁰ Sie konnte wahlweise durch Pädagogik, Anthropologie oder Völkerkunde als einem der beiden Nebenfächer ergänzt werden. Auffällig ist daran, daß diese erste mit einer Lehrkanzel versehene Fachdidaktik prüfungsrechtlich im Prinzip abseits der Pädagogik studiert und geprüft werden konnte, obgleich sie wissenschaftssystematisch nichts anderes war als eine besondere Unterrichtslehre.

Bei der Berechnung der Mindeststudienzeit von sechs Semestern galt folgende Bestimmung, die für eine mögliche Rekrutierung der Lehrerbildner aus dem Kreis der Volksschullehrer wichtig war: „Die an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semester können im Falle der Promotion in dem Fach Pädagogik als Hauptfach auf die vorgeschriebene Studienzeit voll angerechnet werden“ (§ 4). Das bot Volksschullehrern, die bereits an einer solchen Fachhochschule ausgebildet waren, die Chance, ohne Umwege in kürzester Zeit das philosophische Doktorat im Hauptfach Pädagogik zu erwerben und sich damit als Pädagoge für die Lehrerbildung zu qualifizieren. Diese Chance konnte allerdings von keinem in Österreich ausgebildeten Volksschullehrer genutzt werden, weil Hochschulen für Lehrerbildung hier nicht mehr eingeführt und im „Altreich“ zwischen 1940 und 1942 aufgelöst wurden.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 traten auch die wesentlichen Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung von 1899 wieder in Kraft.²¹ Die relative Verselbständigung der Pädagogik wurde jedoch beibehalten. In der Wiener „Liste der Rigorosenfächer“ von 1952 sah die „Gruppe I“ wie folgt aus: „*Phi-*

²⁰ Anhang: Promotionsfächer, I, 15. A.a.o., 129. Präzisierende Ergänzung in Klammern vom Verfasser.

²¹ Verordnung des SV vom 3. September 1945, Staatsgesetzblatt Nr. 165 über die philosophische Rigorosenordnung. ERMACORA 1956, 470ff.; R. MEISTER 1958, 133ff.

losophische Fächer: Philosophie, Psychologie, *Pädagogik*, Soziologie“. Im zweistündigen Haupttrigorum waren wie früher neben der Pädagogik auch Philosophie und Psychologie zu prüfen.

In der Gruppe IV jener Fächer, die sowohl mit der Gruppe II der „philologisch-historischen Fächer“ wie mit der Gruppe III der „mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer“ in Beziehung stehen, wurde auch die „*Leibeserziehungskunde*“ angeführt.²² Sie behielt also trotz ihres pädagogisch-didaktischen Charakters eine Sonderstellung abseits der Pädagogik, die wissenschaftssystematisch ungerechtfertigt war. Ihre Zuordnung zur Gruppe IV vermittelte den falschen Eindruck, daß sie mit Pädagogik und Psychologie aus der Gruppe I weniger zu tun habe als mit anderen Fächern.

Eine radikale Änderung der Studien- und Prüfungsvorschriften für den Erwerb des Doktorates bahnte sich 1966 an. Das *Allgemeine Hochschul-Studiengesetz* unterschied erstmals grundsätzlich zwischen „a) *Diplomstudien*, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden, und b) *Doktoratsstudien*, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorgrades bilden“. Voraussetzung für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist „a) die erfolgreiche Absolvierung der Diplomstudien oder b) ein nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertiges Studium“ (§ 13).²³ Die Dauer der Doktoratsstudien soll zwischen zwei und vier Semester betragen (§ 14, Abs. 7).

Mit dieser Zweiteilung der Studien wurde bezweckt, der großen Mehrheit jener Studierenden, für welche die wissenschaftliche Laufbahn nach Neigung und/oder Eignung nicht in Betracht kommt, einen berufsorientierten Abschluß zu ermöglichen, ohne wie früher die Hürde der Promotion nehmen zu müssen. Das Doktorat sollte erschwert und aufgewertet werden. Insbesondere wurde auch ein höheres wissenschaftliches Niveau der Dissertationen erwartet. Für die Pädagogik war die Einführung des Diplomstudiums ein doppelter Gewinn. Erstens erlangte sie damit endlich ihre volle Selbständigkeit als wissenschaftliches Fach im Kreis gleichberechtigter Einzelwissenschaften. Zweitens wurde Studierenden, die für die erziehungswissenschaftliche

²² Abdruck bei R. MEISTER 1958, 137ff. (Hervorhebungen vom Verfasser).

²³ ERMACORA 1972, 221f. Vgl. in diesem Buch S. 168.

Forschung und als wissenschaftlicher Nachwuchs untauglich waren, mit dem Magistergrad ein ehrenvoller Abgang eröffnet. Solange das Doktorat der einzig mögliche akademische Abschluß war, litten die Professoren unter der Last, solchen Kandidaten nach überlanger Studienzzeit das Doktorat entweder verweigern zu müssen oder es trotz mangelhafter Leistungen aus falscher Rücksichtnahme mit schlechtem fachlichen Gewissen zuzugestehen. Die neue Zweistufigkeit des Studiums bot die Chance, die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualität der Dissertationen und Habilitationsschriften zu erhöhen und damit Leistung und Ansehen der Pädagogik zu fördern. Voraussetzung dafür wären natürlich strenge Maßstäbe bei der Zulassung zum Doktoratsstudium. Ohne sie käme es nur zur Verlängerung des Studiums statt zur Verbesserung der Qualität der Promovierten.

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz von 1966 wurde 1971 durch das *besondere Studiengesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen* ergänzt.²⁴ Es ersetzte die Philosophische Rigorosenordnung vom 3. September 1945, die mit 30. September 1972 außer Kraft trat (§ 18). Es regelt die Diplomstudien einschließlich der Lehramtsstudien und die Doktoratsstudien im Detail. Neben der Dissertation wird für das Doktorat nur noch *ein* Rigorosum gefordert. „Prüfungsfächer des Rigorosums sind: a) ein Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist“ (§ 14).

Von nun an gab es bei den *Diplomstudien* eine völlig selbständige *Studienrichtung* „Pädagogik“ neben den ebenso verselbständigten Studienrichtungen „Philosophie“ und „Psychologie“ (§ 2). Sie erforderte die Inskription von acht Semestern (§ 5, Abs. 4). Jede Studienrichtung war mit einer zweiten Studienrichtung (oder dem Studienzweig einer solchen) zu kombinieren (§ 3).

In der „Pädagogik“ als *erster Studienrichtung* (d.h. als Hauptfach) wurden für die erste Diplomprüfung am Ende des ersten von zwei Studienabschnitten von je vier Semestern folgende *Prüfungsfächer* vorgeschrieben: „a) Theorie der Erziehung und Bildung einschließlich Problemgeschichte der Pädagogik; b) Allgemeine Methodologie und Fachdidaktik; c) Einführung in die vergleichende Erziehungswissenschaft; d) Pädagogische Psychologie einschließlich Entwicklungspsychologie;

²⁴ Vgl. in diesem Buch S. 169.

e) Pädagogische Soziologie.“ Prüfungsfächer bei der zweiten Diplomprüfung sind: „a) Systematische Pädagogik; b) eine spezielle Pädagogik nach Wahl des Kandidaten; sofern *Pädagogik* jedoch *als zweite Studienrichtung* (d.h. als Nebenfach) gewählt wurde, zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten: 1. Systemversuche pädagogischer Theorien; 2. Theorie der pädagogischen Institutionen; 3. eine spezielle Pädagogik“.²⁵

Dieser Fächerkatalog war begrifflich wie systematisch unklar, inhaltlich einseitig und unvollständig. Die auf den deutschen Kulturkreis beschränkte Unterscheidung zwischen „Erziehung“ und „Bildung“ ist wegen der extremen Vieldeutigkeit und Vagheit des Terminus „Bildung“²⁶ wissenschaftlich unbrauchbar. Daß „Systematische Pädagogik“ inhaltlich etwas anderes sein kann als „Theorie der Erziehung und Bildung“ ist zweifelhaft. „Allgemeine Methodologie“ kann „Allgemeine Wissenschaftsmethodologie“ (Epistemologie) oder „Allgemeine Unterrichtslehre“ (Didaktik) bedeuten. In jedem Falle gehört sie nicht mit der „Fachdidaktik“, die immer nur eine spezielle Didaktik eines Schulfaches sein kann, zusammen. Was unter „Systemversuchen pädagogischer Theorien“ zu verstehen ist, bleibt nebelhaft. Jedenfalls kann dieser Gegenstand inhaltlich nur schwer gegen die „Problemgeschichte der Pädagogik“ abgegrenzt werden.

Einseitig und unvollständig war der Fächerkatalog zumindest in erziehungshistorischer und erziehungsphilosophischer Hinsicht. Eine „Problemgeschichte der Pädagogik“ ist nur eine Geschichte der pädagogischen Ideen und Erziehungstheorien. Unerlässlich wäre neben ihr eine Geschichte der realen Erziehungsphänomene und Erziehungsfelder, insbesondere der Erziehungseinrichtungen. Ebenso unverzichtbar wäre die „Philosophie der Erziehung“, die international schon längst von der wissenschaftlichen Pädagogik oder Erziehungswissenschaft unterschieden wird und deren Ergänzung bildet. Die Liste der Prüfungsfächer war also wissenschaftlich unsolid und veraltet. Deshalb ist die durch die Angabe der Prüfungsfächer zu leistende erste Spezifizierung der Studieninhalte mißlungen. Das konnte nicht ohne negative Auswirkungen bleiben auf die zweite und dritte Stufe der Konkretisierung der Anforderungen und der Spezifizierung der Studieninhalte.

²⁵ Anlage A. ERMACORA u.a. 1986/1995, 1162f.

²⁶ Vgl. DOLCH 1963a und 1965, 36ff.; BREZINKA 1992, 121ff., 1997a, 424ff. und 1998.

Die zweite Stufe bildete die „*Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik*“ vom 31. August 1973.²⁷ Sie wiederholte die Prüfungsfächer aus dem besonderen Studiengesetz von 1971 im Wortlaut und fügte inhaltlich nichts hinzu. So blieb es auch beim seltsamen Prüfungsfach „Allgemeine Methodologie und Fachdidaktik“. Auf der Liste der zu inskribierenden Pflichtfächer wurde jedoch nur „Allgemeine Methodologie“ im Mindestumfang von 8 Wochenstunden angeführt und die „Fachdidaktik“ weggelassen. Das läßt vermuten und wird durch die „Studienpläne“ bestätigt, daß die wissenschaftliche Methodenlehre gemeint war. Rätselhaft bleibt freilich, warum nur die „allgemeine“ genannt wurde und nicht auch die spezielle, fachspezifische Methodologie.

Auf die organisatorischen Details der Studienordnung braucht hier nicht eingegangen zu werden. Neu war, daß von jenen Studierenden, die Pädagogik als erste Studienrichtung gewählt haben, eine *Diplomarbeit* gefordert wird (§ 8), und daß jeder ein „*Ferialpraktikum*“ zu absolvieren hat (§ 9, Abs. 2, f). Nach erfolgreichem Abschluß der Diplomstudien wird den Absolventen der akademische Grad „Magister der Philosophie“ verliehen. „Absolventen der Studienrichtung Pädagogik sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie ... zuzulassen“ (§ 11).

Aus dem besonderen Studiengesetz von 1971 ist für das Thema dieses Buches noch erwähnenswert, daß das frühere Promotionsfach (Theorie der) „Leibeserziehung“ bzw. „Leibeserziehungskunde“ in der „*Studienrichtung Sportwissenschaft und Leibeserziehung*“ aufgegangen ist. Pädagogisch relevante Prüfungsfächer sind lediglich „Allgemeine Methodik der Leibesübungen“, „Spezielle Methodik der Übungsgebiete“, „Didaktik des Sports“ und „Historische Grundlagen der Leibeserziehung“.²⁸ Die Verbindung dieser ursprünglich als Fachdidaktik begonnenen Disziplin mit der Allgemeinen Didaktik als Teil der Pädagogik ist im Zuge der Spezialisierung schwächer geworden als sie früher war.

Nun nochmals zurück zur *Pädagogik*. Aus der Studienordnung läßt sich über ihre Lehr- und Prüfungsinhalte nichts hinreichend Genaues

²⁷ Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. August 1973 über die Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1973, Nr. 472, 2353–2360.

²⁸ ERMACORA u.a. 1986/1995, 1137 und 1191ff. Studienordnung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung. Stand 20. Mai 1983. BM/WF: Österreichische Studienvorschriften, Textausgabe, Heft 4/57. Wien 1983.

erfahren. Näheren Aufschluß geben jedoch wie bei den Lehramtsstudien die *Studienpläne*, die von den akademischen Behörden der betroffenen Universitäten erlassen worden sind und inhaltlich stark variieren. Sie lassen Spielraum für Studienschwerpunkte und für die Konkretisierung der Pflichtfächer durch Lehrveranstaltungen zu Teilbereichen.

Als „Studienschwerpunkte“ im Rahmen der „Speziellen Pädagogiken“ wurden zum Beispiel an der Universität Innsbruck 1984 angeboten: Erwachsenenbildung, Schulpädagogik und Sozialpädagogik.²⁹ An der Universität Graz traten dazu noch Heil- und Sonderpädagogik, Berufspädagogik, Frauenforschung und Frauenbildung, Medienpädagogik.³⁰ An der Innsbrucker Universität sind die „Schwerpunkte“ der „Speziellen Pädagogik“ mehrfach geändert worden. Seit 1993 stehen folgende „Theorie-Praxis-Bereiche“ zur Wahl: „Psychosoziale Arbeit – Behinderten- und Integrationspädagogik“, „Schulanalyse und Schulentwicklung“, „Weiterbildung und Kulturarbeit“, „Feministische Pädagogik und interdisziplinäre feministische Forschung“, „Psychoanalytische Pädagogik“.³¹

Bei den Lehrveranstaltungen zu Teilbereichen der Pflichtfächer fällt auf, daß an die Stelle systematischer Integration eine extreme Zerstückelung des Wissens getreten ist. Nehmen wir als Beispiel den Innsbrucker Studienplan von 1993. Für das Pflichtfach des ersten Studienabschnittes „Theorie der Erziehung und Bildung einschließlich Problemgeschichte der Pädagogik“ mit 13 Wochenstunden dominieren mit 9 Wochenstunden „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ nicht-pädagogischer Art. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, es fehle an spezifisch pädagogischem (einschließlich erziehungsphilosophischem und -historischem) Wissen. Zwei weitere Stunden sind einem Proseminar oder einer Arbeitsgemeinschaft über „Selbstreflexive bzw. selbsterfahrungsorientierte Annäherungsweisen“ an die Erziehungswissenschaft zu widmen. Die restlichen zwei Stunden dienen der „Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft“, also eher der Anleitung

²⁹ Studienplan für die Studienrichtung Pädagogik, genehmigt durch Erlaß des BMfWF vom 5. Juli 1983. Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1983/84, 27. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1984, Nr. 142, 186.

³⁰ Institut für Erziehungswissenschaften Graz: Wintersemester 95, 1.

³¹ Studienplan, genehmigt durch Erlaß des BMfWF vom 9. August 1993. Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94, 7. Stück, ausgegeben am 21. Oktober 1993, Nr. 42, 49.

zum Studium als der systematischen Einführung in das Fachgebiet selbst.

Zum Hauptteil „1.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ ist folgendes vorgeschrieben³²: „3 von den nachfolgend genannten Bereichen sind zu wählen“. „Alle Bereiche sind auszufalten nach theoriegeschichtlichem Entstehungszusammenhang, Grundannahmen und Unterscheidungsmerkmalen, wissenschaftssoziologischen Hintergründen, Geschlechterverhältnis, pädagogischer Verwertung und Rezeption.“

- 1.2.1 Lerntheoretischer Bereich VL/PS/SE 3
- 1.2.2 Interaktionistischer und alltagstheoretischer Bereich VL/PS/SE 3
- 1.2.3 Historisch/materialistisch/dialektischer Theoriebereich VL/PS/SE 3
- 1.2.4 Historisch-anthropologischer und kulturanthropologischer Theoriebereich VL/PS/SE 3
- 1.2.5 Psychoanalytischer Theoriebereich VL/PS/SE 3
- 1.2.6 Feministischer Theoriebereich VL/PS/SE 3.“

Zur Ergänzung noch ein Blick auf die Lehrveranstaltungen zweier weiterer Pflichtfächer:

- „2. Allgemeine Methodologie (8 Wochenstunden)
- 2.1 Wissenschaftstheoretische und wissenschaftskritische Positionen in der Erziehungswissenschaft (Praxisbezug: Institut und Lehrende) VL/PS/SE 4
- 2.2 Feministische Wissenschaftskritik VL/PS/SE 2
- 2.3 Forschungspraxis und Forschungsmethodik VÜ/PS/AG 4
- 3. Einführung in die Vergleichende Erziehungswissenschaft (2 Wochenstunden)
- 3.1 Kulturvergleichende Sozialisationstheorie und Praxis interkulturellen Lernens VL/PS/EX 2
- 3.2 Geschlechterverhältnisse und Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern in unterschiedlichen Kulturen VL/PS/EX 2.“

Die meisten dieser Themen haben mit der Pädagogik nichts oder nur wenig zu tun. Was unter „Vergleichender Erziehungswissenschaft“ zu studieren zur Pflicht gemacht wird, ist ohne jede Beziehung zu den

³² Ebenda, 47.

international anerkannten Lehrinhalten dieser Teildisziplin und reiner Etikettenschwindel zugunsten außer-pädagogischer Modethemen.

Ein Fundament solider erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse kann mit einem derartigen Studienplan kaum gelegt werden. Er ist eher geeignet, unseriöses pseudo-sozialwissenschaftliches Gerede einzuüben und mangels Konzentration auf pädagogisches Kernwissen die „Identitätskrise“ der Pädagogik³³ zu verschärfen. Leider wird die Sache im zweiten Studienabschnitt nicht besser. Abweichend von allem, was bisher unter „Systematischer Pädagogik“ verstanden worden ist, wird für dieses Pflichtfach im Umfang von 15 Wochenstunden Folgendes vorgeschrieben³⁴:

- „1.1 Allgemeine Aspekte wissenschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Diskurse VL/PS/SE 2
- 1.2 Aktuelle wissenschaftliche, politische und gesellschaftliche Diskurse VL/PS/SE 2
- 1.3 Diskurse zur Geschlechterdifferenz VL/PS/SE 2
- 1.4 Methodologische Aspekte einzelner Theoriebereiche VL/PS/SE 3
- 1.5 Diskussion laufender Forschungsarbeiten VL/PS/SE 2
- 1.6 Studienbegleitende Arbeitsgemeinschaft AG 2
- 1.7 Elemente praktischer pädagogisch-psychologischer Ausbildung VÜ/PS/SE 2.“

Hier wird unter dem vagen Modewort „Diskurs“ alles Mögliche zu bereden gefordert, nur kein Studium der „Systematischen Pädagogik“. Dazu treten die bereits früher zitierten Schwerpunkte der „Speziellen Pädagogik“.

So kann das Diplomstudium der Pädagogik unter ungünstigen Umständen durch einen mangelhaften lokalen Studienplan sogar mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums ins wissenschaftliche Abseits führen. Man kann sich leicht ausmalen, wie es auf dieser Grundlage um die Qualität des Doktoratstudiums, der Dissertationen und der Habilitationsschriften bestellt sein wird.

Da die universitären Studienkommissionen als Urheber und Entscheidungsgremien für die Studienpläne fachspezifisch und autonom sind, fehlt heutzutage jede Kontrolle durch Vertreter der Nachbarfächer. Daß auch die Kontrolle durch das Wissenschaftsministerium als staatliche Aufsichtsbehörde nicht mehr funktioniert, zeigt das zitierte

³³ Vgl. BREZINKA 1994a, 179ff.

³⁴ Studienplan Innsbruck von 1993, 49.

Beispiel des Innsbrucker Studienplans. Am vorläufigen Ende ihres Weges aus der Abhängigkeit zu einer verfrühten totalen Autonomie ist die Pädagogik samt ihren Studierenden zumindest an manchen Universitäten in Gefahr geraten, ein Opfer ihrer inkompetenten lokalen Vertreter zu werden. Die erstaunlichen Unterschiede in den Lehrinhalten, die beim Vergleich der lokalen Studienpläne festzustellen sind³⁵, spiegeln die Krise eines Faches, das ohne genügende Selbst- und Fremdkontrolle maßlos ausgeweitet und für Modeströmungen geöffnet worden ist, bevor es solide gefestigt war.

11. AUSBAU DER „ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT“ AB 1965

Die Pädagogik hat an den österreichischen Universitäten als bescheidenes Nebenfach begonnen. Seine Aufgabe blieb im Kaiserreich darauf beschränkt, einen spärlichen Beitrag zur Berufsausbildung künftiger Mittelschullehrer zu leisten. Es gab weder einen selbständigen Studiengang für ein Hauptfach-Studium noch Forschungseinrichtungen. Für den deutschen Bevölkerungsanteil von rund 10 Millionen Bürgern¹ mußten drei Professuren in Wien, Prag und Graz genügen. Mit jenen in Wien und Prag war ein „Pädagogisches Seminar“ verbunden. Das war nicht mehr als ein Zimmer mit einer kleinen Handbibliothek – ohne Assistenten, ohne Hilfskraft, ohne genügend Sachmittel für Bücher und Zeitschriften. Nicht einmal für die universitäre Ausbildung und Prüfung der Pädagogik-Lehrer der Lehrerbildungsanstalten war gesorgt.

Von den Professorenkollegien der Philosophischen Fakultäten war keine Initiative zur Besserung dieser armseligen Lage der Pädagogik zu erwarten. Auch den längst etablierten Wissenschaften mangelte es an Personal und Sachausstattung. In den Verteilungskämpfen um die knappen Haushaltsmittel hatte für jeden Fachvertreter die eigene

³⁵ Vgl. z. B. als Kontrast zur Innsbrucker pädagogischen Subkultur den Studienplan der Studienrichtung Pädagogik an der Universität Salzburg vom 5. Oktober 1994.

¹ 9.950.266 Personen gemäß der Volkszählung von 1910. IMENDÖRFFER 1914, 121.

Fächergruppe Vorrang. Der wissenschaftliche Wert der Pädagogik wurde skeptisch beurteilt und für ihre praktischen Aufgaben im Erziehungswesen gab es an den Universitäten wenig Verständnis. Hilfe konnte unter diesen Umständen nur von außen kommen: durch die für das Erziehungswesen verantwortlichen Politiker und die staatliche Unterrichtsverwaltung. Der erste Vorstoß erfolgte gleich nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges unter äußerst ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen. Er war in vieler Hinsicht unrealistisch und scheiterte nicht nur am Widerstand der Universitäten. Der zweite Vorstoß wurde zwischen 1960 und 1970 unternommen und hatte – zumindest äußerlich – riesigen Erfolg. Um ihn zu verstehen, ist zunächst ein Blick auf den ersten mißlungenen Vorstoß nötig und auf die vierzig Jahre Stillstand, die ihm folgten.

Nach dem Zusammenbruch des Habsburger-Reiches kam es in der Republik Deutsch-Österreich schon 1919/20 zum Versuch, das gesamte Schulwesen einschließlich der Lehrerbildung zu reformieren². Eine zentrale Rolle spielte dabei der sozialdemokratische Abgeordnete zum Nationalrat OTTO GLÖCKEL (1874–1935), der vom 5. März 1919 bis zum 22. Oktober 1920 als Unterstaatssekretär im Unterrichtsamt wirkte³. Er richtete dort zur Vorbereitung einer umfassenden Schulreform im Sinne der Sozialdemokratie eine „Reformabteilung“ ein⁴, der unter anderen Fachleuten auch der Grazer Pädagogik-Professor MARTINAK für den Bereich der Mittelschulen angehörte.

Die Reformabteilung hat 1919 „*Leitsätze zur Neugestaltung der Lehrerbildung*“ ausgearbeitet, die eine „einheitliche Ausbildung der Lehrer aller Schulstufen und Schulgattungen“ an „der philosophischen Fakultät der Universität“ verlangten. „Damit sie dies vermag, ist die Errichtung entsprechend ausgestatteter *Pädagogischer Universitätsinstitute* (dem Aufbau der Universität eingegliedert) eine Notwendigkeit“. Dazu gehöre auch eine „Übungs-(und Versuchs-)schule“, die „als dauernde Einrichtung mit dem Pädagogischen Universitätsinstitute innerlich verbunden sein und die verschiedenen Schulstufen und Schulgattungen enthalten“ müsse. „Pädagogische Universitätsinstitute sind an

² Vgl. ENGELBRECHT, 5, 1988, 64ff.

³ Kurzbiographie: FADRUS 1952. Amtszeit nach MUSIL 1948, 32f. Aus sozialdemokratischer Sicht: HANS FISCHL 1929, 19ff.

⁴ ENGELBRECHT, 5, 1988, 72f.; FISCHL 1929, 42ff.

den Universitäten Wien (hier durch Ausgestaltung der Lehrerakademie⁵), Graz und Innsbruck einzurichten“.

„Wirken“ sollten dort „a) die ordentlichen Professoren der pädagogischen Hauptwissenschaften; b) die Professoren und Honorardozenten für pädagogische Teilgebiete, Hilfswissenschaften und die Besondere Unterrichtslehre der einzelnen Stufen und Fächer. Hiefür sind auch hervorragende Lehrer aller Schulgattungen heranzuziehen; c) die Lehrer und Leiter der verschiedenen Abteilungen der Übungsschule; d) Assistenten Mit der Leitung des Pädagogischen Instituts wird einer der ordentlichen Professoren betraut ...“ Die bisherigen Lehrerbildungsanstalten sollten in „Deutsche Oberschulen“ umgewandelt werden, die „das deutsche Volkstum ... in den Mittelpunkt ihrer Arbeit“ stellen. Einzige Voraussetzung für das Berufsstudium aller Volks- und Bürgerschullehrer sollte wie bei den Gymnasiallehrern das Reifezeugnis von „Oberschulen allgemein-bildender Art“ sein.⁶

Dieses gigantische Vorhaben wurde von einem seiner Väter, dem sozialdemokratischen Leiter der Reformabteilung für das Volksschulwesen VIKTOR FADRUS (1884–1968)⁷, unter anderem damit begründet, daß die „Idee der Einheitsschule ... die innere Vereinheitlichung des Gesamtlehrerstandes“ verlange. „Die Ausbildung der Volksschullehrer“ müsse „wissenschaftlicher, die der Mittelschullehrer pädagogischer gestaltet werden“. „Tatsächlich wird (bisher) jeder Mittelschullehrer vorerst zum Gelehrten ausgebildet, dann erst im Probejahr erfolgt seine Umbildung zum Lehrer“. „Die pädagogische Vorprüfung im 5. Semester einschließlich der vorausgegangenen Vorlesungen und Übungen wird übereinstimmend als durchaus ungenügend bezeichnet“.⁸ Künftig sollten die angehenden Volks- und Mittelschullehrer zumindest in ihrem ersten Studienjahr ein gemeinsames pädagogisch-didaktisches „Einführungsstudium“ im Pädagogischen Universitätsinstitut betreiben, bevor die einen nach dem zweiten Studienjahr in den Lehrberuf übergehen, während die anderen noch vier Jahre lang fachwissenschaftliche mit pädagogischen Studien verbinden sollten. Im Einführungsjahr mit Unterrichtsbesuchen und einfachen Lehrauf-

⁵ Gemeint war die reich ausgestattete Niederösterreichische Landeslehrerakademie, seit 1919 unter dem Direktor WILLIBALD KAMMEL. Vgl. SCHNELL 1968, 59ff. und in diesem Buch S. 339ff.

⁶ Reformabteilung 1920.

⁷ Biographien: Lexikon der Pädagogik III, Bern 1952 (Francke), 123; WEINHÄUPL 1981, 13–18 und Bibliographie 181–187.

⁸ FADRUS 1920, 164 (Einschub vom Verfasser).

treten an der Übungsschule sollte die „Tüchtigkeitsauslese“ erfolgen, in der FADRUS „den ersten und bedeutendsten Schritt zur geistigen und sittlichen Hebung unseres Lehrstandes“ sah und die „weder durch pädagogische Vorlesungen noch durch noch so strenge Prüfungen“ erreicht werden könne.⁹

Die Reformabteilung berief sich auf ähnliche Pläne im Deutschen Reich und auf ältere Forderungen der Prager und Wiener Pädagogen WILLMANN und HÖFLER nach Ausbau der Pädagogischen Universitätsseminare mit Einschluß von Übungsschulen. Nun sei es an der Zeit, „durch Berufung neuer Professoren und Schaffung entsprechender Einrichtungen“ die „Heranbildung und Fortbildung der Lehrer, aber auch die pädagogische Forschung und die Heranbildung des akademischen Nachwuchses“ an „Pädagogischen Universitätsinstituten“ zu konzentrieren. FADRUS war überzeugt, daß man „den Bedarf an durchaus erstklassigen Lehrern als Lehrerbildner für die Pädagogischen Universitätsinstitute decken können“ werde.¹⁰

GLÖCKEL hat zur standespolitischen Unterstützung seiner Reformpläne schon am 30. April 1919 „provisorische Lehrerkammern zur Beratung der Unterrichtsverwaltung“ eingesetzt¹¹. Von den drei Kammern der Volks- und Bürgerschullehrer, der Mittelschullehrer und der Hochschullehrer hat sich in den Beratungen am 27. und 28. Mai 1920 nur erstere einstimmig für die Verlegung der Ausbildung aller Lehrer an die Universität und den dazu erforderlichen „Ausbau des (pädagogischen) Lehrapparates der Philosophischen Fakultät“ ausgesprochen¹². Die Hochschullehrerkammer hat die Übernahme der Pflichtschullehrer-Ausbildung an die Universität abgelehnt und sich für selbständige „Lehrerakademien“ mit zweijähriger Studiendauer ausgesprochen. Die Mittelschullehrerkammer hat sich „von den Bedenken der Hochschulen bestimmen lassen“ und vorgeschlagen, den Hochschulen ein selbständiges „Pädagogisches Institut“ ledig-

⁹ FADRUS 1920, 171f.

¹⁰ FADRUS 1920, 173ff.

¹¹ Erlaß des österreichischen Unterstaatssekretärs für Unterricht vom 30. April 1919, Z. 8649. In: Volkserziehung, Amtlicher Teil, Jg. 1919, Nr. 13, 82–84. Vgl. zur Kritik ENGELBRECHT, 5, 1988, 74.

¹² Auszug aus der Verhandlungsschrift über die zweite Tagung der Lehrerkammern am 27. und 28. Mai 1920. In: Volkserziehung, Amtlicher Teil, Jg. 1920, Nr. 66, 429–517, hier S. 442 (erläuternder Einschub vom Verfasser).

lich „anzugliedern“, statt es in die Philosophische Fakultät einzugliedern.¹³

Über keinen dieser Vorschläge konnte Einigung erreicht werden. Als die Sozialdemokratie nach der Wahlniederlage vom 17. Oktober 1920 aus der Regierung ausgeschieden ist, hat auch GLÖCKEL sein Amt verloren.¹⁴ Er hat jedoch schulpolitisch nicht aufgegeben, sondern 1922 als Abgeordneter zum Nationalrat für seine Fraktion einen *Gesetzesentwurf „betreffend die Heranbildung und Fortbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen“* im Parlament eingebracht, der die „Leitsätze“ von 1919 zur Grundlage hatte. Sein § 2 lautete:

„(1) Die Berufsbildung der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen erfolgt an der Universität, beziehungsweise an einer der andern bestehenden Hochschulen.

(2) Für den pädagogisch-didaktischen Teil dieser Berufsbildung sind an den Universitäten zu Wien, Graz und Innsbruck Pädagogische Institute sowie mindestens je drei Lehrkanzeln für Pädagogik und Psychologie (und) eine entsprechende Anzahl von Honorar-dozenten zu schaffen.

(3) Mit dem Pädagogischen Institute müssen entsprechende Versuchs- und Übungsschulen aller Schularten verbunden werden.“¹⁵

In der Begründung wurde auf ähnliche Regelungen in Deutschland hingewiesen: auf Artikel 143, Absatz 2 „der deutschen Verfassung zu Weimar“¹⁶, auf die Ergebnisse der Reichsschulkonferenz zu Berlin 1920, auf den im Reichsministerium des Innern zu Berlin fertiggestellten Gesetzesentwurf für Lehrerbildung und auf die Lehrerbildungsgesetze der Landtage von Hamburg, Sachsen und Thüringen. „Soll die kulturelle Einheit mit Deutschland aufrechterhalten bleiben, dann darf Österreich nicht zurückbleiben“.

¹³ Ebenda, 457; GLÖCKEL 1920, 15.

¹⁴ Vgl. ENGELBRECHT, 5, 1988, 19 und 75f.

¹⁵ Nr. 1222 (ohne Datum) der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates der Republik Österreich. 1922 bis 1923, VIII. Band. Wien 1923 (Österr. Staatsdruckerei). Ergänzender Einschub vom Verfasser.

¹⁶ „Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln“.

Auf der gleichen Linie lag der Gesetzentwurf, den die Großdeutsche Volkspartei¹⁷ am 3. Februar 1923 für ein Lehrerbildungsgesetz im Nationalrat eingebracht hat¹⁸. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten:

§ 1, Abs. 1: „Die Berufsbildung der Lehrer und Lehrerinnen für Bürger- und Mittelschulen erfolgt an der philosophischen Fakultät einer Universität bzw. einer gleichwertigen Hochschule“.

§ 1, Abs. 2: „Die Berufsbildung für das Lehramt an Volksschulen erfolgt an einer Lehrerhochschule. Solche sind in allen Bundesländern zu errichten und in jenen Bundesländern, in denen sich eine Universität befindet, an die philosophische Fakultät dieser Universität anzugliedern“.

§ 2, Abs. 1: „Die Professoren und Dozenten der wissenschaftlichen Fächer an den Lehrerhochschulen müssen die Lehrberechtigung (*venia legendi*) für eine Hochschule besitzen“.

§ 9, Abs. 1: „Die Ausbildung der Bürgerschullehrer(-innen) ist dieselbe wie die der Mittelschullehrer(-innen)“.

§ 9, Abs. 3: „Das erziehungs- und unterrichtswissenschaftliche Studium erfolgt an dem Institute für Erziehungswissenschaft der philosophischen Fakultät einer Universität“.

Im Unterschied zu den Anträgen der Sozialdemokraten und der Großdeutschen hat sich die Christlichsoziale Partei in ihrem Gesetzentwurf für ein Lehrerbildungsgesetz vom 19. Dezember 1922 auf „die Heranbildung von Lehrern für das Volksschulwesen“ beschränkt¹⁹. Sie forderte eine Ausbildung im Verbund von „pädagogischen Oberschulen (reformierten Lehrerbildungsanstalten)“, die das Reifezeugnis zum Hochschulstudium verleihen, und einer „Lehrerakademie (Lehrerhochschule, pädagogische Akademie)“. Diese war ausschließlich für künftige Volksschullehrer bestimmt, von den Universitäten getrennt und ohne die Merkmale und den Rang einer wissenschaftlichen Hoch-

¹⁷ Zu dieser Partei vgl. MOMMSEN-REINDL 1981, 433ff.; DOSTAL 1995; STIMMER 1997, 648ff. Sie errang bei den Nationalratswahlen vom 17. Oktober 1920 20 Mandate und trat am 31. Mai 1922 in die erste Regierung SEIPEL ein. Ihre Koalition mit der Christlichsozialen Partei in einem „Bürgerblock“ hat bis zum 27. Jänner 1932 gehalten.

¹⁸ Beilage Nr. 1380. Dieser Antrag der Abgeordneten PAULY, ANGERER, STRADAL und Genossen ist in den stenographischen Protokollen des Nationalrates nicht gedruckt worden. Die für ihn vorgesehenen Seiten im VIII. Band der Beilagen sind leer. Hier zitiert nach dem maschinenschriftlichen Original in der Bibliothek der Parlamentsdirektion, der ich für eine Kopie zu danken habe.

¹⁹ Beilage Nr. 1349; Antrag der Abgeordneten OTTO VOLKER, WOLLEK und Genossen. VIII. Band der Beilagen, 1923.

schule. Allerdings wurde auch von dieser Partei betont, es handle sich um eine „Hochschule für Berufsbildung“, an der die Ausbildung „auf wissenschaftlicher Grundlage“ erfolgen und „hochschulmäßig sein“ solle. In jedem Bundesland müsse mindestens eine Lehrera Akademie errichtet werden. „In den Hochschulstädten wäre mit den zu schaffenden pädagogischen Instituten (der Universitäten) hinsichtlich des Lehrkörpers und der Studieneinrichtungen Fühlung zu nehmen“.²⁰

Der Präsident des Nationalrates hat das Bundesministerium für Finanzen am 6. April 1923 um eine vergleichende Berechnung der Kosten gebeten, welche die in den drei Gesetzentwürfen vorgesehenen Einrichtungen verursachen würden.²¹ Zu einer Behandlung der Gesetzentwürfe im Parlament ist es jedoch nie gekommen. In der bitteren Armut der Ersten Republik, die zu äußerster Sparsamkeit zwang, hätte der Staat die erforderlichen Mittel für das bombastische Vorhaben einer Eingliederung der gesamten Lehrerbildung in die Universitäten unmöglich aufbringen können – von sachlichen und personellen Bedenken ganz abgesehen.

Im Jahre 1927 hat das Bundesministerium für Unterricht unter dem Minister RICHARD SCHMITZ (1885–1954) „*Richtlinien für die gesetzliche Neuregelung der Lehrerbildung in Österreich*“ veröffentlicht, die für die nächste Zukunft allen Plänen einer Hochschulausbildung der Lehrer und Lehrerinnen für Volks- und Hauptschulen (vormals „Bürgerschulen“) eine Absage erteilt haben. Stattdessen wurde der Ausbau der fünfjährigen Lehrerbildungsanstalten vom Typ einer beruflichen Mittelschule zu „*Lehrer-(Lehrerinnen-)akademien*“ mit sechsjähriger Studienzeit vorgesehen. Ihre ersten vier Jahrgänge sollten der Allgemeinbildung dienen, die beiden oberen Jahrgänge der pädagogischen Berufsausbildung. Ausdrücklich wurde in den Erläuterungen auf die Verhältnisse im Deutschen Reich verwiesen, wo noch bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestünden und die neuen Formen noch „Versuchscharakter“ hätten und keine „als unbestrittene Lösung gelten könnte“.

Unbestritten blieb jedoch, daß in der „pädagogisch-didaktischen Ausbildung“ „das berufswissenschaftliche Lehrgut“ eine „wissenschaftliche Fundierung“ erhalten solle. Deshalb sollten „in Zukunft

²⁰ Aus der Begründung des Gesetzentwurfes. Ergänzender Einschub vom Verfasser.

²¹ Gutachten des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Mai 1923, Z. 28568/23 im AVA, BMfU, in genere 17a, 1921–28, Lehrerbildung.

nur akademisch gebildete Lehrer an diesen Lehranstalten neu angestellt werden können“. Außerdem könnte der Lehrkörper der Akademie „durch die Erteilung von Lehraufträgen an Hochschullehrer“ für die pädagogischen Fächer wie die Wahlpflichtfächer ergänzt werden.

Eine „weitere Entwicklung der Lehrerbildung“ in Richtung Hochschule wurde nicht ausgeschlossen, aber vernünftigerweise davon abhängig gemacht, daß zuerst „ein Grundstock von wissenschaftlichen Pädagogen geschaffen werden“ müsse. In den „Erläuterungen“ heißt es dazu: „Durch die Heranziehung von jungen akademischen Kräften für die pädagogischen Fächer soll das Interesse an der Erziehungswissenschaft erweitert und ein Grundstock von wissenschaftlichen Pädagogen geschaffen werden, der die unentbehrliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Lehrerbildung ist. Heute muß bedauerlicherweise mit dem Mangel an entsprechenden Kräften gerechnet werden.“²²

Dieser klaren Einsicht hätten Taten zugunsten des Ausbaues der Pädagogik an den Universitäten folgen müssen. Aber in einer Periode der Wirtschaftskrise, riesiger Arbeitslosigkeit (1928: rund 280.000 Personen, 1933: 600.000)²³ und radikaler Sparzwänge bei den Dienstposten war daran nicht zu denken. So blieb für die Pädagogik fast alles beim alten. Nachdem die Deutsche Universität Prag 1919 an die neu entstandene Tschechoslowakei verloren gegangen war, verfügte von den drei verbliebenen deutsch-österreichischen Universitäten nur die Wiener über ein Pädagogisches Seminar. 1927 kam endlich eines an der Universität Graz hinzu, aber es blieb wie das Wiener in einer „unhaltbaren Notlage“ stecken²⁴.

Im Unterschied dazu konnte das „*Pädagogische Institut der Stadt Wien*“ unter der sozialdemokratischen Stadtführung aus dem Vollen schöpfen. Sein Vorläufer war das 1868 eröffnete „Pädagogium der Stadt Wien“, an dem WILLMANN bis zu seiner Berufung an die Universität Prag im Jahre 1872 gewirkt hatte.²⁵ Es wurde 1905 an das Land Niederösterreich übergeben und diente von da an als „Lehrerakademie“ mit katholischer Grundorientierung der Ausbildung und Fort-

²² Volkserziehung, Päd. Teil, Stück I/1928, 7. Ausführliche Stellungnahmen zu diesen „Richtlinien“ seitens der Universitäten, Hochschulen, Bundesländer und Kirchen im AVA, BMfU, in genere 17a, 1921–28, 4167.

²³ KLEINDEL 1995, 335.

²⁴ MARTINAK am 12. Juli 1928. Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 3.

²⁵ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, II, 5.

bildung der Lehrerschaft. Als im Jahre 1922 die Bundeshauptstadt Wien staatsrechtlich von Niederösterreich getrennt und ein selbständiges Bundesland wurde, kam die niederösterreichische „Lehrerakademie“ an die Stadt Wien zurück²⁶. Dort hatte inzwischen GLÖCKEL als Geschäftsführender Zweiter Präsident des Stadtschulrates begonnen, das sozialdemokratische Schulreform-Programm auch ohne bundesgesetzliche Grundlagen wenigstens in seinem Amtsbereich so weit wie möglich durchzuführen (1922–1934).

Die „Lehrerakademie“ wurde in ein sozialdemokratisch beherrschtes „Pädagogisches Institut“ umgewandelt und GLÖCKELS engstem Mitarbeiter FADRUS als Direktor unterstellt (1923–1934). 1924 wurde dort die „Pädagogische Zentralbücherei“ mit 25.000 Bänden eröffnet. Dank großzügiger Förderung durch die Stadt Wien brachte sie es bis 1928 auf 130.000 Bände. Sämtliche pädagogischen Neuerscheinungen und alle deutschsprachigen Zeitschriften für Pädagogik und ihre Nachbarwissenschaften waren – und sind noch immer – dort verfügbar.

Es gab auch genügend Räume und Geldmittel für die psychologisch-pädagogische Forschung, die von KARL BÜHLER, dem Psychologie-Professor der Wiener Universität, geleitet wurde und rasch zu international anerkannten Ergebnissen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychologie führte²⁷. Von 1925 bis 1930 wurden demonstrativ viersemestrige „hochschulmäßige Lehrerbildungskurse“ eingerichtet, für die auch eine „Institutsschule“ und „Versuchsklassen“ zur Verfügung standen.

Der Kontrast zur armseligen Ausstattung des „Pädagogischen Seminars“ der Wiener Universität – damals von RICHARD MEISTER geleitet²⁸ – hätte nicht größer sein können. Aber trotz des großen Aufwandes ist aus dem „Pädagogischen Institut der Stadt Wien“ für die *wissenschaftliche* Pädagogik nichts herausgekommen. Im Lehrkörper ragte nur KARL BÜHLER als Gastdozent für Psychologie hervor. Er war und blieb sein einziges wissenschaftlich bedeutendes Aushängeschild. Auf dem für das Institut zentralen Gebiet der Pädagogik gab es niemanden, der dem angestrebten Hochschul-Niveau entsprach. Es blieb bei populärer Erziehungs- und Unterrichtslehre, die von Schulpraktikern, Schulinspektoren und unpromovierten Ministerialräten nicht anders als an guten Lehrerbildungsanstalten vermittelt wurde.

²⁶ SCHNELL 1968, 77ff.

²⁷ Vgl. in diesem Buch S. 366 und 389ff.

²⁸ Vgl. in diesem Buch S. 372ff.

Echtes Hochschul-Niveau erwies sich als unerreichbar, solange die Pädagogik an den Universitäten nur kümmerlich gepflegt wurde und wissenschaftlich tüchtige Interessenten eher abschreckte als anzog.

Im autoritären christlichen „Ständestaat“ (1934–38) hat sich die Lage noch verschlechtert, weil die um den Ausbau der wissenschaftlichen Pädagogik bemühten Sozialdemokraten politisch entmachtet wurden. In der nationalsozialistischen Diktatur (1938–45) fehlte erst recht jedes Interesse für die Förderung dieses Faches²⁹. Zwei der drei an den Universitäten für die Pädagogik zuständigen Professoren verloren ihr Amt (MEISTER in Wien³⁰, STROHAL in Innsbruck³¹), der dritte zog sich in die Psychologie zurück (TUMLIRZ in Graz³²). Die Wiener Professur wurde zu einem Extraordinariat „für Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik“ degradiert; das Pädagogische Seminar verlor seine Selbständigkeit und wurde in das Philosophische Institut eingegliedert³³.

Nach der Wiederherstellung der Republik Österreich hat es noch rund zwanzig Jahre gedauert, bis das Fach Pädagogik an allen Universitäten wenigstens jene Minimal-Ausstattung erreicht hat, die für seine Aufgabe innerhalb des Lehramtsstudiums wie für ein notdürftiges Hauptfach-Studium erforderlich war. In Wien kehrte MEISTER zur Pädagogik zurück und wirkte wie früher noch 11 Jahre, ohne sie durch neue Dienstposten und Habilitationen zu stärken. Erst 1964 wurde eine zweite Lehrkanzel geschaffen. 1963 kam es nach einer Pause von 40 Jahren erstmals wieder zu einer Habilitation für Pädagogik.³⁴

In Graz ging 1945 mit der Entlassung von TUMLIRZ auch die Lehrkanzel verloren³⁵. Es folgten unzulängliche Notbehelfe, bis 1964 mit ALOIS EDER endlich wieder eine Lehrkanzel für Pädagogik besetzt werden konnte³⁶. An der Innsbrucker Universität kehrte STROHAL 1945 auf seine Lehrkanzel für „Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik“ zurück, von der er 1938 vertrieben worden war³⁷. 1954 erfolgte die erste Habilitation für Pädagogik in der Geschichte dieser

²⁹ Vgl. in diesem Buch S. 401ff.

³⁰ Vgl. in diesem Buch S. 398.

³¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 4.

³² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 5.

³³ Vgl. in diesem Buch S. 418ff.

³⁴ Von ALOIS EDER. Vgl. in diesem Buch S. 491ff.

³⁵ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 5.

³⁶ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 8 und 9.

³⁷ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 6.

Universität³⁸. 1957 wurde ein „Pädagogisches Institut“ errichtet, 1960 die erste Lehrkanzel für dieses Fach mit WOLFGANG BREZINKA besetzt.

An der Theologischen Fakultät Salzburg wirkte von 1946 bis 1953 FRIEDRICH SCHNEIDER als Honorarprofessor der Pädagogik durch sein in kirchlicher Trägerschaft befindliches „Institut für Vergleichende Erziehungswissenschaft“ in hervorragender Weise für das Fach. An nationaler wie internationaler Ausstrahlung kam ihm keiner seiner Fachgenossen an den Philosophischen Fakultäten Österreichs nahe. Er war von Erzbischof ANDREAS ROHRACHER für den Aufbau der in Salzburg geplanten Katholischen Universität angeworben worden. Als dieses Vorhaben scheiterte, ist er einem Ruf an die Universität München gefolgt.³⁹ Statt zur katholischen kam es 1962 in Salzburg zur Gründung einer staatlichen Universität, die 1964 den Betrieb aufnahm. Sie war von Anfang an mit einer Lehrkanzel für Pädagogik ausgestattet, auf die KARL WOLF berufen wurde⁴⁰.

Die Unzufriedenheit mit der Vernachlässigung der Pädagogik an den Universitäten war in der Lehrerschaft und bei den Schulaufsichtsorganen schon während der Aufbauphase der Zweiten Republik weit verbreitet. Auch die für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und deren Lehrerbildung verantwortlichen Beamten im Unterrichtsministerium drängten auf Abhilfe. Davon zeugt unter anderem eine interne „Amtserinnerung“ der Pädagogischen Sektion des Ministeriums vom 19. April 1955 über die Notwendigkeit „pädagogischer Tatsachenforschung durch die Universitäten“. Sie berief sich auf Empfehlungen der „Ständigen Pädagogischen Konferenz“, die der seit 1954 amtierende Bundesminister für Unterricht HEINRICH DRIMMEL (1912–1991)⁴¹ eingerichtet hatte. Bei ihrer ersten Tagung⁴² vom 21. bis 24. März 1955 war „neuerlich auf die Wichtigkeit einer umfassenden *pädagogischen Tatsachenforschung* in Österreich aufmerksam“ gemacht worden. „Diese Forderung geht vor allem an die pädagogischen Lehrkanzeln, für die ... eine stärkere Begegnung mit der Schulwirklichkeit gewünscht wird.“

³⁸ Von WOLFGANG BREZINKA. Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 7.

³⁹ Vgl. in diesem Buch Bd. 3, VI, 4.

⁴⁰ Vgl. in diesem Buch Bd. 3, VI, 6 und 7.

⁴¹ Kurzbiographie: Die Prominenz 1962 (mit Foto); RILL 1996 (Ernennung am 1.11.1954; nicht wie dort angegeben 1952).

⁴² Bericht bei KRASSNIGG/SIMONIC 1955. Wesentlich für unser Thema war Punkt A, 6 (S. 366), der dort nur unvollständig abgedruckt worden ist. Zur Errichtung der „Ständigen Pädagogischen Konferenz“ vgl. ENGELBRECHT, 5, 1988, 413.

Gestützt auf diese Empfehlung hat der zuständige Ministerialrat HEINRICH PETER (1899–1965)⁴³ folgendes ausgeführt. „Österreich besitzt gegenwärtig an keiner seiner drei Universitäten eine Stelle, die sich mit der pädagogischen Tatsachenforschung befassen würde. Andernorts, so z.B. in München oder Frankfurt a/Main bestehen dafür Universitätsinstitute, um von der großen Aktivität im angelsächsischen Bereiche zunächst überhaupt abzusehen. Es besteht für die theoretische und praktische Pädagogik in Österreich die Gefahr, daß wir entweder aus diesem Erkenntnisbereiche ausgeschaltet sind oder ausländische Ergebnisse übernehmen müssen, deren Schlüssigkeit für die österreichischen Verhältnisse nicht ohne weiteres gegeben ist. – Die Pädagogik ist derzeit an den österreichischen Universitäten an sich einigermaßen stiefmütterlich bedacht; an den bestehenden Lehrkanzeln wird sie zumeist als Erziehungsphilosophie betrieben; nur in Wien besteht auch eine am Pädagogischen Seminar der Universität arbeitende Dozentur für Entwicklungspsychologie (Frau Prof. Dr. KLIMPFINGER), die auf dem genannten Gebiete eine sehr erfolgreiche Tätigkeit entwickelt, aber außerordentlich knappe Arbeitsmöglichkeiten hat“.

PETER erwähnte, daß Bundesminister DRIMMEL „in einem Gespräch während der Pädagogischen Konferenz sein Interesse an dieser Frage bekundet hat“. Er schlug zusätzliche „Dozenturen oder Extraordinarie an den philosophischen Fakultäten“ vor. Deren Aufgabenkreis müßte „in einer Aussprache der Hochschulsektion mit der pädagogischen geklärt werden; jedenfalls gehören Teilgebiete der pädagogischen Psychologie und die gesamte schulkundliche und didaktische Forschung in diesen Bereich“⁴⁴. Hier war also nicht nur an eine Vermehrung der Dienstposten für Pädagogik an den Universitäten gedacht, sondern auch an deren Spezialisierung auf Pädagogische Psychologie einerseits, Schulpädagogik bzw. Didaktik andererseits.

Als Begründung für den Ausbau der Pädagogik an den Universitäten diene auch in der Zweiten Republik primär die geplante *Reform der Lehrerbildung*. Die 1945 als Nachfolgerin der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs“ gegründete „Sozialistische Partei Österreichs“ (SPÖ)⁴⁵ forderte 1948 in einem parlamentarischen Antrag die Errichtung von „Pädagogischen Instituten mit Hochschulcharakter ...

⁴³ Über PETER vgl. in diesem Buch S. 781ff.

⁴⁴ Die Amtserinnerung liegt vollständig dem Personal-Akt ASPERGER im AdR bei.

⁴⁵ Zur Geschichte der politischen Parteien Österreichs vgl. MOMMSEN-REINDL 1981.

in Verbindung mit den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck“, die „die pädagogisch-didaktische Ausbildung“ aller Lehrer durchführen sollen.⁴⁶ Die „Österreichische Volkspartei“ (ÖVP) als Nachfolgeorganisation der „Christlichsozialen Partei“ hielt dagegen an einer seminari-stischen Ausbildung der Volksschullehrer und deren Trennung von der Universitäts-Ausbildung der Mittelschullehrer fest. Das vom ÖVP-Generalsekretär FELIX HURDES (1901–1974) geleitete Bundesministerium für Unterricht legte 1948 den „Entwurf ... für ein Schul- und Erziehungsgesetz“⁴⁷ vor, nach welchem die bisherigen Lehrerbildungsanstalten zu „Lehrerakademien“ mit sechs Jahrgängen unter einheitlicher Leitung auszubauen seien, wie es schon in den „Richtlinien“ von 1927 und im „Ständestaat“ durch das auf sie gestützte Lehrerbildungsgesetz vom 28. Jänner 1937 festgelegt gewesen ist.⁴⁸

Die künftige Organisation der Ausbildung der Pflichtschullehrer war ein wesentlicher Streitpunkt im Ringen der Koalitionsparteien ÖVP und SPÖ um eine umfassende gesetzliche Regelung „des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens“, die im Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 angekündigt, aber erst 1962 durchgeführt worden ist.⁴⁹ Außer Zweifel stand jedoch, daß die pädagogische Berufsausbildung künftig erst nach Abschluß der „höheren Allgemeinbildung“ (Matura) einsetzen, stark ausgeweitet werden und in akademischer Form erfolgen soll. Dazu wurden Dozenten gebraucht, die für diese Aufgabe an den Universitäten vorbereitet werden mußten. Das war nicht zu leisten, ohne dort das Fach Pädagogik auszubauen.

Die erste Initiative dazu seitens der Universitäts-Pädagogiker ging 1957 vom Innsbrucker Professor STROHAL aus⁵⁰. Er wurde dabei von JOSEF LEHRL unterstützt, der MEISTER 1956 auf der Wiener Lehrkanzel

⁴⁶ SPÖ-Entwurf, § 116. Vgl. die Dokumentation in: *Erziehung und Unterricht*, Jg. 1949, 301ff.; ferner FURTMÜLLER 1948, 679; GÖNNER 1967, 257; SCHNELL 1993, 48f.

⁴⁷ Dieses Gesetz ist infolge des 1938 vollzogenen „Anschlusses“ an das Deutsche Reich nicht mehr durchgeführt worden.

⁴⁸ Wien 1948.

⁴⁹ Zur Vorgeschichte der Schulgesetzgebung von 1962 vgl. ENGELBRECHT, 5, 1988, 465ff.

⁵⁰ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 6. Der Vorschlag kam von dessen Schüler BREZINKA, der dazu durch das Beispiel der „Konferenz der westdeutschen Universitätspädagogen“ angeregt worden war, über die erstmals in der *ZfP*, 2 (1956), 249–251 durch HERMANN RÖHRS berichtet worden war.

nachgefolgt war⁵¹. Beide organisierten erstmals eine „*Konferenz der österreichischen Universitätspädagogen*“, die vom 23. bis 25. April 1957 in Hallein bei Salzburg durchgeführt wurde. Es waren alle Personen anwesend, die als aktive Professoren oder Dozenten an den Philosophischen Fakultäten Österreichs Pädagogik gelehrt haben⁵². Das waren damals nicht mehr als sechs: ein Ordinarius für Pädagogik (LEHRL, Wien), ein Privatdozent für Pädagogik (BREZINKA, Innsbruck), ein Ordinarius für Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik (STROHAL, Innsbruck), ein außerordentlicher Professor für Psychologie und Pädagogik (FERDINAND WEINHANDL⁵³, Graz), ein Privatdozent für Philosophie und Pädagogik (KARL WOLF⁵⁴, Graz) und eine außerordentliche Professorin für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie im Rahmen des Pädagogischen Seminars der Universität Wien (SYLVIA BAYR-KLIMPFINGER)⁵⁵.

Als Ergebnis der Beratungen wurde am 25. April 1957 einstimmig eine *Empfehlung zur Neuordnung der Pflichtschullehrer-Ausbildung* beschlossen, die in die Form eines Briefes an Bundesminister DRIMMEL gekleidet war. Sie sollte als bildungspolitischer Anstoß zum Ausbau des Faches Pädagogik an den Universitäten dienen.

Im Hinblick auf die geplanten „Lehrerakademien“ wurde festgestellt, daß die Vertreter der Pädagogik an den österreichischen Universitäten es für ihre Pflicht hielten, „an der Heranbildung und Auswahl von qualifizierten Lehrerbildnern mitzuwirken“. An die *Akademisierung der Lehrerbildung* sei jedoch „nicht zu denken, so lange keine entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten in Form selbständiger pädagogischer Universitätsinstitute vorhanden sind, denen eine hinreichende personelle und materielle Ausstattung zur Verfügung steht“. Unter anderem wurde vorgeschlagen, für besonders geeignete Pflichtschullehrer „eine zureichende Zahl von Stipendien für das Studium der

⁵¹ Vgl. in diesem Buch S. 473ff.

⁵² Die Einladungen sind durch STROHAL erfolgt. Nicht eingeladen wurden aus guten Gründen Professoren im Ruhestand (MEISTER) und Honorarprofessoren (SIMONIC und SPRINGER). Vgl. SCHLEIFER 1965, 50. Wie dankbar dieses Treffen aufgenommen wurde, zeigen folgende Sätze von WOLF aus einem Brief an BREZINKA vom 12. April 1957 (PAB): „Ich freue mich sehr, daß durch die wohlwollende Initiative von Professor STROHAL auch wir beiden *Dozenten* der Pädagogik zur Rifer Konferenz eingeladen wurden – undenkbar in der Ära MEISTER wie überhaupt diese Konferenz. Professor WEINHANDL freut sich sehr über diesen neuen Wind.“

⁵³ Über ihn vgl. in diesem Buch Bd. 2, III, 6 c.

⁵⁴ Über ihn vgl. in diesem Buch S. 563ff., Bd. 2, III, 6 b und Bd. 3, VI, 7.

⁵⁵ Über sie vgl. in diesem Buch S. 428f. und 454ff.

Pädagogik an in- und ausländischen Hochschulen“ bereitzustellen. „Allerdings wird für die weitere Zukunft danach gestrebt werden müssen, diese Ausbildung der Lehrerbildner an einer österreichischen Universität selbst durchführen zu können“. Ferner wurde darauf hingewiesen, „daß auch die Neugestaltung der pädagogischen Ausbildung der Mittelschullehrer die Universitätsinstitute vor wichtige Aufgaben stellen wird. Außerdem muß die Ausbildung der außerschulischen Berufserzieher (Heimerzieher, Jugendleiter) als eine immer dringender werdende umfangreiche pädagogische Verpflichtung betrachtet werden“⁵⁶. LEHRL hat die Vorschläge der Universitäts-Pädagogen an den Unterrichtsminister geleitet und DRIMMEL hat ihn wissen lassen, daß er ihnen zustimme und sie als Grundlage für die künftigen Verhandlungen benutzen wolle⁵⁷. Damals war noch ganz ungewiß, ob und wann diese wieder in Gang kommen und zum Erfolg führen würden.

Der Erfolg stellte sich 1962 mit dem *Schulgesetzwerk* der Großen Koalition von ÖVP und SPÖ ein.⁵⁸ Es brachte im *Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962* die Verlegung der Ausbildung der Volksschullehrer an „Pädagogische Akademien“ (§§ 118–124) mit einer Studiedauer von vier Semestern und „aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule“. Für die „Pflichtgegenstände“ der „Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften“ waren „mindestens drei Lehrer mit voller Lehrverpflichtung zu bestellen“ (§ 123, 2). Das ergab bei 8 Akademien des Bundes, einer Stiftungs-Akademie (Eisenstadt) und 5 Akademien in Trägerschaft der römisch-katholischen Kirche (Wien, Graz, Krems, Linz, Zams/Tirol)⁵⁹ einen Personalbedarf von mindestens 42 Pädagogen mit Doktorat als Nachweis einer universitären Spezialausbildung in Erziehungswissenschaft kombiniert mit Psychologie bzw. Soziologie. Als Veranstaltungsarten wurden wie an den Hochschulen „Vorlesungen, Seminare“ und „Übungen“ genannt (§ 123, 1). Die Eröffnung der Pädagogischen Akademien wurde nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren für den 1. September 1968 vorgesehen (§ 131, 1, k).

⁵⁶ Vollständiger Text der Empfehlung im Nachlaß STROHAL. PAB.

⁵⁷ Mündliche Mitteilung von LEHRL an BREZINKA bei einer in STROHALS Auftrag erfolgten Besprechung in Wien am 6. Juni 1957. Brief BREZINKAS an STROHAL vom 7. Juni 1957. PAB.

⁵⁸ Vgl. Bundesministerium für Unterricht 1962; JONAK/KÖVESI 1990.

⁵⁹ Verzeichnis der Pädagogischen Akademien und ihrer Träger: Bundesministerium für Unterricht und Kunst 1976, 103.

Zusätzlichen Personalbedarf an erziehungswissenschaftlich ausgebildeten Pädagogen erforderten auch die „*Pädagogischen Institute*“, die der Lehrerfortbildung und „der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen“ haben (§ 125). Das gleiche galt für die „*Bildungsanstalten für Erzieher*“, insbesondere jene, die unter dem Namen „Institut für Heimerziehung“ auch „Aufgaben der Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen und Horten“ zu übernehmen hatten (§§ 102 und 103, 4). Auch an den „*Lehranstalten für gehobene Sozialberufe*“ (§§ 79 und 81) – seit 1976 „Akademien für Sozialarbeit“ – wurden Fachlehrer für Pädagogik gebraucht. Ebenso an den „*Berufspädagogischen Lehranstalten*“ zur Ausbildung von Lehrern „für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ (§ 112 b) sowie an den „*Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen*“ (§ 96 a) und „*Arbeitslehrerinnen*“ (§ 88 a).

Es gab also nun erstmals auf gesetzlicher Grundlage Lehraufgaben (und teilweise auch Forschungsaufgaben) für Pädagogen in relativ großer Menge. Wer sonst hätte deren Ausbildung übernehmen sollen als die Universitäten? Dort fehlten aber noch alle Voraussetzungen dafür. Die zuständigen Professorenkollegien der Philosophischen Fakultäten waren weit davon entfernt, die Auswirkungen der Schulgesetze von 1962 auf den Bedarf an Pädagogen zu begreifen und den seit Jahrzehnten versäumten Ausbau des Faches Pädagogik rasch nachzuholen.

Auch das Unterrichtsministerium verhielt sich in dieser Sache zunächst passiv. Um Konflikte mit den Fakultäten zu vermeiden, wartete es auf Anträge aus deren Reihen zugunsten des Ausbaues der Pädagogik, die – mit einer Ausnahme⁶⁰ – in den Fakultäten nicht mehrheitsfähig waren und deshalb nie eingetroffen sind. Dabei drängte die Zeit, weil die Pädagogischen Akademien 1968 eröffnet werden sollten und die Gewinnung hervorragender Professoren für eine hinreichende wissenschaftliche Ausbildung von Pädagogen mindestens ein bis zwei Jahre dauern würde.

⁶⁰ Sie betraf den Sonderfall der Universität Wien, an der allein schon wegen der großen Menge der Lehramtsstudenten die Errichtung einer zweiten pädagogischen Lehrkanzel überfällig war – unabhängig von den Ausbildungsaufgaben für Pädagogen im Hauptfach, die sich auf Grund des Schulorganisationsgesetzes 1962 ergaben. Diese Professur für „Angewandte Pädagogik/Schulpädagogik“ ist am 18. März 1964 beantragt und vom Ministerium sofort bewilligt worden. Vgl. in diesem Buch S. 499ff.

Im Sommer 1963 war die personelle Lage der Pädagogik an den Universitäten noch immer erbärmlich. Von den zwei älteren Lehrkanzeln in Wien und Innsbruck war die Wiener unbesetzt⁶¹ und blieb es bis 1967. Für die erst 1963 neu geschaffenen Lehrkanzeln in Graz und Salzburg war eine Besetzung frühestens im Jahre 1964 zu erwarten. Eine rasche Initiative konnte also nur von der Innsbrucker Lehrkanzle ausgehen, auf der seit 1960 BREZINKA tätig war. Er unternahm dazu zwei Schritte. Erstens beantragte er am 7. Oktober 1963 beim Bundesministerium für Unterricht die „*Einführung des Diplom-Studiums der Erziehungswissenschaft*“. Anlaß dazu bot die Aufforderung des Ministeriums an alle Hochschulen, Diplom-Studien für die Aufnahme in das in Vorbereitung befindliche Hochschul-Studiengesetz vorzuschlagen. Vorgesehen war allerdings nicht ein grundständiges Studium für Maturanten, sondern ein Aufbaustudium für Personen, die bereits eine pädagogische Berufsausbildung und mindestens zwei Jahre Berufspraxis als Lehrer, Sozial- oder Heilpädagogen hinter sich haben.⁶²

Zweitens verfaßte BREZINKA für Unterrichtsminister DRIMMEL eine „*Denkschrift zur Förderung der Erziehungswissenschaft in Österreich vom 27. November 1963*“.⁶³ Ausgehend vom Schulgesetzwerk 1962 empfahl er, „wenigstens an einer Stelle ein erziehungswissenschaftliches Forschungs-, Dokumentations- und Ausbildungszentrum im Range und mit der unabhängigen Stellung eines Universitätsinstituts“ zu errichten. Er schlug dafür den Ausbau des „Pädagogischen Instituts“ der Universität Innsbruck vor. Zur vorhandenen Lehrkanzle für „Allgemeine Pädagogik“ sollten rasch zwei weitere Lehrkanzeln für „Pädagogische Psychologie“ und „Schulpädagogik“ kommen, um dem Mangel an geeigneten Pädagogen für die Pädagogischen Akademien und an Nachwuchskräften für die Universitäten abhelfen zu können.

DRIMMEL hat sich überzeugen lassen, daß Österreich ein solches erziehungswissenschaftliches Zentrum braucht. Er sah jedoch voraus, daß BREZINKAS Plan in der Innsbrucker Philosophischen Fakultät keine Mehrheit finden wird. Da er von seinem Weisungsrecht als Minister⁶⁴ grundsätzlich keinen Gebrauch machen wollte, schlug er vor,

⁶¹ Vgl. in diesem Buch S. 494ff.

⁶² Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 11.

⁶³ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 11. Text der Denkschrift in Bd. 1 als Anhang Nr. 2 auf S. 895ff.

⁶⁴ Gemäß § 58 Abs 2 Hochschul-Organisationsgesetz 1955: „Lehrkanzeln werden *nach Anhörung* des zuständigen Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht errichtet ...“ (Hervorhebung vom Verfasser).

eine von der Universität unabhängige „Bundesanstalt für Erziehungswissenschaft“ einzurichten⁶⁵, die nur durch ihren Leiter in Personalunion mit der Universität verbunden ist. BREZINKA hat diesen Vorschlag mit guten Gründen abgelehnt.⁶⁶

DRIMMEL verlor am 2. April 1964 sein Amt als Unterrichtsminister und wurde durch THEODOR PIFFL-PERCEVIC (1911–1994) ersetzt. Mit ihm nahmen die Dinge eine neue Wendung. Er verhalf der Pädagogik an den Universitäten in wenigen Jahren zu einer riesigen Expansion, mit der niemand gerechnet hatte und die die Lage des Faches völlig verändert hat. Unterstützung erhielt er dabei aus der Sektion V (Allgemeinbildendes Schulwesen) des Unterrichtsministeriums, während dessen Sektion I (Hochschulen) zunächst bremsend gewirkt hat.

Als offizieller Hebel diente eine EntschlieÙung, die von den Teilnehmern der *II. Enquete des Bundesministeriums für Unterricht zur Vorbereitung der Pädagogischen Akademien* gefaÙt worden ist, die am 26./27. Februar 1964 in Wien stattgefunden hat. Darin wurde gebeten, „die pädagogischen Lehrkanzeln an den Universitäten so auszubauen, daß die Ausbildung der künftigen Lehrerbildner für ihre Aufgaben an den Pädagogischen Akademien in dem umfangreichen Gebiet der Erziehungswissenschaft besser gewährleistet ist, weil ein Lehrkanzelnhaber diese Aufgabe allein nicht leisten kann“⁶⁷.

Schon bei dieser Enquete hat Ministerialrat LUDWIG LANG, der Leiter der Abteilung V/5 (Pflichtschulwesen, Lehrerbildung), betont, daß die „künftigen Lehrerbildner“ die „pädagogisch-philosophischen Disziplinen“ an „irgendeiner Fakultät“ studieren können sollen, „ohne daß wir dabei einer bestimmten Lehrkanzeln eine Monopolstellung einräumen müÙten. Daraus ergibt sich ..., daß alle pädagogischen Lehrkanzeln unserer Universitäten in wünschenswerter Weise ausgebaut werden sollten. Wie ja überhaupt anzunehmen ist, daß die Errichtung der Pädagogischen Akademien auch eine Befruchtung und Belebung des wissenschaftlichen pädagogischen Studiums an den Universitäten

⁶⁵ Als Muster hätte das „Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung“ (DIPF) in Frankfurt am Main dienen können. Es ist 1951 auf Initiative von ERICH HYLLA (1887–1976) mit Unterstützung der Erziehungsabteilung der US-amerikanischen Besatzungsbehörde (High Commission for Germany: HICOG) und des hessischen Kultusministers ERWIN STEIN (CDU) vom Land Hessen als Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet worden. Vgl. TROUILLET 1970; FÜHR 1997, 78ff. und 1997a, 305–320.

⁶⁶ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 11.

⁶⁷ Erziehung und Unterricht, Jg. 1964, 310; LANG 1965, 19.

nach sich ziehen wird. Der Zustand, daß an einer Lehrkanzel seit Jahrzehnten niemand mehr habilitiert wurde, wird sich wohl ändern“.⁶⁸

Für LANG war wie für BREZINKA „das Finden und Gewinnen der neuen Lehrerbildner“, „insbesondere der Lehrer der Pädagogik“, eine „drängende Sorge“.⁶⁹ Er hat sich jedoch gegen dessen Plan ausgesprochen, zunächst an der Innsbrucker Universität einen österreichischen Schwerpunkt für Erziehungswissenschaft einzurichten, der deren Ausbildung zu übernehmen vermag. Er hat diesen Plan als Monopol-Anspruch mißdeutet und seine realistischen Grundlagen verkannt: insbesondere den katastrophalen Mangel an habilitierten Pädagogen im ganzen deutschen Sprachgebiet, der einstweilen wenig Hoffnung erlaubte, eine größere Zahl neuer pädagogischer Lehrkanzeln gut besetzen zu können. Wie problematisch sich die jüngsten Vorschläge für Berufungen auf die schon vorhandenen Lehrkanzeln in Wien, Graz und Salzburg auswirken würden, war damals bereits zu erkennen. LANG dachte jedoch nur daran, die politisch günstige Situation zu nützen, um die Pädagogik sofort mit einem Schlag an allen vier Universitäten auf insgesamt jeweils vier Lehrkanzeln auszubauen – ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Inhaber, auf den tatsächlichen Bedarf und den vorhersehbaren Widerstand der Philosophischen Fakultäten.

Gegen Ende des Jahres 1964 stand Minister PIFFL vor der Entscheidung, entweder den Ausbau der Pädagogik an den Universitäten durch die Errichtung zusätzlicher Lehrkanzeln aus eigener Initiative voranzutreiben oder in dieser Sache nichts zu tun und auf unbestimmbare Zeit vergeblich einschlägige Anträge aus den Philosophischen Fakultäten zu erhoffen. Wagte er es, selbst aktiv zu werden, so mußte er über Folgendes entscheiden: entweder Konzentration von vorläufig drei Professuren an der Innsbrucker Universität als kurzfristig realisierbare „kleine Lösung“ oder großzügiger Ausbau der Pädagogischen Institute an allen (damals) vier Universitäten zugleich, damit an jeder Universität ein hinreichend differenziertes Studium der Erziehungswissenschaft möglich wird. Unbestritten war bei den Fachleuten des Ministeriums wie in den Universitäten, daß ohne eigene Initiative des Ministers in absehbarer Zeit nichts zu erreichen sein würde.

⁶⁸ LANG 1965, 19. In einer Fußnote verwies er auf die Wiener Lehrkanzel unter MEISTER.

⁶⁹ LANG 1962, 69.

Die „große Lösung“ wurde im Namen der Pädagogischen Sektion des Bundesministeriums für Unterricht wie der Landesschulinspektoren von LANG vertreten. Er hat sich davon weder durch Hinweise auf die zu erwartenden Proteste der Philosophischen Fakultäten abbringen lassen noch durch die wegen des Nachwuchsmangels vorhersehbar gewesenen Besetzungsschwierigkeiten mit der Gefahr von Fehlbesetzungen. Selbst im Fall der „kleinen Lösung“ bestand damals wenig Aussicht, auch nur *einen* Lehrstuhl für Schulpädagogik gut besetzen zu können, sofern am Erfordernis der Habilitation festgehalten wurde.

PIFFL hat sich für eigene Initiative und die „große Lösung“ entschieden. Schon am 10. Dezember 1964 kündigte er in einem Pressegespräch an: „1966 sollen sämtliche Lehrkanzeln für Pädagogik verstärkt werden“⁷⁰. Am 22. Dezember 1964 erging an die Dekanate aller vier Philosophischen Fakultäten ein vom Leiter der Hochschulsektion unterzeichneter Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht *„Ausbau der Lehrkanzeln für Erziehungswissenschaft und ihre Hilfswissenschaften an den österreichischen Universitäten“*⁷¹.

Darin wurde der Ausbau der Pädagogischen Institute auf insgesamt vier Lehrkanzeln angekündigt. Neben den überall bereits vorhandenen Lehrkanzeln für Allgemeine Pädagogik waren Lehrkanzeln für Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie und Pädagogische Soziologie vorgesehen. Da an der Universität Wien die drei erstgenannten damals schon bestanden haben, in Graz, Innsbruck und Salzburg jedoch nur die Allgemeine Pädagogik vertreten war, ging es darum, mit einem Schlag *zehn* neue Lehrkanzeln für Pädagogik einzurichten samt Assistentenstellen und den erforderlichen Räumen und Sachmitteln. „Das Bundesministerium für Unterricht beabsichtigt, die angeführten Lehrkanzeln im Dienstpostenplan 1966 zu errichten“. Die Dekanate wurden ersucht, entweder gemäß § 58 Abs. 2 des Hochschul-Organisationsgesetzes nach „Anhörung“ des Professorenkollegiums Stellung zu nehmen oder gemäß § 26 Abs. 2 lit. a Anträge zu stellen.

Dieser Ministerial-Erlaß war seit der Einführung des Faches „Erziehungskunde“ an den Universitäten⁷² im Jahre 1805 der wichtigste und folgenreichste Beitrag der Staatsregierung zur Förderung der wissenschaftlichen Pädagogik an den österreichischen Universitäten. Zu

⁷⁰ Die Presse, 11. Dezember 1964.

⁷¹ BMfU, Zl. 127 855-I/4/64. UAI und PAB. Abdruck in diesem Buch als Anhang Nr. 3 auf S. 902.

⁷² Vgl. in diesem Buch S. 36.

dieser Initiative haben Weitsicht und Mut gehört. Obwohl PIFFL bald danach vor ihren Folgen Angst bekommen hat, zurückgewichen ist und sie in seinen Lebenserinnerungen heruntergespielt und undurchsichtig dargestellt hat⁷³, bleibt ihm das Verdienst, der Pädagogik Bahn gebrochen zu haben. Erst durch diesen Erlaß und seine Folgen sind die Professorenkollegien der Philosophischen Fakultäten auf ihre Versäumnisse hinsichtlich der Pädagogik, deren Bedeutung für das nationale Erziehungswesen und den Ernst der Lage aufmerksam geworden.

Zum Schaden für die Sache fehlte im Erlaß jedoch eine überzeugende Begründung. Er berief sich nur auf den „Wunsch“ außer-universitärer Gremien, die den Professoren unbekannt waren, statt die gänzlich unvorbereiteten Fakultäten über die sachlichen Gründe für dieses außergewöhnliche Vorhaben detailliert zu informieren. Der Erlaß war auffallend oberflächlich und unbeholfen abgefaßt. Außerdem war der angekündigte Kraftakt des Ministeriums im Umfang zu groß und im Tempo zu rasch vorgesehen. Die Hochschulsektion muß gewußt haben, daß er die Fakultäten schockieren und Widerstand statt Zustimmung wecken wird. Die Forderung der Pädagogischen Sektion nach sofortiger Realisierung von LANGS „großer Lösung“, die sich PIFFL trotz Warnungen BREZINKAS zu eigen gemacht hatte, war wegen ihrer Maßlosigkeit geeignet, das ganze Unternehmen bei den Universitäten in Verruf und zu Fall zu bringen.

Die Lehrkanzeln für Schulpädagogik und für Pädagogische Psychologie wurden zweifellos schon um der Gymnasiallehrer-Ausbildung willen dringend gebraucht, hätten aber damals kaum alle besetzt werden können. Eine Lehrkanzel für „Pädagogische Soziologie“ ist jedoch seitens der Universitätspädagogen nie gefordert worden, sondern entsprach einer Lieblingsidee LANGS und seiner Berater aus dem Kreis der Pädagogen an Lehrerbildungsanstalten⁷⁴, die sich im § 120 Schulorganisationsgesetz 1962 niedergeschlagen hatte. Danach waren im Lehrplan der Pädagogischen Akademie unter anderem folgende „Pflichtgegenstände vorzusehen“: „Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Unterrichts- und Erziehungslehre, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Einführung in System,

⁷³ PIFFL-PERCEVIC 1977, 96ff.

⁷⁴ Zu deren vagen Vorstellungen über den Inhalt einer „Pädagogischen Soziologie“ als Pflichtgegenstand an Pädagogischen Akademien vgl. HAUSER 1965, 53.

Theorie und Geschichte der Pädagogik)⁷⁵. Diese 1962 mit dem Status eines Verfassungsgesetzes zementierte Gliederung der Lehrfächer war – wissenschaftssystematisch und terminologisch gesehen – unzulänglich, aber sie konnte dazu benutzt werden, die Forderung nach Lehrkanzeln für Pädagogische Soziologie rechtlich zu begründen. Das geschah zu einer Zeit, in der es in Österreich insgesamt erst drei Lehrkanzeln für Soziologie (zwei in Wien und eine in Graz) und noch keinen einzigen Spezialisten für Soziologie der Erziehung gegeben hat⁷⁶.

PIFFLS Pädagogik-Erlaß fand an keiner Universität eine verständnisvolle und mehrheitlich positive Aufnahme. In einer „Information“ der Hochschulsektion „für den Herrn Bundesminister“ vom 27. April 1965 wurde berichtet, daß die vier Philosophischen Fakultäten „in den bis zum 31. März 1965 zu erstattenden Dienstpostenplananträgen für 1966 in Kenntnis der Anregung des BMU keine pädagogische Lehrkanzeln zur Neuerrichtung beantragt haben“⁷⁷. Am stärksten war der Protest an der Innsbrucker Fakultät.⁷⁸

Minister PIFFL war durch diesen Mißerfolg alarmiert, weil er seine Autorität und sein politisches Ansehen erschütterte. Er versuchte vergeblich, das riskante und miserabel vorbereitete Unternehmen noch vor Ablauf der Frist für die erbetenen Stellungnahmen oder Anträge durch einen Brief an die Dekane der vier Philosophischen Fakultäten vom 11. März 1965 zu retten, indem er den Erlaß vom 22. Dezember 1964 durch eine „Interpretation“ revidierte, die für jeden als wahrheitswidrig erkennbar war. In diesem Brief hieß es, er „habe Grund zur Befürchtung“, daß die im Erlaß „zum Ausdruck gebrachte Inten-

⁷⁵ Bundesministerium für Unterricht 1962, 44; Nachdruck in: Zeitschrift für Pädagogik, 9. Jg. (1963), 73. 1986 sind die Pflichtgegenstände durch eine Gesetzesänderung wie folgt umbenannt worden: § 120 „a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Schulrecht)“. Vgl. JONAK 1990, 293. Als Kommentar zum Lehrplan vgl. BUCHBERGER/RIEDL 1987.

⁷⁶ Vgl. BODZENTA 1966, 110ff. Erst durch das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung BGBl. Nr. 179/1966 wurde ein eigenständiges Studium der Soziologie möglich. Dafür wurden 1966 sechs neue Lehrkanzeln errichtet. Über den völligen Mangel an Repräsentanten der Pädagogischen Soziologie vgl. ROSENMAYR 1969, 63f.

⁷⁷ Ministerialrat VEITS, Abt. I/4, Betr.: Schaffung neuer pädagogischer Lehrkanzeln im DPPI. 1966. AdR 02, 2. Hauptreihe 1–29, GZ. 38.569/65 fol. 1–37. Vgl. auch BREZINKA 1965, 346.

⁷⁸ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 11.

tion, betreffend Vermehrung der pädagogischen Lehrkanzeln, einem Mißverständnis begegnete“. Dann begründete er die Notwendigkeit, die Pädagogik an den Universitäten auszubauen, mit der Zunahme der Aufgaben, die durch die Expansion des höheren Schulwesens und seiner Lehrerbildung, durch die „vertiefte pädagogische Ausbildung“ der Lehrerbildner für Pädagogische Akademien und durch die Erwachsenenbildung „von den pädagogischen Lehrkanzeln der Universitäten ins Auge zu fassen und zu meistern wären“. Er halte es „für ein legitimes Anliegen des Staates, seine Hochschulen zur Meisterung dieser nach Umfang und Inhalt gewachsenen pädagogischen Aufgabe nicht nur aufzufordern, sondern auch entsprechend auszustatten. Der Sinn des Erlasses vom 22. Dezember 1964 möge daher darin gesehen werden, daß das Unterrichtsministerium seine Bereitschaft bekundet, für die finanzielle Dotierung *einer* zusätzlichen pädagogischen Lehrkanzle je Universität mit aller Kraft einzutreten, also in ganz Österreich vier zusätzliche Lehrstühle für Pädagogik zu ermöglichen“. Mit der „Anbietung entsprechender Lehrkanzeln“ solle auch „vermieden werden, daß sich außeruniversitäre Institutionen um die verstärkt notwendig gewordenen pädagogischen Anliegen bemühen, wie dies nicht nur bezüglich der Volksbildung sichtbar wurde, sondern in Ansätzen sogar hinsichtlich der Ausbildung des Lehrkörpers an den Pädagogischen Akademien erkennbar war“⁷⁹.

Für pädagogische und erziehungspolitische Sachkenner waren diese Argumente verständlich und überzeugend, aber der Mehrheit der Professoren blieben sie fremd. Diese sahen nur den Eingriff in ihre „Autonomie“ und die unerwünschte Konkurrenz des fragwürdigen Faches Pädagogik im Ringen der Fachvertreter um Haushaltsmittel für das eigene Fach. PIFFLS Brief wurde nicht als Interpretation, sondern als inoffizielle Rücknahme des Erlasses und als Niederlage des Ministers gedeutet. Das lag weniger am Rückzug von zehn auf vier Lehrkanzeln, obwohl auch er Zweifel an der Seriosität der Planungen des Ministers und der zuständigen Beamten wecken mußte. Schwerer wog der Rückzug von der „Errichtung“ auf die „Anbietung“ der Lehrkanzeln und damit von der „Anhörung“ des Professorenkollegiums gemäß § 58 HOG auf die Stellung von Anträgen gemäß § 26 Abs. 2 lit.a HOG⁸⁰.

⁷⁹ A UW und PAB (Hervorhebung vom Verfasser). Abdruck in diesem Buch als Anhang Nr. 4 auf S. 903.

⁸⁰ Vgl. ERMACORA 1956, 67 und 44.

Damit wurde die Initiative, die PIFFL zunächst mutig ergriffen hatte, beim ersten Gegenwind wiederum den Fakultäten überlassen.

Da sich besonders die Innsbrucker Fakultät auf passiven Widerstand versteifte, ließ Unterrichtsminister PIFFL ihr im Dienstpostenplan 1966 eine unbeantragte Lehrkanzel „Pädagogik II“ zuweisen und um einen Besetzungsvorschlag ersuchen. Die Mehrheit der Professoren hat sich jedoch geweigert, diese „aufgezwungene“ Lehrkanzel anzunehmen und eine Berufungskommission einzusetzen.⁸¹

Durch diese Herausforderung sah sich PIFFL veranlaßt, dem Innsbrucker Professorenkollegium am 21. Oktober 1966 einen achtseitigen Aufklärungsbrief zu schicken⁸². Darin wurde die Rechtslage hinsichtlich der „Lehrkanzelerrichtung“ ausführlich dargestellt und die über das Antragsrecht und ein „Recht auf Gehörtwerden“ hinausgehende Interpretation der „Autonomie“ der Hochschulorgane als „irrig“ zurückgewiesen. Das Recht zur „Errichtung, Benennung und Auflassung von Lehrkanzeln“ sei vom Gesetzgeber im § 58 HOG ausdrücklich dem Bundesministerium für Unterricht aufgetragen. Deshalb sei dieses auch dazu verpflichtet, „die Befugnis zu gebrauchen, sobald und soferne die ihm zur Betreuung anvertrauten Anliegen oder das bonum commune ganz allgemein dies erfordern. Dem Recht entspricht also stets die Pflicht“.

PIFFLS Brief gipfelte in folgendem Appell: „Im vollen Bewußtsein, keine rechtliche Handhabe zu besitzen, Besetzungsvorschläge für vakante Lehrkanzeln zu erlangen, dafür aber in voller Überzeugung von dem lebendigen Verantwortungsbewußtsein unserer Professorenkollegien gegenüber der österreichischen Jugend und der Aufwärtsentwicklung unseres Bildungswesens, erbitte ich hiermit ... einen Besetzungsvorschlag für die neuerrichtete Lehrkanzel für Pädagogik an der dortigen Philosophischen Fakultät. Die genauere Benennung und Aufgabenstellung überlasse ich der dortigen Beurteilung und der Bedachtnahme auf die vorzuschlagenden Persönlichkeiten“.

Dieser Appell ist ohne Wirkung geblieben. Das beweist folgender Erlaß, den das Bundesministerium für Unterricht am 7. März 1968 an das Dekanat der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck gerichtet hat: „Betr.: II. Lehrkanzel für Pädagogik. Einholung eines Besetzungsvorschlages. Im Dienstpostenplan 1966 wurde eine 2. Lehrkanzel für Pädagogik an der Phil. Fakultät der Universität geschaffen.

⁸¹ Vgl. in diesem Buch Bd. 2, IV, 11.

⁸² Abdruck in diesem Buch als Anhang Nr. 5 auf S. 904ff.

... Für die bereits 1966 geschaffene Lehrkanzel ist noch *kein Besetzungsvorschlag* im Bundesministerium für Unterricht eingelangt. Das Bundesministerium für Unterricht ersucht um *ehestmögliche* Vorlage eines Besetzungsvorschlages bzw. um Bekanntgabe der Gründe, die der Erstellung eines Vorschlages entgegenstehen⁸³.

Dieser Boykott der Initiative, die Unterrichtsminister PIFFL zugunsten der Pädagogik ergriffen hatte, durch die Innsbrucker Philosophische Fakultät hat weitreichende Folgen gehabt. In PIFFLS Lebenserinnerungen heißt es dazu: „Leider mußte ich auf den erbetenen Besetzungsvorschlag vergeblich warten! Ich bekenne, daß mich dieses Erlebnis nicht unbeeindruckt ließ. Als die ‚Arbeitsgemeinschaft für Hochschulentwicklung‘ ... im Jahre 1968 für Klagenfurt eine Hochschule für Bildungswissenschaften vorschlug, war ich freudig überrascht, weil dies meinen Intentionen entgegenkam. Ich griff diesen Vorschlag mit größtem Interesse und allem Eifer ohne Verzug auf ...“⁸⁴. So hat die beharrliche Blockade-Politik der Innsbrucker Fakultätsmehrheit gegen BREZINKAS Ausbauplan wesentlich dazu beigetragen, daß das von DRIMMEL wie von PIFFL als notwendig erkannte österreichische Zentrum für Erziehungswissenschaft abseits der bestehenden Universitäten zu schaffen versucht wurde. Schon 1970 kam es zur *Gründung einer „Hochschule für Bildungswissenschaften“ in Klagenfurt*⁸⁵. Dieses Projekt war im Vergleich zu den bescheidenen Mitteln, die das in Innsbruck geplante Schwerpunktzentrum für Erziehungswissenschaft erfordert hätte, gigantisch aufwendig. Wegen des bekannten Mangels an hochqualifizierten Erziehungswissenschaftlern war sein Scheitern vorherzusehen⁸⁶.

Als die Klagenfurter Hochschule mit dem erklärungsbedürftigen Namen „Hochschule für *Bildungswissenschaften*“ 1970 gegründet wurde, hatten die Professorenkollegien der Philosophischen Fakultäten ihren Widerstand gegen den Ausbau der Pädagogik an der eigenen Universität schon aufgegeben. Die vom Ministerium zugewiesenen Lehrkanzeln wurden – mit Ausnahme jener für Pädagogische Soziologie – akzeptiert und besetzt. Seither verfügt das Fach an jeder Universität über mindestens drei Professuren, an der Wiener Universität über vier. Die Dienstposten für Assistenten und sonstige Mitarbeiter

⁸³ BMfU, Zl. 65.588–I/4/68, gezeichnet von Dr. DRISCHEL (Unterstreichungen im Original). UAI.

⁸⁴ PIFFL-PERCEVIC 1977, 98.

⁸⁵ Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 48. ERMACORA 1972, 146ff.

⁸⁶ Vgl. BREZINKA 1969, 1969a, 1969b und in diesem Buch Bd. 3, IX.

wurden kräftig vermehrt, die Bibliotheken ausgebaut und die räumliche Unterbringung großzügig geregelt. Um 1970–75 war die einhundertjährige Aschenbrödel-Periode vorüber und der Aufstieg des Faches in institutioneller und quantitativer Hinsicht abgeschlossen. Zu einer Konzentration von erziehungswissenschaftlicher Spitzenforschung und -ausbildung im Sinne eines nationalen Schwerpunktes ist es jedoch nirgends gekommen – auch nicht in Klagenfurt.

Als Beleg für diese Entwicklung können die *Dienstpostenpläne* dienen. Im Jahre 1965 gab es in Österreich nur 5 Lehrkanzeln für Pädagogik (Wien: 2, Graz: 1, Innsbruck: 1, Salzburg 1). Im Jahre 1997 bestanden für die Pädagogik (ohne Religions-, Sport- und Wirtschaftspädagogik) an den österreichischen Universitäten folgende Dienstposten⁸⁷:

Ordentliche Professuren:	20
Außerordentliche Professuren:	8
Assistenten	71,5
Wissenschaftliche Beamte:	4
L/I Lehrer	6

Sie waren wie folgt auf die Universitäten verteilt:

<i>Wien:</i>	4 Ordentliche Professuren; 2 Außerordentliche Professuren; 18,5 Assistenten; 2 Wissenschaftliche Beamte.
<i>Graz:</i>	3 Ordentliche Professuren; 1 Außerordentliche Professur; 10,5 Assistenten; 2 L/I Lehrer.
<i>Innsbruck:</i>	2 Ordentliche Professuren; 2 Außerordentliche Professuren; 9,5 Assistenten; 2 L/I Lehrer.
<i>Salzburg:</i>	2 Ordentliche Professuren; 2 Außerordentliche Professuren; 8 Assistenten; 1 L/I Lehrer.
<i>Linz:</i>	1 Ordentliche Professur; 4 Assistenten.
<i>Klagenfurt:</i>	7 Ordentliche Professuren; 1 Außerordentliche Professur; 17 Assistenten; 2 Wissenschaftliche Beamte; 1 L/I Lehrer.
<i>Wirtschafts-</i> <i>universität</i>	
<i>Wien:</i>	1 Ordentliche Professur; 4 Assistenten.

⁸⁷ BMfWF, Abteilung I/B/10 A: Institutsliste, Stand: 1. März 1997 (unveröffentlicht). Im Dienstpostenplan 1999 haben sich bei der Pädagogik gegenüber jenem für 1997 keine Veränderungen ergeben: telefonische Auskunft des Referenten im BMfWV Amtsdirektor Regierungsrat ROMAN GRUBER am 28.5.1999.

Zu den 28 Professuren dieser Liste kamen noch 5 Ordentliche Professuren für Religionspädagogik an den Theologischen Fakultäten, 4 Ordentliche Professuren für Sportpädagogik und 4 Ordentliche Professuren für Wirtschaftspädagogik, insgesamt also weitere 13 pädagogische Professuren mit den dazugehörigen Mitarbeiterstellen. Das ergibt zusammen *33 Ordentliche und 8 Außerordentliche Professuren für Pädagogik*. Gegenüber der Ausgangslage 1965 ist also eine Vermehrung der Professuren um das Achtfache eingetreten.

Die Zunahme der Dienstposten für das wissenschaftliche Personal war in erster Linie eine Reaktion auf die *Zunahme der Studierenden*. Dabei sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: die Lehramtsstudenten und die Studierenden der Pädagogik im Hauptfach mit dem Studienziel Doktorat bzw. Diplom.

Die Zahlen der *Studierenden für das Lehramt an Höheren Schulen* sind für die Vergangenheit schwer feststellbar, weil in der Hochschulstatistik an den alten Philosophischen Fakultäten nur die Gesamtmenge der Studierenden erfaßt worden ist, nicht jedoch die Teilmenge derer, welche das Lehramt anstrebten⁸⁸. Verlässliche Daten gibt es nur über die *Anzahl der Absolventen*, die ihre Lehramtsstudien mit dem Lehramtsprüfungszeugnis erfolgreich abgeschlossen haben.

Wertvolle Hinweise bieten jedoch die Ergebnisse der *Befragungen der Studierenden nach ihrem Studienziel*, die jährlich zwischen 1956 und 1966 durchgeführt worden sind. Im Wintersemester 1956/57 gab es in Österreich gemäß dieser Quelle 1.135 Lehramtsstudierende (591 männliche, 544 weibliche)⁸⁹. Die Zahlen stiegen rasch wie folgt an:

1960/61	3.620 Studierende (Wien 2468, Graz 761, Innsbruck 391)
1963/64	5.009 (Wien 3382, Graz 1075, Innsbruck 552)
1966/67	5.131 (Wien 3106, Graz 1122, Innsbruck 579, Salzburg 324). ⁹⁰

⁸⁸ Vgl. Österreichische Hochschulstatistik (ÖHS), Wintersemester 1956/57, Wien 1957, 28ff.

⁸⁹ ÖHS, WS 1956/57, 30.

⁹⁰ Letzte in der ÖHS, Studienjahr 1966/67, 64, 68, 70 und 72 ausgewiesene Befragungsergebnisse. Ab 1967/68 wird nur noch über die inskribierten Studienfächer informiert, aber nicht mehr gesondert über das Studienziel Lehramt. Die Gesamtzahl der studierenden Personen für das Lehramt (Diplom) ist nicht erhoben worden.

Die Zahlen der *Absolventen der Lehramtsstudien* haben sich wie folgt entwickelt⁹¹:

Studienjahr	1956/57	119	
	1960/61	182	
	1963/64	357	(Wien 251, Graz 63, Innsbruck 43)
	1966/67	460	
	1970/71	593	
	1975/76	1.064	
	1976/77	1.313	
	1979/80	1.540	
	1980/81	1.600,	davon Frauen 883.
	1985/86	1.325,	davon Frauen 869.
	1990/91	1.266,	davon Frauen 823.
	1995/96	1.103,	davon Frauen 777.
	1996/97	1.148,	davon Frauen 771.
	1997/98	1.243,	davon Frauen 832.

Das ist zwischen 1956 und 1976 binnen 20 Jahren eine Steigerung um das 11fache. In zumindest ähnlichem – vermutlich bei Einbeziehung der vielen Studienabbrecher noch höherem – Ausmaß hat sich schätzungsweise auch die Zahl der Lehramtsstudenten gesteigert – mit allen Konsequenzen für die notwendigen Pflicht-Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Pädagogik.⁹² Im Wintersemester 1993/94 betrug die amtliche Zahl der Lehramtsstudierenden 17.766 Personen.⁹³

Statistisch genau ausgewiesen ist die Zahl der *Studierenden für das Lehramt Philosophie, Pädagogik und Psychologie* (PPP), das erst 1973 – also am Ende der Expansionsphase – eingeführt worden ist. Sie hat sich wie folgt erhöht⁹⁴:

⁹¹ ÖHS; ab 1980 nach den jährlich erschienenen Statistischen Taschenbüchern des BMfWF; zuletzt Taschenbuch 1999, 57 (Tabelle 2.3.5).

⁹² Einschränkend ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Ausgangszahl von 119 Absolventen der Lehramtsstudien im Studienjahr 1956/57 außergewöhnlich niedrig war. Zum Vergleich: schon vor dem Zweiten Weltkrieg betrug sie im Studienjahr 1935/36 439 Personen (davon 160 weibliche), 1936/37 464 Personen (davon 162 weibliche). Amtliche Statistische Mitteilungen des BMfU, Anhang zu: Erziehung und Unterricht, Jg. 1937, 58ff.

⁹³ Zentrale Hörerevidenz des BMfWF (unveröffentlicht).

⁹⁴ ÖHS. Für WS 1999/2000 vorläufige Auswertung des BMWV, Abt. I/B/I vom 12.1.2000.

1975/76	320	Studierende
1985/86	684	(Wien 351, Graz 89, Innsbruck 113, Salzburg 60, Klagenfurt 71)
1994/95	611	(Wien 311, Graz 117, Innsbruck 95, Salzburg 54, Klagenfurt 34)
1999/2000 (WS)	2.226	(Wien 1.167, Graz 414, Innsbruck 324, Salzburg 284, Klagenfurt 37).

Noch bedeutsamer für unser Thema ist die riesige Zunahme der *Studierenden der Pädagogik im Hauptfach*. Die ersten statistischen Angaben dazu gibt es für das Studienjahr 1957/58. Damals wurden für ganz Österreich 24 Studierende gezählt: 21 in Wien und 3 in Graz. Davon waren 16 Männer und 8 Frauen. Das Verhältnis der Geschlechter betrug also 2:1 zugunsten der Männer. Die folgende Übersicht gibt den Zuwachs in Abständen von fünf Jahren wieder⁹⁵:

1959/60	33	Studierende
1964/65	117	Studierende
1969/70	677	Studierende
1974/75	990	Studierende
1979/80	1.472	Studierende
1984/85	2.265	Studierende
1989/90	3.853	Studierende
1994/95	6.426	Studierende
1997/98	7.986	Studierende (davon weiblich 6.572). Davon 7.081 Studierende im Diplomstudium (5.894 weiblich), 905 Studierende im Doktoratsstudium (678 weiblich). ⁹⁶
1999/2000 (WS)	9.539	Studierende (davon weiblich 7.820). ⁹⁷

Das ist innerhalb von 40 Jahren eine Zunahme um das 289fache. Dabei hat der *Anteil der weiblichen Studierenden* kontinuierlich zugenommen. Im Studienjahr 1974/75 übertraf er erstmals den Anteil der Männer. Zwanzig Jahre später (1994/95) gab es schon 5.172 weibliche

⁹⁵ Zusammengestellt nach der ÖHS. Die früheren Zahlen bis etwa 1960 sind allerdings zu niedrig, weil sie Innsbrucker Studierende der Pädagogik im Hauptfach nicht berücksichtigen, die damals statistisch noch dem Fach Philosophie zugezählt wurden. Studierende der Spezialfächer Religions-, Sport- und Wirtschaftspädagogik sind hier nicht berücksichtigt.

⁹⁶ Neueste beim Abschluß dieses Buches gedruckt vorliegende ÖHS, Studienjahr 1997/98 (Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.283), Wien 1999, 132f.

⁹⁷ Vorläufige Auswertung des BMWV, Abt. I/B/1 vom 12.1.2000.

Studierende der Pädagogik gegenüber 1.254 männlichen⁹⁸. Parallel zur starken Verweiblichung des Lehrberufes ist also auch eine solche bei den Studierenden der Pädagogik im Hauptfach im Verhältnis 1:3 zu registrieren. Das Studium der Pädagogik ist zu mehr als drei Vierteln ein *Frauenstudium* geworden (im Wintersemester 1999/2000 zu 82 Prozent). Daraus ist wenigstens teilweise auch zu erklären, daß sich einige „Institute für Erziehungswissenschaften“ nicht bloß der „Feministischen Pädagogik“ geöffnet haben, sondern der „Feministischen Theorie“, „Feministischen Politik“ und „Frauenforschung“ schlechthin⁹⁹.

Die *Verteilung der Hauptfach-Studierenden auf die Universitäten* sah im Wintersemester 1999/2000 so aus¹⁰⁰:

Wien	4.065
Graz	1.967
Innsbruck	1.771
Salzburg	485
Klagenfurt	1.251

In diesen Zahlen sind neben den Studierenden des Diplomstudiums auch jene des Doktoratsstudiums enthalten.

Bei der *Menge der Doktorats-Studierenden* in Relation zu den Diplom-Studierenden bestanden zwischen den Universitäten große Unterschiede. Das zeigen folgende Angaben¹⁰¹ für das Studienjahr 1997/98:

Wien	201	Doktorats-Studierende (davon 151 weiblich) zu 2.883 Diplom-Studierenden (davon 2.540 weiblich).
Graz	198	(153 w) zu 1.512 (1.288 w).
Innsbruck	195	(151 w) zu 1.129 (887 w).
Salzburg	29	(20 w) zu 279 (229 w).
Klagenfurt	282	(203 w) zu 1.278 (950 w).

Demnach weist die Universität Klagenfurt bei weitem die meisten Doktorats-Studierenden der Pädagogik auf. Die Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium scheinen von Universität zu Universität

⁹⁸ ÖHS, Studienjahr 1994/95, Wien 1995, 112f. (Summe aus Diplom-, ASVS- und Doktoratsstudien).

⁹⁹ Am stärksten vertreten im Innsbrucker Institut. Vgl. z.B. das Vorlesungsverzeichnis WS 1995/96, 363ff., 369, 373 („interdisziplinäre feministische Forschung“).

¹⁰⁰ BMFW, Abt. I/B/1 vom 12.1.2000.

¹⁰¹ ÖHS, Studienjahr 1997/98. Wien 1999, 137ff.

(und von Dozent zu Dozent) verschieden streng zu sein. Die Universitäten unterscheiden sich nach dem *Anteil der Doktorats-Studierenden an der Gesamtmenge der Pädagogik-Studierenden* wie folgt:

Wien	6,5 Prozent
Salzburg	9,4 Prozent
Graz	11,5 Prozent
Innsbruck	14,7 Prozent
Klagenfurt	18,0 Prozent.

Die Menge der Studierenden, die ihr Studium der Pädagogik erfolgreich abschlossen, war allerdings weit geringer als die Inskriptionen vermuten lassen. Als *erfolgreicher Abschluß* war bis zur Einführung der Diplom-“Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik“ vom 31. August 1973 nur das *Doktorat* möglich. Die Zahl der *Promotionen auf Grund von pädagogischen Dissertationen* blieb bis zum Ende der Siebzigerjahre das einzige Anzeichen für die Zunahme der Absolventen eines Hauptfachstudiums der Pädagogik.

Von den ersten am Anfang des Jahrhunderts bis zum Jahre 1999 sind insgesamt 1.668 Promotionen erfolgt.¹⁰² Davon entfallen 172 auf die Periode bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (Wien: 104, Prag: 15, Graz: 41, Innsbruck: 12), 189 auf die Periode zwischen 1945 und 1965 (Wien: 80, Graz: 64, Innsbruck: 44, Salzburg: 1) und 1.307 auf die Periode von 1966 bis 1999. Die folgende Übersicht zeigt die Gesamt-

¹⁰² Berechnet nach den Dissertationsverzeichnissen der Universitäten und den seit 1966 in der ZfP jährlich erschienenen Listen (erstmalig im 12. Jg., 1966, 92ff. mit nahezu allen ab 1945 an den österreichischen Universitäten angenommenen pädagogischen Dissertationen) bis zum 46. Jg., 2000.

Da es bei den *Dissertationsthemen* viele Grenzfälle zwischen Pädagogik einerseits, Psychologie, Psychiatrie, Philosophie, Soziologie, Historiographie, Wirtschafts- und Sportwissenschaft andererseits gibt, fällt die Gesamtmenge der pädagogischen Dissertationen je nach den Kriterien verschieden aus. Hier sind alle Dissertationen einbezogen worden, die von *für Pädagogik (bzw. Pädagogische Psychologie) ernannten Professoren oder dafür habilitierten Dozenten als Erstbegutachtern* angenommen worden sind. Professoren und Dozenten für Pädagogische Psychologie sind jedoch nur berücksichtigt, wenn sie einem der Institute für Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft angehört haben.

Zunahme ab 1966 in Fünf-Jahres-Blöcken und deren Verteilung auf die Universitäten:

	Österreich	Wien	Graz	Innsbruck	Salzburg
1966–70	129	80	8	9	32
1971–75	114	65	30	9	10
1976–80	250	137	35	28	35
1981–85	240	109	13	47	34
1986–90	250	88	19	85	15
1991–95	166	60	30	35	9
1996–99	158	70	30	23	3
	1.307	609	165	236	138

	Klagenfurt	Linz	Wirtschaftsuniversität Wien ¹⁰³
1966–70	–	–	–
1971–75	–	–	–
1976–80	8	–	7
1981–85	33	1	3
1986–90	38	1	4
1991–95	29	3	0
1996–99	19	8	5
	127	13	19

In absoluten Zahlen ist die Menge der Absolventen des Doktorats-Studiums der Pädagogik also nicht zurückgegangen. Abgenommen hat sie nur im Verhältnis zu der seit Einführung des Diplom-Studiums der Pädagogik riesig angestiegenen Gesamtmenge der Studierenden der Pädagogik im Hauptfach.

Über die Zahlen der erfolgreichen *Abschlüsse eines Diplom-Studiums der Pädagogik* als erste Studienrichtung mit dem *Magistergrad* seit 1980 informiert folgende Übersicht¹⁰⁴:

¹⁰³ Da zwischen 1976 und 1990 die Meldung von 9 Dissertationen der Wirtschaftsuniversität Wien an die ZfP unterlassen worden ist, sind dort für 1976–80 nur 2 (statt 7), für 1981–85 keine (statt 3) und für 1986–90 nur 3 (statt 4) verzeichnet. Die vollständige Zahl der von Prof. ALOIS EDER zwischen 1976 und 1990 angenommenen 11 Dissertationen verdankt der Verfasser Herrn Prof. HORST PFEIFFLE (August 1999). Gegenüber den in der ZfP registrierten 10 beträgt die Gesamtzahl also tatsächlich 19 Dissertationen.

¹⁰⁴ Vom Verfasser berechnet nach den Daten des Rechenzentrums des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 24. August 1999, für die auch an dieser Stelle Frau EIDE HAINLEN gedankt sei.

	Österreich	Wien	Graz
1980–85	135 (davon weiblich 84)	5 (w 3)	26 (w 15)
1986–90	627 (w 474)	139 (w 115)	111 (w 89)
1991–97	2.142 (w 1.758)	772 (w 661)	357 (w 301)
1997–98	390 (w 324)	130 (w 109)	67 (w 58)
1980–98	3.294 (w 2.640)	1.046 (w 888)	561 (w 463)

	Innsbruck	Salzburg	Klagenfurt
1980–85	13 (w 11)	0	91 (w 55)
1986–90	154 (w 115)	36 (w 20)	187 (w 135)
1991–97	481 (w 370)	68 (w 59)	464 (w 367)
1997–98	77 (w 59)	14 (w 14)	102 (w 84)
1980–98	725 (w 555)	118 (w 93)	844 (w 641)

Diese Zahlen zeigen, daß das Diplom-Studium der Pädagogik noch stärker als das Lehramtsstudium hauptsächlich von Frauen betrieben wird. Rund 80 Prozent der Studienabschlüsse entfallen auf weibliche Studierende.

Der Ausbau der Universitäts-Institute für „Erziehungswissenschaften“ ab 1965 und der Zulauf zu den pädagogischen Hauptfach-Studiengängen hat die traditionelle Fixierung der Universitätspädagogiker auf Schulpädagogik im Dienst der Gymnasiallehrer-Ausbildung gesprengt. Neben der weiterhin erziehungswissenschaftlich mäßig ausgebildeten Lehrerschaft ist eine große Menge diplomierter Pädagogikerinnen und Pädagogiker ohne Lehramtsberechtigung und -erfahrung entstanden, die als gründlicher ausgebildete pädagogische Fachleute zu gelten beanspruchen können. Das Niveau der Ausbildung ist allerdings seit 1975 in dem noch ungefestigten Fach Pädagogik stärker als in altbewährten Fächern durch die allgemeinen Organisationsmängel der nivellierten Gruppen-Universität beeinträchtigt worden.

Darunter hat auch die *Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses* gelitten. Detaillierte Belege dafür folgen im Hauptteil dieses Buches bei den einzelnen Universitäten in den Kapiteln über „Habilitationen“. Hier sei als gesamtösterreichisches Indiz nur erwähnt, daß in das 1993 geschaffene *Förderungsprogramm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* für hochqualifizierte junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) bis Ende 1999 noch kein einziger Erziehungswissenschaftler Aufnahme gefunden hat.

Es handelt sich bei APART um hochdotierte Forschungsstipendien, die Bewerbern aus allen Wissenschaften offen stehen und drei Jahre lang für Vorhaben gewährt werden, die sowohl im Inland als auch im Ausland bearbeitet werden können. Seit Beginn des Programmes sind 727 Anträge gestellt worden. Davon stammten 2 von Assistentinnen der Erziehungswissenschaft an den Universitäten Graz und Innsbruck sowie 2 von Assistentinnen der Religionspädagogik an diesen Universitäten. Erfolgreich war allein Dr. MARIA WOLF (1999), die zwar am Innsbrucker Institut für Erziehungswissenschaften tätig, aber auf Grund ihrer Dissertation „Struktur und Ereignis. Internalisierungs- und Externalisierungsprozesse im Geschlechterverhältnis der Moderne“ (1993) nicht für Erziehungswissenschaft, sondern für Geschlechterstudien ausgewiesen ist.¹⁰⁵

Kaum besser stand es bei der Vergabe der *Doktoranden-Stipendien der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* (DOC-Programm seit 1995). Bis Ende 1999 wurden 727 Anträge gestellt und 121 bewilligt. Von den 9 Antragstellern mit Pädagogik als Hauptfach (2 männlich, 7 weiblich aus vier Universitäten), die von ihren Professoren empfohlen worden sind, war nur eine einzige Person genügend qualifiziert, um ein Stipendium zu erhalten.¹⁰⁶

12. AUSWIRKUNGEN ALLGEMEINER ORGANISATIONSMÄNGEL DER NIVELLIERTEN GRUPPEN-UNIVERSITÄT AUF DAS FACH PÄDAGOGIK AB 1975

Die Pädagogik ist in Österreich wie im Ausland trotz mancher Fortschritte ein „weiches“ und unausgereiftes Fach geblieben, das für politische und weltanschauliche Zeitströmungen besonders anfällig ist und wenig Ansehen hat.¹ Seine Expansion erfolgte in einer Periode des Massenandranges an die Universitäten, in welcher die notwendig gewesene Hochschulreform² von der gesellschaftskritisch-utopischen

¹⁰⁵ Vgl. die Berichte 1 (1994) bis 7 (2000) der ÖAW über Stipendienprogramme und Stipendiaten mit Klassifikation nach Fächern. Zu M. WOLF: Bericht 7/2000, 10; Dissertation: ZfP 40 (1994), 521. Erste Gutachterin war GERBURG TREUSCH-DIETER, Privatdozentin für *Soziologie* an der Freien Universität Berlin.

¹⁰⁶ Mündliche Mitteilung von Frau Magister LOTTELIS MOSER, Leiterin der Verwaltungsstelle für Stipendien- und Preisangelegenheiten der ÖAW, vom 20.6.2000.

¹ Vgl. BREZINKA 1994a.

² Vgl. SCHELSKY 1969; LÜBBE 1972.

Protestbewegung der „Neuen“ oder „Intellektuellen Linken“³ durchkreuzt und als Hebel zum Kampf gegen Leistungseliten mißbraucht wurde. Unter Schlagworten wie „Demokratisierung“, „Mitbestimmung“, „Privilegienabbau“ (bei Professoren) und „Chancengleichheit“ wurden egalitäre, autoritäts-, institutionen- und leistungsfeindliche Ansichten und Einstellungen verbreitet.⁴

Auf diesem Boden ist unter HERTHA FIRNBERG (1909–1994)⁵ als Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung in der sozialistischen Allein-Regierung KREISKY II das *Universitäts-Organisationsgesetz vom 11. April 1975* entstanden und gegen die Stimmen der Opposition von Österreichischer Volkspartei (ÖVP)⁶ und Freiheitlicher Partei (FPÖ) im Parlament verabschiedet worden. Mit ihm ist in Österreich die politisierte Fraktionen- oder Gruppen-Universität in ihrer extremsten und unwirtschaftlichsten Form eingeführt worden. Gemeint ist damit die Aufspaltung des Personals der Universitäten und ihrer Selbstverwaltungsgremien in vier Interessengruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der „sonstigen Bediensteten“ und der Studierenden. Im Kern ging es dabei um die Schwächung des Einflusses der Professoren bei Stellenbesetzungen, Bestimmung von Dienstaufgaben der Mitarbeiter, Studien- und Prüfungsanforderungen für Studierende und Leistungskontrolle zugunsten der Interessen des übrigen Personals.⁷

Die dieser Organisation entsprechende Praxis hat „die österreichischen Universitäten heruntergewirtschaftet, die Leistungsbereitschaft

³ Vgl. BREZINKA 1981. Zur „akademischen Wiedergeburt des Marxismus“ in den westlichen Nachkriegsgesellschaften mit Hilfe der theoretisch und methodologisch unausgereiften und deshalb ideologie-anfälligen Sozial- und Geisteswissenschaften vgl. KELPANIDES 1999, 308–478.

⁴ Vgl. z.B. den bitteren Erfahrungsbericht des Vorstandes der Wiener Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters WALTER SPIEL, eines alten Sozialisten, in SPIEL 1991, 330ff. und 347ff. über den durch das UOG 1975 ausgelösten Niedergang seiner Klinik.

⁵ Biographie von STEININGER 1995.

⁶ Unvergessen sei jedoch, daß zuerst der ÖVP-Politiker ALOIS MOCK (1934–) als Bundesminister für Unterricht 1969/70 in der ÖVP-Alleinregierung KLAUS II die Drittparität in den Studienkommissionen für technische und verwandte Studienrichtungen eingeführt hat. WELAN 1995a, 114; ENGELBRECHT 2000, 40.

⁷ Vgl. WELAN 1995a, 114 und 1995, 74, wo er trotz positiver Bewertung der sogenannten „Demokratisierung“ zugibt: „Es kam ... zur kompliziertesten Organisation Österreichs, welche durch ihre Eigenheiten und Folgen im Laufe der Jahre die Universitätsangehörigen, insbesondere die Studierenden, immer weniger zur Mit- und Zusammenarbeit motivieren konnte“.

gehemmt und die Ausbildung verschlechtert“⁸. „Die Standesinteressenpolitik und die Gremialisierung der Universität haben ... oft eine Binnenorientierung der Beteiligten zur Folge, welche bis zur ausschließlichen Gruppen-, Instituts-, ja Individualpolitik geht“⁹.

Während der sozialdemokratisch geführten SPÖ-FPÖ-Koalitionsregierungen SINOWATZ (1983–1986) und VRANITZKY I (1986–1987) hat sich unter FIRNBERGS Nachfolger und Gesinnungsgenossen HEINZ FISCHER (1938–) als Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an der universitären Mißwirtschaft nichts geändert. Inzwischen hatte sich auch die ÖVP an die nivellierte Gruppen-Universität gewöhnt und ist aus Angst vor Stimmenverlusten bei Studierenden und Mitarbeitern vor den nötigen Reformen zurückgeschreckt. In den SPÖ-ÖVP-Koalitionsregierungen VRANITZKY II(1987–1990) und III (1990–1994) ist unter den von ihr gestellten Wissenschaftsministern HANS TUPPY (1987–1989) und ERHARD BUSEK (1989–1994) keine wesentliche Korrektur erfolgt. Unter BUSEK (1941–)¹⁰ ist zwar ein neues *Universitäts-Organisationsgesetz 1993* erlassen worden, aber es war zur Heilung der eingetretenen Schäden wenig geeignet, weil es hinter einer neo-liberalen Fassade die Mängel der drittelparitätischen Gruppen-Universität beibehalten hat¹¹.

Die Geschichte des Faches Pädagogik nach 1970 kann in diesem Buch zwar nur noch skizzenhaft dargestellt werden, aber selbst dafür ist ein Blick auf die politischen und hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen in dieser Periode unerlässlich. Sie haben Organisationsmängel und Einstellungsänderungen nach sich gezogen, welche behindert haben, was gerade in der Expansionsphase des Faches besonders notwendig gewesen wäre: die Sicherung eines hohen wissenschaftlichen Niveaus in Forschung, Lehre und Nachwuchsgewinnung.

Durch die 1975 eingeführte Art der Mitbestimmung sind für alle Entscheidungen über Personal, Sachmittel, Studienpläne und Lehrveranstaltungen relativ große „Kollegialorgane“ und Kommissionen zu-

⁸ Thesen zur Situation der Universitäten in Österreich. Das Grünauer Manifest, 17. März 1998. Von den Pädagogik-Professoren haben die Salzburger VOLKER KRUMM und JEAN-LUC PATRY dieses Manifest unterstützt.

⁹ WELAN 1995, 80. Vgl. auch KREUTZ/RÖGL 1994.

¹⁰ Kurzbiographie: Öst. Lex. 1995, 180.

¹¹ Vgl. § 23,1 zur Zusammensetzung der Berufungskommissionen, § 28,2 der Habilitationskommissionen und § 45,2 der Institutskonferenzen nach dem Schlüssel 2:1:1. BAST 1994. Zur Vorgeschichte und als Übersicht vgl. WELAN 1995a mit Literaturliste zur österreichischen Universitätsreform (137–145).

ständig geworden, in denen vier bzw. drei „Stände“ (oder „Kurien“) ohne Rücksicht auf fachliche Kompetenz paritätisch vertreten sind. Unter diesen Umständen „dominieren die Gruppeninteressen über die Universitätsinteressen. Die für eine sachbezogene Arbeit in Lehre und Forschung Qualifizierten haben keine Mehrheit“. Durch „fehlende Qualifikation“ der Gremienmehrheit kommt es häufig „zu falschen Entscheidungen in Lehre und Berufungsverfahren“.¹²

Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent wird von einer *Habilitationskommission* mit Entscheidungsvollmacht verliehen¹³, die wie die *Berufungskommissionen*¹⁴ nur zur Hälfte aus Professoren und zu je einem Viertel aus Vertretern des Mittelbaues und der Studierenden zusammengesetzt sind.

Eine Schlüsselstellung für den Lehrbetrieb nehmen die *Studienkommissionen* ein, die für jede Studienrichtung vom Fakultätskollegium drittelparitätisch einzusetzen sind. Ihnen gehören „in gleicher Anzahl“ Vertreter der Professoren, des Mittelbaues und der Studierenden an. Ihnen obliegt vor allem „die Erlassung und Abänderung von Studienplänen“ und „die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne“¹⁵. Da im Fach Pädagogik noch immer umstritten ist, welchen Wissenschaftscharakter es hat, worin sein Kernwissen besteht und wo seine Grenzen liegen, war es unter diesen Bedingungen leicht, unausgereiften Randgebieten, Modetorheiten und fachfremden Themen Eingang in die Studienpläne und Lehrveranstaltungen zu verschaffen¹⁶.

Diese Verhältnisse sind das Ergebnis des „konzessionistischen Opportunismus“ der offiziellen Hochschulpolitik. Die politischen Parteien haben sie betrieben, um die aufsässigen, von der „Intellektuellen Lin-

¹² HORST CERJAK/ERICH KOPP/GERHART IWO SCHUELLER/FERDINAND TSCHEMMERNEGG/HELMUT RUBIN: Gedanken von Professoren der technischen Studienrichtungen aus Graz, Innsbruck und Wien zur „Reform der Reform“ nach 15 Jahren Universitätsorganisationsgesetz, Juni 1991, 3. Zu „falschen Entscheidungen“ ist es allerdings auch in den reinen Professorenkollegien der alten Fakultäten vor 1975 gekommen. Einige die Pädagogik betreffende Fälle werden in diesem Buch dargestellt. Vgl. u.a. S. 211f., 478f., 483f., 502ff.

¹³ UOG 1975, § 35.

¹⁴ UOG 1975, § 26.

¹⁵ UOG 1975, §§ 57–60.

¹⁶ Beispiele in diesem Buch S. 185ff.

ken“ inspirierten Jungakademiker „auf ihre Seite ziehen“ oder wenigstens „beschwichtigen zu können“.¹⁷

Nutznießler waren vor allem die leistungsschwächsten Angehörigen des „akademischen Mittelbaues“. Für sie ist die Universität „zum Selbstbedienungsladen geworden“¹⁸, der es erlaubte, „ohne ... Aufsicht in die höheren Stellen empor(zu)faulen“¹⁹. Die *Assistenten* wurden von den Professoren unabhängig und ergatterten mit Hilfe eines Dienstrechts, das die Erhaltung von Besitzständen begünstigt, „quasi-automatisch und nicht nach überprüfbaren Leistungskriterien“ Beamtenstellen auf Lebenszeit (sie wurden „pragmatisiert“ oder „definitiv gestellt“).²⁰ Seit 1975 wurden „die Karriereschritte in der akademischen Laufbahn ... weniger durch objektivierbare Leistungsfeststellung als durch ständische Gruppeninteressen gesteuert“²¹. „Wegen leistungsmäßig nicht gerechtfertigter Pragmatisierung sind kaum mehr frei verfügbare Stellen vorhanden“. Dadurch ist „eine verlorene Generation von potentiell wissenschaftlichem Nachwuchs“ entstanden, „der in Österreich keine Qualifikationsmöglichkeit mehr findet“²².

Von diesem Mißstand wurde die Pädagogik besonders stark betroffen, weil es in ihrer Expansionsphase auf allen Ebenen an Spitzenkräften gefehlt hat. Dadurch gelangten auch ungeeignete Personen auf Lehrkanzeln. Viel häufiger aber waren jene Fälle, in denen leistungsschwache Leute Assistentenstellen erhielten, verbeamtet wurden und sich durch geschickte Ausnutzung der Schwächen des paritätischen Systems sogar mit sehr dürftigen Schriften habilitieren konnten. Sobald sie *Dozenten* waren, durften sie im Rahmen der Studienordnung aus ihrem Fach unterrichten, was und wie sie wollten. Bei der Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen erhielten sie die gleichen Rechte wie die Professoren. Auf diese Weise ist es gelungen, „das gesamte Prüfungssystem zu unterlaufen und zu demoralisieren“²³. Vor allem im Mittelbau ist ein unverantwortliches Prüfungsverhalten eingerissen. Viele Prüfer haben kaum andere Noten als „sehr gut“ gegeben. Dadurch haben Leistungsnachweise – von den

¹⁷ LÜBBE 1972, 65, 61.

¹⁸ CERJAK u.a. 1991, 4.

¹⁹ LAGARDE 1933, 110 (Ergänzung vom Verfasser).

²⁰ Grünauer Manifest 1998, Punkt 5.

²¹ Ebenda, Punkt 19.

²² Ebenda, Punkt 11. Vgl. auch STAGL 1999.

²³ Der Klagenfurter Historiker HELMUT RUMPLER in PETERLIK/WALDHÄUSL 1991, 65.

Zeugnissen über Lehrveranstaltungsprüfungen bis zu jenen über Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften – ihren relativ verlässlichen Aussagewert eingebüßt.

Mit den österreichischen Universitäts-Organisationsgesetzen von 1975 und 1993 hat „der Staat ... den Professoren das Vertrauen entzogen und es auf aus Kompetenten und Inkompetenten paritätisch zusammengesetzte Gremien übertragen“.²⁴ Die Hälfte ihrer Mitglieder besteht aus Mittelbau- und Studentenvertretern, die als Funktionäre „ihre Weisungen von außen empfangen“. „Da sie die Qualifikation, die sie mitverleihen, selbst nicht besitzen, entwerten sie diese Ihre Heranziehung wird aber dadurch gerechtfertigt, daß sie ja imstande seien, die didaktische Qualifikation des Bewerbers zu beurteilen“. „Diese Qualifikation tritt damit gegenüber der wissenschaftlichen in den Vordergrund“. Die andere Hälfte der Habilitationskommission besteht aus Professoren. „Diese sollen, wie es heißt, den wissenschaftlichen Sachverstand einbringen. Daran hindern sie aber nur allzu oft ihr Harmoniebedürfnis, Popularitätshascherei, mangelndes Qualitätsbewußtsein und immer häufiger auch Dankbarkeit gegenüber den anderen beiden Kurien für den eigenen Aufstieg vor Ort. Die Gruppenuniversität kann ja ohne ein gewisses ‚Packeln‘ (do ut des) gar nicht funktionieren. So stimmen von den Sachwaltern der Wissenschaft meistens auch irgendwelche mit den Sachwaltern der Didaktik.“

Als Resultat der 1975 eingeführten Habilitationsordnung hat Österreich so viele Habilitierte wie nie zuvor, darunter viele „Grenzhabilitable“. Da die Habilitation eines Assistenten eine unkündbare Dauerstellung auf einem Assistenten-Dienstposten rechtfertigt, sind viele Habilitationen aus sogenannten „sozialen“ Rücksichten erfolgt. Das Habilitationsverfahren ist „aus einer wissenschaftsimmanenten immer mehr zu einer dienstrechtlichen Qualifizierung“ geworden. „Viele, die damit erfolgreich waren, stellen sogleich die wissenschaftliche Forschung ein, streben gar keinen Ruf mehr an, ... und altern so auf ihren Dauerstellen unauffällig vor sich hin, wobei der wissenschaftliche Nachwuchs draußen bleibt“.

Im Jahre 1997 sind alle österreichischen Dozenten sogar „kollektiv mit dem Titel ‚außerordentlicher Universitätsprofessor‘ beschenkt worden“²⁵ – ohne irgendeine über die Habilitation hinausgehende Leistung dafür erbringen zu müssen. Sobald ein Universitätsassistent die

²⁴ StAGL 1998, 264.

²⁵ Ebenda, 258f. Zum hochschulpolitischen Rahmen vgl. KELLERMANN 1998.

Lehrbefugnis als Dozent erworben hat, ist er seit 1993 auch als Institutsvorstand wählbar.²⁶ Mit diesen Neuerungen, die das sozialistische Universitäts-Organisationsgesetz von 1975²⁷ noch überbieten, ist der Gipfel der Nivellierung erreicht worden.

Auch ohne Habilitation war es in der Expansionsphase leicht, zu Dauerstellungen zu gelangen. Wem es damals „gelingen war, von einer österreichischen Universität eingestellt zu werden, hatte für seine weitere Laufbahn wenig mehr zu befürchten“. Es gab praktisch kaum mehr eine Möglichkeit, „sich von den einmal Eingestellten auch wieder zu trennen“. Selbst ungeeignete Mitarbeiter konnten die Definitivstellung erreichen und als sogenannte „Assistenzprofessoren“ unhabilitiert den Professorentitel führen.²⁸

Die Entscheidungen wurden in der „Personalkommission“ des Fakultätskollegiums²⁹ getroffen. „In dieser sitzen zur Hälfte Persönlichkeiten, die man als zu Gärtnern gemachte Böcke bezeichnen muß: Potentielle Postenanwärter beziehungsweise Kollegen der zu Überprüfenden. Es ist ganz klar, daß diese Konstellation zu allerlei gegenseitigen Gefälligkeiten auf Staatskosten einlädt.“ „Was hinter der Fassade der Paritäten floriert, ist ein von Dauerfunktionären ausgeübtes Patronagesystem. Dieses unterdrückt die persönliche Leistung zugunsten der Gruppensolidarität. Es hätschelt die zufällig gerade Anwesenden – die häufig einem Freundeskreis und derselben Generation angehören – zu Lasten derer, die keine mächtigen Fürsprecher haben Sein ungeschriebens Motto ist ‚Nach uns die Sintflut‘.“³⁰ „Der basisdemokratische Traum hat sich in der Wirklichkeit als ein hervorragendes Instrument der Filzproduktion erwiesen. Eines Filzes, der sich selber wärmt und somit seinen Zweck in sich selbst trägt. Der volkswirtschaftlich gesehen nutzlos, dafür aber umso teurer ist“³¹.

Unter diesen Umständen war es selbst für hochqualifizierte Ordentliche Professoren schwierig, in ihrem Institut bei Mitarbeitern und Studierenden ein hohes Leistungsniveau zu sichern. „Der verantwort-

²⁶ UOG 1993, § 46 Abs. 3. BAST 1994, 124 und 127.

²⁷ Vgl. UOG 1975, § 50 Abs. 1: „Der Institutsvorstand ist ... aus dem Kreise der Universitätsprofessoren zu wählen“, d.h. gemäß § 23 Abs. 1 der Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren unter Ausschluß der Universitätsdozenten.

²⁸ STAGL 1999, 279f.

²⁹ Vgl. UOG 1975, § 65, Abs. 1 c in Verbindung mit §§ 40, 41, 42, 44, 45 und § 15, Abs. 9 (Zusammensetzung).

³⁰ STAGL 1997, 4.

³¹ Ebenda, 2.

liche *Institutsleiter* hat kaum Einfluß auf die Auswahl der Mitarbeiter, die durch eine paritätisch besetzte Personalkommission (in der das nichtwissenschaftliche Personal ‚Zünglein an der Waage‘ ist) zugeteilt werden und die auch den Aufgabenbereich der Assistenten festlegt(!). Diese Kommission hat auch das Recht, dem Institutsleiter nicht gewünschte Mitarbeiter aufzuzwingen³². Praktisch „bestellen sich“ die Mitarbeiter und Studentenvertreter „ihren Chef selbst“. Der Vorgesetzte wurde gesetzlich „von den Mitarbeitern, für die ihm die Aufsichtspflicht obliegt, abhängig gemacht“. Mit Recht ist dagegen eingewendet worden: „Kein wirtschaftlich arbeitender Betrieb kann sich eine Organisationsform leisten, in der sozusagen Lehrlinge und Gesellen den Meister bestellen“³³.

Auch das Wuchern thematisch fragwürdiger Studienelemente, Lehrveranstaltungen und Prüfungsteile geht auf die paritätische Organisationsform zurück. „Studentische Mitbestimmung in der Studienkommission führt zum Abbau theoretisch orientierter Grundlagenfächer zugunsten sogenannter 'interdisziplinärer' Fächer mit eher unverbindlichen Inhalten“³⁴.

Einige *Professoren* waren mit diesem System „durchaus einverstanden ... , da es die Möglichkeit bietet, für sich persönliche Vorteile durch Good-will-Aktionen bei Assistenten und Studenten ... zu erreichen. Andere haben sich in eine Art innere Emigration zurückgezogen und nehmen am Universitätsbetrieb kaum mehr Anteil“³⁵. Die Mehrheit der Professoren verhielt sich resigniert abwartend. Wer sich aus ihrem Kreis gegen einen Mißstand exponierte, den ließ sie in der Regel im Stich.³⁶ Deshalb kam es „zu erstaunlichen Leisetretereien selbst bei wissenschaftlich bedeutenden Kollegen“³⁷.

Diese alle Fächer betreffenden negativen Auswirkungen der egalitären, kollektiv-unverantwortlichen und zugleich überreglementierten Organisationsform der österreichischen Universitäten samt ihrer permissiven Handhabung gilt es zu berücksichtigen, wenn man die besondere Geschichte der „Institute für Erziehungswissenschaften“ ab 1975 verstehen will. Deren vollständige und detaillierte Darstellung nach

³² CERJAK u.a. (Fußnote 12) 1991, 4.

³³ Ebenda, 3, 4, 5.

³⁴ Ebenda, 4.

³⁵ Ebenda, 5.

³⁶ Prof. RICHARD OLECHOWSKI (Wien) in einem Interview mit dem Verfasser am 22. März 1998.

³⁷ STAGL 1997, 10.

den Akten der Universitäten und des Wissenschaftsministeriums kann in diesem Buch aus Gründen des Datenschutzes noch nicht erfolgen. Die derzeit zugänglichen Quellen genügen aber, um hinreichend realistische Vorstellungen von diesen Instituten, ihrem Personal und den Früchten seines Wirkens gewinnen zu können.

Bevor darauf im Hauptteil dieses Buches für jede Universität gesondert eingegangen wird, muß daran erinnert werden, daß die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer – mit wenigen Ausnahmen wie der Ökonomie – durch die Organisationsmängel der nivellierten Gruppen-Universität noch viel stärker geschädigt worden sind als die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Das lag (und liegt noch immer) vor allem an ihrer methodologischen und theoretischen Unreife, die sich im fehlenden Konsens der Fachvertreter über Aufgaben, Kerninhalte und Leistungsstandards ihres Faches äußert.

Davon war besonders die Pädagogik betroffen³⁸, weil sie von vielen Anbietern wie Abnehmern in allzu naiver Weise als ein praktisches Fach mit normgebendem Auftrag verstanden wurde, das der Weltverbesserung durch Erziehung und Erziehungspolitik zu dienen hat. Bei dieser Sichtweise konnte der Gefahr kaum entgangen werden, daß das Interesse an Weltdeutung, Sinngebung, moralischen Forderungen, politischen und erziehungsmethodischen Wunschbildern ablenkt von der nüchternen wissenschaftlichen Arbeit an der Erforschung der realen Zweck-Mittel-Wirkungszusammenhänge in Erziehungsfeldern und von der dazu erforderlichen Ausbildung. Unter diesen Umständen galt (und gilt) die Pädagogik (oder Erziehungswissenschaft im weiten Sinne) als ein besonders lebensnahes, leichtes und praxisbezogenes Fach, das der Masse seiner Absolventen, die ohne Lehramtsausbildung sind, Berufsmöglichkeiten in diffusen Randgebieten der sozialen Dienste und psychosozialen Hilfen öffnet.

So wurde die Pädagogik an den Universitäten aus einer Berufswissenschaft für relativ wenige fortbildungs- oder aufstiegswillige Lehrer mit schulischer Berufserfahrung in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts unter dem Ansturm unberatener Maturanten, ergänzt durch Fachwechsler aus schwierigeren Fächern, zu einem beliebten Massenfach auf niedrigem Niveau. Dieser Ansturm erfolgte zu einer Zeit, in der die linksliberale und sozialistische Propaganda für „Gesellschaftskritik“, „Demokratisierung“, „Chancengleichheit“, „Mitbestimmung“ und „Anti-Autorität“ auf dem Höhepunkt war und von den sozialisti-

³⁸ Vgl. BREZINKA 1989 und 1994a.

schen Regierungen und den meisten Massenmedien unterstützt wurde. Da das Erziehungswesen für die „Neue Linke“ als Entstehungsort des „falschen“, „bürgerlichen“ Bewußtseins wie als wichtigstes Mittel der von ihr angestrebten „Bewußtseinsänderung“ galt, wurden die Universitätsinstitute für Erziehungswissenschaft als strategische Schlüsselstellungen angesehen, die der kulturevolutionären Bewegung des Neo- und Pseudomarxismus dienstbar gemacht werden sollten.

Unter diesen zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen ist verständlich, daß das sozialistische Universitäts-Organisationsgesetz von 1975 der wissenschaftlichen Pädagogik noch mehr als anderen Fächern geschadet hat. „Je biegsamer und uneindeutiger die Kriterien einer Disziplin sind, umso weniger kann sie sich gegen das Eindringen von pseudotheoretischen Scheinerkenntnissen wehren, die auf keine harte und unbezweifelbare Evidenz abgestützt sind, dafür aber starken Anklang bei einer exoterischen Anhängerschaft finden. Der Mangel an theoretischer und methodologischer Kompetenz dieser politisierten Klientel“ hat sie „extrem anfällig für spekulative Utopien“ gemacht.³⁹

Aber auch dort, wo keine Politisierung vorlag, ist es vielen wissenschaftlichen Mitarbeitern dank Drittelparität gelungen, „die große Masse der schwach motivierten Studenten hinter sich zu bringen, die gegen die Inhalte und Methoden der akademischen Disziplinen nicht aus ideologischen Gründen, sondern deswegen opponierten, weil deren Meisterung von ihnen eine intellektuelle Anstrengung und eine Fähigkeit zu theoretischer Abstraktion abforderte, die sie nicht leicht erbringen konnten“.⁴⁰ Dieser Trend hat auch nach dem Niedergang der „Neuen Linken“ angehalten, weil er unabhängig von großen politischen Zielen ist und aus dem Eigeninteresse der wissenschaftlich uninteressierten und leistungsschwachen Instituts-Mitglieder gespeist wird.

³⁹ KELPANIDES 1999, 311.

⁴⁰ Ebenda, 393.